



Universität Hamburg  
- Fachbereich Rechtswissenschaften I -

## **Umweltschutz während bewaffneter Konflikte**

Dissertation

zur Erlangung des Grades  
„Doktor der Rechtswissenschaft“

Andree Kirchner, LL.M. (Stockholm)

12. August 2002

# **Umweltschutz während bewaffneter Konflikte**

Andree Kirchner

## **Dissertation**

Thema: Umweltschutz während bewaffneter Konflikte

Erstgutachter: Professor Dr. Rainer Lagoni, LL.M.  
Direktor des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht

Zweitgutachter: Professor Dr. Stefan Oeter  
Direktor des Instituts für Internationale Angelegenheiten

Note: cum laude

## **Kolloquium**

Thema: Der internationale Strafgerichtshof: Amerika und das internationale Rechtssystem

Prüfungskommission: Professor Dr. Gerhard Fezer (Vorsitzender)  
Institut für Kriminalwissenschaften, Abteilung Strafrecht

Professor Dr. Rainer Lagoni, LL.M.  
Direktor des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht

Professor Dr. Monika Jachmann  
Direktorin des Seminars für Finanz- und Steuerrecht

Datum: 29. Januar 2003

Note: cum laude



6 November

Day for Preventing the Exploitation of the Environment  
in War and Armed Conflict

[UN GA Res. 56/4 (2001)]

## **Vorwort**

Anliegen dieser Arbeit ist es, die Bemühungen um einen effektiven Schutz der Umwelt während bewaffneter Konflikte darzustellen und deren Ergebnisse an den heutigen Bedürfnissen und praktischen Konstellationen zu messen. Darüber hinaus sollen einige Verbesserungs- bzw. Anpassungsansätze geboten werden, die sich an realen Verhältnissen und Bedürfnissen orientieren.

Besonderen Dank schulde ich meinem Doktorvater Professor Dr. Rainer Lagoni, LL.M., Direktor des Instituts für Seerecht und Seehandelsrecht an der Universität Hamburg, für den akademischen und persönlichen Freiraum den er mir gelassen hat, sein konstantes Vertrauen und seine Betreuung dieser Arbeit.

Wertvolle Hilfe und bereitwillige Unterstützung habe ich insbesondere von Dr. habil. Josef Falke vom Zentrum für Europäische Rechtspolitik an der Universität Bremen erhalten.

Vertiefende Anregungen, Diskussionen und Unterstützung, die an der vorliegenden Arbeit einen nicht unerheblichen Anteil haben, verdanke ich meinem ehemaligen Vorgesetzten bei der UNEP in Nairobi, Dr. Alexandre Timoshenko, und Herrn Hassane Bendahmane, der mir jederzeit mit Rat und Tat zur Seite stand.

Darüber hinaus möchte ich mich bei REUTERS bedanken, die mir ihre Datenbank REUTERS Business Briefing kostenfrei zur Verfügung gestellt haben, sowie beim *Naval War College* (New Port, Rhode Island) und beim *Center for Research and Studies on Kuwait* (Almansouria, Kuwait) für ihre großzügigen Bücherspenden. Ansonsten schulde ich den folgenden Institutionen Dank für ihre freundliche Unterstützung: der UNEP (Nairobi), dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz (Genf), dem Internationalen Institut für Humanitäres Recht (San Remo), dem Bundesministerium der Verteidigung (Bonn/Berlin), der Wehrbereichsbibliothek der Hochschule der Bundeswehr (Hamburg) und der Teilbibliothek für Technik und Sozialwesen der SuUB (Bremen) für die bibliothekarische Betreuung.

Nicht zuletzt danke ich auch meinen Eltern für ihr stets aufrichtiges Verständnis und Interesse.

Bremen/Hamburg, im Juli 2002

Andree Kirchner

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>VORWORT</b> .....	<b>V</b>
<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>1</b>
<b>KAPITEL 1: BEGRIFFLICHE GRUNDLAGEN</b> .....	<b>4</b>
§ 1 UMWELT UND UMWELTSCHUTZ.....	4
I. „Umwelt“ im Völkerrecht.....	4
II. „Umwelt“ im nationalen Recht .....	7
III. „Umweltschutz“ .....	10
§ 2 VOM KRIEGSRECHT ZUM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT .....	11
I. Einführung .....	11
II. Kriegs- und Gewaltverbot .....	12
III. Kriegsrecht .....	15
IV. Bewaffnete Konflikte.....	15
V. Humanitäres Völkerrecht.....	18
VI. Friedensvölkerrecht.....	19
<b>KAPITEL 2: GESCHICHTLICHE ENTWICKLUNGEN</b> .....	<b>21</b>
§ 3 UMWELTKRIEGSMAßNAHMEN SEIT DEM ENDE DES ZWEITEN WELTKRIEGS .....	22
I. Zweiter Weltkrieg.....	22
II. Vietnam-Krieg .....	24
III. Erster Golf-Krieg .....	26
IV. Zweiter Golf-Krieg .....	27
§ 4 ANSÄTZE ZUR ENTWICKLUNG EINES HUMANITÄREN UMWELTVÖLKERRECHTS .....	28
<b>KAPITEL 3: UMWELTSCHUTZ IM HUMANITÄREN VÖLKERRECHT</b> .....	<b>36</b>
§ 5 EINFÜHRUNG.....	36
§ 6 VÖLKERVERTRAGSRECHT.....	39
I. Humanitäres Völkerrecht („Haager Recht“) .....	40
II. Humanitäres Völkerrecht („Genfer Recht“).....	61
III. Bewertung.....	70
§ 7 VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT .....	73
I. Humanitäres Völkerrecht.....	74
II. Bewertung.....	82
<b>KAPITEL 4: FORTGELTUNG DES FRIEDENSVÖLKERRECHTS</b> <b>WÄHREND BEWAFFNETER KONFLIKTE</b> .....	<b>84</b>
§ 8 VÖLKERVERTRAGSRECHT .....	85
I. Hintergrund.....	85
II. Umweltvölkervertragsrecht .....	93
§ 9 VÖLKERGEWOHNHEITSRECHT .....	100
I. Schutz des Territoriums jenseits des eigenen Hoheitsgebiets.....	100
II. Nachhaltigkeit.....	109
§ 10 BEWERTUNG.....	110
<b>KAPITEL 5: INTERNATIONALE VERANTWORTLICHKEIT</b> .....	<b>112</b>
§ 11 STAATENVERANTWORTLICHKEIT .....	112

I. Humanitäres Völkerrecht.....	114
II. Umweltvölkerrecht.....	114
§ 12 STRAFRECHTLICHE VERANTWORTLICHKEIT DES EINZELNEN .....	117
I. Haager Recht .....	117
II. Genfer Recht .....	117
§ 13 ZUSAMMENFASSUNG .....	120
<b>KAPITEL 6: DURCHSETZUNG UND EINHALTUNG DES</b>	
<b>VÖLKERRECHTS.....</b>	<b>122</b>
§ 14 REPRESSIVE DURCHSETZUNGSMABNAHMEN.....	122
I. UN-Sicherheitsrat .....	124
II. UN-Entschädigungsausschuss.....	125
III. Repressalie .....	128
§ 15 RECHTLICHE DURCHSETZUNGSMABNAHMEN.....	130
I. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien.....	130
II. Internationaler Strafgerichtshof.....	132
III. Internationaler Gerichtshof.....	133
IV. Internationaler Seegerichtshof.....	134
V. Internationaler Schiedsgerichtsbarkeit.....	135
§ 16 KOOPERATIVE DURCHSETZUNGSMABNAHMEN .....	136
I. Internationale Ermittlungskommission.....	136
II. Öffentliche Meinung .....	137
III. Gegenseitigkeitserwartung der Konfliktparteien .....	137
IV. Aufrechterhaltung der Disziplin .....	138
V. Schutzmächte.....	138
VI. Diplomatische Aktivitäten .....	139
VII. Verbreitung des humanitären Völkerrechts .....	139
VIII. Moralische Verantwortung des Einzelnen .....	140
IX. Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen.....	141
X. Internationales Komitee vom Roten Kreuz.....	141
§ 17 BEWERTUNG.....	142
<b>KAPITEL 7: SCHLUSSBETRACHTUNG .....</b>	<b>143</b>
§ 18 BEWERTUNG DES BESTEHENDEN RECHTS .....	143
§ 19 ENTWICKLUNGSMÖGLICHKETTEN .....	147
I. Stärkung bestehender Bestimmungen.....	147
II. Schaffung neuer Bestimmungen.....	150
III. Institutionalisierung .....	152
<b>NACHWORT.....</b>	<b>155</b>
<b>LITERATURVERZEICHNIS.....</b>	<b>156</b>
<b>LINKVERZEICHNIS.....</b>	<b>206</b>
<b>ÜBEREINKOMMENSVERZEICHNIS.....</b>	<b>208</b>
<b>ANHANG 1.....</b>	<b>214</b>
<b>ANHANG 2.....</b>	<b>231</b>
<b>ANHANG 3.....</b>	<b>238</b>

WIR, DIE VÖLKER DER VEREINTEN NATIONEN –  
FEST ENTSCLOSSEN,

künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges  
zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares  
Leid über die Menschheit gebracht hat, ...

[Präambel der Charta der Vereinten Nationen]

## **Einleitung**

Nach der Bestimmung einiger zentraler begrifflicher Grundlagen (Kapitel 1) soll zunächst eine historische Darstellung in groben Zügen die Entwicklung und Hintergründe des Themas seit dem Zweiten Weltkrieg (Kapitel 2) nachzeichnen. Dabei wird der Vietnam-Krieg sowie der Erste und Zweite Golf-Krieg, aufgrund ihrer Bedeutung für die Weiterentwicklung des humanitären Völkerrechts, den meisten Raum einnehmen. Auf eine rechtliche oder gar moralische Bewertung wird dabei verzichtet.

Im Hauptteil der Arbeit werden die Bestimmungen des Umweltschutzes im humanitären Völkerrecht (Kapitel 3) sowie die Fortgeltung des Friedensvölkerrechts während bewaffneter Konflikte erörtert (Kapitel 4). Danach wird die internationale Verantwortlichkeit dargestellt (Kapitel 5) sowie umfassend weitere Durchsetzungs- und Einhaltungmaßnahmen des Völkerrechts benannt (Kapitel 6).

Abschließend findet eine zusammenfassende Schlussbetrachtung einschließlich etwaiger Entwicklungsmöglichkeiten statt (Kapitel 7).

Aufgrund der Komplexität und Vielfältigkeit des Themas „Umweltschutz während bewaffneter Konflikte“, auch angesichts der Seitenbeschränkung, müssen einige Bereiche ausgespart werden. Gelegentlich werden sie jedoch bei unmittelbaren Berührungspunkten mit den Kernbereichen dieses Themas Erwähnung finden.

Trotz ihres hohen Schädigungsrisikos für die Umwelt sollen im Rahmen des „Haager Rechts“ Nuklearwaffen sowie Minen, Sprengfallen und andere Vorrichtungen in dieser Arbeit nicht behandelt werden. Auch findet im Bereich des „Genfer Rechts“ das Thema Flüchtlinge in diesem Zusammenhang keine Berücksichtigung. Schließlich spart die Arbeit thematisch das Luft- und das Seekriegsrecht aus.

Die Vermeidung von Kriegen und das durch sie ausgelöste Elend war eines der wesentlichen Motive der Gründungsväter der Vereinten Nationen bei der Unterzeichnung der

Charta der Vereinten Nationen<sup>1</sup> am 26. Juni 1945 in San Franzisko. Dieses Ideal wurde in der Folgezeit vielfach aufgegriffen und bildet auch heute den Ausgangspunkt einer jeden Untersuchung über das Recht im bewaffneten Konflikt. Trotz eines Bekenntnisses zum generellen Gewaltverbot gemäß Artikel 2 Nr. 4 UN-Charta und zur internationalen Streitbeilegung durch friedliche Mittel<sup>2</sup> bleibt zu konstatieren, dass im Rahmen der internationalen Beziehungen nach wie vor die Anwendung bewaffneter Gewalt auf der Tagesordnung steht.

Es wäre indes zu einfach, sich in diesem Zusammenhang lediglich auf das Kriegs- und Gewaltverbot zu berufen und ein während bewaffneter Konflikte anwendbares Recht als überflüssig zu bezeichnen<sup>3</sup>. Die Meinung, die angesichts der sich weiterentwickelnden Konfliktführung nebst des tatsächlichen und potentiellen Ausmaßes moderner bewaffneter Konflikte eine derartige Rechtsordnung als sinn- und zwecklos einschätzt, wäre ebenso wenig sachdienlich<sup>4</sup>. Keine dieser extremen Ansichten konnte sich daher durchsetzen.

In der Präambel des I. Genfer Zusatzprotokolls<sup>5</sup> heißt es:

„[...] den ernsthaften Wunsch bekundend, dass unter den Völkern Friede herrschen möge,

eingedenk dessen, dass jeder Staat im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen die Pflicht hat, in seinen internationalen Beziehungen jede gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen,

jedoch im Bewusstsein der Notwendigkeit, die Bestimmungen zum Schutz der Opfer bewaffneter Konflikte neu zu bestätigen und weiterzuentwickeln und die Maßnahmen zu ergänzen, die ihre Anwendung stärken sollen,

ihrer Überzeugung Ausdruck verleihend, dass weder dieses Protokoll noch die Genfer Abkommen vom 12. August 1949 so auszulegen sind, als rechtfertigten

---

<sup>1</sup> Charta der Vereinten Nationen (UN-Charta) vom 26. Juni 1945 [BGBl. 1973 II, S. 431 und 1397].

<sup>2</sup> So bspw. die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen (*Friendly Relations Declaration*) vom 24. Oktober 1970 [UN-Generalversammlung Resolution 2625 (XXV)].

<sup>3</sup> So schon *W.E. Hall*, *A Treatise on International Law*, 8. Aufl., Oxford 1924, S. 82:

*“International law has no alternative but to accept war, independently of the justice of its origin, as a relation which the parties to it may set up if they choose, and to busy itself only in regulating the effects of the relation”.*

<sup>4</sup> So auch das IGH-Gutachten über die Rechtmäßigkeit der Drohung mit und des Einsatzes von Nuklearwaffen vom 8. Juli 1996 [ICJ Rep. 1996, 226, 258], Absatz 77.

<sup>5</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte (I. Genfer Zusatzprotokoll) vom 10. Juni 1977 [BGBl. 1990 II, S. 1551].

oder erlaubten sie eine Angriffshandlung oder sonstige mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Gewalt [...]“.

Dieses Bekenntnis kann und will nicht über die Existenz von Konflikten hinwegtäuschen. Denn seit Ende des Zweiten Weltkrieges fanden bis 1960 jährlich zwischen fünf und fünfzehn bewaffnete Konflikte statt. Seit 1960 nahmen bewaffnete Konflikte schließlich stetig zu, bis 1992 ein Höhepunkt mit 52 bewaffneten Konflikten erreicht war. Bis heute fiel die Zahl wieder auf jährlich etwa 25 bewaffnete Konflikte<sup>6</sup>. Die Mehrzahl der bewaffneten Konflikte werden über den Zugang zu, den Besitz oder die Kontrolle über natürliche Ressourcen, d.h. über Teile der Umwelt ausgetragen. Dabei bleibt die Umwelt weitgehend ungeschützt gegenüber den Gefahren von Konflikten.

Für die Umwelt zählen bewaffnete Konflikte zu den größten Gefahren. Die Menschen zerstören durch die moderne Konfliktführung nicht nur ihre Mitmenschen, sondern auch die Umwelt, die für die heutigen und zukünftigen Generationen als Grundlage allen menschlichen Lebens auf diesem Planeten dient. So leidet die Menschheit selbst unter den globalen negativen Umweltfolgen durch ihre eigene Konfliktführung gegen ihre Artgenossen. Die Erde steht nicht im Eigentum des Menschen; der Mensch ist vielmehr Teil der Erde, die ihm derzeit als einzige Lebensgrundlage bleibt.

Angesichts dieser grundlegenden Feststellung ist es unabdingbar, einen umfassenden und angemessenen Umweltschutz während bewaffneter Konflikte zu gewährleisten.

Zunächst ist zu bedenken, dass sich bei dieser Aufgabe zwei ursprünglich getrennte Bereiche des Völkerrechts, nämlich das humanitäre Völkerrecht und das Umweltvölkerrecht, zusammentreffen. Das humanitäre Völkerrecht hatte sich zumeist aufgrund von Erfahrungen vergangener Kriegsereignisse entwickelt. Umweltgesichtspunkte sind in diesem Zusammenhang lediglich vereinzelt und äußerst zaghaft aufgegriffen worden. Das Umweltvölkerrecht hingegen hat sich aufgrund eines allmählich verstärkten Umweltbewusstseins auf nationaler Ebene entwickelt, welches sich im wesentlichen jedoch auf Friedenszeiten bezieht.

In Hinblick auf bewaffnete Konflikte stellt sich folgende Frage: Bietet das humanitäre Völkerrecht angemessene Regelungen zum Schutz der Umwelt bzw. hält das Umweltvölkerrecht angemessene Regelungen für bewaffnete Konflikte bereit?

---

<sup>6</sup> K. Ipsen, Völkerrecht, 4. Aufl., 1999, S. 1043.

## Kapitel 1: Begriffliche Grundlagen

### § 1 Umwelt und Umweltschutz

#### I. „Umwelt“ im Völkerrecht

Der Begriff „Umwelt“ ist vielfältig und in den nationalen Rechten ebenso uneinheitlich wie im Völkerrecht definiert. Obwohl der Begriff seine praktische Verwendung findet, wie z.B. in völkerrechtlichen Übereinkommen, im Völkergewohnheitsrecht, bei internationalen Organisationen und in deren diversen Entwürfen, gibt es im Völkerrecht keine allgemein anerkannten Definitionen dieses Begriffs<sup>7</sup>.

Bei einer restriktiven Betrachtung des Begriffs Umwelt lassen sich auf jeden Fall abiotische Bestandteile von Landschaft und Umwelt sowie biotische Komponenten, d.h. Luft, Wasser, Erde, Flora, Fauna und die von ihnen ausgehenden Vorgänge (Ökosystem) nennen<sup>8</sup>. Bei einer extensiveren Betrachtung kann auch das Weltkulturerbe, Landschaftsmerkmale und das „Wohlbefinden“ der Umwelt dem Begriff „Umwelt“ zugeordnet werden<sup>9</sup>. Den modernen Umweltübereinkommen entspricht eine dementsprechend weite Auslegung<sup>10</sup>.

Zunächst sah das moderne Völkerrecht Teile der Umwelt nur in Verbindung zum Menschen im Rahmen einer anthropozentrischen Betrachtung. Damit wird die Umwelt zur Sicherung der Einzel- und Gesamtansprüche des Menschen z.T. zwar indirekt geschützt, aber nicht um ihrer selbst willen. Zu dieser Verbindung bekannte sich schließlich die

---

<sup>7</sup> R. Lagoni, Umweltvölkerrecht: Anmerkungen zur Entwicklung eines Rechtsgebietes, in: W. Thieme (Hrsg.), Umweltschutz im Recht, 1988, S. 240.

<sup>8</sup> M. Bahadir, u.a. (Hrsg.), Springer Umweltlexikon, 2. Aufl. 2000, S. 200.

<sup>9</sup> M. Kloepfer, Umweltrecht, 2. Aufl., 1998, § 1 Rn. 16.

<sup>10</sup> UNEP, *Report of the Working Group of Experts on Liability and Compensation for Environmental Damage Arising from Military Activities* [UNEP/Env.Law/3/Inf.1 (15. Oktober 1996), S. 10, Nr. 42]; Dazu vgl. Artikel 2 der *Convention on Civil Liability for Damage resulting from Activities Dangerous to the Environment* vom 21. Juni 1993:

“[...] 10. “Environment” includes: natural resources both abiotic and biotic, such as air, water, soil, fauna and flora and the interaction between the same factors; property which forms part of the cultural heritage; and the characteristic aspects of the landscape”.

[ETS 150, nicht in Kraft].

Staatengemeinschaft<sup>11</sup> auf der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen vom 5.-16. Juni 1972 in Stockholm. So heißt es in der Präambel der Stockholmer Erklärung<sup>12</sup> gleich zu Anfang:

“Der Mensch ist sowohl Geschöpf als auch Gestalter seiner Umwelt, die ihm Lebensunterhalt gewährt und die Möglichkeit zu geistiger, moralischer, sozialer und seelischer Entwicklung gibt”.

Doch auch in der Stockholmer Erklärung findet sich keine Definition des Umweltbegriffs. Sie erfasst jedenfalls im Begriff „Umwelt“ die natürliche und die von ihm geschaffene Umwelt<sup>13</sup>.

Auch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 folgt noch diesem anthropozentrischen Ansatz, wenn es dort in Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 heißt:

„Im Sinne dieses Übereinkommens [...] bedeutet „Verschmutzung der Meeresumwelt“ die unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Meeresumwelt einschließlich der Flußmündungen, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Schädigung der lebenden Ressourcen sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der maritimen Tätigkeiten einschließlich der Fischerei und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Meeres, eine Beeinträchtigung des Gebrauchswerts des Meerwassers und eine Verringerung der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können“.

Die von der UN-Generalversammlung verabschiedeten Weltcharta für die Natur<sup>14</sup> von 1982 geht indes schon von einer biozentrischen Betrachtungsweise aus, sieht also einen Eigenwert sowohl beim Menschen als auch bei der Umwelt. In ihrer Präambel ist die UN-Generalversammlung in dem Bewusstsein:

“a) daß der Mensch ein Teil der Natur ist und das Leben des Menschen auf das ununterbrochene Funktionieren der natürlichen Systeme angewiesen ist, die die Versorgung mit Energie und Nährstoffen gewährleisten,

b) dass die Kultur in der Natur wurzelt, die die Kultur des Menschen geformt und alle künstlerischen und wissenschaftlichen Leistungen beeinflusst hat, und dass

---

<sup>11</sup> Die damaligen Ostblock-Staaten waren nicht unter den 114 Teilnehmerstaaten.

<sup>12</sup> Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, Stockholm, 16. Juni 1972 [UN Doc. A/8730 (1972)].

<sup>13</sup> *Ibid.*, Präambel, Absatz 1, Satz 3.

<sup>14</sup> UN-Generalversammlung Resolution 37/7, 28. Oktober 1982 [UN Doc. A/37/51 (1982)].

ein Leben im Einklang mit der Natur dem Menschen die besten Möglichkeiten zur Entfaltung seiner schöpferischen Fähigkeiten, zur Ruhe und Erholung bietet, [...]”.

Zwar umfasst der Begriff „Umwelt“ bei einer ganzheitlichen Bewertung auch gesellschaftliche und ökonomische Bedingungen aller Art, wie z.B. nationale Verhältnisse, Wertordnung, Verhaltensregeln und Technik<sup>15</sup>. Dennoch erfasst er keine einzelnen Personen und sicherlich nicht den wirtschaftlichen Wert von Eigentum<sup>16</sup>. Nach der UNEP-Arbeitsgruppe *“Working Group on Liability and Compensation for Environmental Damage Arising from Military Activities“* sollte der Begriff „Umwelt“ weit ausgelegt werden und eine restriktive Betrachtung nur in den Fällen vertreten werden, wenn es anderenfalls zu absurden und unangemessenen Ergebnissen käme<sup>17</sup>. Diese Feststellung entspricht der aktuellen Staatenpraxis in internationalen Übereinkommen und in internationalen Organisationen<sup>18</sup>. Eine Europarats-Konvention bietet erstmals eine solche weite Definition des Begriffs „Umwelt“:

*“ "Environment" includes: natural resources both abiotic and biotic, such as air, water, soil, fauna and flora and the interaction between the same factors; property which forms part of the cultural heritage; and the characteristic aspects of the landscape”<sup>19</sup>.*

Diese ist jedoch als eine funktionelle Definition zu verstehen, die bei Inkrafttreten nur im Sinne der Konvention gilt.

---

<sup>15</sup> A. Rest, in: I. Seidl-Hohenveldern (Hrsg.), *Völkerrecht*, 2. Aufl., 2001, S. 426.

<sup>16</sup> J. Barboza, *Harm to the Environment and Resulting harm to Persons or Property* [UN Doc. A/CAN.4/428 (1990), S. 39].

<sup>17</sup> Von der UNEP im Jahre 1994 innerhalb des *Programme for the Development and Periodic Review of Environmental Law for the 1990s* (Montevideo Programme II) eingerichtet. Darin vgl. Abschnitt E. *“Legal and Administrative Mechanisms for the Prevention and Redress of Pollution and other Environmental Damage“*.

<sup>18</sup> UNEP, *Report of the Working Group of Experts on Liability and Compensation for Environmental Damage Arising from Military Activities* [UNEP/Env.Law/3/Inf.1 (15. Oktober 1996), S. 10, Nr. 42 und 44].

<sup>19</sup> Artikel 2 Nr. 10 der *Convention on Civil Liability for Damage Resulting from Activities Dangerous to the Environment* (Anm. 10).

## II. „Umwelt“ im nationalen Recht

Unterstützend bei der Interpretation des Umweltbegriffs im Völkerrecht soll auch auf die Definitionen des Begriffs „Umwelt“ in den nationalen Rechtsordnungen eingegangen werden. Diese können einen Anhalt dafür geben, wie die Staatengemeinschaft zu diesem Begriff auch im Völkerrecht steht.

Folgende Ausgangspunkte sind vorstellbar: Man könnte davon ausgehen, die Umwelt umfasse lediglich die Grundelemente wie Land, Luft und Wasser. Andererseits könnte man die Umwelt auf natürliche Ressourcen beschränken, die einen gewissen Wert für den Menschen haben, d.h. Teile von Boden, Luft und Wasser, die verschmutzt oder aufgebraucht werden können. Eine weitere Definition könnte alle lebenden Organismen der Erde, ausgenommen den Menschen sowie alle natürlichen Ressourcen erfassen. Diese Definitionen setzen Mensch und Umwelt nicht in einen Zusammenhang. Sie teilen sie vielmehr und implizieren damit, dass der Mensch über oder jenseits der Umwelt zu sehen ist.

Einzelne Bestimmungen aus nationalen Rechtsordnungen können Aufschluss über die Sicht der Staatengemeinschaft auf den Begriff „Umwelt“ geben. Die Bedeutung des nationalen Rechts ist dabei von vielen Faktoren abhängig, wie z.B. Anzahl von Staaten, die gleichlautende Bestimmungen aufgestellt haben oder fehlende Opposition zu den Bestimmungen. Folgende Definitionen des Begriffs Umwelt aus der nationalen Gesetzgebung verschiedener Staaten seien geographisch ausgewogen exemplarisch angeführt.

Das kanadische Umweltschutzgesetz<sup>20</sup> besagt in § 3 Abs. 1:

*“‘Environment’ means the components of the Earth and includes:*

*(a) air, land, and water;*

*(b) all layers of the atmosphere;*

*(c) all organic and inorganic matter and living organisms; and*

*(d) the interacting natural systems that include components referred to in paragraphs (a) to (c)”.*

Das ägyptische Umweltgesetz<sup>21</sup> definiert Umwelt als:

---

<sup>20</sup> *Canadian Environmental Protection Act* (1999), unter URL:

<http://laws.justice.gc.ca/en/C-15.31/text.html> [Stand: 20. Dezember 2001].

*“The biosphere which encompasses living organisms together with the substances it contains and the air, water and soil that surround it, as well as the establishments set up by man”.*

Im Umweltschutzgesetz von St. Kitts und Nevis findet sich die Formulierung:

*“‘environment’ means the physical factors of the surroundings of human beings including the land, soil, water, atmosphere, climate, sound, odours, tastes, and the biological factors of animals and plants of every description”<sup>22</sup>.*

Thailands Umweltschutzgesetz<sup>23</sup> definiert:

*“‘environment’ means natural things which form the physical and biological conditions surrounding man and man-made things”.*

Das australische Umweltschutzgesetz<sup>24</sup> enthält eine verbesserte Definition des Begriffs „Umwelt“ im Vergleich zum Gesetz von 1974:

*“ecosystems and their constituent parts, including  
(a) people and communities; and  
(b) natural and physical resources; and  
(c) the qualities and characteristics of locations, places and areas; and  
(d) the social, economic and cultural aspects of a thing mentioned in paragraph (a), (b) or (c)”.*

Das Umweltschutzgesetz<sup>25</sup> der Republik Slowenien formuliert in Artikel 5 Abs. 1 ausführlich und geradezu lehrbuchartig:

---

<sup>21</sup> Law Number 4 of 1994 Promulgating the Environment Law and its Executive Regulation, unter URL: <http://www.eeaa.gov.eg/English/law4.doc> [Stand: 20. Dezember 2001].

<sup>22</sup> The National Conservation and Environment Protection Act (1987) [UNEP, Environmental Law Training Manual, Nairobi 1997, S. 4].

<sup>23</sup> Enhancement and Conservation of National Environmental Quality Act, B.E. 2535 (1992), unter URL: <http://www.deqp.go.th/english/laws/elaw1.html> [20. Dezember 2001].

<sup>24</sup> SECT 528 des Environment Protection and Biodiversity Conservation Act (1999), unter URL: <http://scaleplus.law.gov.au/html/pasteact/3/3295/top.htm> [20. Dezember 2001].

<sup>25</sup> The Environmental Protection Act (1993), unter URL:

*“1. The Environment is that part of nature which is or could be influenced by human activity. The natural environment comprises primordial nature and the nature which has been transformed by man. The living environment is that part of the environment which influences man directly. Within this Act, developed or other technological environments are part of the environment only as factors of environmental change.*

*1.1 Nature is the whole of the material world and the structure of natural laws governing its mutually linked and interdependent elements and processes. Man is an integral part of nature.*

*1.2 Natural elements are the soil, water, air, flora, and fauna which form the lithosphere, pedosphere, hydrosphere, atmosphere, and biosphere.*

*1.3 Natural factors are physico-chemical processes, relief, climate, hydrographical and biological conditions and other factors which cause changes in the environment. Environmental factors also include the influences of human activity.*

*2. An ecosystem is a dynamic system of a biotope and biocoenosis which appears as a combination of natural elements and natural factors which react reciprocally as a functional unit.*

*2.1 A habitat is the usual biotope of an individual organism or population.*

*3. Natural resources are those components of nature which are essential for the satisfaction of man’s physical and material needs and interests, and may be exclusively or at the same time natural national assets, stock or flow resources, or non-expendable natural resources. Rare, precious, or more valuable natural resources shall be considered a national treasure.*

*3.1 Natural national assets comprise areas in public ownership, that is, undeveloped parts of a public resource on land, under the ground, in water, sea, and air, allowing access and movement to everybody under equal conditions.*

*3.2 Stock and flow resources are renewable or non-renewable elements which are directly or indirectly economically exploitable.*

*3.3 Non-expendable natural resources are, in addition to rare and precious natural phenomena, other valuable phenomena, components, or parts of organic or inorganic nature, natural regions or parts of natural regions, plant and animal species and their biotopes, ecosystems, parts of the natural and cultural landscape, and objects of developed nature”.*

Mit einer übergreifenden Definition des Begriffs „Natur“ ist im deutschen Recht im Rahmen der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes<sup>26</sup> eine Beschreibung der Umwelt enthalten. Dort heißt es in § 10 Abs. 1 Ziff. 1:

---

<http://www.sigov.si/mop/vsebina/angl/index.htm>[20. Dezember 2001].

<sup>26</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 25. März 2002 [BGBl. 2002 I, S. 1193].

„Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet Naturhaushalt seine Bestandteile Boden, Wasser, Luft, Klima, Tiere und Pflanzen sowie das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, [...]“.

Zwar werden die nationalen Definitionen im Rahmen der allgemeinen Rechtsgrundsätze als subsidiäre Rechtsquellen verstanden, haben vorliegend indes nur eine ergänzende Orientierungsfunktion hinsichtlich der staatlichen Praxis. Unter Berücksichtigung der in den nationalen Rechtsordnungen aufgefundenen Formulierungen sollte eine allgemeine Definition des Begriffs „Umwelt“ im Völkerrecht die gesamte Bandbreite aller lebenden und nichtlebenden Faktoren (Bedingungen, Umstände, Stoffe und Organismen) umfassen, die das globale Ökosystem beeinflussen. Unter lebenden Faktoren wären hiernach die Menschheit, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen zu verstehen. Die nichtlebenden Faktoren wären sowohl die lebensnotwendigen, z.B. Land, Wasser und Luft als auch die nichtlebensnotwendigen Teile, z.B. historische, kulturelle, soziale und ästhetische Aspekte.

### III. „Umweltschutz“

Der Begriff „Umweltschutz“ im Völkerrecht beinhaltet zunächst die Versuche der Prävention bzw. der Beilegung von internationalen Umweltnutzungskonflikten, d.h. von grenzüberschreitenden Umweltbelastungen, -schädigungen und -zerstörungen<sup>27</sup>. Diese Präventionsversuche dienen dem Erhalt der Lebensgrundlagen des Menschen, dem Schutz der Umwelt sowie dem Ausgleich gestörter ökologischer Beziehungen.

Darüber hinaus erfasst der Umweltschutz im Völkerrecht auch den Schutz extraterritorialer Räume, wie z.B. der Hohen See<sup>28</sup>.

Damit geht die Bewahrung und der Schutz der Umwelt im Völkerrecht weit über den Naturschutz hinaus<sup>29</sup>.

---

<sup>27</sup> U. Beyerlin, *Umweltvölkerrecht*, 2000, S. 2.

<sup>28</sup> R. Lagoni (Anm. 7), S. 244 ff.

<sup>29</sup> W. Graf Vitzthum, in: *Graf Vitzthum, Völkerrecht*, 2001, S. 436.

## § 2 Vom Kriegsrecht zum humanitären Völkerrecht

### I. Einführung

Bemühungen, das Recht der kriegführenden Parteien zur Wahl der Mittel zur Schädigung des Gegners zu begrenzen, fanden sich schon im mittelalterlichen Fehderecht. Abgesehen von dem Sonderfall des Ketzerkrieges und der Kreuzzüge gegen „Ungläubige“ stützte sich auch die kirchliche Lehre auf das die Ritterfehde bestimmende Ideal des ehrenhaften Kampfes gleichrangiger Gegner<sup>30</sup>. Die Wirklichkeit stand jedoch oft genug im krassen Gegensatz zu diesem Ideal, war sie doch gekennzeichnet von unerhörter Grausamkeit und schweren Regelverletzungen.

In Anlehnung an *Augustinus* (354-430) und *Thomas von Aquin* (1225-1274) entwickelten die Spätscholastiker des ausgehenden 14. und 15. Jahrhunderts die Lehre vom gerechten Krieg (*bellum iustum*). Während *Augustinus* und die Hochscholastiker den Krieg nur allein dann anerkennen wollten, wenn er aus gerechtem Grund (*ex iusta causa*) und mit rechter Absicht (*intentio recta*) geführt wurde, verlangte die spätscholastische Lehre hingegen die Erfüllung dreier Voraussetzungen, nämlich die Befugnis (*auctoritas*)<sup>31</sup>, den Grund (*causa*) und eine Formalisierung von Kriegsbeginn und -ende (*forma iuris*).

Der Auseinandersetzung der „Väter des Völkerrechts“<sup>32</sup> mit dem Problem des Krieges im 16. Jahrhundert verdankt das moderne Völkerrecht seine theoretische Begründung. So unterschied *Francisco de Vitoria* (1483-1546) hinsichtlich des Merkmals „Grund“ zwischen schuldhaftem und schuldlosem Unrecht des Gegners. *Francisco Suárez* (1548-1617) hingegen sah den Krieg nur als zulässig an, wenn er als Verteidigungskrieg gegen objektives Unrecht oder als Strafkrieg gegen einen schuldigen Feind gerichtet sei. Je weiter sich das Mittelalter seinem Ausgang zuneigte, desto mehr verschärfte sich der Widerspruch eines gerechten Krieges und die damit verbundene Frage, ob der Krieg auf beiden Seiten gerecht sein könne<sup>33</sup>.

---

<sup>30</sup> P. Schneider, *Frieden durch Recht: ein historisch-systematischer Abriss*, 1999, S. 10.

<sup>31</sup> Hier deutet sich bereits die Idee der Souveränität an, die seit dem späten Mittelalter im Vordringen begriffen war. Das Kriegsführungsrecht wurde hierdurch nur bestimmten Fürsten eingeräumt, womit eine Eindämmung des Krieges angestrebt wurde.

<sup>32</sup> Die Moraltheologen des 16. Jahrhunderts, wie z.B. *Vitoria* und *Suárez*.

<sup>33</sup> P. Schneider (Anm. 30), S. 9 f.

Diese wurde schließlich von *Alberico Gentili* (1552-1608) bejaht und für die Väter des Völkerrechts abgeschlossen.

Von diesem Grundsatz des beiderseits gerechten Krieges (*bellum iustum ex utraque parte*) leitete das klassische Völkerrecht mit dem Westfälischen Frieden im Jahre 1648 den Grundsatz des Rechts zum Kriege (*ius ad bellum*) aus dem Souveränitätsgedanken ab. Eine Entscheidung für Krieg wurde damit der juristischen Nachprüfbarkeit entzogen: Krieg und Frieden standen als zwei mögliche Rechtszustände wertungslos nebeneinander. Auch das Naturrecht erkannte dies an. *Hugo Grotius* (1583-1645) betitelte sein Hauptwerk von 1625 dieser Entwicklung folgend auch *De iure belli ac pacis libri tres*. Damit war ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung auf die Säkularisierung des Völkerrechts getan.

Im Laufe der nächsten dreihundert Jahre ging die Souveränität und damit auch das Recht zum Kriege vom Landesherrn, d.h. vom Souverän auf die souveränen Staaten über. Das klassische Völkerrecht setzte der politischen und militärischen Machtentfaltung der Staaten keine Grenzen. Damit wurde der Krieg folglich als ein Mittel der Rechtsdurchsetzung angesehen. So sah z.B. *Carl von Clausewitz* im Krieg ein politisches Instrument, als er sagte: „Der Krieg ist eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln“<sup>34</sup>. Das Völkerrecht begleitete die Kabinetts-Kriege des 18. und die des Imperialismus im 19. Jahrhundert. Aufgrund seiner Wertneutralität, unter Vernachlässigung der politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Gegensätze, ermöglichte das Völkerrecht den Verkehr zwischen den Staaten. Konsequenterweise trat damit neben das Recht zum Kriege das Recht im Kriege (*ius in bello*). Dies ist Gegenstand dieser Arbeit.

## II. Kriegs- und Gewaltverbot

Bereits während des Ersten Weltkrieges, im Jahre 1915, lehnte *Anzilotti* das Recht zur Anwendung von Gewalt ab und schrieb dazu:

*“International practice includes a number of cases, especially concerning relations between strong and weak States, where violence short of war has been resorted to, not for the purpose of reacting to the violation of a legal right of the State using force, but for the purpose of safeguarding its interests which were not protected by law [...] Even the most cursory examination is sufficient to show that States consider themselves perfectly free to act in this way, that is to say that there does not exist a rule imposing on States the duty not to use physical coercion instead of war proper. And [...] it would indeed be peculiar that such a rule existed. Since States are at liberty to resort to war for any purpose, one is at a loss to see why they should not use, for any purpose, acts of coercion constituting*

---

<sup>34</sup> C. von Clausewitz, Vom Kriege, in: R. Stumpf, Kriegstheorie und Kriegsgeschichte, 1993, S. 37.

*a minus with respect to war. It is sheer absurdity to think that a powerful State is free to declare war against a weak State in order to impose a new agreement for the regulation of certain interests, while it would be legally barred from merely blockading its ports, occupying its provinces, seizing its ships, refusing the implementation of certain treaties, and so on*<sup>35</sup>.

Aufgrund der katastrophalen Folgen des Ersten Weltkrieges wurde die „Souveränitätsanarchie“ des klassischen Völkerrechts massiv in Frage gestellt<sup>36</sup>. So machte die Völkerbundsatzung<sup>37</sup> den Krieg zu einer Angelegenheit der gesamten Staatengemeinschaft und erklärte in Artikel 11 Abs. 1:

„[...] dass jeder Krieg und jede Bedrohung mit Krieg, mag davon unmittelbar ein Bundesmitglied betroffen werden oder nicht, eine Angelegenheit des ganzen Bundes ist“.

Der zentrale Grundsatz des klassischen Völkerrechts, wonach eine Entscheidung lediglich dem betroffenen Staat zustand, war zum ersten Mal eingeschränkt worden. Es bestand damit nur ein partielles Kriegsverbot, weil nicht jeder Krieg *per se* für rechtswidrig erklärt wurde<sup>38</sup>. Der Völkerbund versuchte dieses partielle Kriegsverbot zu stärken und auszuweiten. Nach dem Genfer Protokoll vom 2. Oktober 1924 sollte jeder Angriffskrieg verboten sein. Das Protokoll trat jedoch nie in Kraft. Eine Ausweitung des partiellen zu einem generellen Kriegsverbot (*ius contra bellum*) gelang erst im Briand-Kellogg-Pakt<sup>39</sup> vom 27. August 1928. Dieser versuchte das Recht zum Kriege generell zu beschränken und erklärte in Artikel I:

„[...] dass sie den Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle verurteilen und auf ihn als Werkzeug nationaler Politik in ihren gegenseitigen Beziehungen verzichten“.

Bis 1939 traten 63 Staaten dem bis heute geltenden „Kriegsächtungspakt“ bei und verzichteten damit auf den Krieg als Mittel zur Lösung internationaler Streitfälle<sup>40</sup>. Am 10.

---

<sup>35</sup> D. Anzilotti, *Corso di diritto internazionale*, Bd. III, 1915, S. 155 f.

<sup>36</sup> Dazu bereits vor dem Ersten Weltkrieg G. Jellinek, *China und das Völkerrecht*, 1911, in: *Jellinek, Ausgewählte Schriften und Reden*, 1911, S. 490; R. Phillimore, *Commentaries upon international Law*, Teil 1, 3. Aufl., 1879, S. 559; Hall (Anm. 3), S. 279; L.F.L. Oppenheim, *International Law: A treatise*, Vol. I: Peace, 1905, S. 185.

<sup>37</sup> Satzung des Völkerbunds vom 28. April 1919 [RGBl. 1919, S. 717].

<sup>38</sup> M. Bothe, in: *Seidl-Hohenveldern* (Anm. 15), S. 239; H. Fischer, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 933.

<sup>39</sup> Vertrag über die Ächtung des Krieges [RGBl. 1929 II, S. 97].

<sup>40</sup> Dazu auch die Generalakte für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten vom 26. September 1928 [LNTS, Vol. XCIII, S. 343].

Oktober 1933 schlossen die südamerikanischen Staaten den Saavedra-Lamas-Pakt<sup>41</sup>, der dieselben Bestimmungen enthielt.

Ob das Kriegsverbot bereits vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts geworden ist oder nicht, kann hier unentschieden bleiben. Fest steht, dass das Kriegsverbot des Völkerbunds nicht in der Lage war, den Zweiten Weltkrieg zu verhindern.

Aufgrund der Schrecken des Zweiten Weltkrieges entschieden sich die Gründungsväter der Vereinten Nationen (UN), das generelle Kriegsverbot zum generellen Gewaltverbot auszuweiten. So wurde in Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta festgeschrieben:

„Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt“.

Nach herrschender Meinung ist dieses Verbot Teil des Völkergewohnheitsrechts<sup>42</sup>, sogar des *ius cogens*<sup>43</sup>. Trotz der Vielzahl von bewaffneten Konflikten seit Ende des Zweiten Weltkrieges ist das Gewaltverbot nie offiziell in Frage gestellt worden und gilt daher als zwingendes Recht für die gesamte Staatengemeinschaft. Das Recht zum Kriege des klassischen Völkerrechts ist damit durch ein absolutes Kriegs- und Gewaltverbot ersetzt worden. Die UN-Charta sieht lediglich in Kapitel VII bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen<sup>44</sup> („kollektive Sicherheit“) bestimmte Maßnahmen vor, die formell nicht als Ausnahmen des Kriegs- und Gewaltverbots angesehen werden, sondern als Bestätigung des Verbots<sup>45</sup>.

Es steht mithin nicht mehr im Belieben eines Staates, ob er seine außenpolitischen Ziele mit gewalttätigen oder friedlichen Mitteln erreichen will<sup>46</sup>. Es besteht vielmehr eine allgemeine Friedenspflicht aller Staaten<sup>47</sup>.

---

<sup>41</sup> Saavedra-Lamas-Pakt vom 10. Oktober 1933 [LNTS, Vol. CLXIII, S. 393].

<sup>42</sup> M. Bothe, in: *Graf Vitzthum* (Anm. 29), S. 608.

<sup>43</sup> Dazu z.B. Nicaragua-Fall (Nicaragua vs. Vereinigte Staaten) [ICJ Report 1986, S. 92 und 100]; Zur Rechtsnatur des Begriffs „*ius cogens*“ vgl. Artikel 53 WVK:

„[...] die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann“.

<sup>44</sup> Zu den Voraussetzungen einer Angriffshandlung siehe, UN-Generalversammlung Resolution 3314 (XXIX) vom 14. Dezember 1974.

<sup>45</sup> H. Fisher, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 943.

<sup>46</sup> Dazu vgl. auch UN-Generalversammlung Resolution 42/22 vom 18. November 1987.

### III. Kriegsrecht

Gemäß Artikel 1 des III. Haager Abkommens<sup>48</sup> dürfen nach klassischer völkerrechtlicher Definition Feindseligkeiten zwischen Staaten nicht beginnen,

„[...] ohne eine vorausgehende unzweideutige Benachrichtigung, die entweder die Form einer mit Gründen versehenen Kriegserklärung oder die eines Ultimatums mit bedingter Kriegserklärung haben muß“.

Im Rahmen des geltenden Gewaltverbots ist eine Kriegserklärung eines Aggressors allerdings unzulässig und diejenige eines angegriffenen Staates unnötig, wenn der Kriegszustand mit der Ausübung des Verteidigungsrechts gegen den Aggressor beginnt.

Förmliche Kriegserklärungen kommen daher seit Ende des Zweiten Weltkrieges nur noch selten vor. Unabhängig davon „erklärten“ im Sechs-Tage-Krieg (1967) Jordanien, Kuwait, Sudan, Jemen, Algerien und Saudi-Arabien Israel formell den Krieg, und im Panama-Konflikt (1989) „erklärte“ der panamesische *de facto* Regierungschef General *Noriega*, dass ein Kriegszustand zwischen Panama und den Vereinigten Staaten bestehe. Kaum ein Aggressor dürfte daran interessiert sein, einen Verstoß gegen das in Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta festgeschriebene Gewaltverbot zu dokumentieren.

Seit Ende des Zweiten Weltkrieges behandeln Konfliktparteien einander im Regelfall, als bestünde kein Kriegszustand. Dies hat zur Folge, dass die klassischen Rechtsfolgen des Krieges nicht eintreten, so z.B. im Suez-Konflikt (1956), Himalaya-Konflikt (1959-62), Goa-Konflikt (1961), Falklandkrieg (1982), Ersten Golf-Krieg (1980-88) und Zweiten Golf-Krieg (1990/91).

Dieser Entwicklung folgend, spricht das moderne humanitäre Völkerrecht bei zwischenstaatlichen Konflikten unabhängig vom Bestehen eines klassischen Kriegszustands vom „bewaffneten Konflikt“.

### IV. Bewaffnete Konflikte

Es gibt keine völkerrechtliche Definition des Begriffs „bewaffneter Konflikt“. Der Grund dafür liegt in der Absicht, die daran geknüpfte Anwendbarkeit des humanitären Völkerrechts

---

<sup>47</sup> Dazu vgl. auch den ersten Grundsatz der *Friendly Relations Declaration* (Anm. 2).

<sup>48</sup> III. Haager Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 [RGI. 1910, S.82].

nicht mit rechtlichen Voraussetzungen zu schwächen<sup>49</sup>. Der Begriff des „bewaffneten Konflikts“ wurde erstmals im gemeinsamen Artikel 2 der vier Genfer Abkommen von 1949 verwendet:

„Außer den Bestimmungen, die bereits in Friedenszeiten durchzuführen sind, findet das vorliegende Abkommen Anwendung in allen Fällen eines erklärten Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts, der zwischen zwei oder mehreren Hohen Vertragsparteien entsteht, auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird“.

Ein bewaffneter Konflikt liegt vor, sobald eine Konfliktpartei gegen eine andere Konfliktpartei Waffengewalt einsetzt<sup>50</sup>. Dazu gehören gemäß Artikel 2 Abs. 2 der vier Genfer Abkommen auch alle Fälle vollständiger oder teilweiser Besetzung des Gebiets, selbst wenn diese auf keinen bewaffneten Widerstand stößt. Es spielt dabei keine Rolle, ob die Konfliktparteien sich als im Krieg befindlich betrachten<sup>51</sup> und wie sie die Auseinandersetzung bezeichnen.

Ein bewaffneter Konflikt i.S.d. Genfer Abkommen liegt hingegen nicht vor, wenn es lediglich zu schädigenden Aktivitäten kommt, die unterhalb der Schwelle des Waffeneinsatzes liegen. Damit werden auch bestimmte verbotene Gewaltanwendungen i.S.d. Artikels 2 Nr. 4 der UN-Charta nicht erfasst. Auch reicht hier eine konkrete Drohung mit Waffengewalt nicht aus<sup>52</sup>. Die Anwendung von Waffengewalt muss einer Konfliktpartei als Völkerrechtssubjekt zurechenbar sein.

Letztlich können bereits zeitlich und örtlich begrenzte Zwischenfälle, in denen es zum Waffeneinsatz kommt, für den Augenblick bewaffnete Konflikte sein. Hierbei mag zweifelhaft sein, ob es sich um einen bewaffneten Angriff i.S.d. Artikels 51 der UN-Charta oder um einen Aggressionsakt i.S.d. UN-Generalversammlung Resolution 3314 (XXIX)<sup>53</sup>

---

<sup>49</sup> J. Pictet, *Humanitarian Law and the Protection of War Victims*, 1975, S. 49; M. Bothe, in: *Graf Vitzthum* (Anm. 29), S. 645.

<sup>50</sup> *Bundesministerium der Verteidigung* (Hrsg.), zentrale Dienstvorschrift 15/2: Handbuch: Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, 1992, S. 23.

<sup>51</sup> Auch wenn es in Artikel 2 Abs. 1 der vier Genfer Abkommen missverständlich heißt: „[...] auch wenn der Kriegszustand von einer dieser Parteien nicht anerkannt wird“, wird dies in der Staatenpraxis so gelesen, dass eine oder beide Parteien diesen nicht anerkennen. [R. Jennings (Hrsg.), *Oppenheim's International Law*, Bd. I, 9. Aufl., 1992, S. 369.].

<sup>52</sup> C. Greenwood, *Scope of Applications of Humanitarian Law*, in: D. Fleck (Hrsg.), *The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts*, 1995, S. 42.

<sup>53</sup> *Ibid.* (Anm. 44).

handelt. Der Begriff des bewaffneten Konflikts stammt nicht aus dem Friedenssicherungsrecht. Er bewirkt vielmehr die Anwendung des humanitären Völkerrechts und übernimmt damit eine Schutzfunktion für die Opfer einer noch so kleinen Schädigungshandlung (*short of war*).

### 1. Internationale bewaffnete Konflikte

Der Begriff des „bewaffneten Konflikts“ wird vorliegend synonym für den des „internationalen bewaffneten Konflikts“ verwendet. Beim internationalen bewaffneten Konflikt sind die Konfliktparteien immer Staaten<sup>54</sup>. Das entscheidende Unterscheidungsmerkmal ist demnach die Staatsgrenze. Grenzüberschreitende Konflikte, d.h. zwischen zwei oder mehreren Staaten, gelten als internationale bewaffnete Konflikte.

Die vorliegende Arbeit befasst sich ausschließlich mit bewaffneten Konflikten zwischen Staaten.

### 2. Nicht-internationale bewaffnete Konflikte

Der Begriff des „nicht internationalen bewaffneten Konflikts“ erfasst gemäß Artikel 1 des II. Genfer Zusatzprotokolls<sup>55</sup>:

„[...] Alle bewaffneten Konflikte [...], die von Artikel 1 [des I. Genfer Zusatzprotokolls] nicht erfasst sind und die im Hoheitsgebiet einer Hohen Vertragspartei zwischen deren Streitkräften und abtrünnigen Streitkräften oder anderen organisierten bewaffneten Gruppen stattfinden, die unter einer verantwortlichen Führung eine solche Kontrolle über einen Teil des Hoheitsgebietes der Hohen Vertragspartei ausüben, dass sie anhaltende, koordinierte Kampfhandlungen durchführen und dieses Protokoll anzuwenden vermögen“.

---

<sup>54</sup> Zu den Voraussetzungen eines Staates vgl. Artikel 1 der *Montevideo Convention on Rights and Duties of States* vom 26. Dezember 1933 [LNTS, Vol. 165, S. 19]. Zum Rechtsstatus von Befreiungsbewegungen vgl. Artikel 1 Abs. 4 des I. Genfer Zusatzprotokolls wonach:

„bewaffneten Konflikte, in denen Völker gegen Kolonialherrschaft und fremde Besetzung sowie gegen rassistische Regimes in Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung kämpfen, wie es in der Charta der Vereinten Nationen und in der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen niedergelegt ist“.

<sup>55</sup> Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte vom 10. Juni 1977 [BGBl. 1990 II, S. 1637].

Ein nicht internationaler bewaffneter Konflikt ist damit eine mit Waffengewalt innerhalb eines Staates ausgetragene Auseinandersetzung zwischen der bestehenden Staatsgewalt und einer der Staatsgewalt unterworfenen Personengruppe, welche die Größenordnung eines bewaffneten Aufruhrs oder eines Bürgerkrieges erreicht<sup>56</sup>. Zwar billigte das moderne Völkerrecht den ab den 60er Jahren auftretenden Befreiungsbewegungen („nationale Befreiungskriege“) eine partielle Völkerrechtssubjektivität zu, womit sie als internationale bewaffnete Konflikte definiert wurden<sup>57</sup>. Mit Artikel 1 Abs. 4 des I. Zusatzprotokolls wurden die bewaffneten Konflikte „in Ausübung des Selbstbestimmungsrechts geführten Befreiungskriege“ als international eingestuft. Die Frage, ob es sich bei der Ausübung des Selbstbestimmungsrechts gegen Kolonialherrschaft, Fremdbesetzung oder rassistische Regimes um internationale oder nicht-internationale Konflikte handelt kann hier unentschieden bleiben. Ebenso soll die Frage, ob dieses durch Völkervertrags- oder durch Völkergewohnheitsrecht begründet wird offen bleiben.

Fest steht, dass in den heutigen bewaffneten Auseinandersetzungen kaum eine klare Abgrenzung vorgenommen werden kann<sup>58</sup>.

## V. Humanitäres Völkerrecht

Das humanitäre Völkerrecht umfasst nach *Gasser*:

„jene internationalen Regeln vertraglicher oder gewohnheitsrechtlicher Herkunft, die eigens zur Lösung humanitärer Probleme, die aus internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten hervorgehen, bestimmt sind und die aus humanitären Gründen das Recht der Konfliktparteien einschränken, Kampfmittel und -methoden ihrer Wahl anzuwenden, oder die Personen und Güter schützen, welche vom Konflikt betroffen sind oder davon betroffen werden können“<sup>59</sup>.

Das humanitäre Völkerrecht stellt eine Bestätigung und Weiterentwicklung des traditionellen Kriegsvölkerrechts (*ius in bello*) dar. Es kennzeichnet sich durch seine

---

<sup>56</sup> Bundesministerium der Verteidigung (Anm. 50), S. 24.

<sup>57</sup> UN-Generalversammlung Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960; Dazu auch Anm. 55; *AGORA*, The U.S. decision not to ratify Protocol I to the Geneva Conventions on the Protection of War Victims, *American Journal of International Law*, Vol. 81 (1987), 915.

<sup>58</sup> *H. Fischer*, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 1067.

<sup>59</sup> *H.-P. Gasser*, Das humanitäre Völkerrecht in: *Haug*, *Menschlichkeit für Alle: Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds*, 2. Aufl., 1993, S. 513.

Anwendbarkeit auch in solchen bewaffneten Konflikten, die nicht als Kriege i.S.d. III. Haager Abkommens<sup>60</sup> angesehen werden.

Das humanitäre Völkerrecht setzt der Gewaltanwendung zur Niederwerfung eines Gegners gewisse Grenzen. Es regelt dabei sowohl die Art und Weise der Konfliktführung (Haager Recht) als auch die Schonung der Kriegsführenden und den Schutz der nicht oder nicht mehr an Feindseligkeiten teilhabenden Personen (Genfer Recht)<sup>61</sup>. Es muss das Phänomen Krieg in Kauf nehmen und damit legitimen militärischen Erfordernissen Rechnung tragen. Die Akzeptanz der verantwortlichen Militärs ist nur dann zu erreichen, wenn militärische Überlegungen miteinbezogen werden. Nur durch eine realistische Schranke der Gewaltanwendung kann das humanitäre Völkerrecht eine Wirkung entfalten. Aufgabe des humanitären Völkerrechts ist es mithin nicht, bewaffnete Konflikte *per se* zu verbieten. Es verweist in dieser Frage des „Rechts zum Kriege“ auf die Charta der Vereinten Nationen. Das humanitäre Völkerrecht kommt immer dann zur Geltung, wenn sich bewaffnete Konflikte tatsächlich ereignen, gleichgültig aus welchem Grunde. Diese zentrale Aussage wird mit den folgenden Worten aus der Präambel des I. Genfer Zusatzprotokolls unterstrichen:

„Die Hohen Vertragsparteien – [...] erneut bekräftigend, dass die Bestimmungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 und dieses Protokolls unter allen Umständen uneingeschränkt auf alle durch diese Übereinkünfte geschützten Personen anzuwenden sind, und zwar ohne jede nachteilige Unterscheidung, die auf Art oder Ursprung des bewaffneten Konflikts oder auf Beweggründen beruht, die von den am Konflikt beteiligten Parteien vertreten oder ihnen zugeschrieben werden“.

Das humanitäre Völkerrecht springt demnach immer dann ein, wenn trotz des geltenden Gewaltverbots ein bewaffneter Konflikt ausbricht, ob dieser eine gerechte Sache zum Ziel hat oder nicht.

## VI. Friedensvölkerrecht

Das Friedensvölkerrecht umfasst die internationalen Regeln, die nicht von der o.g. Definition zum humanitären Völkerrecht erfasst sind. Es gilt grundsätzlich zu Friedenszeiten.

Das Friedens-Umweltvölkerrecht umfasst die einzelnen Bestimmungen des Völkerrechts, die sich direkt und indirekt auf den Umweltschutz zu Friedenszeiten beziehen. Ob das

---

<sup>60</sup> Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten vom 18. Oktober 1907 [RGBl. 1910, S. 82].

<sup>61</sup> Ebenso das IGH-Gutachten (Anm. 4), Absatz 75.

Friedens-Umweltvölkerrecht auch während bewaffneter Konflikte fortgilt, wird in Kapitel 4 dieser Arbeit erörtert. In dieser Arbeit wird der Begriff „Umweltvölkerrecht“ synonym für den des „Friedens-Umweltvölkerrechts“ verwendet.

## Kapitel 2: Geschichtliche Entwicklungen

Seit es Kriege gibt, gibt es auch eine Kriegskunst bzw. Kriegswissenschaft. Diese passte sich entsprechend den gesellschaftlichen Entwicklungen an – sich diese über die Jahrhunderte erheblich weiter und die Diskussion zwischen dem *ius ad bellum* und dem *ius in bello* bewegte die Fachleute. Clausewitz, als Teilnehmer des Rheinfeldzugs (1792-93), lehnte den Krieg als Kampf um Leben und Tod der Zivilbevölkerung ab<sup>62</sup>. Damit änderte sich auch das Verhältnis der Volksheere und der Kriegskunst (Strategie) zur Politik<sup>63</sup>. Dabei unterschied er zwischen der „Politisierung“ der Kriegsführung, die ja wirklich erfolgt ist, und der Betrachtung des Krieges als Mittel der Politik<sup>64</sup>. Unabhängig von der weiteren Entwicklung der Kriegstheorie lässt sich festhalten, dass die Kriege nach der napoleonischen Zeit bis heute als „absolute Kriege“ im Sinne von Clausewitz zu charakterisieren sind.

Im Französisch-piemontesischen Krieg gegen Österreich (1859) wurden die Österreicher von den vereinigten italienischen und französischen Streitkräften im Juni 1859 bei Magenta und schließlich bei Solferino geschlagen. Das Elend der rund 40.000 österreichischen, französischen und italienischen Verwundeten beschrieb *Henri Dunant* in seinem Buch „Eine Erinnerung an Solferino“<sup>65</sup>. Darin fordert er u.a. die Gründung einer freiwilligen Hilfsgesellschaft für den Schutz und die Pflege von Verwundeten, die 1863 als Komitee der Fünf gegründet wurde<sup>66</sup>. Die durch das Komitee initiierte und vom Schweizer Bundesrat einberufene Staatenkonferenz verabschiedete das I. Genfer Abkommen von 1864<sup>67</sup>.

Die Umwelt wurde zu allen Zeiten für Zwecke der Kriegsführung genutzt. Doch im Jahre 1861 entwarf *Francis Lieber* eine Dienstvorschrift (*Lieber Code*), die erstmals für die Unionsstreitkräfte im Bürgerkrieg der Vereinigten Staaten (1861-1865) im Jahre 1863 in Kraft gesetzt wurde. Sie enthält folgende Verbote:

---

<sup>62</sup> A. Cassese, *International Law in a Divided World*, 1986, S. 256.

<sup>63</sup> C. von Clausewitz (Anm. 34), S. 36.

<sup>64</sup> *Ibid.*, S. 240.

<sup>65</sup> H.J. Dunant, *Eine Erinnerung an Solferino*, 1863.

<sup>66</sup> Im Jahre 1876 wird das Komitee der Fünf in das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) umbenannt.

<sup>67</sup> Abkommen, betreffend die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen vom 22. August 1864 [Preußische Gesetzessammlung 1865, S. 841]; ersetzt durch das I. Genfer Abkommen vom 12. August 1949.

“Art. 16. [...] It [militärische Notwendigkeit] does not admit of the use of poison in any way, nor of the wanton devastation of a district. [...] Art. 70. The use of poison in any manner, be it to poison wells, or food, or arms, is wholly excluded from modern warfare. He that uses it puts himself out of the pale of the law and usage of war”<sup>68</sup>.

Damit war eine der ersten umweltrelevanten Vorschriften geschaffen.

### § 3 Umweltkriegsmaßnahmen seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs

#### I. Zweiter Weltkrieg

Der erste große Einschnitt für das humanitäre Völkerrecht wird durch den Zweiten Weltkrieg (1939-1945) offenbar.

Während der deutschen Besetzung der Ostgebiete (1939-1944) wurden die Produktionsgrundlagen der Landwirtschaft systematisch zerstört („verbrannte Erde“). Im August 1941 wurde der Befehl vom Oberkommando der Wehrmacht (OKW) gegeben: „Der Gegner muß ein auf lange Zeit voll unbrauchbares, unbewohnbares, wüstes Land, wo noch monatelang Minensprengungen vorkommen, übernehmen“<sup>69</sup>.

So befahl auch *Heinrich Himmler* mit Schreiben vom 7. September 1943 in einem Gebiet der Ukraine „ein total verbranntes und zerstörtes Land“ zu hinterlassen<sup>70</sup>. Der Ausschuss I (*Facts and Evidence*) der Kommission sah Plünderung und die vorsätzlichen Zerstörung von polnischen Gebieten als Anzeichen für Kriegsverbrechen<sup>71</sup>.

Während des Rückzugs der 20. Gebirgsarmee aus Norwegen im Jahre 1945, befahl ihr Kommandant *Lothar Rendulic* die Zerstörung von Staats- und Privateigentum in der Provinz Finnmark (Norwegen). Dabei wurden Gebäude in Brand gesetzt, Infrastruktur in die Luft gesprengt und alles von Wert, dessen man habhaft werden konnte, wurde vernichtet. Darüber hinaus wurde die Taktik der „verbrannten Erde“ in einem Gebiet, welches bedeutend größer

---

<sup>68</sup> F. Lieber, *Guerrilla parties: considered with reference to the laws and usages of war*, 1862.

<sup>69</sup> *International Military Tribunal*, Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, 1948, Bd. XXI, S. 12 f.

<sup>70</sup> *Ibid.*, Bd. XX, S. 610.

<sup>71</sup> Commission No. 7150 [*United Nations War Crimes Commission, History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War*, 1948, S. 496].

als Dänemark war, in die Tat umgesetzt<sup>72</sup>. Während des Zweiten Weltkriegs, insbesondere im Ostfeldzug war die Taktik der „verbrannten Erde“ auf beiden Seiten der Konfliktparteien weit verbreitet.

Auf der Konferenz von Potsdam (17. Juli-2. August 1945) forderten die USA, Großbritannien und die Sowjetunion Japan am 26. Juli ultimativ auf, die Waffen niederzulegen<sup>73</sup>. Als die Japaner dieser Aufforderung nicht nachkamen, weil die Siegermächte den Fortbestand der Monarchie in Japan nicht garantieren wollten, entschloss sich der neue amerikanische Präsident, *Harry S. Truman* zum Einsatz der Atombombe, die im Juli 1945 getestet worden war. Am 6. August 1945 wurde die erste amerikanische Atombombe auf Hiroshima abgeworfen. Am 9. August erfolgte weiterhin ein zweiter Atombombenabwurf auf die Stadt Nagasaki. Die hierdurch verursachten verheerenden Umweltschäden ließen die internationale Staatengemeinschaft schon bald erahnen, welche Zerstörungskraft das Atomzeitalter mit sich gebracht hatte.

Mit Kriegsende begann ein Wendepunkt in der rechtlichen Durchsetzung des humanitären Völkerrechts. Durch den Vertrag von London vom 8. August 1945 wurde der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg (IMT) eingerichtet. Dieser tagte zum ersten Mal am 18. Oktober 1945 in Berlin. In den darauffolgenden Nürnberger Urteilen wurden nunmehr auch Verletzungen der Grundrechte der Bürger, einschließlich des Privateigentums, i.S.d. Artikels 46 der Haager Landkriegsordnung<sup>74</sup> benannt<sup>75</sup>. Das Statut des IMT galt als prozessuale Grundlage für den Internationalen Militärgerichtshof. In dem Statut wurden Kriegsverbrechen definiert als:

„Verletzung der Kriegsgesetze oder -gebräuche [...] Solche Verletzungen umfassen, ohne jedoch darauf beschränkt zu sein, [...] Plünderung öffentlichen oder privaten Eigentums, die mutwillige Zerstörung von Städten, Märkten oder

---

<sup>72</sup> *Hostage-Fall* (Vereinigte Staaten vs. Wilhelm List *et al.*) [*United Nations War Crimes Commission, Law Reports of Trials of War Criminals*, Vol. 8 (1949), S. 38-42]; *T. Dagne*, Die Befreiung Norwegens nach dem 2. Weltkrieg, 1995, unter URL:

[http://odin.dep.no/odin/tysk/om\\_odin/stillinger/032005-990163/index-dok000-b-n-a.html](http://odin.dep.no/odin/tysk/om_odin/stillinger/032005-990163/index-dok000-b-n-a.html) [Stand: 20. Dezember 2001].

<sup>73</sup> Protocol of the Proceedings (1. August 1945), Annex II, Nr. 3 lit. b.

<sup>74</sup> Anlage zum Abkommen, Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (Haager Landkriegsordnung) vom 18. Oktober 1907 [RGBl. 1910, S. 132].

<sup>75</sup> Judicial decision of the international military tribunal (Nuremberg), *AJIL*, Vol. 41 (1947), 172-333.

Dörfern oder jede durch militärische Notwendigkeit nicht gerechtfertigte Verwüstung“<sup>76</sup>.

Dieser Schutz ist im Gegensatz zu gewissen Kriegsverbrechen gegen die Zivilbevölkerung nicht auf das besetzte Gebiet beschränkt. Schließlich fand er auch Eingang in *Principle VI lit. b* der Grundsätze von Nürnberg<sup>77</sup>, die von der Internationalen Völkerrechtskommission (ILC) ausgearbeitet wurden<sup>78</sup>.

## II. Vietnam-Krieg

Nach der militärischen Eskalation durch die Aufnahme der Luftangriffe gegen Nord-Vietnam Anfang 1965 hat der nicht-internationale Konflikt Süd-Vietnams zu einer direkten Staatenkonfrontation geführt. Dieser Zweite Indochina-Krieg, der sog. Vietnam-Krieg (1957/58-73) ist unzweifelhaft der erste Krieg mit einer vornehmlich zerstörerischen Wirkung auf die Umwelt, die über das militärisch Geplante und politisch Gewollte hinausging. Er gilt als erstes Beispiel für Aktionen gegen die Umwelt als Teil der militärischen Strategie und Taktik, die systematisch über Jahre und über größere Landstriche durchgeführt wurden<sup>79</sup>.

Im Vietnam-Krieg standen Streitkräfte der Süd-Vietnamesen mit ihren Verbündeten<sup>80</sup> sowohl regulären nord-vietnamesischen Streitkräften als auch einheimischen Guerilla-Kämpfern dem Vietcong (*Viet-nam cong San*) gegenüber. Betroffen war ganz Indochina, d.h. Süd-Vietnam, Nord-Vietnam, Kambodscha und Laos. Die letztlich erfolgreiche Konfliktführung der Nord-Vietnamesen basierte auf der Nutzung der natürlichen Vegetation

---

<sup>76</sup> Anhang zum Londoner Abkommen über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher der europäischen Achsenmächte vom 8. August 1945 [AJIL (1945), Suppl., 257].

<sup>77</sup> *Principle VI lit. b* der *Principles of International Law Recognized in the Charter of the Nürnberg Tribunal and in the Judgement of the Tribunal*:

*“The crimes hereafter set out are punishable as crimes under international law: [...] (b) War crimes: Violations of the laws or customs of war which include, but are not limited to, murder, ill-treatment or deportation to slave-labour or for any other purpose of civilian population of or in occupied territory; murder or ill-treatment of prisoners of war, of persons on the Seas, killing of hostages, plunder of public or private property, wanton destruction of cities, towns, or villages, or devastation not justified by military necessity”.*

[ILC, Yearbook of the International Law Commission, 1950, Vol. II; AJIL, Vol. 44 (1950), Suppl., 125 ff.]

<sup>78</sup> UN-Generalversammlung Resolution 95(I) [UN Doc. A/64/Add.1 (1946), S. 188] und Resolution 177(II) (1947).

<sup>79</sup> A.H. Westing, *Ecological Consequences of the Second Indochina War*, 1976.

<sup>80</sup> Die Vereinigten Staaten von Amerika und die Mehrheit der Unterzeichnerstaaten des SEATO-Paktes (Australien, Neuseeland, die Philippinen, Süd-Korea und Thailand).

als Schutz und Versteck vor den besser ausgerüsteten Gegnern aus dem Süden. Durch diese unkonventionelle Taktik war zwar militärisch kein Sieg zu erringen, doch konnte der Gegner ökonomisch und damit politisch geschwächt werden.

Eines der Hauptziele der Alliierten war es daher, die dichte Vegetation und die Wälder zu zerstören, um diese natürliche Möglichkeit zum Schutz und als Versteck zu mindern. Die Amerikaner setzten hierzu sowohl konventionelle Bomben und Artilleriefeuer als auch Herbizide<sup>81</sup> ein<sup>82</sup>. Außerdem setzte man Pflüge und schweres Räumungsgerät ein, um die Vegetation zu zerstören. Darüber hinaus kam es zu Versuchen der Wetterbeeinflussung (künstlicher Regen), um die Straßen aufzuweichen und damit die Bewegung der Gegner, insbesondere auf dem *Ho-Chi-minh*-Pfad, zu erschweren bzw. zu verhindern<sup>83</sup>.

Zum ersten Mal in der Geschichte zogen die Folgen eines bewaffneten Konflikts für die Umwelt das internationale Interesse auf sich. Sowohl ein erhöhtes Umweltbewusstsein als auch eine vorherrschende Anti-Kriegsstimmung förderten dieses Interesse. Nicht zuletzt trug auch das Medium Fernsehen, das die Folgen des Konflikts unmittelbar in den Fokus und das Bewusstsein der Bevölkerung trug, zu einer erhöhten Aufmerksamkeit in der breiten Öffentlichkeit bei<sup>84</sup>. Dennoch empfahlen die Rechtsberater des US-Außenministeriums, die Entlaubungsaktionen in Süd-Vietnam durchzuführen, da sich das alliierte Süd-Vietnam mit dem Einsatz der Herbizide einverstanden erklärt hatte<sup>85</sup>.

Mit der Unterzeichnung des Friedensvertrags<sup>86</sup> von Paris am 27. Januar 1973, durch die Kriegsparteien, war der Vietnam-Krieg beendet.

---

<sup>81</sup> Zum Beispiel *Agent Orange* und *Agent White* zur Schädigung des pflanzlichen Stoffwechsels (Metabolismus) und *Agent Blue* zur Entziehung von Wasser aus Pflanzen (Dehydration).

<sup>82</sup> R. Carruthers, International Controls on the Impact on the Environment of Wartime Operations, *Environmental and Planning Law Journal*, Vol. 10 (1994), 40.

<sup>83</sup> US-Verteidigungsministerium, Briefing vom 20. März 1974: *Environmental Modification Treaty: Hearings on the Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques Before the Senate Committee on Foreign Relations, 95th Congress* (1978), S. 101.

<sup>84</sup> Die Zerstörung der Umwelt während bewaffneter Konflikte, insbesondere während des Vietnam-Krieges wurde erstmals von Galston als „Ökozid“ (*ecocide*) bezeichnet. [A.W. Galston, *New York Times* (26 Februar 1970), S. 38].

<sup>85</sup> G.H. Aldrich, Prospects for the United States Ratification of Additional Protocol I to the 1949 Geneva Convention, *American Journal of International Law*, Vol. 85 (1991), 14.

<sup>86</sup> Agreement on Ending the War and Restoring Peace in Vietnam, *AJIL*, Vol. 67 (1973), S. 389 ff.

Nachfolgend war ein geschärfter Blick auf das geltende humanitäre Völkerrecht, insbesondere auf die Haager und Genfer Abkommen gelenkt. Man musste feststellen, dass sich die Methoden, die Art und der Charakter der Konfliktführung im Vietnam-Krieg stark von dem zuvor Gekanntem unterschieden<sup>87</sup>. Die internationale Staatengemeinschaft entschloss sich deshalb, unter der Federführung des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), das humanitäre Völkerrecht auf den neuesten Stand zu bringen. Hierzu fand eine *Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts* statt, um einen Entwurf für zwei Zusatzprotokolle zu den Genfer Abkommen von 1949 zu erarbeiten. Am 10. Juni 1977 wurden zwei Genfer Zusatzprotokolle, die in Kapitel 4 näher erörtert werden, angenommen.

### III. Erster Golf-Krieg

Der Erste Golf-Krieg (1981-89) zwischen dem Iran und Irak das Thema Umweltschutz während bewaffneter Konflikte erneut in den Fokus der internationalen Öffentlichkeit.

Am 22. September 1980 brachen die ersten Feindseligkeiten zwischen dem Iran und Irak aus. Am 2. März 1983 bombardierte die irakische Luftwaffe eine küstennahe iranische Ölplattform des *Nowruz* Ölfelds. Bei dieser Aktion wurden sechs weitere Standorte in der unmittelbaren Nähe getroffen. Nachdem die Flammen verloschen waren, flossen rund 7.000 bis 10.000 Barrel Öl pro Tag in den Persischen Golf. Der Ölteppich, der sich über ein Gebiet von rund 31.000 km<sup>2</sup> erstreckte, wurde durch die Winde südwärts getrieben und gefährdete folglich den gesamten Golf, die Küste von Saudi-Arabien und Katar sowie die Straße von Hormus und Teile des Arabischen Meeres.

Am 29. März 1983 äußerten sich die 19 am Golf tätigen Ölfirmen und warnten vor einer unkontrollierbaren Ölkatastrophe mit unvorstellbaren Konsequenzen für die Umwelt. Im Mai hatte der Ölteppich bereits Bahrain und Katar erreicht. Die Konfliktparteien ließen sich durch die sich anbahnende Umweltkatastrophe nicht beirren und setzten unvermindert ihren Krieg fort. Die *Regional Organization for the Protection of the Marine Environment (ROPME)*<sup>88</sup> in Kuwait berief diesbezüglich ein Treffen vom 3.-7. April ein, doch erschienen weder der Iran,

---

<sup>87</sup> Für eine ausführliche Darstellung und rechtliche Beurteilung: M. Bothe, Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen, 1973, S. 17.

<sup>88</sup> Kuwait Regional Convention for Co-operation on the Protection of the Marine Environment from Pollution vom 23. April 1978.

noch der Irak. Ebenso scheiterte das Treffen der Außenminister der Golfregion am 16. April 1983<sup>89</sup>.

Schließlich erklärte sich der Irak dazu bereit, einen Waffenstillstand anzuerkennen, um zumindest die Arbeiten zur Eindämmung der Umweltkatastrophe zu gewährleisten<sup>90</sup>. Im Juni 1983 mussten wegen der Ölverschmutzung mehrere Meerwasserentsalzungsanlagen in Saudi-Arabien geschlossen werden. Auch verbot Dubai am 3. Juni, aufgrund der festgestellten Verseuchung von Fischbeständen durch die entstandene Ölverschmutzung, die Fischeinfuhr aus den benachbarten Golfstaaten. Im Oktober 1983 forderte der UN-Sicherheitsrat die beiden Konfliktparteien auf, die Meeresumwelt in der Golfregion nicht weiter zu gefährden<sup>91</sup>.

Schließlich wurde am 20. August 1988 ein Waffenstillstand zwischen dem Iran und Irak geschlossen.

#### IV. Zweiter Golf-Krieg

Im Zweiten Golf-Krieg (1990-91) rückte während der letzten dreißig Jahre des 20. Jahrhunderts zum dritten Mal eine umweltzerstörende Konfliktführung in das Interesse der Öffentlichkeit<sup>92</sup>.

Die Besetzung Kuwaits durch den Irak begann am 2. August 1990<sup>93</sup>. Am 8. August 1990 annektierte der Irak Kuwait offiziell und erklärte am 28. August Kuwait zu einer Provinz des Irak. Iraks Gebietsanspruch über Kuwait besteht seit der Unabhängigkeitserklärung Kuwaits im Jahre 1961. Dieser Gebietsanspruch wird mit der Zugehörigkeit des Gebiets von Kuwait zur irakischen Provinz Basra während des Osmanischen Reiches begründet. Die Besetzung war das Ergebnis einer Reihe von Unruhen zwischen den beiden Staaten. Der Irak äußerte seinen Unwillen über den Bruch von Ölförderquoten der Organisation der Erdölexportierenden Länder (OPEC). Darüber hinaus behauptete der Irak während der erfolglosen Vermittlungsverhandlungen, Kuwait würde irakisches Öl fördern und verkaufen<sup>94</sup>.

---

<sup>89</sup> E. Mann Borgese, The Protection of the Marine Environment in the Case of War, in: R.-J. Dupuy (Hrsg.), The Future of the International Law of the Environment, 1985, S. 105 f.

<sup>90</sup> Brief des ständigen Vertreters des Irak bei den Vereinten Nationen an den UN-Generalsekretär vom 5. Mai 1983 [UN Dokument S/15752].

<sup>91</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 540 (31. Oktober 1983).

<sup>92</sup> S.A. Earle, Persian Gulf Pollution: Assessing the Damage One Year Later, National Geographic (February 1992), S. 122 ff.

<sup>93</sup> Vgl. UN-Sicherheitsrat Resolution 660 (2. August 1990).

<sup>94</sup> Dabei ging es um das Ölfeld von Rumaila an der Grenze zwischen dem Irak und Kuwait.

Außerdem war Kuwait nicht bereit, dem Irak die Schulden aus dem Ersten Golf-Krieg ganz oder teilweise zu erlassen.

Am 27. Februar 1991 konnten die alliierten Streitkräfte den Rückzug des Irak aus Kuwait sicherstellen.

#### § 4 Ansätze zur Entwicklung eines humanitären Umweltvölkerrechts

Das Thema Umweltschutz während bewaffneter Konflikte stand schon zu Beginn des Ersten Golf-Krieges auf der Agenda der Vereinten Nationen. Mit der Resolution 35/8 vom 30. Oktober 1980 erklärte die UN-Generalversammlung:

*“Conscious of the disastrous consequences which a war involving the use of nuclear weapons and other weapons of mass destruction would have on man and his environment,*

*Noting that the continuation of the arms race, including the testing of various types of weapons, especially nuclear weapons, and the accumulation of toxic chemicals are adversely affecting the human environment and damaging the vegetable and animal world,*

*1. Bearing in mind that the arms race is diverting material and intellectual resources from the solution of the urgent problems of preserving nature, [...]*

*2. Proclaims the historical responsibility of States for the preservation of nature for present and future generations;*

*3. Draws the attention of States to the fact that the continuing arms race has pernicious effects on the environment and reduces the prospects for the necessary international co-operation in preserving nature on our planet [...].”*

In der Folgezeit blieb es jedoch lediglich bei dieser Erklärung der UN-Generalversammlung. Sanktionen gegen die Konfliktparteien oder gar Initiativen zur Überarbeitung der völkerrechtlichen Bestimmungen blieben aus.

Nach der Besetzung Kuwaits durch den Irak am 2. August 1990 reagierte der UN-Sicherheitsrat umgehend mit der Resolution 660<sup>95</sup> (1990) gemäß Artikel 39 und 40 der UN-Charta. Vier Tage später erneuerte er in der Resolution 661<sup>96</sup> (1990) seine Forderung gegenüber dem Irak und wies auf das Selbstverteidigungsrecht gemäß Artikel 51 UN-Charta hin. Darüber hinaus verhängte er ökonomische Sanktionen gemäß Artikel 41. Mit der Resolution 662<sup>97</sup> (1990) sprach der UN-Sicherheitsrat eine erneute Warnung aus. Am 25.

---

<sup>95</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 660 (2. August 1990).

<sup>96</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 661 (6. August 1990).

<sup>97</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 662 (9. August 1990).

August 1990 wurden die UN-Mitgliedstaaten durch die Resolution 665<sup>98</sup> (1990) autorisiert, alle notwendigen Maßnahmen zur Durchsetzung des UN-Handelsembargos durchzusetzen. In der Resolution 667 (1990) wies der UN-Sicherheitsrat auf die Verpflichtungen des Irak aus der Wiener Diplomatenrechtskonvention<sup>99</sup> und der Wiener Konsularrechtskonvention<sup>100</sup> hin. Am 24. September wies er in der Resolution 669 (1990) auf das Anhörungsrecht mitbetroffener Staaten hin. Erstmals wird in der Resolution 670 (1990) auf Genfer Recht, nämlich auf das IV. Genfer Abkommen<sup>101</sup> hingewiesen. Erst mit Resolution 678<sup>102</sup> (1990) autorisierte der UN-Sicherheitsrat die UN-Mitgliedsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Weltfriedens und zur Wahrung der internationalen Sicherheit durchzuführen, sofern der Irak nicht bis zum 15. Januar 1991 den vorherigen Forderungen nachkäme.

Schon vor der Luftoffensive der multinationalen Streitkräfte gegen den Irak vom 17. Januar 1991<sup>103</sup> gab es klare Anzeichen für eine neue Form der Konfliktführung mit direkten Folgen für die Umwelt. Nach der Besetzung Kuwaits hatte der irakische Präsident *Saddam Hussein* bereits im September 1990 mit der Ölverschmutzung des Persischen Golfs und dem Inbrandsetzen der Ölfelder gedroht<sup>104</sup>. Noch im selben Monat machte der Irak die Drohungen wahr und sprengte sechs kuwaitische Ölquellen zur Übung für spätere Aktionen<sup>105</sup>.

Die internationale Staatengemeinschaft reagierte auf diese Drohung mit ernster Besorgnis. Auf der 2. UN-Klimaschutzkonferenz im November 1990 in Genf sprach König *Hussein* von

---

<sup>98</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 665 (25. August 1990).

<sup>99</sup> Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961 [BGBl. 1964 II, S. 959].

<sup>100</sup> Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 [BGBl. 1969 II, S. 1585].

<sup>101</sup> IV. Genfer Abkommen vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten [BGBl. 1954 II, S. 917].

<sup>102</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 678 (29. November 1990).

<sup>103</sup> „Operation Wüstensturm“ (17. Januar 1991, 02.30 Ortszeit [0.30 MEZ]) nach Ablauf des Ultimatums am 15. Januar 1991 gemäß der UN-Sicherheitsrat Resolution 678 (29. November 1990).

<sup>104</sup> Stellungnahme des irakischen *Revolution Command Council* nach dem Treffen mit dem regionalen Befehlsarm der Arabischen Sozialistischen Baath Partei am 23. September 1990:

*“The oil, its areas, and Israel will be transformed into something different from what they are now. Thus will be the deluge [...]. The oil areas in Saudi Arabia and in other parts of the states of the region and all the oil installations will be rendered incapable of responding to the needs of those who came to us as occupiers in order to usurp our sovereignty, dignity and wealth.”*

[REUTERS, Business Briefing, 23. September 1990].

<sup>105</sup> *W.M. Arkin*, The environmental threat of military operations, in: *Grunawalt*, Protection of the Environment During Armed Conflict, 1996, S. 116 ff.

Jordanien von der Möglichkeit einer weiträumigen Umweltzerstörung durch einen Krieg am Golf<sup>106</sup>.

In der Folgezeit kam es zu einer Polarisierung und gleichzeitigen Politisierung der Argumente. Diejenigen, die sich mit Umweltschäden während bewaffneter Konflikte beschäftigten, lehnten grundsätzlich einen Krieg ab, wohingegen jene, die einen Einsatz von Waffen bejahten, sich wenig um die Umweltbelange zu kümmern schienen. So schrieb Professor *Adam Roberts*:

*“There was little if any public discussion of the means which might be used, if there was a war, to dissuade Iraq from engaging in environmentally destructive acts; and little if any reference to the laws of war as one possible basis for seeking limitations of this kind”<sup>107</sup>.*

Er schlug u.a. vor, eine eindeutige UN-Erklärung mit Waffenandrohung anzunehmen, die darauf hinweisen sollte, dass das humanitäre Völkerrecht auch auf Umweltschäden anzuwenden sei. Rückblickend lässt sich jedoch sagen, dass ein Erfolg einer solchen Erklärung eher zweifelhaft gewesen wäre; schließlich hatte der Irak bereits mehrfach das Völkerrecht verletzt. So hatte der Irak zum Beispiel ausländische Zivilisten getötet oder sie als menschliche Schilde eingesetzt. Diese Aktionen stellten ohne jeden Zweifel Völkerrechtsverletzungen dar. Die Erfahrungen hinsichtlich der Handlungsmöglichkeiten der Vereinten Nationen in der Zeit des Ersten Golf-Krieges hatten den Irak wohl eher unbeeindruckt gelassen. Es war seinerzeit, in Zeiten des Kalten Krieges, lediglich zu Absichtserklärungen und Aufforderungen auf Seiten der UN gekommen. So forderte der UN-Sicherheitsrat die Konfliktparteien damals in einer Resolution lediglich auf, die Methoden der Konfliktführung zu unterlassen, welche die Meeresumwelt in der Region gefährdeten<sup>108</sup>. Dies blieb jedoch ohne weitere Folgen für die Konfliktparteien.

Konsequenzen für die Verletzung des humanitären Völkerrechts und des humanitären Umweltvölkerrechts waren zunächst ebenso wenig zu erwarten. Darüber hinaus war die internationale Staatengemeinschaft eher zögerlich. Dieses beruhte auf einer gewissen Rechtsunsicherheit, ebenso wie auf einer eher ablehnenden Haltung gegenüber einer Staatenverantwortlichkeit oder gar einer individuellen Verantwortlichkeit für im Krieg

---

<sup>106</sup> *Hussein*, Gulf War Threatens Environment, Jordan King Warns, Los Angeles Times, 6. November 1990, S. A2; Scientists Warn of Environmental Disaster from a Gulf War, REUTERS, Business Briefing, 2. Januar 1991.

<sup>107</sup> *A. Roberts*, Environmental issues in international armed conflict: The experience of the 1991 Gulf War, in: *Grunawalt* (Anm. 105), S. 31.

<sup>108</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 540 (31. Oktober 1983).

begangene Verbrechen. Darüber hinaus lag die letzte Verurteilung von Kriegsverbrechen durch ein internationales Gericht mehr als 40 Jahre zurück.

Auch das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) war aktiv, in dem es die Beteiligten auf ihre internationalen rechtlichen Verpflichtungen hinwies. Es versandte am 14. Dezember 1990 eine *note verbale*<sup>109</sup> an alle 164 Mitgliedstaaten der Genfer Abkommen von 1949. Darin verwies es u.a. explizit auf die Artikel 55<sup>110</sup> und 56<sup>111</sup> des I. Zusatzprotokolls und forderte auch die Nichtvertragsstaaten<sup>112</sup> auf, diese Artikel zu befolgen.

Als die Luftangriffe der Alliierten im Januar 1991 begannen, richtete das IKRK einen erneuten Appell an die Konfliktparteien das humanitäre Völkerrecht zu befolgen<sup>113</sup>. Am 1. Februar veröffentlichte das IKRK seine entschiedenste Erklärung mit dem Hinweis, die Parteien eines bewaffneten Konflikts hätten kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel und Methoden<sup>114</sup>. Die Bemühungen blieben jedoch ohne jeden Erfolg.

Die Folgen für die Umwelt durch den Zweiten Golf-Krieg wurden von der internationalen Staatengemeinschaft sehr ernst genommen. So wurde eine Erklärung zur Ächtung zerstörerischer Auswirkungen durch Kriege auf die Umwelt bei der UNEP verabschiedet<sup>115</sup>. Dieser Vorschlag wurde zwei Monate später während des 16. *Governing Council* vom 20.-31. Mai 1991 besprochen und einstimmig angenommen<sup>116</sup>.

Aufgrund der massiven Umweltzerstörung<sup>117</sup> während des Zweiten Golf-Krieges, schlug Jordanien einen neuen Tagesordnungspunkt für das 46. Treffen der UN-Generalversammlung im Jahr 1991 vor: *‘Exploitation of the Environment as a Weapon in Times of Armed Conflict*

---

<sup>109</sup> *Note verbale* und *Memorandum of Law* vom 14. Dezember 1990 [International Review of the Red Cross (1991)].

<sup>110</sup> Artikel 55 des I. Genfer Zusatzprotokolls [Anm. 5] über den Schutz der natürlichen Umwelt.

<sup>111</sup> Artikel 56 des I. Genfer Zusatzprotokolls [Anm. 5] über den Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten.

<sup>112</sup> Zum Beispiel: Irak, Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten von Amerika.

<sup>113</sup> *Appeal* vom 17. Januar 1991 [International Review of the Red Cross (1991), S. 26].

<sup>114</sup> *Ibid.*

<sup>115</sup> UNEP Dokument GC.16/L.53.

<sup>116</sup> UNEP GC Decision 16/11 A and B ‘Military Conflicts and the Environment’, Absätze 28 ff.

<sup>117</sup> Das UN-Weltumweltprogramm hatte eine Expertengruppe zur Feststellung von Fakten hinsichtlich der Umweltschäden in den Golf entsandt. [UN Doc. A/CONF.151/PC/72 (1991) ‘Environmental Assessment of the Persian Gulf Crisis : Report of the Secretary-General of the Conference’, S. 12 f.].

*and the Taking of Practical Measures to Prevent such Exploitation*<sup>118</sup>. Dieser wurde von der UN-Generalversammlung als Punkt 140 der Tagesordnung angenommen und an den UN-Rechtsausschuss zur Bearbeitung weitergeleitet. Nachdem Jordanien das Thema im UN-Rechtsausschuss vorgestellt hatte, schlug der Vertreter Jordaniens eine Namensänderung des Tagesordnungspunkts *‘Protection of the Environment in Times of Armed Conflict’* vor, um einen breiteren Schutz der Umwelt zu erreichen<sup>119</sup>.

Im UN-Rechtsausschuss bestand weitgehende Einigkeit darüber, dass der Irak durch das Einleiten von Öl in den Golf und das Inbrandsetzen von Ölquellen das Völkerrecht verletzt hatte<sup>120</sup>. Bei der Beurteilung gingen die Delegierten davon aus, dass die Kriegsparteien dem Völkergewohnheitsrechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegen<sup>121</sup>. Das bedeutet, dass ausschließlich die Art von Konfliktführung zulässig ist, die verhältnismäßig zu rechtmäßigen Kriegszielen und auch militärisch notwendig ist. Außerdem wies der UN-Rechtsausschuss auf das Verbot der Eigentumszerstörung i.S. der Haager Landkriegsordnung<sup>122</sup> und des IV. Genfer Abkommens<sup>123</sup> hin. Darüber hinaus nahm er Bezug auf das I. Genfer Zusatzprotokoll<sup>124</sup> und auf das Umweltkriegsübereinkommen<sup>125</sup>, da diese konkrete Bestimmungen zum Schutze der Umwelt während bewaffneter Konflikte enthalten. Ebenso wurde auf andere internationale Übereinkommen verwiesen, wie z.B. das Genfer Giftgasprotokoll<sup>126</sup> und das Waffenübereinkommen<sup>127</sup>. Schließlich vertraten einige Mitglieder

---

<sup>118</sup> UN Doc. A/46/141 (1991) ‘Request for the Inclusion of an Additional Item in the Provisional Agenda of the Forty-Sixth Session’.

<sup>119</sup> UN Doc. A/C.6/46/SR.18 (1991) ‘Summary Record of the 18<sup>th</sup> Meeting’, S. 8.

<sup>120</sup> UN Doc. A/C.6/46/SR.19 (1991) ‘Summary Record of the 19<sup>th</sup> Meeting’.

<sup>121</sup> UN Doc. A/C.6/46/SR.20 (1991) ‘Summary Record of the 20<sup>th</sup> Meeting’.

<sup>122</sup> Haager Landkriegsordnung (Anm. 74).

<sup>123</sup> *Ibid.* (Anm. 101).

<sup>124</sup> *Ibid.* (Anm. 5).

<sup>125</sup> Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken (Umweltkriegsübereinkommen) vom 18. Mai 1977 [BGBl. 1983 II, S. 125].

<sup>126</sup> Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege (Genfer Giftgasprotokoll) vom 17. Juni 1925 [RGBl. 1929 II, S. 173].

<sup>127</sup> Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, (Waffenübereinkommen) vom 10. Oktober 1980.

des UN-Rechtsausschusses, dass das Umweltvölkerrecht während bewaffneter Konflikte fortgelte<sup>128</sup>.

In diesem Zusammenhang verwies der UN-Rechtsausschuss auch auf die UN-Sicherheitsrat Resolution 687 (1991), die erneut bestätigte, dass der

*“Iraq, without prejudice to the debts and obligations of Iraq arising prior to 2 August 1990, is liable under international law for any direct loss, damage, including environmental damage, and the depletion of natural resources [...] as a result of [its] unlawful invasion and occupation of Kuwait”.*

Dennoch konnte sich der UN-Rechtsausschuss nicht auf eine mehrheitliche Position zu einem neuem Übereinkommen eigens für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte einigen. Die Mehrzahl der Mitglieder vertraten die Meinung, dass die existierenden Bestimmungen bereits ausreichend seien. Sie mahnten jedoch den Beitritt weiterer Staaten zu den vorhandenen Übereinkommen an bzw. verlangten zusätzlich deren Einhaltung. Die Vereinigten Staaten beklagten, dass

*“[t]here had been no proposals for new rules which took into account the need to maintain the careful balance between limitations on ‘means and methods’ of warfare and preservation of national self-defence interests under Article 51 of the United Nations Charter”<sup>129</sup>.*

Andere hingegen sahen in den verheerenden Folgen des Golf-Krieges ein deutliches Zeichen für die akute Notwendigkeit eines deutlich zu verbessernden Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte. Hierunter könnte z.B. die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts während bewaffneter Konflikte sowie ein angemessenes Verfahren für die Prävention und die Beilegung von Streitigkeiten verstanden werden.

Der UN-Rechtsausschuss vertagte seine Diskussion zum Thema „Umweltschutz während bewaffneter Konflikte“ zunächst, um es schließlich auf der 26. Internationalen Konferenz des IKRK im November 1991 in Budapest diskutieren zu lassen. Anschließend sollte das IKRK zur weiteren Entscheidung der UN-Generalversammlung direkt Bericht erstatten. Diese Konferenz wurde aufgrund von Bedenken wegen politischer Unstimmigkeiten hinsichtlich der Teilnahme einer palästinensischen Delegation abgesagt<sup>130</sup>. Aufgrund dieser Umstände entschied sich das IKRK, ein Expertentreffen zur Ermittlung etwaiger Unzulänglichkeiten des bestehenden Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte vorzubereiten. Am 9. Dezember

---

<sup>128</sup> UN Doc. A/C.6/46/SR.43 (1991) ‘Summary Record of the 43<sup>rd</sup> Meeting’.

<sup>129</sup> UN Doc. A/C.6/46/SR.18 (1991) ‘Summary Record of the 18<sup>th</sup> Meeting’, S. 9.

<sup>130</sup> IKRK- Presseerklärung Nr. 1694 vom 26. November 1991.

1991 schloss die UN-Generalversammlung ihre Überlegungen zu Tagesordnungspunkt 140 mit der Entscheidung 46/417 ab:

*“The General Assembly:*

*(1) Takes note that the protection of the environment in times of armed conflict is to be addressed at the Twenty-Sixth International Conference of the Red Cross and Red Crescent;*

*(2) Decides to request the Secretary-General to report to the General Assembly at its forty-seventh session on activities undertaken in the framework of the International Red Cross with regard to that issue;*

*(3) Also decides to include in the provisional agenda of its forty-seventh session the item entitled ‘Protection of the environment in times of armed conflict’”.*

Vom 27.-29. April 1992 traf sich eine Expertengruppe beim IKRK in Genf. Die Ergebnisse wurden dem UN-Generalsekretär zur Weiterleitung an die UN-Generalversammlung vorgelegt<sup>131</sup>.

Abschließend forderte die UN-Generalversammlung am 18. Dezember 1992 die Organisationen innerhalb des UN-Systems, insbesondere die UNEP und die IMO auf, die Folgen der Umweltschädigung in der Golfregion zu untersuchen<sup>132</sup>.

Die 48. UN-Generalversammlung bedankte sich für die erneuten Arbeiten der Expertengruppe des IKRK zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte<sup>133</sup>, vor allem für den zusammenfassenden Bericht<sup>134</sup>. Hierauf lud sie alle Staaten ein den Entwurf einer Richtlinie über militärische Dienstvorschriften auf dem Gebiet des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte zu überprüfen<sup>135</sup> und etwaige Anmerkungen dem IKRK bis zum 31. März 1994 zu übermitteln<sup>136</sup>. Die UN-Generalversammlung begrüßte die Absicht des IKRK, einen neuen Entwurf auf der Grundlage der übermittelten Anmerkungen der Staaten zu erarbeiten und hierfür ggf. ein erneutes Expertentreffen abzuhalten<sup>137</sup>. Außerdem forderte die UN-Generalversammlung den UN-Generalsekretär auf das IKRK abermals einzuladen, um auch der 49. UN-Generalversammlung über ihre Aktivitäten und die der anderen Organisationen auf dem Gebiet des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte zu

---

<sup>131</sup> UN Doc. A/47/328 (1992).

<sup>132</sup> UN-Generalversammlung Resolution 47/151 (1992), Absatz 2.

<sup>133</sup> UN-Generalversammlung Resolution 48/30 (9. Dezember 1993), Absatz 11.

<sup>134</sup> Bericht: UN Doc. A/48/269 (29. Juli 1993).

<sup>135</sup> UN Doc. A/48/269 (29. Juli 1993) und Anhang.

<sup>136</sup> UN-Generalversammlung Resolution 48/30 (9. Dezember 1993), Absatz 12.

<sup>137</sup> *Ibid.*, Absatz 13.

berichten<sup>138</sup>. Der UN-Generalsekretär legte entsprechend der 49. UN-Generalversammlung seinen Bericht einschließlich eines neuen Entwurfs der Richtlinie über militärische Dienstvorschriften zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte vor<sup>139</sup>. Auch in den Folgejahren lud die UN-Generalversammlung das IKRK immer wieder ein, über die Aktivitäten auf dem Gebiet des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte zu berichten<sup>140</sup>.

Das Thema „Umweltschutz während bewaffneter Konflikte“ gewann im Balkan-Krieg (1991-1995), insbesondere jedoch im Kosovo-Konflikt (1999) erneut internationales Interesse.

Nachdem das Serbische Parlament die Forderung der NATO nach Stationierung friedenssichernder Streitkräfte im Kosovo am 23. März 1999 abgelehnt hatte, kam es bereits am darauffolgenden Tag zu Luftangriffen durch die NATO gegen die Bundesrepublik Jugoslawien. Nach offiziellen Angaben wurden Bomben, andere Sprengkörper und Kerosin von Flugzeugen der Allianz aus technischen Gründen über der italienischen Adria abgeworfen<sup>141</sup>. Darüber hinaus meldeten einige Staaten in der Region sowie Nicht-Regierungsorganisationen (NGOs), dass durch den militärischen Einsatz Umweltschäden hervorgerufen würden, wie z.B. grenzüberschreitende Luftverschmutzung durch die gezielten Angriffe von Ö Raffinerien und Chemiewerken, Wasserverschmutzung einschließlich des Grundwassers und die Freisetzung gefährlicher Stoffe durch Bombardierungen<sup>142</sup>.

Die Umweltschäden dieses Konflikts zeigten erneut die Dringlichkeit einer rechtlichen Analyse über die Anwendbarkeit und Effektivität des humanitären Umweltvölkerrechts.

---

<sup>138</sup> *Ibid.*, Absatz 14.

<sup>139</sup> UN Doc. A/49/323 (19. August 1994), Anhang.

<sup>140</sup> UN-Generalversammlung Resolutionen 49/50 (17. Februar 1995), Absatz 12; 50/44 (26. Januar 1996), Absatz 11; 51/157 (30. Januar 1997), Absatz 12; 52/153 (26. Januar 1998), Absatz 14; 53/100 (20. Januar 1999), Absatz 17.

<sup>141</sup> Vgl. hierzu das *Protocol for the Prevention and Elimination of Pollution of the Mediterranean Sea by Dumping from Ships and Aircraft or Incineration at Sea* vom 10. Juni 1995 zum Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres vom 16. Februar 1976, das nunmehr ein uneingeschränktes Verbot umfasst, d.h. auch militärische Schiffe und Flugzeuge erfasst (Art. 7).

<sup>142</sup> Hinsichtlich des Schadensausmaßes, vgl. den Bericht für die Europäische Kommission (CG-XI) vom *Regional Center for Central and Eastern Europe: 'Assessment of the Environmental Impact of Military Activities During the Yugoslavia Conflict', Preliminary Findings* vom Juni 1999.

### Kapitel 3: Umweltschutz im humanitären Völkerrecht

#### § 5 Einführung

Mit Beginn der klassischen Völkerrechtsordnung in Europa durch die Verträge von Münster und Osnabrück (Westfälischen Frieden) vom 24. Oktober 1648 entwickelte sich das Völkerrecht zunächst in zwei Quellen, dem Völkervertragsrecht und dem Völkergewohnheitsrecht<sup>143</sup>. Beide waren genau auf die Bedürfnisse ihrer Väter zugeschnitten<sup>144</sup>. So vermochten die zwei Quellen dem Souverän keinerlei Pflichten aufzuerlegen, solange dieser sich durch sie nicht binden lassen wollte. Einen fremden „Gesetzgeber“ wollte keiner dulden. Mit der Aufklärung des 17. und 18. Jahrhunderts kam es zu einer Veränderung der Völkerrechtssubjekte, der souveräne Staat löste den Souverän ab. Ausdruck dieser Veränderung war u.a. die Herleitung der Herrschaft, wie z.B. bei *Friedrich II. von Preußen*, der sich als den „ersten Diener“ des Staates bezeichnete. Doch blieb der „Gesetzgeber“ des Völkerrechts weiterhin deckungsgleich mit dem Empfänger. Gerade das Völkervertragsrecht spiegelte diese grundlegende Individualität in der internationalen Staatengemeinschaft wider<sup>145</sup>. Das Völkergewohnheitsrecht beinhaltete zwar auch Normen, an die alle Mitglieder grundsätzlich gebunden waren (*jus cogens*)<sup>146</sup>. Jedes Mitglied konnte dennoch beim Entstehungsprozess des Gewohnheitsrechts Vorbehalte hinsichtlich dessen Anwendbarkeit geltend machen. Eine Bindung gegen den Willen eines Staates konnte damit nicht stattfinden. Mithin bedurften beide Völkerrechtsquellen für ihre Anwendbarkeit eines Konsenses zwischen allen bzw. dem überwiegenden Teil der beteiligten Staaten<sup>147</sup>. Diese unbeschränkte Staatensouveränität wurde durch einen weiteren Punkt zum Ausdruck gebracht, nämlich durch eine fehlende Hierarchie zwischen dem Völkervertrags- und dem Völkergewohnheitsrecht. Beide Völkerrechtsquellen genossen denselben Rang und standen damit in keinem Konkurrenzverhältnis zueinander (Normenhierarchie)<sup>148</sup>. Diese

---

<sup>143</sup> Cassese (Anm. 62), S. 34. D. Amnéus, Respect, Responsibility and the Future of International Law, Nordic Journal of International Law, Vol. 65 (1996), 575 f.

<sup>144</sup> Graf Vitzthum (Anm. 29), S. 8.

<sup>145</sup> Ipsen (Anm. 6), S. 7 f.

<sup>146</sup> J. Kasto, Jus cogens and humanitarian law, 1994; P. Malanczuk, Akehurst's modern introduction to international law, 7. Aufl., 1997, S. 57.

<sup>147</sup> I. Brownlie, Principles of public international law, 1998, S. 2.

<sup>148</sup> J.M. Mössner, in: Seidl-Hohenveldern (Anm. 15), S. 332.

Austauschbarkeit der beiden Völkerrechtsquellen war das Resultat des ausgeprägten Wunsches der Nationalstaaten, die sich nicht von außen binden lassen wollten<sup>149</sup>. Aufgrund dieser Situation waren sie jederzeit in der Lage, sich kraft eines Vertrages vom Gewohnheitsrecht zu befreien und mittels eines neuen Gewohnheitsrechtssatzes einen Vertrag zu verdrängen (*desuetudo*), sollte sich dieser als ihren Interessen zuwiderlaufend herausstellen<sup>150</sup>.

Seit den späten 1890er Jahren ergab sich hieraus das von den Positivisten vertretene Prinzip, dass im Rahmen der internationalen Staatengemeinschaft alles, was nicht verboten ist, erlaubt sei. Mit anderen Worten, die Staatensouveränität galt hiernach als der allem vorherrschende Grundsatz<sup>151</sup>.

Während des Ersten Weltkrieges herrschte eine allgemeine Überzeugung etwas tun zu müssen, um eine erneute vergleichbare Entladung von Gewalt zu verhindern. In diesem Zusammenhang wurde vor allem die Staatensouveränität angezweifelt. Im Jahre 1921 wurde der Ständige Internationale Gerichtshof (StIGH) als schlagkräftiges Werkzeug zur internationalen Streitbeilegung eingerichtet. Während der Vorbereitungsarbeiten zum Statut des StIGH durch einen beratenden Juristenausschuss (*Advisory Committee of Jurists*), der durch den Rat des Völkerbundes eingesetzt wurde, stellte sich die Frage nach dem vor dem Gerichtshof anzuwendenden Recht. Der Vorsitzende des Ausschusses, *Descamps*, schlug vor, neben dem Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht auch die „vom Rechtsgewissen der Kulturvölker anerkannten Regeln des Völkerrechts“ mit einzubeziehen<sup>152</sup>. Es bildeten sich diesbezüglich zwei Lager innerhalb des Ausschusses. Die Mehrheit begrüßte jedoch, den Vorschlag die anzuwendenden Völkerrechtsquellen zu erweitern, um

*“the fundamental law of justice and injustice, deeply engraved on the heart of every human being and which is given its highest and most authoritative expression in the legal conscience of civilized nations“<sup>153</sup>.*

Der Versuch, erstmals Staaten von außen und nicht aufgrund ihres freien Willensentschlusses zu binden war revolutionär<sup>154</sup>. Die Funktion dieses neuen Rechts bestand

---

<sup>149</sup> W. Grewe, *Epochen der Völkerrechtsgeschichte*, 2. Aufl., 1988, S. 323 ff., 499 ff.

<sup>150</sup> Anzilotti (Anm. 35), S. 94.

<sup>151</sup> M. Koskenniemi, *From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument*, 1989, S. 192 ff.

<sup>152</sup> *Descamps* sprach von *“rules of international law as recognized by the legal conscience of civilized nations“*. [*League of Nations, Permanent Court of International Justice, Advisory Committee of Jurists* (1922), S. 287 ff.].

<sup>153</sup> *Ibid.*

darin die Staatensouveränität in den Fällen so weit wie möglich zu beschneiden, in denen die ersten zwei Völkerrechtsquellen nicht griffen<sup>155</sup>. Außerdem sollte damit verhindert werden, dass im Falle einer Streitigkeit, die weder durch Völkervertrags- noch durch Völkergewohnheitsrecht geregelt war, der StIGH sich selbst aufgrund fehlender Regeln für nicht zuständig erklären müsste. Auf Vorschlag von Lord *Phillimore* wurden schließlich die „von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze“ in Artikel 38 Abs. 3 StIGH-Statut mitaufgenommen<sup>156</sup>. Diese neue Quelle aber wurde selten angewandt und erfuhr deshalb nur sehr zögerlich eine konkrete Ausgestaltung. Sie enthielt jedoch bereits sehr früh einige Prinzipien der völkerrechtlichen Haftung<sup>157</sup>.

Am 18. April 1946 wurde der StIGH schließlich aufgelöst und durch den am 26. Juni 1945 gegründeten Internationalen Gerichtshof (IGH) ersetzt. Dieser benennt in Artikel 38 Abs. 1 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs<sup>158</sup> (IGH-Statut) die wichtigsten allgemein anerkannten Völkerrechtsquellen:

- „(a) internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;
- (b) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
- (c) die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze“<sup>159</sup>.

---

<sup>154</sup> Das Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts war zwar ebenfalls universell, stellte jedoch kein bindendes Recht im modernen Sinne dar.

<sup>155</sup> *Malanczuk* (Anm. 146), S. 18.

<sup>156</sup> *Ibid.* (Anm. 149), S. 306 ff.

<sup>157</sup> *Chorzów Factory-Fall* [PCIJ, Ser. A, No. 9 (1927)].

<sup>158</sup> Ihrem Wortlaut nach bezieht sich Artikel 38 Abs. 1 des IGH-Statuts lediglich auf das anwendbare Recht des IGH. Die benannten Rechts- und Rechtserkenntnisquellen sind völkergewohnheitsrechtlich jedoch auch für die Rechtsfindung in anderen Bereichen des Völkerrechts maßgeblich. [*T. Desch*, in: *Seidl-Hohenveldern* (Anm. 15), S. 253].

<sup>159</sup> Vor dem Zweiten Weltkrieg war es noch streitig, ob die allgemeinen Rechtsgrundsätze eine Rechtsquelle des Völkerrechts darstellten. Artikels 38 Abs. 1 IGH-Statut besagt inzwischen:

„Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an [...]“.

Anschließend trennt er die eigenständigen Rechtsquellen (unter a-c) vom Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen (unter d). Mithin sind auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze als eigenständige Völkerrechtsquellen zu verstehen. [*M. Bothe*, in: *Seidl-Hohenveldern* (Anm. 15), S. 248 f.; *A. Verdross/B. Simma*, *Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis*, 3. Aufl., 1984, §§ 600, 605; anderer Ansicht *G. Herczegh*, *General Principles of law and the international legal order*, 1969, S. 97; *H. Kelsen*, *The law of the United Nations: a critical analysis of its fundamental problems*, 1951, S. 533].

Zwar bezieht sich der IGH bei der Aufzählung dieser formellen Völkerrechtsquellen auf die des StIGH, doch wendet er die allgemeinen Rechtsgrundsätze noch seltener an als dieser. Dieser Quelle kommt nach Auffassung einiger Völkerrechtler in der modernen Staatenpraxis nur eine geringe und überdies eine abnehmende Bedeutung zu<sup>160</sup>. Darüber hinaus führt der IGH in Artikel 38 Abs. 1 lit. d des IGH-Statuts eine neue „Quelle“ ein: „richterlichen Entscheidungen und die Lehrmeinungen der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen“. Diese ist jedoch nicht als Rechtsquelle, sondern vielmehr als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen zu verstehen<sup>161</sup>. Diverse Initiativen zur Veränderung bzw. Ergänzung der Völkerrechtsquellen folgten in den 1960er und 70er Jahren. So schrieb *Jennings* im Jahre 1981 zur Übersichtlichkeit der Völkerrechtsquellen:

*“I doubt whether anybody is going to dissent from the proposition that there has never been a time when there has been so much confusion and doubt about the tests of the validity – or sources – of international law, than the present”*<sup>162</sup>.

Letztlich sind die Völkerrechtsquellen geprägt durch internationale Übereinkünfte und das internationale Gewohnheitsrecht.

## § 6 Völkervertragsrecht

Der völkerrechtliche Vertrag ist eine Willenseinigung zwischen Völkerrechtssubjekten mit dem Ziel, ihre völkerrechtlichen Beziehungen zu gestalten<sup>163</sup>. Die Wiener Vertragsrechtskonvention<sup>164</sup> (WVK) definiert den Begriff „Vertrag“ gemäß Artikel 2 Abs. 1 lit. a als:

„[...] eine in Schriftform geschlossene und vom Völkerrecht bestimmte internationale Übereinkunft zwischen Staaten, gleichviel ob sie in einer oder in mehreren zusammengehörigen Urkunden enthalten ist und welche besondere Bezeichnung sie hat“;

---

<sup>160</sup> *Ipsen* (Anm.), S. 201.

<sup>161</sup> *W. Heintschel von Heinegg*, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 219.

<sup>162</sup> *R. Jennings*, What is international law and how do we tell when we see it?, *Annuaire Suisse de Droit International*, Vol. 37 (1981), 60.

<sup>163</sup> *R. Geiger*, in: *Seidl-Hohenveldern* (Anm. 15), S. 472.

<sup>164</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge vom 23. Mai 1969 [BGBl. 1985 II, S. 926]. Dazu auch Artikel 2 Abs. 1 lit. a des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen oder zwischen Internationalen Organisationen vom 21. März 1986 [BGBl. 1990 II, S. 1414].

Gemäß Art. 4 WVK findet diese Definition lediglich auf die Verträge Anwendung, die von Staaten geschlossen wurden, nachdem das die WVK für sie in Kraft getreten ist.

Das Völkervertragsrecht i.S.d. Artikels 38 Abs. 1 lit. a des IGH-Statuts gilt als Hauptrechtsquelle des Völkerrechts und bestimmendes Element für die Entwicklung der internationalen Rechtsordnung<sup>165</sup>.

Das humanitäre Völkervertragsrecht<sup>166</sup> erstreckt sich auf das Recht über Methoden und Mittel der Konfliktführung, dem sog. Haager Recht und den Individualschutz während bewaffneter Konflikte, dem sog. Genfer Recht<sup>167</sup>. Der Umweltschutz während bewaffneter Konflikte ist jedoch nicht eindeutig einem der beiden Bereiche zuzuordnen. Im Folgenden werden daher beide Bereiche des humanitären Völkervertragsrechts auf ihre Bedeutung für den Umweltschutz hin untersucht. Innerhalb der Bestimmungen ist nicht immer ein eindeutiger Bezug zum Umweltschutz nachzuweisen<sup>168</sup>.

## I. Humanitäres Völkerrecht („Haager Recht“)

Das Recht über Methoden und Mittel der Konfliktführung basiert im wesentlichen auf den Ergebnissen der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907<sup>169</sup>.

### 1. Haager Erklärung von 1899

Die Haager Erklärung<sup>170</sup> von 1899 ist der erste in Kraft getretene völkerrechtliche Vertrag, dessen Verbot im Zusammenhang mit dem Umweltschutz während bewaffneter Konflikte

---

<sup>165</sup> Brownlie (Anm. 147), S. 3; W. Heintschel von Heinegg, in: Ipsen (Anm. 6), S. 93.

<sup>166</sup> Da die zwei Genfer Zusatzprotokolle die Regelungsinhalte sowohl des Haager als auch des Genfer Rechts umfassen, gelten Sie vielfach aufgrund dieser Verknüpfung beider Bereiche auch als die Grundlage für das humanitäre Völkerrecht [IGH-Gutachten (Anm. 4), Absatz 75].

<sup>167</sup> G. Plant, *Environmental Protection and the Law of War: A ‘Fifth Geneva’ Convention on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict*, 1992, S. 12 f.

<sup>168</sup> W.D. Verwey, *Protection on the Environment in Times of Armed Conflict: In Search of a New Legal Perspective*, *Leiden Journal of International Law*, Vol. 8 (1995), 21.

<sup>169</sup> Erste Haager Friedenskonferenz (18. Mai bis 29. Juli 1899) und zweite Haager Friedenskonferenz (15. Juni bis 18. Oktober 1907).

<sup>170</sup> Erklärung betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen vom 29. Juli 1899 [RGBl. 1901, S. 474 ff.].

benannt werden soll<sup>171</sup>. Die Bedeutung und Reichweite des Verbots der Verwendung erstickender oder giftiger bzw. schädigender Gase war im Schrifttum umstritten<sup>172</sup>. Man war sich nicht einig über die Anwendbarkeit der Erklärung in Hinsicht auf pflanzenschädigende Wirkungen. Doch im Ergebnis bestand Einigkeit, dass der Einsatz solcher Gase zur Konfliktführung nicht erfasst werden sollte<sup>173</sup>. Diese Überlegung basiert nicht auf der Auslegung der Tatbestandsmerkmale, sondern vielmehr auf Sinn und Zweck der Erklärung. In ihrer Präambel findet man einen Verweis auf die St. Petersburger Erklärung<sup>174</sup>, deren Grundgedanken die Haager Erklärung von 1899 folgen will. In ihr heißt es:

„[...] in der Erwägung, daß die Fortschritte der Zivilisation die größtmögliche Verminderung der Leiden des Krieges zur Folge haben müssen; [...] daß der Gebrauch von Mitteln, welche unnötigerweise die Wunden der außer Gefecht gesetzten Leute vergrößern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zweck nicht entspricht [...]“.

Weiter heißt es, daß die internationale Militärkommission zu prüfen habe,

„[...] ob es angemessen sei, die Verwendung gewisser Geschosse in Kriegszeiten zwischen den zivilisierten Nationen zu untersagen, und nachdem diese Kommission einstimmig die technischen Grenzen festgelegt hat, wo die Notwendigkeiten des Krieges vor den Forderungen der Menschlichkeit haltmachen müssen [...]“.

Anschließend wird erklärt,

„daß das einzige rechtmäßige Ziel, welches sich ein Staat in Kriegszeiten stellen kann, die Schwächung der Streitkräfte des Feindes ist [...]“.

---

<sup>171</sup> Nicht zuletzt aufgrund der Erkenntnisse über die Auswirkungen während des Vietnam Krieges zwischen 1965 und 1975.

<sup>172</sup> Im Gegensatz zur amtlichen Übersetzung im Reichsgesetzblatt, verwendet *Jaschinski* den Terminus „schädigend“ für „*délétères*“ bzw. „*deleterious*“ der Originaltexte [*H. Jaschinski*, Neuartige chemische Kampfstoffe im Blickfeld des Völkerrechts: Der Einsatz nicht tödlich wirkender sowie Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe in bewaffneten Konflikten und das Völkerrecht, Berlin 1975].

<sup>173</sup> *A.W. van Thomas/A.J. Thomas*, Legal Limits on the Use of Chemical and Biological Weapons, 1970, S. 47; *H. Jaschinski*, Neuartige chemische Kampfstoffe im Blickfeld des Völkerrechts: Der Einsatz nicht tödlich wirkender sowie Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe in bewaffneten Konflikten und das Völkerrecht, 1975, S. 32 ff.; *Will D. Verwey*, Riot Control Agents and Herbicides in War: Their humanitarian, toxicological, ecological, military, polemological, and legal aspects, 1977, S. 223 ff.

<sup>174</sup> St. Petersburger Erklärung von 1868, um den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten zu verbieten vom 29. November (11. Dezember) 1868 [Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 3. Dezember 1868 (Nr. 286), S. 4786].

Die allgemeine Aussage, dass die Konfliktführung einem rechtmäßigen Ziel folgen muss, impliziert zugleich, dass jegliche Form der Zerstörung von Ressourcen, Infrastruktur und Umwelt aus Rache oder als bloße Strafe verboten sind.

## 2. IV. Haager Abkommen von 1907

Im sechsten Absatz der Präambel des IV. Haager Abkommens<sup>175</sup> heißt es:

„Es war indessen nicht möglich, sich schon jetzt über Bestimmungen zu einigen, die sich auf alle in der Praxis vorkommenden Fälle erstrecken“.

So heißt es weiter in der sog. *Martens'sche* Klausel<sup>176</sup> im achten Absatz der Präambel:

„Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die Hohen Vertragsschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“<sup>177</sup>.

In Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung<sup>178</sup> wird ganz im Sinne der St. Petersburger Erklärung eine generelle Aussage getroffen:

„Die Kriegsführenden habe kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes.“

Diese Aussage wird als die Grundlage des humanitären Völkerrechts schlechthin angesehen. Artikel 23 Abs. 1 der Haager Landkriegsordnung präzisiert diese generelle Aussage für das Abkommen. Dabei haben insbesondere die Buchstaben a, e und g, wenn auch nur indirekte Auswirkungen für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte.

Absatz 1 lit. a untersagt „die Verwendung von Gift oder vergifteten Waffen“. Dabei umfasst der Begriff „Gift“ zwar keine pflanzenschädigenden Wirkungen, verbietet aber den

---

<sup>175</sup> Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (IV. Haager Abkommen) vom 18. Oktober 1907 [RGBl. 1910, S. 107].

<sup>176</sup> Benannt nach dem livländischen Professor *Friedrich von Martens* (1845-1900), der als Delegierter des russischen Zaren *Nikolaus II.* auf der Haager Friedenskonferenz die Klausel entworfen hatte.

<sup>177</sup> Vgl. auch die Präambel des I. Genfer Zusatzprotokolls von 1977 [*Ibid.* (Anm. 5)].

<sup>178</sup> *Ibid.* (Anm. 74).

Einsatz von Pflanzenvernichtungsmitteln da, wo er Vergiftungserscheinungen, wenn auch nur als Nebenwirkung, für den Menschen hervorruft<sup>179</sup>.

Absatz 1 lit. e untersagt „de[n] Gebrauch von Waffen, Geschossen oder Stoffen, die geeignet sind, unnötige Leiden zu verursachen“. Auch hier lässt sich kein generelles Verbot des Einsatzes chemischer Waffen, wie z.B. von Entlaubungsmitteln im militärischen Einsatz ableiten. Dennoch kann der Einsatz im Einzelfall verboten sein, wenn hierdurch unnötige Leiden unter der Zivilbevölkerung verursacht werden<sup>180</sup>. Die Vernichtung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Entlaubungsmittel fallen mithin auch in den Anwendungsbereich dieser Norm.

Die Zerstörung feindlichen Eigentums ist gemäß Artikel 23 Abs. 1 lit. g der Haager Landkriegsordnung verboten. Dies betrifft insbesondere auch die Zerstörung großflächiger Gebiete bei Rückzug der Streitkräfte zur Verhinderung einer Verfolgung („verbrannte Erde“)<sup>181</sup>. Eine solche Zerstörung ist jedoch nicht verboten, wenn sie durch die Erfordernisse des Krieges unumgänglich ist. So sprach der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg im *Hostage-Fall*<sup>182</sup> die Angeklagten frei und führte an:

*“The destruction of public and private property by retreating military forces which would give aid and comfort to the enemy may constitute a situation coming within the exceptions contained in Article 23 (g) [...] It is our considered opinion that the conditions, as they appeared to the defendant at the time were sufficient upon which he could honestly conclude that urgent military necessity warranted the decision made. This being true, he may have erred in the exercise of his judgement but he was guilty of no criminal act”*<sup>183</sup>.

Demnach sind gemäß Artikel 23 Abs. 1 lit. g auch die Teile der Umwelt, die als Eigentum gelten, vor militärisch nutzloser Zerstörung geschützt.

Einen indirekten Schutz gewähren auch die Artikel 46, 55 und 56. Danach soll gemäß Artikel 46 Privateigentum und gemäß Artikel 56 Gemeindegut geachtet werden. In Artikel 55 definiert die Haager Landkriegsordnung die Grenzen des Gebrauchsrechts über „unbewegliches Staatseigentum“:

---

<sup>179</sup> M. Bothe, (Anm. 87), S. 17.

<sup>180</sup> *Ibid.*, S. 19.

<sup>181</sup> M. Bothe, *New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the 2 1977 Protocols Additional to the Geneva Conventions of 1949, 1982*, S. 337.

<sup>182</sup> *Hostage-Fall* (Anm. 72).

<sup>183</sup> *U.S. Military Tribunal Nuremberg, Trials of War Criminals Before the Nuremberg Military Tribunals Under Control, Council Law No. 10, XI* (1950).

„Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staat gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten“.

Unter dem Begriff „unbewegliches Staatseigentum“ können auch Teile der Umwelt erfasst sein<sup>184</sup>. Im Zusammenhang mit der Besetzung Sinais hingegen hat z.B. der Staat Israel Rohöl als bewegliches Staatseigentum das „geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen“ i.S.v. Artikel 53 angesehen<sup>185</sup>. Dabei befand es sich auch noch in den Lagerstätten, womit eine Beschlagnahme des Rohöls gestattet. Anders war die Situation im *Singapore Oil Stocks*-Fall. Hier wurde festgestellt, dass Rohöl, welches sich noch unter der Erde befindet, zunächst gewonnen, gereinigt und raffiniert werden müsse, bevor es überhaupt für Kriegsunternehmungen von Nutzen sein kann<sup>186</sup>. Die Produkte aus Wäldern und aus landwirtschaftlichen Betrieben sind in Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung explizit als unbewegliches Staatseigentum benannt. Wenn diese als unbewegliches Staatseigentum betrachtet werden, müsste auch Rohöl, das einen erheblich höheren Aufwand für den Abbau und Verarbeitungsprozess erfordert, ebenfalls als unbewegliches Staatseigentum angesehen werden<sup>187</sup>. Damit hätte der besetzende Staat kein Recht zur Beschlagnahme bzw. sogar die Pflicht, den Bestand zu erhalten, und ihn nach den Regeln des Nießbrauchs zu verwalten.

Mithin haben die Artikel 46, 55 und 56 der Haager Landkriegsordnung eine Schutzwirkung für Teile der Umwelt während bewaffneter Konflikte.

---

<sup>184</sup> 2 *Final Record of the Diplomatic Conference of Geneva of 1949* (1949), sec. A, S. 719.; *J.S. Pictet*, The Geneva Convention of 12 August 1949: Commentary, Teil 4: Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, S. 301; anderer Ansicht: *L. Lijnzaad/G.J. Tanja*, Protection of the Environment in Times of Armed Conflict: The Iraq-Kuwait War, *Netherlands International Law Review*, Vol. 40 (1993), 176.

<sup>185</sup> *Y. Dinstein*, The International Law of Belligerent Occupation and Human Rights, *Israel Yearbook on Human Rights*, Vol. 8 (1978), 130.

<sup>186</sup> *Singapore Oil Stocks Case, Singapore, Court of Appeal* (1956) [*AJIL*, Vol. 51 (1957), S. 802].

<sup>187</sup> *J.P. Edwards*, The Iraqi Oil “Weapon” in the 1991 Gulf War: A Law of Armed Conflict Analysis, *Naval Law Review*, Vol. 40 (1992), 115.

### 3. Genfer Giftgasprotokoll von 1925

Das Genfer Giftgasprotokoll<sup>188</sup> von 1925 ist das Ergebnis der Erfahrungen mit dem Einsatz von Giftgas während des Ersten Weltkrieges. Noch im gleichen Jahr legte die Sowjetunion einen Resolutionsentwurf vor, in dem der Völkerbundrat an die Mitglieds- und Nichtmitgliedsstaaten appellieren sollte,

*“[...]which had not yet ratified or acceded to the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisoning, or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, signed at Geneva on June 17, 1925, to accede to and ratify the Convention”*<sup>189</sup>.

Dieser Resolutionsentwurf wurde vom Völkerbundrat nicht angenommen. Ein erneuter Einsatz von Giftgas blieb im Zweiten Weltkrieg jedoch aus. Indes rückte im Vietnam-Krieg das Genfer Giftgasprotokoll wieder in das Interesse der Staaten. Im Jahre 1966 besann man sich in einer Resolution der UN-Generalversammlung auf die Kernaussage des sowjetischen Vorkriegsentwurfs, in der es heißt:

*“The General Assembly [...] Considering that weapons of mass destruction constitute a danger to all mankind and are incompatible with the accepted norms of civilization [...] (1) Calls for strict observance by all States of the principles and objectives of the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisoning, or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, signed at Geneva on June 17, 1925, and condemns all actions contrary to those objectives; (2) Invites all States to accede to the Geneva Protocol of June 17, 1925”*<sup>190</sup>.

Während der gleichen UN-Generalversammlung legte Ungarn einen Resolutionsentwurf vor, worin die UN-Generalversammlung:

*“(1) demand strict and absolute compliance by all states with the principles and norms established by the Geneva Protocol of June 17, 1925, which prohibited the use of chemical and bacteriological weapons; (2) Condemn any actions aimed at the use of chemical and bacteriological weapons; and (3) declare that the use of chemical and bacteriological weapons for the purpose of destroying human beings and the means of their existence constituted an international crime”.*

---

<sup>188</sup> Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925 [RGBl. 1929 II, S. 173].

<sup>189</sup> Völkerbundrat Resolutionsentwurf *“Question of appeal to States to accede to and ratify the Geneva Protocol of 1925 for the prohibition of the use of bacteriological weapons”* vom 18. Juni 1925.

<sup>190</sup> UN-Generalversammlung Resolution 2162 (XXI) vom 5. Dezember 1966.

Im Jahre 1968 wurde eine weitere einschlägige Resolution durch die 22. UN-Generalversammlung angenommen:

*“The General Assembly [...] (6) Reiterates its call for strict observance by all States of the principles and objectives of the Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisoning, or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare, signed at Geneva on June 17, 1925, and invites all States to accede to that Protocol”<sup>191</sup>.*

Doch schließlich interpretierte die 24. UN-Generalversammlung im folgenden Jahr, wohl unter dem tieferen Eindruck des Vietnam-Krieges, die Bestimmungen des Genfer Giftgasprotokolls von 1925 als Völkergewohnheitsrecht. Außerdem definierte sie B- und C-Waffen in dieser Resolution als:

*“(a) Any chemical agents of warfare - chemical substances, whether gaseous, liquid or solid - which might be employed because of their direct toxic effects on man, animals or plants;  
(b) Any biological agents warfare - living organisms, whatever their nature, or infective material derived from them - which are intended to cause disease and death in man, animals or plants, and which depend for their effects on their ability to multiply in the person, animal or plant attacked”<sup>192</sup>.*

Ungeachtet der großen Mehrheit von 80 Stimmen dafür, 3 Gegenstimmen und 36 Enthaltungen, blieb diese Resolution kontrovers. Damit waren dennoch fortan nicht nur die Vertragsstaaten, sondern alle Staaten an dieses Verbot gebunden, ungeachtet der Vorbehalte auf Seiten der großen Militärmächte<sup>193</sup>. Mit dieser Aussage wird ein eindeutiger Bezug auch zu Teilen der Umwelt, nämlich zur Flora und Fauna hergestellt. Das Verbot der Verwendung von den o.g. B- und C-Waffen während bewaffneter Konflikte weist damit eine klare Schutzwirkung für Teile der Umwelt auf.

#### 4. Haager Konvention von 1954

Die Haager Kulturgutschutz-Konvention<sup>194</sup> umfasst die Sicherung und Respektierung einer Vielzahl von kulturellen, religiösen und historischen Objekten. Zwar wird die Umwelt durch

---

<sup>191</sup> UN-Generalversammlung Resolution 2454 (XXII) vom 20. Dezember 1968.

<sup>192</sup> UN-Generalversammlung Resolution 2603 A (XXIV) vom 16. Dezember 1969.

<sup>193</sup> H. Blix, Arms Control Treaties Aimed at Reducing the Military Impact on the Environment, in: J. Makarczyk, FS Lachs, 1984, S. 704.

<sup>194</sup> Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 14. Mai 1954 [BGBl. 1967 II, S. 1233].

diese Konvention nicht direkt erfasst, doch ist ein indirekter Schutz in den Fällen gewährleistet, in denen das Kulturgut unmittelbar in die natürliche Umwelt eingebettet ist.

Da sich das Übereinkommen an qualitativen und eben nicht an ökonomischen Werten orientiert, könnte es auch als eine Vorstufe für den Schutz des Naturerbes<sup>195</sup> während bewaffneter Konflikte angesehen werden, was in Kapitel 8 näher beschrieben wird.

Das II. Kulturgutschutz-Protokoll<sup>196</sup> ergänzt die Haager Kulturgutschutz-Konvention und dessen I. Protokoll. Es trägt Veränderungen im Völkerrecht im allgemeinen Rechnung und auch den Schwachstellen der Konvention im besonderen. So werden durch das II. Kulturgutschutz-Protokoll Maßnahmen zur Stärkung der Durchführung geboten.

#### 5. B-Waffen-Übereinkommen von 1972

Das B-Waffen-Übereinkommen<sup>197</sup> hat lediglich einen indirekten Bezug zur Umwelt. Ihr Ziel und Zweck war es nie die Umwelt zu schützen. Selbst die im Vietnam-Krieg eingesetzten Herbizide und Entlaubungsmittel sind vom B-Waffen-Übereinkommen nur dann verboten, wenn sie nachweislich giftig für den Menschen sind und damit auch den Tod von Menschen verursachen können<sup>198</sup>. Darüber hinaus verbietet das B-Waffen-Übereinkommen lediglich die Entwicklung, Herstellung und Lagerung, nicht jedoch den Einsatz von B-Waffen.

#### 6. Umweltkriegs-Übereinkommen von 1977

Das Umweltkriegs-Übereinkommen<sup>199</sup> ist das Resultat von mehrjährigen Verhandlungen innerhalb der Vereinten Nationen und aufgrund der Erfahrungen der eingesetzten

---

<sup>195</sup> Zur Definition des Begriffs „Naturerbe“, vgl. Artikel 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 [BGBl. 1977 II, S. 215].

<sup>196</sup> II. Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten vom 26. März 1999.

<sup>197</sup> Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972 [BGBl. 1983 II, S. 132].

<sup>198</sup> W.D. Verwey (Anm. 173), S. 73 ff., 239 f.

<sup>199</sup> Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken vom 18. Mai 1977 [*Ibid.* (Anm. 125)].

Kampfmittel und -methoden im Vietnam-Krieg<sup>200</sup>. Es gilt als das zentrale Übereinkommen zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte im Haager Recht.

a) Hintergrund

Die Vereinten Nationen wurden mit einem Mandat zur Wahrung des Weltfriedens gemäß Artikel 1 der UN-Charta ausgestattet. Bereits auf der ersten Sitzung der UN-Generalversammlung am 11. Januar 1946 in London wurden die Gefahren des begonnenen Atomzeitalters erkannt. So wurde von den Alliierten des Zweiten Weltkrieges und Kanada ein Entwurf für die erste Resolution der UN-Generalversammlung eingebracht, die einen Abrüstungsausschuss einrichten sollte<sup>201</sup>. Ein UN-Abrüstungsausschuss wurde jedoch erst von der 6. UN-Generalversammlung durch die Resolution 502 (1952) beschlossen. Wirkliche Bedeutung hatte er in der Hochphase des Kalten Krieges jedoch nie gehabt und ab dem Jahre 1959 trat er schließlich nur noch gelegentlich zusammen. Seit Anfang der 1970er Jahre wurde dann im Abrüstungsausschuss über die Vor- und Nachteile der naturwissenschaftlichen Fortschritte in der Kampftechnik diskutiert, insbesondere über deren mögliche Folgen für die Umwelt während bewaffneter Konflikte. Obwohl auch eine friedliche Nutzung dieser Techniken gesehen wurde, stand demgegenüber das große Risiko einer militärischen oder sonstigen, feindseligen Nutzung. Als dann im Juli 1972, die zunächst geheimen Pläne der Vereinigten Staaten über eine geplante Klimamanipulation im Vietnam-Krieg bekannt wurden, erklärte der US-Senat umgehend in der Resolution 281 (1972) den Verzicht auf die Nutzung klimaverändernder Techniken für eine feindselige Nutzung<sup>202</sup>.

---

<sup>200</sup> M.A. Mattes/M. Bothe, Draft Convention on Environmental Warfare Offered at Disarmament Conference, Environmental Policy and Law, Vol. 1 (1975), 136 f.; J. Muntz, Environmental Modification, Harvard International Law Journal, Vol. 19 (1978), 384 ff.; C.R. Wunsch, The Environmental Modification Treaty, ASILS International Law Journal, Vol. 4 (1980), 117, L. Juda, Negotiating a treaty on environmental modification warfare: the convention on environmental warfare and its impact upon arms control negotiations, International Organization, Vol. 32 (1978), 975 ff.

<sup>201</sup> 1. UN-Generalversammlung, Agenda (10 Januar 1946), Absatz II, Nr. 4 über die *“elimination from national armaments of atomic weapons and of all other major weapons adaptable to mass destruction“*.

<sup>202</sup> US-Senat Resolution 281 (1972):

*“Expressing the sense of the Senate that the United States Government should seek the agreement of other governments to a proposed treaty prohibiting the use of any environmental or geographical modification activity as a weapon of war, or the carrying out of any research or experimentation with respect thereto [...]”*.

[118 Congressional Record (1972), S. 8872].

Den weiteren Gesprächen im Senat und im Repräsentantenhaus des US-Kongresses folgte am 11. Juli 1973 die Resolution 71 (1973), die die US-Regierung aufforderte,

*“to seek the agreement of other governments to a proposed treaty prohibiting the use of any environmental or geophysical modification activity as a weapon of war, or the carrying out of any research or experimentation directed thereto”*<sup>203</sup>.

Auf dem Gipfeltreffen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion, im Juli 1974 in Moskau, beschlossen US-Präsident *Nixon* und der sowjetische Generalsekretär *Breschnew* ein gemeinsames Kommuniqué. Dieses beinhaltete das Abhalten von bilateralen Verhandlungen über zu ergreifende Maßnahmen zur Überwindung der Gefahren der Nutzung von umweltverändernden Techniken für militärische Zwecke<sup>204</sup>. Nicht zuletzt aufgrund der Wirren um das Amtsenthebungsverfahren<sup>205</sup> gegen *Nixon* konnten die beiden damaligen Supermächte ein bilaterales Abkommen nicht abschließen. Am 7. August 1974 legte daher die Sowjetunion ohne Beteiligung der Amerikaner<sup>206</sup> der 29. UN-Generalversammlung einen Entwurf einer Resolution und eines Übereinkommens vor<sup>207</sup>. In diesem Zusammenhang mussten die Vereinten Nationen sich zum ersten Mal mit dem Thema der Umweltkriegsführung auseinandersetzen.

Die Sowjetunion betonte, dass die Umsetzung ihres Entwurfs nicht nur den Rüstungswettlauf limitieren und der Entwicklung neuer Konfliktführungsmethoden vorbeugen würde, sondern gleichfalls zu einer Problemlösung zugunsten der gesamten Menschheit beitragen würde und damit auch zum Umweltschutz. So fand dieser 1974er Entwurf der damaligen Sowjetunion eine klare Sprache in seiner Präambel:

*“The General Assembly,*

---

<sup>203</sup> US-Senat Resolution 71 (1973) [119 *Congressional Record* (1973), S. 23304 f.]; US-Senat Bericht Nr. 270 (1973) *‘Prohibiting Environmental Modification as a Weapon of War’*.

<sup>204</sup> So lautete es im Kommuniqué:

*“[to] limit the potential danger to mankind from possible new means of warfare“*  
und

*“the most effective measure possible to overcome the dangers of the use of environmental modification techniques for military purposes”*.

<sup>205</sup> Am 8. August trat Nixon wegen des gegen ihn geführten Amtsenthebungsverfahrens zurück (*Watergate-Affaire*).

<sup>206</sup> Unterstützt von Afghanistan, Barbados, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Irak, dem Jemen, Kenia, Kuba, Mauritius, Mongolei, Polen, Syrische Arabische Republik, Tschechoslowakei und Ungarn.

<sup>207</sup> UN Doc. A/C.1/L.675/Rev.1 (1994) *‘Prohibition of Action to Influence the Environment and Climate for Military and Other Purposes Incompatible with the Maintenance of International Security, Human Well-Being, and Health’*.

*Noting the concern of peoples to consolidate peace and to pursue efforts designed to save mankind from the danger of using new means of warfare, to limit the arms race and to bring about disarmament,*

*Bearing in mind that, under conditions of continuous scientific and technological progress, new possibilities arise for using the results not only for peaceful but also for military purposes,*

*Convinced that the prohibition of action to influence the environment and climate for military and other hostile purposes, which are incompatible with the maintenance of international security, human well-being and health, would serve the cause of strengthening peace and averting the threat of war,*

*Taking into account the profound interest of States and peoples in the adoption of measures to preserve and improve the environment and to modify or moderate the climate solely for peaceful purposes for the benefit of present and future generations,*

*Considers it necessary to adopt, through the conclusion of an appropriate international convention, effective measures to prohibit action to influence the environment and climate for military and other hostile purposes, which are incompatible with the maintenance of international security, human well-being and health”.*

Einige Staaten außerhalb des Warschauer-Pakts äußerten das Bedürfnis das Thema im Genfer Abrüstungsausschuss (CCD) weitergehend diskutieren zu wollen<sup>208</sup>. Im Winter 1974 nahmen die Vereinigten Staaten schließlich wieder erste Gespräche mit der Sowjetunion auf. Ein gemeinsames Kommuniqué sollte die zukünftige Zusammenarbeit besiegeln<sup>209</sup>.

Zur Abrüstungskonferenz, im Sommer 1975 in Genf, wurden verschiedene Methoden der Wetter- und Klimabeeinflussung und deren Gefahren bei militärischer Nutzung besprochen. Hier kam es nach der formellen Annäherung zwischen den beiden Supermächten wieder zu einer inhaltlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel eines bilateralen Abkommens. Dieses sollte als Grundlage für die Erarbeitung eines internationalen Übereinkommens dienen. Am 21. August 1975 legten beide Staaten dem CCD identische Entwürfe vor<sup>210</sup>. Im darauffolgenden Jahr wurde der neue Entwurf der UN-Generalversammlung vorgelegt und angenommen<sup>211</sup>.

---

<sup>208</sup> Namentlich Deutschland, Dänemark, Italien, Finnland, Schweden, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten und weitere Staaten außerhalb der NATO.

<sup>209</sup> Erste Kontakte fanden am 24. November 1974 in Wladiwostok statt, um

*“in accordance with previous agreements, initial contacts were established between representatives of the U.S. and of the USSR on questions related [...] to measures to overcome the dangers of the use of environmental modification techniques for military purposes [...]”.*

[*Department of State Bulletin*, Vol. 71 (1974), S. 879 f.].

<sup>210</sup> 30 *Official Record of the General Assembly* (UN), Supp. (Nr. 27), S. 186 ff. (Entwurf der Sowjetunion) und S. 189 ff. (Entwurf der Vereinigten Staaten); vgl. auch zu den zweiten bilateralen Gesprächen zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion [*Department of State Bulletin*, Vol. 72 (1975), S. 495 f.].

<sup>211</sup> UN-Generalversammlung Resolution 31/72 (10. Dezember 1976).

Der Entwurf diente dann auch als Grundlage für die weiteren Verhandlungen im CCD und als Vertragsentwurf für ein internationales Übereinkommen. Intensive Verhandlungen im Frühjahr und Sommer 1976 schlossen sich an<sup>212</sup>. Die meisten Delegationen im CCD unterstützten die Idee eines Verbots der Umweltkriegsführung i.S.d. Entwurfs. In den Verhandlungen wurde jedoch u.a. der Gegenseitigkeitsvorbehalt in Artikel I Abs. 1 stark kritisiert. Hiernach müssen für ein Verbot, die Vertragsstaaten die Techniken zusätzlich:

„[...] als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates [...] nutzen“.

Eine Reihe von Staaten forderten die Streichung der Worte „eines anderen Vertragsstaates“ und wollten damit das Umweltkriegs-Übereinkommen gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft (*erga omnes*) gelten lassen<sup>213</sup>. Andere wiederum wollten gerade nicht, dass Nichtvertragsstaaten von den Verboten des Umweltkriegs-Übereinkommens profitieren. Sie wollten vielmehr die Situation dazu nutzen, um zu einem Beitritt zu ermuntern<sup>214</sup>. Schließlich setzten sich die damaligen Supermächte durch und es blieb beim Gegenseitigkeitsvorbehalt.

Weitere Kampftechniken wurden noch vereinzelt hinzugefügt. In der Folgezeit kam es zu ergänzenden Gesprächen im CCD<sup>215</sup> und am 10. Dezember 1976 nahm die UN-Generalversammlung den geänderten Vertragsentwurf in seiner Resolution 1457 (1976) an<sup>216</sup>.

#### b) Revision

Im September 1984 stand die erste Revisionskonferenz gemäß Artikel VIII des Umweltkriegs-Übereinkommens an. Die erforderliche Überarbeitung war keinem politischen Erwartungsdruck ausgesetzt. Die Revisionskonferenz musste sich nicht vorwerfen lassen, dass

---

<sup>212</sup> Vgl. UN Doc. A/C1/31/L4 und A/C1/31/L4/Rev.1 (1976)

<sup>213</sup> Für eine Streichung, z.B. die Niederlande [CCD/PV.692 (9. März 1976)], der Iran [CCD/PV.697 (25. März 1976)], Ägypten und Jugoslawien [CCD/PV.701 (8. April 1976)] und Mexiko [CCD/PV.724 (26. August 1976)]; P. Fauteux, *The Gulf War, the ENMOD Convention and the Review Conference*, UNIDIR Newsletter, No. 18 (1992), 11.

<sup>214</sup> Gegen eine Streichung, z.B. die Sowjetunion [CCD/PV.698 (30. März 1976)] und der US Senat (Anm.), S. 17.

<sup>215</sup> Eine spezielle Arbeitsgruppe des Genfer Abrüstungsausschusses traf sich 29 Mal innerhalb von zwei Monaten, um das Übereinkommen für die UN-Generalversammlung vorzubereiten. [31 *Official Record of the General Assembly* (UN), Supp. (Nr. 27), S. 86 (Anhang I)].

<sup>216</sup> 31 *Official Record of the General Assembly*, 1457 (1976), Bd. III, Tagesordnungspunkt 45.

das Übereinkommen in der Vergangenheit keine Wirkung hinsichtlich seiner Ziele und Bestimmungen gezeigt hätte, insbesondere der Wirksamkeit des Artikels I Abs. 1<sup>217</sup>.

Ab den 1990er Jahren wurde jedoch nicht nur die Aussage bezüglich der Wirkung stark bezweifelt, sondern das gesamte Übereinkommen in Frage gestellt. Während des Zweiten Golf-Krieges wurde festgestellt, dass einzelne Techniken nicht erfasst waren. Ende 1991, d.h. 14 Jahre nach Inkrafttreten des Umweltkriegs-Übereinkommens, äußerte die Mehrheit der Staaten in der UN-Generalversammlung den Wunsch eine weitere Revisionskonferenz für das Übereinkommen einzuberufen<sup>218</sup>. Dieses würde zusätzlich eine gute Gelegenheit bieten die Universalität und Akzeptanz des Übereinkommens zu verbessern. Ein wichtiger Aspekt war die erhebliche Zunahme von Mitgliedstaaten in den Vereinten Nationen seit Inkrafttreten des Übereinkommens. Die Anzahl der Beitritte zum Umweltkriegs-Übereinkommen war hingegen eher bescheiden geblieben. Ein weiterer wichtiger Aspekt war vor allem eine Anpassung des Verbots umweltverändernder Techniken i.S.d. Artikels I Abs. 1.

Ob das Umweltkriegs-Übereinkommen überhaupt noch in der Lage ist, dem Umweltschutz angesichts der modernen Kampftechniken gerecht zu werden, ist umstritten. Die gewissenhafte Beantwortung bedarf einer Untersuchung des Wortlauts in Hinblick auf den Sinn und Zweck des Umweltkriegs-Übereinkommens.

### c) Vertragsinhalt

Gemäß Artikel I Absatz 1 des Umweltkriegs-Übereinkommens verpflichtet sich jeder Vertragsstaat,

„[...] umweltverändernder Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen“.

Die Anwendung solcher modifizierender Techniken ist nicht nur gegen Kombattanten verboten, sondern auch gegen die Zivilbevölkerung, ihre Städte, Industrie, Landwirtschaft, Infrastruktur sowie gegen die natürlichen Ressourcen und Schätze<sup>219</sup>. Ebenso ist es verboten einen Staat, eine Gruppe von Staaten oder eine internationale Organisation zu unterstützen, zu

---

<sup>217</sup> A.S. Krass, *The Environmental Modification Convention of 1977: The Question of Verification*, in: A. Westing (Hrsg.), *Environmental Warfare: A Technical, Legal and Policy Appraisal*, 1984, S. 65.

<sup>218</sup> UN-Generalversammlung Resolution 46/36 (6. Dezember 1991).

<sup>219</sup> Doc. CCD/PV.691 (1976).

ermutigen oder zu veranlassen Handlungen vorzunehmen, die gegen Absatz 1 verstoßen. Die Drohung mit der Anwendung solcher Techniken wurde hingegen nicht explizit erfasst. Doch ist ein Verbot einer solchen Drohung wohl in Analogie zu Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta bereits enthalten.

Das Übereinkommen definiert in Artikel II den Begriff „umweltverändernde Techniken“ als:

„[...] jede Technik zur Änderung der Dynamik, der Zusammensetzung oder der Struktur der Erde – einschließlich der Flora und Fauna, der Lithosphäre, der Hydrosphäre und der Atmosphäre – sowie des Weltraums durch bewußte Manipulation natürlicher Abläufe“.

Die Begriffe in Artikel II lassen die Frage offen, ob eine bewusste Manipulation natürlicher Abläufe verlangt wird oder ob es zum Beispiel ausreicht nachzuweisen, dass natürliche Abläufe als Folge einer bewussten Manipulation nichtnatürlicher Abläufe manipuliert wurden<sup>220</sup>. Die erste und weitaus restriktivere Auslegung würde den Anwendungsbereich des Übereinkommens und dessen Effektivität erheblich einschränken, nicht zuletzt aufgrund ihrer äußerst subjektiven Ausrichtung.

Die Bestimmungen des Übereinkommens gelten nicht nur während bewaffneter Konflikte, sondern auch wenn keine anderen Waffen eingesetzt werden oder kein offener Konflikt herrscht. Sie gelten sowohl bei Angriff als auch bei Selbstverteidigung<sup>221</sup>. Angesichts dieser Erläuterungen könnte der Begriff „feindselig“ als alleinige Anwendungsvoraussetzung für das Übereinkommen gelten. Doch werden eben nicht alle feindseligen Verletzungen erfasst, sondern nur diejenigen, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben. Der CCD hatte die Begriffe „weiträumig“, „lange andauernd“ und „schwerwiegend“ wie folgt ausgelegt:

- „a) „weiträumig“: ein Gebiet von mehreren hundert Quadratkilometern umfassend;
- b) „lange andauernd“: Monate oder ungefähr eine Jahreszeit lang anhaltend;
- c) „schwerwiegend“: eine ernste oder bedeutende Störung oder Schädigung des menschlichen Lebens, der natürlichen und wirtschaftlichen Hilfsquellen oder sonstiger Güter mit sich bringend“<sup>222</sup>.

---

<sup>220</sup> Sowohl während bewaffneter Konflikte als auch ohne offenen Konflikt. Dazu vgl. *J. Goldblat*, Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften, 1993, 81.

<sup>221</sup> Doc. CCD/PV.692, 698 und 703 (1976).

<sup>222</sup> Doc. CCD/520 (3. September 1976).

Außerdem ging er davon aus, dass die obige Auslegung ausschließlich für dieses Übereinkommen bestimmt sei. Die Auslegung gleicher oder ähnlicher Begriffe sei nicht übertragbar, selbst wenn diese in anderen Übereinkommen verwendet würden. Dieser Hinweis zielte auf die gleichlautenden Begriffe in Artikel 33 Abs. 3 des I. Genfer Zusatzprotokolls ab.

Damit verlangt das Umweltkriegs-Übereinkommen erstens, dass die umweltverändernden Techniken feindselig sind und zweitens, dass die Zerstörung, Schädigung oder Verletzung die Anwendbarkeitsschwelle überschreitet. Eine Nutzung zu friedlichen Zwecken ist gemäß Artikel III ausgenommen.

Das Merkmal „weiträumig“ kann jedoch zu einer Ungleichbehandlung zwischen kleineren und großen Staaten führen. Während der Beratungen des Vertragsentwurfs in der UN-Generalversammlung wurde dieses Merkmal besonders kritisiert und es war sogar ein wesentlicher Grund für einige Staaten, das Übereinkommen nicht zu unterzeichnen. Trinidad und Tobago stellten zum Beispiel fest, dass die Merkmale nicht die besondere Situation von kleineren Staaten, wie z.B. die Inseln der Karibik berücksichtigten<sup>223</sup>. So wird im Zweifel die Frage nach der Schwere des Schadens vom Verursacher sicherlich anders definiert werden als von dem betroffenen Staat. Doch selbst Vertragsstaaten hatten diesbezüglich gewisse Vorbehalte, wie z.B. die Vertreter der Türkei<sup>224</sup>:

*“In the opinion of the Turkish Government the terms ‘widespread’, ‘long-lasting’, and ‘severe effects’ contained in the Convention need to be more clearly defined. So long as this clarification is not made, the Government of Turkey will be compelled to interpret for itself the terms in question and consequently it reserves the right to do so as and when required”.*

Goldblat kritisiert ebenfalls die unklare Formulierung im Umweltkriegs-Übereinkommen und sagt dazu<sup>225</sup>:

*“The imprecise and haphazard definition of the terms ‘widespread, long-lasting, or severe’ may generate controversies greater than a ban without any qualification [...] [N]o convincing reason has been given as to why any hostile modification of the environment or any amount of damage caused by such modification should be tolerated at all”.*

---

<sup>223</sup> UN Doc. A/C.1/31/PV.51 (1976).

<sup>224</sup> United Nations Department for Disarmament Affairs, Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements, New York 1987, S. 140.

<sup>225</sup> J. Goldblat, The Environmental Modification Convention of 1977: An Analysis, in: A. Westing (Anm. 217), S. 56 f.

Letztendlich sollten diese Merkmale jedoch nicht überbewertet werden. Sicherlich verfehlen wohl kaum Schäden, die eine nationale, regionale oder gar internationale Aufmerksamkeit auf sich ziehen, die Voraussetzung eines der drei Merkmale. So geht auch der CCD davon aus,

„[...] dass die folgenden Beispiele Erscheinungen veranschaulichen, die durch die Nutzung der in Artikel II des Übereinkommens definierten umweltverändernden Techniken verursacht werden könnten: Erdbeben, Flutwellen; Störung des ökologischen Gleichgewichts einer Region; Änderungen von Wetterstrukturen (Wolken, Niederschläge, Wirbelstürme verschiedener Art und Tornados); Änderungen von Klimastrukturen; Änderungen von Meeresströmungen; Änderungen des Zustands der Ozonschicht sowie Änderungen des Zustands der Ionosphäre.

Es wird ferner davon ausgegangen, dass alle vorstehend aufgeführten Erscheinungen, sobald sie durch die militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken hervorgerufen werden, zu weiträumigen, lange andauernden oder schwerwiegenden Zerstörungen, Schäden oder Verletzungen führen würden oder aller Voraussicht nach führen können. Die in Artikel II definierte militärische oder eine sonstige feindselige Nutzung umweltverändernder Techniken mit dem Ziel, diese Erscheinung als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaats zu verursachen, würde damit verboten sein“<sup>226</sup>.

Der Versuch, weitere Beispiele in die Aufzählung mit aufzunehmen, scheiterte. So fand z.B. die Störung des hydrologischen Gleichgewichts einer Region, welche durch das Umleiten eines Flusses verursacht werden kann, keinen Eingang in diese offizielle Interpretation<sup>227</sup>. Aufgrund der hohen Anwendbarkeitsschwelle werden die Techniken ebenfalls nicht erfasst, die z.B. in ihrer zeitlichen Wirkung beschränkt sind, wie z.B. die Beeinflussung des Niederschlags. Die Wahrscheinlichkeit einer feindseligen Anwendung solcher Techniken in einer bestimmten Region ist damit unter taktischen Überlegungen, d.h. zur Steigerung der Wirkung einer anderen Waffe recht hoch.

Der eher restriktive Ansatz des Umweltkriegs-Übereinkommens hinsichtlich des Verbots bestimmter umweltverändernder Techniken erscheint im Vergleich zum umfassenden 1974er Entwurf der damaligen Sowjetunion als Minimalkonsens. So heißt es noch in Artikel II des 1974er Entwurfs der Sowjetunion:

*“1. For the purposes of this Convention, the activities referred to in Article I consist of those active influences on the surface of the land, the sea-bed and the ocean floor, the depth of the earth, the marine environment, the atmosphere or to*

---

<sup>226</sup> Doc. CCD/520 (3. September 1976).

<sup>227</sup> J. Goldblat, The Environmental Warfare Convention: How Meaningful is it?, AMBIO, Vol. 6 (1977), 217.

*any other elements of the environment that may cause damage by the following means:*

- (a) Introduction into the cloud systems (air masses) of chemical reagents for the purpose of causing precipitation (formation of clouds) and other means of bringing about a redistribution of water resources;*
- (b) Modification of the elements of the weather, climate, and the hydrological system on land in any part of the surface of the earth;*
- (c) Direct or indirect action to influence the electrical processes in the atmosphere;*
- (d) Direct or indirect disturbance of the elements of the energy and water balance of meteorological phenomena (cyclones, anti-cyclones, cloud front system);*
- (e) Direct or indirect modifications of the physical and chemical parameters of the seas and oceans, the seashore, seabed, and ocean floor that may lead to a change in the hydrological system, water interchange process, and ecology of the biological resources of the seas and oceans;*
- (f) Direct and indirect stimulation of seismic waves by any methods or means that may produce earthquakes and accompanying processes and phenomena, or destructive ocean waves, including tsunamis;*
- (g) Direct or indirect action on the surface of an area of water that may lead to a disturbance of the thermal and gaseous interchange between the hydrosphere and the atmosphere;*
- (h) The creation of artificial continuous electromagnetic and acoustic fields in the oceans and seas;*
- (i) Modification of the natural state of the rivers, lakes, swamps, and other aqueous elements on the land by any methods or means, leading to reduction in the water level, drying up, flooding, inundation, destruction of hydrotechnical installations, or having other harmful consequences;*
- (j) Disturbance of the natural state of the lithosphere, including the land surface by mechanical, physical, or other means, causing erosion, a change in the mechanical structure, desiccation or flooding of the soil, or interference with irrigation or land improvement systems;*
- (k) The burning of vegetation and other actions leading to a disturbance of the ecology of the vegetable and animal kingdom;*
- (l) Direct or indirect action to influence the ionized or ozone layers in the atmosphere, the introduction of heat and radiant energy absorbing agents in the atmosphere and the contiguous layer, or other action that might lead to disturbances of the thermal and radiation equilibrium of the earth-atmosphere-sun system.*

*2. Subsequently [...] the list of actions enumerated in paragraph 1 of this article may be supplemented or amended depending upon the progress of scientific and technological research”<sup>228</sup>.*

Der Nationale Sicherheitsrat der Vereinigten Staaten hatte im Jahre 1974 für den US-Präsidenten einen Bericht über die Überlegungen der Militärs zu wetterverändernden und anderer umweltverändernden Techniken verfasst. Auch darin wurde eine vergleichbar umfassende Liste, wie die von der Sowjetunion vorgelegte, als eine der möglichen

---

<sup>228</sup> UN Doc. A/C.1/L.675 (1974).

Optionen<sup>229</sup>. Die offizielle Position der Vereinigten Staaten bestand jedoch schließlich darin, dass eine solche umfassende Liste offenbar Anlass für triviale Streitigkeiten und nicht nachweisbare Schadensersatzforderungen dienen könnte<sup>230</sup>.

Was der verursachende Staat u.U. als marginal empfindet, sieht der betroffene Staat oftmals aus einer völlig anderen Sicht. Gemäß dem Grundsatz der territorialen Unversehrtheit hat kein Staat die Zerstörung eines Teils seines Territoriums oder die Verletzung seiner Zivilbevölkerung zu dulden. Es kommt jedoch grundsätzlich nicht darauf an, was die Konfliktparteien denken, sondern vielmehr auf die Bestimmungen des Umweltkriegs-Übereinkommens. Insbesondere gilt dafür Artikel V, der auf Fragen hinsichtlich der Auslegung von Artikel I auf einen Beratenden Sachverständigenausschuss i.S.d. Artikels V Abs. 2 abzielt und der ebenfalls auf den UN-Sicherheitsrat verweist. Dabei richten sich diese eben nicht nach einer umfassenden Liste, sondern führen gemäß Absatz 4 eine spezifische Einzelfalluntersuchung durch. Eine Diskussion um die Vor- und Nachteile einer umfassenden Liste in Artikel II wurde damit entbehrlich. Der CCD hat sich auch hierzu geäußert:

“Darüber hinaus wird festgestellt, daß die obige Liste von Beispielen nicht erschöpfend ist. Andere Erscheinungen, die von der in Artikel II definierten Nutzung umweltverändernder Techniken herrühren könnten, ließen sich ebenfalls in die Liste aufnehmen. Das Fehlen derartiger Erscheinungen in der Liste bedeutet nicht, daß die in Artikel I enthaltene Verpflichtung auf sie nicht anwendbar wäre, sobald die in jenem Artikel genannten Voraussetzungen erfüllt sind“<sup>231</sup>.

Demnach werden wohl alle im 1974er Entwurf der Sowjetunion aufgeführten Techniken vom Verbot des Umweltkriegs-Übereinkommens erfasst.

Die von Beginn an geführte Kontroverse über den Geltungsbereich des Übereinkommens setzte sich trotzdem fort. Viele Mitglieder der UN-Generalversammlung empfanden das ausgesprochene Verbot als zu eng und restriktiv. So sprach z.B. Korea zu seinem Beitritt im Jahre 1986 folgenden Vorbehalt aus:

*“It is the understanding of the Republic of Korea that any techniques for deliberately changing the natural state of rivers falls within the meaning of the term ‘environmental modification techniques’ as defined in Article II of the Convention. It is further understood that military or any other hostile use of such techniques which could cause flooding, inundation, reduction in the water level,*

---

<sup>229</sup> US Committee on Foreign Relations, Environmental modification treaty: hearing before the Committee on Foreign Relations, United States Senate, Ninety-fifth Congress, second session (3. Oktober 1978), S. 87 ff.

<sup>230</sup> Doc. CCD/PV.691 (4. März 1976) *Final Report of the Six Hundred and Ninety-First Meeting, Geneva: Conference of the Committee on Disarmament*, S. 12 f.; Dazu auch Doc. CCD/PV.692 (9. März 1976).

<sup>231</sup> Doc. CCD/520 (3. September 1976).

*drying up, destruction of hydrotechnical installations, or other harmful consequences, comes within the scope of the Convention, provided it meets the criteria set out in Article I thereof*<sup>232</sup>.

Das Verbot umweltverändernder Techniken i.S.d. Artikels I umfasst nicht die Entwicklung dieser Techniken. Begründet wurde dies damit, dass Forschung und Entwicklung im Bereich der Umweltveränderung sowohl eine zivile als auch eine militärische Komponente inne hätte, die schwer zu trennen sei. Wohingegen die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke sich nicht zwangsläufig mit denen der militärischen Zwecke überschneide<sup>233</sup>.

Uneinigkeit herrschte in Hinblick auf die praktischen Beispiele, die unter die Definition des CCD fallen. *Krass* hat sich im Jahr der ersten Revisionskonferenz 1984 wie folgt dazu geäußert:

*“Another class of environmental modification threat which is very real and serious is the targeting of installations such as nuclear reactors, radioactive waste disposal sites, and offshore rigs in warfare. Although such activities would certainly create widespread, long-lasting, and severe effects, it is not clear whether they can really be considered environmental modification techniques in terms of the ENMOD Convention”*<sup>234</sup>.

Es bleibt anzumerken, dass das Übereinkommen zwar die Nutzung bestimmter Techniken der Konfliktführung verbietet, doch gleichzeitig auch i.S.d. Präambel<sup>235</sup> und gemäß Artikel III „der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke nicht im Wege“ steht. Eine solche Nutzung sollte sich dann ebenfalls unterhalb der Anwendbarkeitsschwelle bewegen. In diesem Sinne äußerte sich auch Neuseeland<sup>236</sup>:

*“The Government of New Zealand hereby declares its interpretation that nothing in the Convention detracts from or limits the obligations of States to refrain from military or any other hostile use of environmental modification techniques which are contrary to international law”*.

---

<sup>232</sup> *UN Centre for Disarmament, Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements*, New York 1987, S. 140.

<sup>233</sup> *J. Goldblat* (Anm. 227), 218.

<sup>234</sup> *A.S. Krass* (Anm. 217), S. 69 f.

<sup>235</sup> Absatz 5 der Präambel des Umweltkriegs-Übereinkommens:

“[...] in der Einsicht, daß die Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt zum Nutzen heutiger und künftiger Generationen beitragen kann [...]“.

<sup>236</sup> *UN Department for Disarmament Affairs, Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements*, New York 1987.

Der CCD hat diesen Punkt ebenfalls in seine Absprache zu Artikel III aufgenommen:

„Der Ausschuß geht davon aus, daß dieses Übereinkommen nicht die Frage behandelt, ob eine bestimmte Art der Nutzung umweltverändernder Techniken für friedliche Zwecke mit den allgemein anerkannten Grundsätzen und geltenden Vorschriften des Völkerrechts in Einklang steht oder nicht“<sup>237</sup>.

Trotz vieler Vorbehalte auf Seiten der Vertrags- und Nichtvertragsstaaten und trotz der Einschränkungen und Hürden dieses Übereinkommens, war das Umweltkriegs-Übereinkommen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Es behandelt als erstes Übereinkommen überhaupt den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte. Dabei verbietet es eine Vielzahl von potenziellen Techniken und vermag u.U. indirekt auch die Forschung und Weiterentwicklung solcher umweltverändernder Techniken zu unterbinden<sup>238</sup>.

#### 7. Waffenübereinkommen von 1980

Erst auf der Waffenkonferenz der Vereinten Nationen<sup>239</sup> in den Jahren 1979-80 einigte man sich mit dem Waffenübereinkommen<sup>240</sup> auf das Verbot des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen. Dieses Rahmenübereinkommen griff sowohl Bestimmungen der St. Petersburger Erklärung<sup>241</sup> als auch der Haager Erklärung<sup>242</sup> auf.

Zwar gibt die Präambel des Waffenübereinkommens Artikel 35 Absatz 3 des I. Genfer Zusatzprotokolls wörtlich wieder<sup>243</sup>, doch sind damit nur die Staaten an Art. 35 Abs. 3 gebunden, die auch Vertragsstaaten dessen sind<sup>244</sup>. Frankreich stellte bei seinem Beitritt zum Waffenübereinkommen mithin fest:

---

<sup>237</sup> Doc. CCD/520 (3. September 1976).

<sup>238</sup> R. Falk, *The Environmental Law of War: an Introduction*, in: G. Plant (Anm. 167), S. 90 f.

<sup>239</sup> *UN Conference on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects*.

<sup>240</sup> Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können vom 10. Oktober 1980 [BGBl. 1992 II, S. 958; 1993 II, S. 935].

<sup>241</sup> St. Petersburger Erklärung von 1868, um den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten zu verbieten vom 29. November/11. Dezember 1868 [*Ibid.* (Anm. 174)].

<sup>242</sup> Erklärung, betreffend das Verbot von Geschossen, die sich leicht im menschlichen Körper ausdehnen oder platt drücken vom 29. Juli 1899 [RGBl. 1901, S. 478].

<sup>243</sup> Präambel des Waffenübereinkommens (Anm. 127), Absatz 4.

<sup>244</sup> Dazu vgl. Artikel 31 der WVK.

*“[...] the fourth paragraph of the preamble to the Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May Be Deemed to Be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, which reproduces the provisions of article 35, paragraph 3, of Additional Protocol I, applies only to States parties to that Protocol”.*

Diese Bestimmung aus dem I. Genfer Zusatzprotokoll dient darüber hinaus auch als Grundlage für Artikel 2 Abs. 4 des III. Protokolls<sup>245</sup>, der da heißt:

„Es ist verboten, Wälder oder andere Arten pflanzlicher Bodenbedeckungen zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen, es sei denn, daß diese Gegebenheiten der Natur dazu verwendet werden, Kombattanten oder andere militärische Ziele zu decken, zu verbergen oder zu tarnen, oder daß sie selbst militärische Ziele sind“.

Diese Bestimmung ist auf lediglich ein Kampfmittel, nämlich auf Brandwaffen i.S.d. Artikels 1 Nr. 1 des III. Protokolls anwendbar und damit in seinem Anwendungsbereich ziemlich eingeschränkt.

#### 8. Chemiewaffenübereinkommen von 1993

Nach dem ersten Einsatz von chemischen Waffen während des Ersten Weltkrieges wurde versucht diese Waffen gänzlich zu unterbinden<sup>246</sup>. Das geschah in erster Linie durch die Verpflichtung des Verlierers zur Abrüstung von chemischen Waffen. Der erste echte Erfolg lag jedoch nicht auf dem Gebiet der Abrüstung, sondern vielmehr im Bereich der Kodifizierung. So wurde auf der Genfer Waffenhandelskonferenz im Jahr 1925 das bereits erwähnte Genfer Giftgasprotokoll verabschiedet<sup>247</sup>.

Trotz einiger zwischenzeitlicher Versuche<sup>248</sup> konnte eine weitere Entwicklung erst 1972 durch die Annahme des B-Waffen-Übereinkommen erreicht werden. Da die biologischen Waffen nur von geringer militärischer Bedeutung waren, konnte dieser Fortschritt lediglich durch die Trennung von biologischen und chemischen Waffen ermöglicht werden. Es bedurfte dann noch 20 Jahre weiterer Verhandlungen, bis schließlich in 1993 auch das

---

<sup>245</sup> Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen vom 10. Oktober 1980 [Anhang III zum Waffenübereinkommen, UN Doc. A/CONF.95/15 (1981)].

<sup>246</sup> M. Bothe (Anm. 87), S. 4 ff.

<sup>247</sup> Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege vom 17. Juni 1925 [RGBl. 1929 II, S. 173].

<sup>248</sup> Dazu vgl. die UN-Generalversammlung Resolution 2603 (16. Dezember 1969).

Chemiewaffen-Übereinkommen<sup>249</sup> geschlossen werden konnte. Hiermit wurde eine Ergänzung zu den Verpflichtungen aus dem Genfer Giftgasprotokoll von 1925 erreicht<sup>250</sup>. In Artikel I Abs. 1 lit. b des Chemiewaffen-Übereinkommens verpflichtete sich jeder Vertragsstaat, unter keinen Umständen jemals chemische Waffen i.S.d. Artikels II Nr. 1 einzusetzen. Es handelt sich hierbei um ein reines Abrüstungsübereinkommen, womit ein Umweltschutz während bewaffneter Konflikte kaum zu erreichen ist<sup>251</sup>.

## II. Humanitäres Völkerrecht („Genfer Recht“)

Das Recht über den Individualschutz während bewaffneter Konflikte ist als Schranke der Schädigungsinteressen der Konfliktparteien zu verstehen.

### I. Genfer Abkommen von 1949

Nach dem Zweiten Weltkrieg kam es zu einer Überarbeitung des Genfer Rechts. Dabei wurden nur wenige Vorschriften mit direktem Einfluss auf die Konfliktführung in die vier Genfer Abkommen von 1949 aufgenommen<sup>252</sup>.

Die Genfer Abkommen enthalten indes auch keine Bestimmungen, die sich direkt auf den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte beziehen. Hier wird lediglich die Aussage der Haager Landkriegsordnung zum Schutz des Eigentums wiederholt. Gemäß Artikel 53 des IV. Genfer Abkommens ist der Besatzungsmacht untersagt, bewegliches und unbewegliches Vermögen zu zerstören, soweit die Kampfhandlungen dies nicht unbedingt erforderlich machen. Damit gilt das bereits zur Haager Landkriegsordnung gesagte.

Darüber hinaus bleiben noch die allgemeinen Strafbestimmungen und die Bestimmungen zu schweren Verletzungen zu erwähnen, die jedoch in Kapitel 7 dieser Arbeit näher ausgeführt werden.

---

<sup>249</sup> Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 13. Januar 1993 [BGBl. 1994 II, S. 807].

<sup>250</sup> Präambel des Chemiewaffen-Übereinkommens (Anm.), Absatz 3.

<sup>251</sup> M. Bothe, in: *Bothe / u.a., The New Chemical Weapons Convention: Implementation and Prospects*, 1998, S. 591.

<sup>252</sup> Dazu vgl. die Artikel 13 ff. des IV. Genfer Abkommens über den allgemeinen Schutz der Bevölkerung vor gewissen Kriegsfolgen [*Ibid.* (Anm. 101)].

## 2. I. Genfer Zusatzprotokoll von 1977

### a) Hintergrund

Im Jahre 1956 startete das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) eine Initiative zur Schaffung eines neuen Abkommens zu Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist<sup>253</sup>. Trotz einer ablehnenden Haltung der Großmächte wurde mit diesem Vorstoß eine Entwicklung in Gang gesetzt, die im Jahre 1968 zur Annahme der Resolution 2444 (1968) in der UN-Generalversammlung führte<sup>254</sup>. Hierin lassen sich drei wesentlichen Grundsätze zusammenfassen: Erstens, das Recht der Konfliktparteien zur Wahl der Mittel zwecks Schädigung des Gegners ist nicht unbegrenzt; zweitens, Angriffe, die gegen die Zivilbevölkerung als solche gerichtet sind, sind verboten; und drittens, die Konfliktparteien haben stets zwischen der Zivilbevölkerung und Personen, die an militärischen Operationen teilnehmen, zu unterscheiden und Angriffe keinesfalls gegen erstere zu richten.

In den 1970er Jahren wuchs das Bewusstsein weiter, dass das existierende humanitäre Völkerrecht in Hinblick auf gegenwärtige bewaffnete Konflikte unangemessen sei. Die bereits dargestellten Umstände des Vietnam-Krieges verlangten eine Neuregelung und Überarbeitung der bestehenden Genfer Abkommen von 1949<sup>255</sup>. In den Jahren 1974-1977 fand schließlich eine Diplomatische Konferenz zur Neubestätigung und Weiterentwicklung des in bewaffneten Konflikten anwendbaren humanitären Völkerrechts statt<sup>256</sup>. Das I. Genfer Zusatzprotokoll ist das Ergebnis der zuvor genannten Konferenzen. Es setzte die zuvor genannten drei Grundsätze schließlich in detaillierte Gebote und Verbote um. Damit enthielt es Regelungen sowohl des Genfer Rechts als auch des Haager Rechts<sup>257</sup>. Es wurde jedoch versäumt auch andere Bereiche neben dem Landkrieg, nämlich das Neutralitäts-, das Luft- und das Seekriegsrecht explizit anzusprechen und zu erfassen<sup>258</sup>.

---

<sup>253</sup> *Draft Rules for the Limitation of the Dangers Incurred by the Civilian Population in Time of War.*

<sup>254</sup> UN-Generalversammlung Resolution 2444 (XXIII) vom 19. Dezember 1968.

<sup>255</sup> *F. Karlshoven*, Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts: The Diplomatic Conference, Geneva 1974-77, *Netherlands Yearbook of International Law*, Vol. 9 (1978), 128; *M. Bothe* (Anm. 181), S. 344.

<sup>256</sup> *Diplomatic Conference on the Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts.*

<sup>257</sup> *Ibid.* (Anm. 57), 914.

<sup>258</sup> *M. Bothe*, The additional protocols, in: *N. Ronzitti*, (Hrsg.), *The Law of naval warfare: a commentary on the relevant agreements and documents*, 1988, S. 760.

Die Diplomatischen Konferenz war jedoch nicht das bloße Resultat eines plötzlich entstandenen politischen Drucks durch den Vietnam-Krieg, sondern basierten auf einem Entwurf des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK), der bis in die 1950er Jahre zurückreichte<sup>259</sup>. Dennoch ist die Wirkung der Konflikte in den 1960er und 70er Jahren, wie z.B. in Vietnam, Nigeria und im Mittleren Osten sowie die Bedeutung der Dekolonialisierung kaum überzubewerten.

Aufgrund der parallelen Arbeiten zum Umweltkriegs-Übereinkommen gab es zunächst keine Entwürfe auf der diplomatischen Konferenz für spezielle Bestimmungen zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte<sup>260</sup>.

#### b) Vertragsinhalt

Man war sich nicht einig, ob der Umweltschutz direkt oder indirekt über den Schutz von Zivilisten erfasst werden sollte. Schließlich wurden im Zusatzprotokoll beide Meinungen berücksichtigt<sup>261</sup>. Artikel 35 bezog sich zunächst auf den Umweltschutz im allgemeinen durch die Beschränkung von Methoden und Mitteln der Konfliktführung:

„(1) In einem bewaffneten Konflikt haben die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Konfliktführung.

(2) Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Konfliktführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.

(3) Es ist verboten, Methoden oder Mittel der Konfliktführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen“.

---

<sup>259</sup> Y. Sandoz, u.a. (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, 1987, S. 29 ff.

<sup>260</sup> M. Bothe (Anm. 181), S. 344.

<sup>261</sup> H. Blix (Anm. 193), S. 710; Bothe (Anm. 181), S. 345; F. Karlshoven (Anm. 255), 129 f. Der Delegierte Englands sagte zu Artikel 35 Abs. 3:

*“We regard this paragraph as otiose repetition of Article 48bis [heute 55] and would have preferred that paragraph 3 not be included in this Art. We consider that it is basically in order to protect the civilians living in the environment that the environment itself is to be protected against attack. Hence the provision on protection of the environment is in our view rightly placed in the section on protection of civilians. Now that Art. 33 has been adopted with paragraph 3, we shall interpret that paragraph in the same way as Art. 48bis [heute 55], which in our view is a fuller and more satisfactory formulation”.*

[Dokument CDDH/SR.39, Annex].

Die Absätze 1 und 2 von Artikel 35 wiederholen zunächst traditionelle Regeln des Haager Rechts, wohingegen Absatz 3 diese um Methoden und Mittel in Hinblick auf die Umwelt ergänzt.

Artikel 35 befindet sich mit seinen „Grundregeln“ in einem schlüssigen Kontext des Abschnitts I über Methoden und Mittel der Konfliktführung. Doch ist Artikel 35 nicht konsequent, da er in Absatz 3 einen neuen Standard einführt. Dieser gesetzte Standard ist gegenüber den traditionellen und gewohnheitsrechtlich gefestigten Regeln der Absätze 1 und 2 eher schwach. Alle drei Regeln müssen sich an jedem individuellen Fall messen lassen, womit gerade die verobjektivierten Merkmale des Absatzes 3 eine besondere Bedeutung erhalten.

Sie sind nicht innerhalb des Übereinkommens definiert, und es besteht Uneinigkeit über ihre Auslegung. Für eine Auslegung können die Vorbereitungsarbeiten<sup>262</sup> der diplomatischen Konferenz sowie die Kommentierungen<sup>263</sup> herangezogen werden. Hiernach war unter dem Begriff „langanhaltend“ ein Zeitraum in der Größenordnung von etwa einem Jahrzehnt, später von Jahrzehnten d.h. etwa 20 bis 30 Jahre als Minimum die Rede<sup>264</sup>. Die beiden weiteren genannten Merkmale wurden in den Vorbereitungsarbeiten dann nicht weiter im Detail besprochen. Unter dem Begriff „ausgedehnt“, ist eine geographische Größe einer betroffenen Region von mehreren hundert Quadratkilometern zu verstehen. Die Auslegung in Bezug auf das Merkmal „schwer“, blieb mit weiterer Unsicherheit behaftet. Unschwer ist zu erkennen, dass es sich bei einem gleichzeitigen Vorliegen der drei Merkmale um eine extreme Umweltkatastrophe handeln muss, sehrwohl größer als die im Persischen Golf während des Ersten und Zweiten Golf-Krieges. Es bleibt daher zu konstatieren, dass angesichts des

---

<sup>262</sup>Bericht des Rapporteurs:

*“The time of duration required was considered by some to be measured in decades. Reference to twenty or thirty years were made by some representatives as being a minimum. Others referred to battlefield destruction in France in the First World War as being outside the scope of the prohibition. The Biotope report states that acts of warfare which cause short-term damage to the natural environment, such as artillery bombardment, are not intended to be prohibited by the article, and continues by stating that the period might be perhaps for ten years or more. However, it is impossible to say with certainty what period of time might be involved. It appeared to be a widely shared assumption that battlefield damage incidental to conventional warfare would not normally be proscribed by this provision. What the article is primarily directed to is thus such damage as would be likely to prejudice, over a long term, the continued survival of the civilian population or would risk causing it major health problems”.*

[CCD Doc. CDDH/215/Rev.1, Absatz 27].

<sup>263</sup> Sandoz (Anm. 259), S. 415 ff.

<sup>264</sup> Vgl. die *travaux préparatoires* in H.S. Levie, Protection of War Victims: Protocol I to the 1949 Geneva Conventions, Vol. III, 1980, S. 259 ff.; F. Karlshoven (Anm. 255), 130.

notwendigen Ausmaßes einer Umweltkatastrophe die Anwendbarkeitsschwelle für eine wirksame, praktische Anwendung zu hoch ist.

Nach *Bothe* soll Artikel 35 Abs. 3 die traditionellen Regeln ergänzen, denn sie

*“prohibit causing [widespread, long-term and severe] damage to the environment even where the environment constitutes a military objective or where the damage to the environment may be considered as not being excessive in relation to the military advantages anticipated”*<sup>265</sup>.

Damit geht *Bothe* davon aus, dass Art. 35 Abs. 3 keinesfalls die gewohnheitsrechtlichen Standards senken soll<sup>266</sup>. Die Umwelt bleibt jedoch auch dann noch geschützt, wenn sie ein militärisches Ziel darstellt oder wenn eine Zerstörung nicht unverhältnismäßig zum militärischen Erfolg steht, soweit die Voraussetzungen von Art. 35 Abs. 3 erfüllt sind.

Gemäß des auch auf das humanitäre Völkerrecht anzuwendende Prinzip *lex specialis derogat legi generali* könnte die Bestimmung in der Praxis die gewohnheitsrechtlichen Standards senken. *Verwey* sieht dieses als möglich an, wenn der dreifach kumulative Standard des Art. 35 Abs. 3 Fälle noch nicht erfassen würde, die vorher bereits unter das Verbot, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden hervorzurufen oder unter das Prinzip der Verhältnismäßigkeit fallen würde<sup>267</sup>.

In Hinblick auf die Umwelt muss das Vorliegen einer überflüssigen Verletzung bzw. eines unnötigen Leidens solange verneint werden, bis objektiv belegt ist, dass es ausgedehnt, langanhaltend und schwer ist. Damit ist der ehemalige Schutz durch die allgemeinen Standards, wie z.B. militärische Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit hinsichtlich des Umweltschutzes ggf. ausgeschlossen. Und gerade durch das Fehlen einer amtlichen Auslegung des dreifachen Standards i.S.v. Artikel 35 Abs. 3 kann kein echter Beweis für das Vorliegen eines einschlägigen Falles geführt werden<sup>268</sup>.

Diese Bestimmung deutet wenig darauf hin, dass alle für die Umwelt schädlichen Aktivitäten verboten sind. Lediglich die Aktionen sind verboten, die einen sichtbaren oder erkennbaren Schaden verursachen. Das Erkennen eines Schadens aber kann u.U. jedoch

---

<sup>265</sup> *M. Bothe*, The Protection of the Environment in Times of Armed Conflict: Legal Rules, Uncertainty, Deficiencies and Possible Developments, German Yearbook of International Law, Vol. 34 (1991), 56.

<sup>266</sup> *Ibid.*

<sup>267</sup> *W.D. Verwey*, Observations on the Legal Protection of the Environment in Times of International Armed Conflict, Hague Yearbook of International Law, Vol. (1994), 36 f.

<sup>268</sup> *W.D. Verwey* (Anm. 168), 11 f.

zunächst nicht offensichtlich oder eindeutig sein und folglich nicht unmittelbar nachweisbar oder als ein solcher überhaupt definiert werden.

Darüber hinaus enthält Artikel 35 Abs. 3 ein Verbot für die Verwendung von Methoden und Mitteln, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie Schäden verursachen<sup>269</sup>. Dabei wird außerachtgelassen, dass es eine Vielzahl von natürlichen Abläufen gibt, die noch nicht oder noch nicht vollends in ihrer Auswirkung der möglichen zukünftigen Folgen erkennbar bzw. abzusehen sind. Nachgewiesen wurde in diesem Zusammenhang bereits die Kausalität von räumlich begrenzten, kurzzeitigen und augenscheinlich kleinen Eingriffen in den natürlichen Ablauf der Natur, die aber dennoch gravierende und schwere Umweltschäden oder Veränderungen in den globalen Abläufen verursachen können.

Darüber hinaus kommt dem allgemeinen Schutz ziviler Objekte i.S.d. Artikel 52 ff. eine direkte Bedeutung zu. Er unterscheidet vier Kategorien ziviler Objekte: erstens Kulturgut und Kultstätten gemäß Artikel 53, zweitens lebensnotwendige Objekte für die Zivilbevölkerung gemäß Artikel 54, drittens natürliche Umwelt gemäß Artikel 55 und viertens Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten gemäß Artikel 56.

Zunächst besagt Artikel 55 zum Schutz der natürlichen Umwelt:

- „(1) Bei der Konfliktführung ist darauf zu achten, daß die natürliche Umwelt vor ausgedehnten, lang anhaltenden und schweren Schäden geschützt wird. Dieser Schutz schließt das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Konfliktführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, daß sie derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden.  
(2) Angriffe gegen die natürliche Umwelt als Repressalie sind verboten“.

Artikel 55 steht im systematischen Zusammenhang mit den Vorschriften zum Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte gemäß Artikel 54<sup>270</sup> und von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten gemäß Artikel 56<sup>271</sup>. Gemäß dem

---

<sup>269</sup> Das I. Genfer Zusatzprotokoll (Anm. 5) erfasst jedoch nicht die Drohung mit einer umweltgefährdenden Konfliktführung.

<sup>270</sup> Artikel 54 Abs. 2 des I. Genfer Zusatzprotokolls:

„Es ist verboten, für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte wie Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen anzugreifen, zu zerstören, zu entfernen oder unbrauchbar zu machen, um sie wegen ihrer Bedeutung für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung oder der gegnerischen Partei vorzuenthalten, gleichviel ob Zivilpersonen ausgehungert oder zum Fortziehen veranlaßt werden sollen oder ob andere Gründe maßgebend sind.“

<sup>271</sup> Artikel 56 Abs. 1 des I. Genfer Zusatzprotokolls:

Wortlaut des zweiten Satzes in Artikel 55 Abs. 1 schließt der Schutz der natürlichen Umwelt ein Verbot nur dann ein, wenn durch einen Schaden die Gesundheit oder das Überleben der Bevölkerung gefährdet wird. Damit verlangt er das zusätzliche Merkmal der Gesundheitsgefährdung oder die Gefährdung des Überlebens der Bevölkerung<sup>272</sup>. Ob dieses weitere Merkmal als verschärfende, zusätzliche Voraussetzung zu interpretieren ist<sup>273</sup> oder vielmehr den Zusammenhang nochmals verstärkend ausdrücken soll, ist umstritten. Sicher scheint jedoch angesichts des Sinn und Zwecks<sup>274</sup> des I. Genfer Zusatzprotokolls und dessen Vorbereitungsarbeiten<sup>275</sup>, dass Artikel 55 Abs. 1 jedenfalls keine Mittel und Methoden der Konfliktführung verbietet, die nicht zumindest auch eine direkte Gefährdung der Bevölkerung bringen kann. So sagt Gasser in diesem Zusammenhang:

*“Perhaps the ICRC does not look so much at the environment as such but more at the environment in the context of and around human beings. As you know the Geneva Conventions are geared essentially to the protection and safeguarding of human beings in times of armed conflict”<sup>276</sup>.*

Zwar ist unzweifelhaft, dass angesichts des Wortlauts in Satz 2 ein Schutz der Umwelt nur insoweit erfasst ist, dass es von Bedeutung für das Überleben von Menschen ist. Die Auslegung von Satz 1 hingegen bereitet größere Schwierigkeiten. Das Verbot gemäß Artikel 55 Abs. 1 Satz 2 ist lediglich ein Teilaspekt des generellen und umfassenden Verbots in Satz 1<sup>277</sup>. Damit könnte die Umwelt i.S.d. Artikels 55 als Umwelt für sich und damit nicht im

---

„Anlagen oder Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, nämlich Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, dürfen auch dann nicht angegriffen werden, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Andere militärische Ziele, die sich an diesen Anlagen oder Einrichtungen oder in deren Nähe befinden, dürfen nicht angegriffen werden, wenn ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann.“

<sup>272</sup> Eine Anwendbarkeit mehrerer dieser drei Normen parallel ist nicht ausgeschlossen.

<sup>273</sup> W.D. Verwey (Anm. 168), 13.

<sup>274</sup> Vgl. z.B. die Präambel des I. Genfer Zusatzprotokolls, Absatz 3.

<sup>275</sup> Die sog. „*Biotop Group*“ hat in ihrem Bericht an das *Third Committee* hinsichtlich der ehemaligen Artikel 33 (heute 35) und 48bis (heute 55) folgendes gesagt:

*“The Group reached the conclusion, however, that the two Arts. should remain separate for the reason that whereas Art. 48bis relates to the protection of the civilian population, Art. 33 relates to the prohibition of unnecessary suffering”.*

[CDDH/III/GT/35, S. 3].

<sup>276</sup> G. Plant (Anm. 167), Beitrag Gasser, S. 111.

<sup>277</sup> W. Heintschel von Heinegg / M. Donner, *New Developments in the Protection of the Natural Environment in Naval Armed Conflicts*, *German Yearbook of International Law*, Vol. 37 (1994), 284.

Verhältnis zur Gesundheit und zum Überleben der zivilen Bevölkerung interpretiert werden<sup>278</sup>.

Der unspezifische Charakter des Begriffs „natürliche Umwelt“ erlaubt es dennoch kaum, die Umwelt als solche als Schutzobjekt i.S.d. Artikels 52 Abs. 1 anzusehen und ihr damit vollends zivilen Status zu verleihen<sup>279</sup>. So bleibt eine einschlägige Definition der Umwelt aus<sup>280</sup>. Sicher ist jedoch, dass es in der Praxis derzeit nicht möglich ist, diese Kategorie gänzlich von den militärischen Zielen i.S.d. Artikels 52 Abs. 2<sup>281</sup> auszuschließen. Dennoch fällt der beschriebene Schutz der natürlichen Umwelt gemäß Artikel 55, wie bereits erwähnt, unter den allgemeinen Schutz ziviler Objekte i.S.d. Artikel 52 ff. Aber auch die weiteren drei Kategorien, nämlich der Schutz von Kulturgut und Kultstätten gemäß Artikel 53, der Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte gemäß Artikel 54 und der Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten gemäß Artikel 56, haben eine beschränkte Schutzwirkung für die Umwelt.

Der Schutz der für die Zivilbevölkerung lebensnotwendigen Objekte umfasst in Absatz 2 u.a. Nahrungsmittel, zur Erzeugung von Nahrungsmitteln genutzte landwirtschaftliche Gebiete, Ernte- und Viehbestände, Trinkwasserversorgungsanlagen und -vorräte sowie Bewässerungsanlagen. Die Liste der lebensnotwendigen Objekte in Artikel 54 gilt nicht als abschließend und ließe sich demnach erweitern<sup>282</sup>. Folglich könnte man hierunter auch Grundwasser erfassen. Voraussetzung dafür wäre der Nachweis, dass es sich hierbei z.B. um die einzige Wasserquelle für die Zivilbevölkerung handelt. Dabei müssen zusätzlich die Voraussetzungen des Artikels 54 erfüllt sein, d.h. zum Beispiel, dass das lebensnotwendige Objekt für den Lebensunterhalt der Zivilbevölkerung unbrauchbar gemacht wurde.

Artikel 56 über den Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, verbietet den Angriff auf

---

<sup>278</sup> *Ibid.*

<sup>279</sup> *F. Karlshoven* (Anm. 255), 110 ff.

<sup>280</sup> Dazu vgl. *Sandoz* (Anm. 259), S. 662.

<sup>281</sup> Artikel 52 Abs. 2 des I. Genfer Zusatzprotokolls:

„Angriffe sind streng auf militärische Ziele zu beschränken. Soweit es sich um Objekte handelt, gelten als militärische Ziele nur solche Objekte, die auf Grund ihrer Beschaffenheit, ihres Standorts, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Verwendung wirksam zu militärischen Handlungen beitragen und deren gänzliche oder teilweise Zerstörung, deren Inbesitznahme oder Neutralisierung unter den in dem betreffenden Zeitpunkt gegebenen Umständen einen eindeutigen militärischen Vorteil darstellt“.

<sup>282</sup> *Karlshoven* (Anm. 255), 126.

„[...] Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke, [...] wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzen und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann“<sup>283</sup>.

Über die drei genannten Kategorien hinaus sind auch die Orte und Zonen zu verstehen, die unter besonderem Schutz gemäß Artikel 59 f. gestellt sind. Des weiteren wäre die Grundregel und der Anwendungsbereich des allgemeinen Schutzes der Zivilbevölkerung gemäß Artikel 48 f. noch zu nennen.

Gemäß Artikel 59 kann jede zuständige Behörde einer am Konflikt beteiligten Partei einen Ort als „unverteidigt“ erklären und damit die gegnerische Partei an einem Angriff hindern. Solch ein Ort muss diverse Voraussetzungen i.S.v. Artikel 59 Abs. 2 erfüllen. Er muss z.B. „in der Nähe oder innerhalb einer Zone, in der Streitkräfte miteinander in Berührung gekommen sind“ liegen.

Artikel 60 behandelt entmilitarisierte Zonen und ist, abgesehen von einer notwendigen Vereinbarung zwischen den am Konflikt beteiligten Parteien, substantiell vergleichbar mit Artikel 59. Eine entmilitarisierte Zone muss jedoch nicht bewohnt sein, in der Nähe der Streitkräfte oder zur Besetzung offen stehen.

Theoretisch könnte ein Nationalpark als Ort unter besonderem Schutz als unverteidigter Ort i.S.d. Artikels 59 oder als entmilitarisierte Zone i.S.d. Artikels 60 definiert werden<sup>284</sup>. Die beiden Artikel des Kapitels V erfassen aber eben nur die Orte und Zonen, die explizit unter besonderen Schutz gestellt sind.

Artikel 48 besagt:

„Um Schonung und Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte zu gewährleisten, unterscheiden die am Konflikt beteiligten Parteien jederzeit zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen; sie dürfen daher ihre Kriegshandlungen nur gegen militärische Ziele richten“.

Trotz der Bedeutung des I. Genfer Zusatzprotokolls für den Schutz der Umwelt während bewaffneter Konflikte ist die Behauptung, eine gesunde Umwelt sei eine Grundvoraussetzung

---

<sup>283</sup> Artikel 45 Absatz 1 Satz 1 des I. Genfer Zusatzprotokolls.

<sup>284</sup> P. Antoine, *International Humanitarian Law and the Protection of the Environment in Times of Armed Conflict*, *International Review of the Red Cross*, Nr. 291 (1991), 532 f.; A. Kiss, in: Y. Sandoz (Anm. 259), S. 664.

für das Überleben der Menschheit, zu unspezifisch und wäre wohl auch kaum durch die Entwicklungsgeschichte des I. Genfer Zusatzprotokolls gedeckt<sup>285</sup>.

Damit ist die Wirkung des I. Genfer Zusatzprotokolls, insbesondere aufgrund der hohen Anwendbarkeitsschwelle der Artikel 35 Abs. 3 und 55, für einen Umweltschutz während bewaffneter Konflikte äußerst beschränkt. In Bezug auf den Artikel 55 ergibt sich aus Artikel 49 Abs. 3 eine zusätzliche Einschränkung daraus, dass nur Umweltschäden an Land von dem Schutzbereich umfasst sind<sup>286</sup>.

Sowohl bei Artikel 35 Abs. 3, als auch bei Artikel 55 des I. Genfer Zusatzprotokolls handelt es sich noch immer ausschließlich um Völkervertragsrecht. Damit haben sie keinerlei Rechtsverbindlichkeit für Nichtvertragsstaaten. So sagt der IGH, sie seien: “[...] *powerful constraints for all the States having subscribed to these provisions*“<sup>287</sup>. Aufgrund der hohen Anwendbarkeitsschwelle dieser Normen kann der Feststellung eines starken Schranke jedoch nicht gefolgt werden.

### III. Bewertung

Seit Mitte des 19. Jahrhunderts hat sich das humanitäre Völkerrecht immer in Reaktion auf größere Konflikte weiterentwickelt. Die Ereignisse der Schlacht von Solferino im Jahre 1859 führte zum ersten Genfer Übereinkommen von 1864<sup>288</sup>. Die Geschehnisse des Ersten Weltkrieges führten zu den neuen Genfer Übereinkommen von 1929<sup>289</sup>. Die Erlebnisse des Zweiten Weltkrieges führten zu den vier Genfer Abkommen von 1949. Dem Ausmaß der Nachkriegskonflikte, insbesondere des Vietnam-Krieges, wurde in den zwei Genfer Zusatzprotokollen von 1977 und dem Umweltkriegs-Übereinkommen Rechnung getragen. Schließlich drängte der Zweite Golf-Krieg nach zwanzigjährigen Verhandlungen zur Annahme des Chemiewaffenübereinkommens von 1993. So spiegeln die

---

<sup>285</sup> M. Bothe (Anm. 181), S. 340.

<sup>286</sup> M. Bothe (Anm. 265), 61.

<sup>287</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), Absatz 31.

<sup>288</sup> Abkommen, betreffend die Linderung des Loses der im Felddienste verwundeten Militärpersonen vom 22. August 1864 [Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten 1865, S. 841].

<sup>289</sup> Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Heere im Felde vom 27. Juli 1929 [RGBl. 1934 II, S. 208]; Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 27. Juli 1929 [RGBl. 1934 II, S. 227].

Regelungsgegenstände der Übereinkommen in etwa auch die Entwicklungen in der Konfliktführung wider.

Die tiefgreifenden Veränderungen der Kampftechniken wurden nur sehr zögerlich im humanitären Völkervertragsrecht aufgegriffen. Die Abkommen des sog. Haager Rechts spiegeln im wesentlichen die Techniken aus der Zeit der Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907 wider. Abgesehen von der Haager Landkriegsordnung, die inzwischen zu Völkergewohnheitsrecht erstarkt war<sup>290</sup>, bietet das Haager Recht keine wesentlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt während bewaffneter Konflikte. Lediglich einige wenige Bereiche der modernen Kampftechnik wurden, wie zuvor dargestellt, von wenigen, inhaltlich eng umrissenen Übereinkommen in Reaktion auf deren Gebrauch erfasst<sup>291</sup>. In der Zeit vor dem 20. Jahrhundert sind einige Bestimmungen nachzuweisen, die einen Bezug zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte bereits aufwiesen. Diese waren jedoch nur reflexartig<sup>292</sup>.

Der Umweltschutz während bewaffneter Konflikte beschränkt sich im humanitären Völkervertragsrecht im wesentlichen auf das Umweltkriegs-Übereinkommen im Haager Recht und auf das I. Genfer Zusatzprotokoll im Genfer Recht. Gemäß Artikel 35 Abs. 3 des I. Genfer Zusatzprotokolls ist es verboten:

„Methoden und Mittel der Kriegsführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.“

Der praktische Anwendungsbereich dieser Bestimmung ist, wie bereits gezeigt, aufgrund der hohen Anwendbarkeitsschwelle äußerst beschränkt. Dennoch wird die Umwelt von Artikel 35 Abs. 3 und 55 des I. Genfer Zusatzprotokolls auch in den Fällen geschützt, in denen sie als militärisches Ziel gilt oder in denen eine Umweltschädigung nicht unverhältnismäßig zum militärischen Nutzen gesehen wird. Die Anwendungsvoraussetzungen unterliegen jedoch einem großen Interpretationsspielraum.

Außerdem verbietet das Umweltkriegs-Übereinkommen die Nutzung umweltverändernder Techniken. Damit erfasst das Umweltkriegs-Übereinkommen die Manipulation der Umwelt

---

<sup>290</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), Absatz 82; vgl. auch UN-Sicherheitsrat Resolution 808 (1993).

<sup>291</sup> Eine Ausnahme bildet das Protokoll über blindmachende Laserwaffen (Protokoll IV) vom 13. Oktober 1995 [BGBl. 1997 II, S. 827] zum Waffenübereinkommen von 1980.

<sup>292</sup> H. Spieker (Hrsg.), *Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III*, 1996, S. 201.

zur feindseligen Nutzung, d.h. die Nutzung der Umwelt als „Waffe“, während die einschlägigen Bestimmungen des I. Genfer Zusatzprotokolls auf Angriffe mit Wirkung auf die Umwelt Anwendung findet, d.h. die Umwelt ist das „Opfer“. Gemäß Artikel I Abs. 1 des Umweltkriegs-Übereinkommens verpflichtet sich jeder Vertragsstaat,

„[...] umweltverändernder Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen“.

Die Konferenz des Genfer Abrüstungsausschusses, die das Übereinkommen entworfen hatte, fügte dem Text einige Absprachen zur Interpretation der Begriff bei<sup>293</sup>. So besteht weitgehend Einigkeit über die Begrifflichkeiten des Übereinkommens, doch angesichts des technischen Fortschritts im Bereich der Mittel und Methoden in der Konfliktführung bewegt sich das Übereinkommen jenseits einer realen Konfliktführung<sup>294</sup>.

Schließlich bleibt anzumerken, dass das Umweltkriegsübereinkommen zwar ein Verbot der Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen ausspricht, jedoch nicht die Erforschung, Entwicklung oder Vorbereitung solcher Techniken berührt. Ebenso wenig wird die Drohung mit dem Einsatz explizit erfasst. Angesichts des Artikels III über die Nutzung zu friedlichen Zwecken scheint eine Trennung, vor allem aber eine Durchsetzung, praktisch unmöglich.

Darüber hinaus findet Artikel 23 Abs. 1 lit. g der Haager Landkriegsordnung Anwendung auf den Umweltschutz, soweit die Umwelt als „feindliches Eigentum“ i.S.d. Norm zu verstehen ist. Jede Zerstörung der Umwelt ist hierdurch ohne eine militärische Notwendigkeit verboten<sup>295</sup>.

Schließlich verbieten andere Übereinkommen den Einsatz von konventionellen Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können<sup>296</sup>, einschließlich des

---

<sup>293</sup> Doc. CCD/520 (3. September 1976); 31 GAOR Suppl. No. 27 (A/31/27), Annex I, Annex.

<sup>294</sup> R.A. Falk, *Environmental Disruption by Military Means and International Law*, in: A. Westing (Anm. 217), S. 33; J. Goldblat, *Humanitäres Völkerrecht-Informationsschriften*, 1993, 84; H. Blix (Anm. 193), S. 708; L.I. Sánchez Rodríguez, *Commentary on the 1977 Environmental Modification Convention*, in: N. Ronzitti (Anm. 258), S. 670; W. Heintschel von Heinegg / M. Donner (Anm. 277), 283.

<sup>295</sup> Dazu vgl. Artikel 23 (g) des IV. Haager Abkommens, Artikel 50,51 und 147 des I., II. und IV. Genfer Abkommens, Artikel 33 des I. Genfer Abkommens und Artikel 53 des IV. Genfer Abkommens.

<sup>296</sup> Waffenübereinkommen von 1980 [*Ibid.* (Anm. 127)].

Einsatzes von Brandwaffen<sup>297</sup>, sowie von chemischen und von biologischen Waffen<sup>298</sup>. Der Schutz von Kulturgütern ist ebenfalls in einem eigenen Übereinkommen erfasst<sup>299</sup>.

Mithin vermag das humanitäre Völkervertragsrecht lediglich in Ansätzen, d.h. hinsichtlich spezieller Methoden und Mittel der Konfliktführung einen Umweltschutz während bewaffneter Konflikte zu gewährleisten.

### § 7 Völkergewohnheitsrecht

Gemäß Artikel 38 Abs. 1 lit. b des IGH-Statuts ist das internationale Gewohnheitsrecht als ein „Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung“ definiert. Für die Entstehung des Völkergewohnheitsrechts bedarf es einer regelmäßigen Übung (*consuetudo*), die durch ein Völkerrechtssubjekt in der Überzeugung vorgenommen wird, rechtlich daran gebunden sein zu wollen (*opinio iuris*)<sup>300</sup> bzw. rechtlich verpflichtet zu sein (*opinio iuris sive necessitatis*)<sup>301</sup>. Dies geschieht zwar in überwiegendem Maße durch Staaten, aber auch durch internationale Organisationen, soweit sie Völkerrechtssubjektivität besitzen<sup>302</sup>. Darüber hinaus sind insbesondere die Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, wie z.B. die des IGH, geeignet, zur Entstehung von Völkergewohnheitsrecht beizutragen<sup>303</sup>. Auch das Völkervertragsrecht kann zur Mit- bzw. Begründung, Modifizierung oder Bekräftigung des Völkergewohnheitsrechts beitragen. Damit ist Völkergewohnheitsrecht durchweg als

---

<sup>297</sup> Artikel 2 Abs. 4 des Protokolls über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen (Protokoll III):

„Es ist verboten, Wälder oder andere Arten pflanzlicher Bodenbedeckungen zum Ziel eines Angriffs mit Brandwaffen zu machen, es sei denn, daß diese Gegebenheiten der Natur dazu verwendet werden, Kombattanten oder andere militärische Ziele zu decken, zu verbergen oder zu tarnen, oder daß sie selbst militärische Ziele sind“.

<sup>298</sup> Genfer Giftgasprotokoll von 1925; B-Waffen-Übereinkommen von 1972; Chemiewaffen-Übereinkommen von 1993.

<sup>299</sup> Kulturgutschutz-Übereinkommen von 1954.

<sup>300</sup> F. Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I: Allgemeines Friedensrecht, 2. Aufl., 1975, S. 43.

<sup>301</sup> Brownlie (Anm. 147), S. 7; Dazu vgl. auch *North Sea Continental Shelf*-Fall [ICJ Rep. 1969, S. 3 ff., Ziff. 77].

<sup>302</sup> Dazu vgl. D.P. O'Connell, *International Law*, 2. Aufl., 1970, S. 32; W. Wengler, *Völkerrecht*, 1964, S. 131 ff.; R. Bernhardt, in: R. Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Bd. 1, 1981-1997, S. 900; Virally, in: M. Sørensen (Hrsg.), *Manual of Public International Law*, 1968, S. 139.

<sup>303</sup> O'Connell (Anm. 302), S. 32; Wengler (Anm. 302), S. 174; Bernhardt, in: Bernhardt (Anm. 302), S. 900.

nachgiebiges Recht zu sehen<sup>304</sup>, jedenfalls soweit es sich nicht zu *ius cogens* verfestigt hat<sup>305</sup>. Letztlich schließt das Völkergewohnheitsrecht entweder Lücken im Völkervertragsrecht oder es bindet die Staaten, die nicht durch das Völkervertragsrecht gebunden sind<sup>306</sup>.

Gerade im humanitären Völkerrecht spielt das Völkergewohnheitsrecht eine wichtige Rolle. Den für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte so relevanten Übereinkommen, d.h. dem Umweltkriegs-Übereinkommen und dem I. Genfer Zusatzprotokoll sind große Militärmationen fern geblieben<sup>307</sup>. Zu prüfen ist daher, ob die umweltrelevanten Bestimmungen des Völkervertragsrechts bereits Bestandteile des Völkergewohnheitsrechts sind und damit Möglichkeiten schaffen Nichtvertragsstaaten zu binden.

### I. Humanitäres Völkerrecht

Im humanitären Völkerrecht besteht weitgehend Einigkeit über die bestehenden Grundsätze des Völkergewohnheitsrechts<sup>308</sup>. Dennoch wird ein Völkerrechtssubjekt, das eine Gewohnheit nicht angenommen, sondern ihr im Gegenteil beharrlich widersprochen hat (*persistent objector*), u.U. nicht verpflichtet<sup>309</sup>.

Grundlage für die Grundsätze des humanitären Völkerrechts bildet der Beschränkungsgrundsatz:

„Die Kriegsführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes“.

Diese gewohnheitsrechtliche Beschränkung geht auf die Haager Landkriegsordnung zurück und wurde im I. Genfer Zusatzprotokoll wiederholt<sup>310</sup>. Sie basiert auf der Vorstellung, dass ein bewaffneter Konflikt zwischen Staaten und nicht zwischen den Einzelpersonen

---

<sup>304</sup> G. Dahm, u.a., Völkerrecht, Bd. I, Teil 1, 2. Aufl., 1989, S. 42.

<sup>305</sup> I. Seidl-Hohenveldern, in: Seidl-Hohenveldern (Anm. 15), S. 148.

<sup>306</sup> Nicaragua-Fall [ICJ Rep. 1986, S. 14 ff., Ziff. 178].

<sup>307</sup> So z.B. Frankreich, Indien, der Iran, der Irak, Israel, Pakistan, Syrien, die Türkei und die Vereinigten Staaten dem I. Genfer Zusatzprotokoll und z.B. China, Frankreich, Indien, der Iran, der Irak, Israel, Syrien und die Türkei dem Umweltkriegs-Übereinkommen.

<sup>308</sup> R.A. Falk (Anm. 238), S. 84; IGH-Gutachten (Anm. 4), Absätze 74 ff.

<sup>309</sup> Anglo-Norwegian Fisheries-Fall [ICJ Rep. 1951, S. 116 ff.].

<sup>310</sup> Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung und Artikel 35 Abs. 1 des I. Genfer Zusatzprotokolls.

stattfindet. Damit kann das alleinige legitime Schädigungsinteresse nur die Schwächung der militärischen Widerstandskraft des Konfliktgegners betreffen<sup>311</sup>.

Nachfolgend werden vier Grundsätze aufgeführt, die jeweils eine eigene Begrenzung setzen. Doch bleibt der vorherige Beschränkungsgrundsatz die Basis für das humanitäre Völkergewohnheitsrecht.

### I. Militärische Notwendigkeit

Auch der Rechtfertigungsgrund der militärischen Notwendigkeit gegenüber ansonsten völkerrechtswidrigem Handeln ist als beschränkt anzusehen<sup>312</sup>. Die militärische Notwendigkeit legitimiert demnach nicht nur das Schädigungsinteresse, sondern begrenzt sie auch<sup>313</sup>. Das humanitäre Völkerrecht selbst steht definitiv nicht unter dem generellen Vorbehalt der militärischen Notwendigkeit<sup>314</sup>. Ob und inwieweit die militärische Notwendigkeit Berücksichtigung finden darf, ist abhängig vom Wortlaut einer konkreten Norm<sup>315</sup>. In Bezug auf Umweltfolgen dient sie auch als Begrenzung bei der Anwendung militärischer Gewalt<sup>316</sup>.

Legitime militärische Ziele dürfen nur mit erlaubten Mitteln der Konfliktführung angegriffen werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen können nicht unter Berufung auf die militärische Notwendigkeit ausgehebelt werden. Ergänzt werden sie schließlich durch die sog. *Martens'sche* Klausel:

„Solange, bis ein vollständigeres Kriegsgesetzbuch festgestellt werden kann, halten es die Hohen Vertragsschließenden Teile für zweckmäßig, festzusetzen, dass in den Fällen, die in den Bestimmungen der von ihnen angenommenen Ordnung nicht einbegriffen sind, die Bevölkerung und die Kriegsführenden unter dem Schutze und der Herrschaft der Grundsätze des Völkerrechts bleiben, wie sie sich

---

<sup>311</sup> C. Greenwood, Geschichtliche Entwicklungen und Rechtsgrundlagen, in: D. Fleck, Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, 1994, S. 1 ff.

<sup>312</sup> *Ibid.*, S. 14 f.

<sup>313</sup> H. Blix, Means and Methods of Combat, in: UNESCO, International Dimensions of Humanitarian Law, 1988, S. 137; M. Bothe (Anm. 181), S. 196 f.; B.K. Schafer, The Relationship Between the International Law of Armed Conflict and Environmental Protection: The Need to Re-evaluate What Types of Conduct are Permissible During Hostilities, California Western International Law Journal, Vol. 19 (1989), 288.

<sup>314</sup> Wie es im klassischen Völkerrecht gesehen wurde, d.h. „Kriegsraison geht vor Kriegsmanier“ [K. Ipsen, in: Ipsen (Anm. 6), S. 1053].

<sup>315</sup> Y. Dinstein (Anm. 185), 397.

<sup>316</sup> H. McCoubrey, International Humanitarian Law: The Regulation of Armed Conflict, 1990, S. 198; F. de Mulinen, Handbook on the Law of War for Armed Forces, 1987, S. 82.

ergeben aus den unter gesitteten Völkern feststehenden Gebräuchen, aus den Gesetzen der Menschlichkeit und aus den Forderungen des öffentlichen Gewissens“<sup>317</sup>.

Für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte folgt daraus, dass eine vorsätzliche Schädigung oder Zerstörung der Umwelt, soweit sie keinen militärischen Nutzen hat, rechtswidrig ist. Der Beweis, dass ein militärischer Nutzen nicht vorlag, wird allerdings regelmäßig kaum zu führen sein<sup>318</sup>.

## 2. Verbot von unterschiedslosen Angriffen

Das Verbot der unterschiedslosen Konfliktführung zielt auf den Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte und untersagt damit konsequenterweise auch den Einsatz von Waffen, die nicht in der Lage sind, zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen zu unterscheiden<sup>319</sup>.

### a) Unterscheidungsgrundsatz

Dieser Grundsatz zum Schutz der Zivilbevölkerung und ziviler Objekte begründet die Unterscheidungspflicht zwischen Kombattanten und Nichtkombattanten<sup>320</sup>. Es handelt sich hierbei um Völkergewohnheitsrecht, das inzwischen zusätzlich im Artikel 48 des I. Genfer Zusatzprotokolls niedergelegt ist<sup>321</sup>. Die Auslegung im konkreten Fall bereitet hingegen große Schwierigkeiten, wie z.B. was unter einem militärischen Ziel zu verstehen ist<sup>322</sup>. Dieses ist jedoch hinsichtlich der Umwelt weniger problematisch. So wird sie zwar nicht explizit als ziviles Objekt benannt, fällt jedoch mit Artikel 55 unter das Kapitel III über zivile Objekte<sup>323</sup>.

---

<sup>317</sup> Präambel der Haager Landkriegsordnung (Anm.), Absatz 8.

<sup>318</sup> *M.J.T. Caggiano*, The Legitimacy of Environmental Destruction in Modern Warfare: Customary Substance Over Conventional Form, *Boston College Environmental Affairs Law Review*, Vol. 20 (1993), 496 f.

<sup>319</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), Absatz 78.

<sup>320</sup> *G. Best*, The Restraint of War in Historical and Philosophical Perspective, in: *A.J.M. Delissen / G.J. Tanja* (Hrsg.), *Humanitarian Law of Armed Conflict: Challenges Ahead*, 1991, S. 17.

<sup>321</sup> *Ibid.*

<sup>322</sup> Artikel 52 des I. Genfer Zusatzprotokolls.

<sup>323</sup> Artikel 55 des I. Genfer Zusatzprotokolls.

Eine klare Aussage über den Status der natürlichen Umwelt wäre daher sachdienlich<sup>324</sup>, wenn auch schwer zu erfüllen<sup>325</sup>.

#### b) Unterschiedslose Waffen

Der Grundsatz des Verbots unterschiedsloser Waffen untersagt den Angriff auf zivile Objekte und damit auch die Anwendung von Waffen, die nicht zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen unterscheiden können.

Dieser Grundsatz hatte eine ganz besondere Bedeutung in dem IGH-Gutachten vom 8. Juli 1996<sup>326</sup> und wurde noch nie zuvor in einem Gerichtsverfahren derartig detailliert analysiert<sup>327</sup>.

Der IGH bestätigte schließlich diese Bestimmung als Völkergewohnheitsrecht<sup>328</sup>. Der Vorsitzende Richter *Bedjaoui* sah in der Bestimmung sogar eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts (*ius cogens*)<sup>329</sup> und Richter *Guillaume* bezeichnete sie in seiner abweichenden Meinung als «*interdiction absolue*»<sup>330</sup>.

In seinem Gutachten setzte der IGH den Einsatz von unterschiedslosen Waffen mit dem absichtlichen Angriff auf die Zivilbevölkerung gleich. Entscheidend ist vor allem, dass dieser Grundsatz als Völkergewohnheitsrecht bestätigt wurde. Die einzige Kodifizierung findet sich im I. Genfer Zusatzprotokoll, welches selbst nicht als Völkergewohnheitsrecht gilt. Darüber

---

<sup>324</sup> M. Bothe in: *Plant* (Anm.167), S. 117.

<sup>325</sup> M.A. Meyer in: *Plant* (Anm. 167), S. 255 f.

<sup>326</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), Absatz 78.

<sup>327</sup> L. Doswald-Beck, International Humanitarian Law and the Advisory Opinion of the International Court of Justice on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, International Review of the Red Cross, Nr. 316 (1997), 35 f.

<sup>328</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), Absatz 78.

<sup>329</sup> Déclaration de M. Bedjaoui, Absatz 21:

*« Il ne fait pas de doute pour moi que la plupart des principes et règles du droit humanitaire et, en tout cas, les deux principes interdisant l'un l'emploi des armes à effets indiscriminés et l'autre celui des armes causant des maux superflus, font partie du jus cogens. La Cour a évoqué cette question dans le présent avis; mais elle a toutefois déclaré qu'elle n'avait pas à se prononcer sur ce point dans la mesure où la question de la nature du droit humanitaire applicable aux armes nucléaires ne rentrait pas dans le cadre de la demande que lui a adressée l'Assemblée générale des Nations Unies. La Cour n'en a pas moins expressément considéré ces règles fondamentales comme "des règles intransgressibles du droit international coutumier" ».*

<sup>330</sup> Opinion Individuelle de M. Guillaume, Absatz 5:

*« Ainsi le droit coutumier humanitaire comporte une seule interdiction absolue : celle des armes dites "aveugles" qui sont dans l'incapacité de distinguer entre cibles civiles et cibles militaires. Mais à l'évidence les armes nucléaires n'entrent pas nécessairement dans cette catégorie ».*

hinaus fallen auch zukünftige Waffen bereits unter dieses Verbot, wenn sie gegen die festgesetzten Kriterien verstoßen<sup>331</sup>. Ein spezifisches Abkommen oder entsprechende Staatenpraxis zum Verbot einer Waffe ist demnach nicht nötig.

Zu prüfen bleibt schließlich was der IGH unter „unterschiedslos“ gemeint hat. Unzweifelhaft kann eine Waffe als lebloses Objekt keine „eigene“ Unterscheidung vornehmen. Die Wortwahl im I. Genfer Zusatzprotokoll ist hierin genauer, wenn es in seinem Artikel 51 Abs. 4 heißt:

„Unterschiedlose Angriffe sind verboten. Unterschiedlose Angriffe sind [...] b) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, die nicht gegen ein bestimmtes militärisches Ziel gerichtet werden können, oder c) Angriffe, bei denen Kampfmethoden oder -mittel angewendet werden, deren Wirkung nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden können und die daher in jedem dieser Fälle militärische Ziele und Zivilpersonen oder zivile Objekte unterschiedslos treffen können“.

Gemäß dieser Definition liegt ein unterschiedsloser Angriff u.a. vor, wenn die Wirkungen nicht entsprechend den Vorschriften dieses Protokolls begrenzt werden können. Was darunter zu verstehen ist, ist jedoch unklar. Man könnte dabei etwa auf die Angriffsarten gemäß Artikel 51 Absatz 5 des I. Genfer Zusatzprotokolls abstellen. Hierin ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in lit. b und das Verbot von Flächenbombardierung in lit. a enthalten. Es ist äußerst schwierig, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden, um festzustellen, ob eine Waffe unterschiedslos ist. Hierzu müsste bereits vor dem Einsatz entschieden werden können, ob durch den Einsatz dieser Waffe unzweifelhaft damit „zu rechnen ist, dass er auch Verluste an Menschenleben unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte verursacht werden, die in keinem Verhältnis zu erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteilen stehen“<sup>332</sup>.

Ebenso erscheint es schwierig, das Verbot von Flächenbombardierungen zu definieren. Die Voraussetzung hierfür verlangt, dass „mehrere deutlich voneinander getrennte militärische Einzelziele in einer Stadt, einem Dorf oder einem sonstigen Gebiet, in dem Zivilpersonen oder zivile Objekte ähnlich stark konzentriert sind, wie ein einziges militärisches Ziel

---

<sup>331</sup> *Ibid.* (Anm. ).

<sup>332</sup> Artikel 51 Abs. 5 lit. b des I. Genfer Zusatzprotokolls.

behandelt werden“<sup>333</sup>. Ein solcher Einsatz einer Waffe kann jedoch nicht bereits im Vorfeld unterstellt werden.

Ein weiterer Ansatz wäre eine Auslegung nach Sinn und Zweck des Grundsatzes. Er verlangt eine entsprechende Wahl von Zielen und Waffen, um spezifische Ziele zu erreichen, die nach humanitärem Völkerrecht erlaubt sind. Dabei muss eine Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und zivilen Objekten auf der einen Seite und Kombattanten und militärischen Zielen auf der anderen Seite vorgenommen werden. Dieses verlangt Planbarkeit und eine gewisse Form von Vorhersehbarkeit der Angriffswirkung. Auch der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz verlangt die Abschätzung der zu erwartenden Wirkung vor dem Angriff. Nichts davon ist jedoch möglich, wenn die betreffende Waffe in ihrer Wirkung völlig unvorhersehbar ist. Mithin gelten solche Waffen als unterschiedslos, die sich selbst bei korrekter Zielerfassung und Funktionsweise selbstständig machen und zufällig Kombattanten oder Zivilpersonen treffen könnten<sup>334</sup>.

Wie bereits zuvor in den Ausführungen zum I. Genfer Zusatzprotokoll ausgeführt, lässt sich die Umwelt nicht eindeutig als ziviles Objekt i.S.d. Artikels 52 Abs. 1 definieren und damit wird sie in der Praxis zunächst immer auch als militärisches Ziel i.S.d. Artikels 52 Abs. 2 anzusehen sein<sup>335</sup>. In diesem Zusammenhang steht jedoch auch fest, dass die Zerstörung der Umwelt als militärisches Ziel oder als reiner Kollateralschaden auch kontraproduktiv für einen militärischen Vorteil sein kann. So geht gerade dann der unmittelbare militärische Nutzen verloren, wenn der verursachende Staat von lange andauernden negativen Auswirkungen betroffen ist<sup>336</sup>.

### 3. Verbot, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden hervorzurufen

Wie bereits erwähnt, verbietet das humanitäre Völkerrecht auch eine Reihe von Waffen und Munitionsarten oder schränkt deren Verwendung ein. Es ist verboten, Waffen oder Geschosse zu verwenden, die geeignet sind überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden

---

<sup>333</sup> Artikel 51 Abs. 5 lit. a des I. Genfer Zusatzprotokolls.

<sup>334</sup> So z.B. bakteriologische Waffen und Giftgas. Sie müssen von einem Projektil oder einer Rakete, die ihr anvisiertes Ziel verfehlen oder von Nebenerscheinungen konventioneller Bomben unterschieden werden.

<sup>335</sup> B. Baker, Legal Protection for the Environment in Times of Armed Conflict, Virginia Journal of International Law, Vol. 33 (1993), 364.

<sup>336</sup> *Ibid.*, 365.

zu verursachen. Zu „überflüssigen Verletzungen“ und „unnötigen Leiden“ führt das Verwenden von Kampfmitteln und -methoden, wenn die zu erwartende Beeinträchtigung erkennbar unverhältnismäßig zu dem beabsichtigten rechtmäßigen militärischen Vorteil steht<sup>337</sup>. Dieser Grundsatz war bereits in der St. Petersburger Erklärung explizit aufgegriffen worden<sup>338</sup>.

Ursprünglich schützte dieser völkergewohnheitsrechtliche Grundsatz die Streitkräfte vor unnötigen Leiden auf dem Kriegsschauplatz<sup>339</sup>. Durch die Erweiterung von Konflikthandlungen und -folgen auf zivile Personen und Objekte erhielt dieser Grundsatz eine neue Dimension<sup>340</sup>. Danach ist der Grundsatz des Verbots, unnötige Leiden hervorzurufen, sowohl auf Kombattanten als auch auf Nichtkombattanten und die Zivilbevölkerung anzuwenden<sup>341</sup>.

Im I. Genfer Zusatzprotokoll wird erstmals die unmittelbare Verbindung zwischen konfliktbedingten Umweltschädigungen und dem Beibringen von unnötigen Leiden hergestellt. Beide Handlungen widersprechen dem humanitären Völkerrecht. So benennt das I. Genfer Zusatzprotokoll in Artikel 35 drei Grundregeln hinsichtlich der Methoden und Mittel der Konfliktführung:

- „(1) [...] die am Konflikt beteiligten Parteien [haben] kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegsführung.
- (2) Es ist verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegsführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu verursachen.
- (3) Es ist verboten, Methoden und Mittel der Kriegsführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen“.

Die Verbindung dieser neuen Grundregel mit den ersten beiden bereits etablierten Grundregeln ist mit der Hoffnung verbunden, dass sich auch diese Grundregel möglichst

---

<sup>337</sup> R. Falk (Anm. 238), S. 84.

<sup>338</sup> Absatz 5 der St. Petersburger Erklärung:

„[...] daß der Gebrauch von Mitteln, welche unnötigerweise die Wunden der außer Gefecht gesetzten Leute vergrößern oder ihnen unvermeidlich den Tod bringen, diesem Zweck nicht entspricht“.

Dazu auch A. Bouvier, Protection of the natural environment in time of armed conflict, International Review of the Red Cross, No. 285 (1991), 571 f.

<sup>339</sup> W.J. Fenrick, New Developments in the Law Concerning the Use of Conventional Weapons in Armed Conflict in: Canadian Yearbook of International Law, Vol. 19 (1981), 232.

<sup>340</sup> Dazu vgl. Artikel 23 Abs. 1 lit. e der Haager Landkriegsordnung.

<sup>341</sup> Fenrick (Anm. 339), 233.

schnell als Völkergewohnheitsrecht etablieren möge. Diese Verbindung widerspricht der bisherigen Ansicht, die beiden ersten Grundregeln zu trennen und streng zwischen militärischen und zivilen Objekten bzw. Personen zu unterscheiden. Diesen widersprüchlichen Charakter verliert die Verbindung jedoch, wenn man bedenkt, dass die Umwelt zu unterschiedlichen Zeiten entweder einen militärischen oder einen zivilen Status innehatte<sup>342</sup>.

Auch Regeln ohne direkten Umweltbezug, aber eine Unterscheidung zwischen militärischen Zielen und zivilen Objekten verlangen, können einen indirekten Schutz der Umwelt bewirken. So könnte die Schädigung der Umwelt als militärisches Ziel oder als Kollateralschaden im Sinne eines unnötigen Leidens zu begreifen sein und würde damit einen etablierten Grundsatz des humanitären Völkerrechts verletzen.

#### 4. Verhältnismäßigkeit

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit soll eine zusätzliche übermäßige Verletzung der zivilen Bevölkerung bei Angriffen auf militärische Ziele vermeiden<sup>343</sup>. So gilt dieser Grundsatz lediglich dann, wenn die einzusetzende Waffe legal ist und wenn es sich beim eigentlichen Angriffsziel um ein militärisches Ziel handelt. Kollateralschäden sind demnach nicht gestattet, wenn sie zu unverhältnismäßigen Schäden bei anderen Objekten und Personen führen.

Damit steht der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit dem Verbot der unterschiedslosen Konfliktführung<sup>344</sup> und der militärischen Notwendigkeit nahe<sup>345</sup>. So benennt Artikel 57 Abs. 2 lit. a des I. Genfer Zusatzprotokolls die sog. Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff, die zivile Verluste minimieren sollen. Dieser Grundsatz bindet als Völkergewohnheitsrecht alle Staaten unabhängig von Ihrer Zugehörigkeit zum I. Genfer Zusatzprotokoll<sup>346</sup>. Gemäß Richter *Higgins* kann dieser Grundsatz nur greifen, soweit:

---

<sup>342</sup> Wie z.B. auch Brücken, Fernwege oder Ölplattformen.

<sup>343</sup> *Bothe* (Anm. 181), S. 194 ff.; *A. Cassese*, *The New Humanitarian Law of Armed Conflict*, 1979, S. 161, 175 f.

<sup>344</sup> *L. Doswald-Beck* (Anm. 327), 36.

<sup>345</sup> *T. Desch*, Haftung für Umweltschäden im Krieg: einige Bemerkungen zu I. P. Blishchenko und V. Ph. Shavrov, *Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 40 (1989), 53; *de Mulinen* (Anm. 316), S. 92.

<sup>346</sup> *C. Greenwood*, Customary Law Status of the 1977 Geneva Protocols, in: *Delissen* (Anm. 320), S. 108 ff.; *G.H. Aldrich*, *New Life of the Laws of War*, *American Journal of International Law*, Vol. 75 (1981), 778; IGH-

*“the ‘military advantage’ must indeed be one related to the very survival of a State or the avoidance of infliction (whether by nuclear or other weapons of mass destruction) of vast and severe suffering on its own population; and that no other method of eliminating this military target be available”<sup>347</sup>.*

Auch hinsichtlich der Umwelt ließen sich Konstellationen denken, in denen der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz keine Anwendung fände. So z.B., wenn nur wenige Zivilpersonen in einem oder um ein Gebiet herum leben, das nach dem Prinzip der militärischen Notwendigkeit als rechtmäßiges, militärisches Ziel gilt. Angesichts der geringen Anzahl von Zivilpersonen, im Verhältnis zu der Gesamtbevölkerung der Konfliktpartei, wäre ein Verlust dieser wohl nicht als unverhältnismäßig einzustufen<sup>348</sup>. Aufgrund der Nichtanwendbarkeit des Prinzips der Verhältnismäßigkeit könnte das Gebiet selbst bei eigenem Wert und Besonderheit ohne Reglementierung rechtmäßig zerstört werden<sup>349</sup>.

Würden bei der Gewichtung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit auch Umweltbezüge Berücksichtigung finden, könnte sich das o.g. Beispiel ganz anders darstellen. Das wäre zunächst der Fall, wenn auch hier zunächst nur ein kleiner Bevölkerungsteil durch die Zerstörung des Gebiets unmittelbar und direkt betroffen wäre. Aufgrund der negativen Umwelteinflüsse für die Gesamtbevölkerung des Landes oder der Region sowie schließlich der Weltbevölkerung könnte eine derartige Zerstörung unter bestimmten Umständen unverhältnismäßig zum militärischen Nutzen stehen.

## II. Bewertung

Die Führung eines „totalen“ Krieges ist nicht nur nach dem Recht der UN-Charta unvereinbar mit dem Völkerrecht. Auch in den vorgesehenen „Ausnahmefällen“ der UN-Charta unterliegt die Konfliktführung unter allen Umständen sowohl dem geltenden humanitären Völkervertragsrecht als auch dem humanitären Völkergewohnheitsrecht. Die vier

---

Gutachten (Anm.4); Erklärung des Vorsitzenden der *“Conference of Experts on the Use of the Environment as a Tool of Conventional Warfare”* (Ottawa, 9.-12. Juli 1991):

*“[...] 6. Participants considered that certain well-established principles of customary international law, such as the rule on proportionality and the prohibitions on military operations not directed against legitimate military targets and on the destruction of enemy property not imperatively demanded by the necessities of war, can have direct implications for the protection of the environment”.*

<sup>347</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), *Dissenting Opinion of Judge Higgins*, Absatz 21.

<sup>348</sup> B. Baker (Anm. 335), 367.

<sup>349</sup> B. Ajibola, *Protection of the Environment in Times of Armed Conflict*, in: N. Al-Naumi (Hrsg.), *International Legal Issues Arising under the United Nations Decade of International Law*, 1995, S. 87 f.

zuvor beschriebenen Grundsätze des humanitären Völkergewohnheitsrechts sind sehr allgemein und schwer auf die komplexen Verhältnisse einer tatsächlichen Konfliktsituation anzuwenden. Dennoch ist ein gewisses Grundmuster zu erkennen. So liegt eine klare Verletzung vor, wenn die Methoden und Mittel der Konfliktführung nicht mit diesen Grundsätzen zu vereinbaren sind. Sie bilden damit folglich nur einen Minimalkonsens zwischen den Konfliktparteien. Das humanitäre Völkergewohnheitsrecht ist schon allein aufgrund seiner Dynamik und seiner Rechtsverbindlichkeit für die gesamte Staatengemeinschaft ein wesentlicher Bestandteil des humanitären Völkerrechts. Seine Bedeutung für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte ist jedoch recht begrenzt.

#### **Kapitel 4: Fortgeltung des Friedensvölkerrechts während bewaffneter Konflikte**

Spätestens seit Ende des Zweiten Golf-Krieges hat man der möglichen Fortgeltung des Umweltvölkerrechts während bewaffneter Konflikte mehr Aufmerksamkeit geschenkt<sup>350</sup>. Nicht zuletzt auch weil das derzeit gültige humanitäre Völkerrecht, wie in Kapitel 3 gezeigt, nicht für einen angemessenen Umweltschutz während bewaffneter Konflikte sorgen kann. Bedenken gegen eine Fortgeltung ließen sich schon durch die Entstehungsgeschichte des modernen Umweltvölkerrechts begründen. Schließlich entstand das Umweltvölkerrecht primär als Reaktion auf große Umweltkatastrophen, wie z.B. der *Torrey Canyon* (1967), der *Amoco Cadiz* (1978) und der *Exxon Valdez* (1989) und auf die Reaktorkatastrophe in Tschernobyl<sup>351</sup>. Eine vorsätzliche Schadensverursachung auf fremden Territorium war nie Regelungsgegenstand des Umweltvölkerrechts und wurde daher gelegentlich auch explizit ausgeschlossen<sup>352</sup>. Grundsätzlich zieht selbst ein umweltschädigendes fahrlässiges oder nichtfahrlässiges Handeln im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Haftung die Haftung des Verursachers nach sich<sup>353</sup>. Sollte dann nicht konsequenterweise auch dies auf vorsätzliches Handeln während bewaffneter Konflikte zutreffen? Moralisch lässt sich diese Frage leicht beantworten, doch aus völkerrechtlicher Sicht zeigt sie sich problematischer.

Eine Unsicherheit hinsichtlich der Fortgeltung des Umweltvölkerrechts während bewaffneter Konflikte besteht für den größten Teil des Umweltvölkerrechts<sup>354</sup>. Grundsätzlich geht es jedoch nicht so sehr darum, „welches“ Recht Anwendung findet, sondern vor allem „wann“ es Anwendung findet. So stellt sich zunächst die Frage, wonach regelt sich die Fortgeltung?

Die Gültigkeit bzw. Fortgeltung von Verträgen wird von der Wiener Vertragsrechtskonvention<sup>355</sup> (WVK) geregelt. Hiernach gilt zunächst der allgemeine

---

<sup>350</sup> Dazu vgl. die 26. Internationale Konferenz des IKRK (Budapest 1991) und die Münchner Konferenz vom 13.-15. Dezember 1991.

<sup>351</sup> A. Leibler, *Deliberate Wartime Environmental Damage: New Challenges for International Law*, California Western International Law Journal, Vol. 23 (1992), 69 f., m.w.Bsp.

<sup>352</sup> So z.B. in der „Kriegsklausel“ des Artikel 19 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (OILPOL) [BGBl. 1964 II, S. 751; 1965 II, S. 381; 1978 II, S. 1495; 1979 II, S. 62]; vgl. auch S. 115 dieser Arbeit.

<sup>353</sup> Beyerlin (Anm. 27), S. 271 ff.

<sup>354</sup> Brownlie (Anm. 147), S. 621.

<sup>355</sup> Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge.

Rechtsgrundsatz *pacta sunt servanda*, d.h., „ist ein Vertrag in Kraft, so bindet er die Vertragsparteien und ist von ihnen nach Treu und Glauben zu erfüllen“<sup>356</sup>. Völkerrechtliche Verträge aber verlieren ihre Geltung, wenn die Bestimmungen des betreffenden Vertrags dieses vorsehen, die Vertragsparteien dies vereinbart haben oder dies völkergewohnheitsrechtlich anerkannt ist<sup>357</sup>. Die Beendigung eines Vertrags ist so z.B. gemäß Artikel 62 Abs. 1 der WVK möglich, wenn eine grundlegende Änderung der beim Vertragsschluss gegebenen Umstände vorliegt (*clausula rebus sic stantibus*)<sup>358</sup>. Der Aggressor eines bewaffneten Konflikts kann sich jedoch nicht auf dieses Argument berufen<sup>359</sup>.

Eine allgemeine Aussage zu der Auswirkung bewaffneter Konflikte auf Verträge bleibt gemäß Artikel 73 WVK jedoch unberührt<sup>360</sup>:

„Dieses Übereinkommen lässt Fragen unberührt, die sich hinsichtlich eines Vertrags [...] aus dem Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Staaten ergeben können“.

Man empfand Feindseligkeiten angesichts des Gewaltverbots als einen abnormalen Zustand, der nicht als Regel zu kodifizieren ist<sup>361</sup>.

## § 8 Völkervertragsrecht

### I. Hintergrund

Traditionell wurde im Völkerrecht klar zwischen Krieg und Frieden unterschieden. Folglich befand sich ein Staat immer entweder im Krieg oder im Frieden<sup>362</sup>. Es gab mithin

---

<sup>356</sup> Artikel 26 der WVK.

<sup>357</sup> Dazu vgl. Teil V der WVK über die Ungültigkeit, Beendigung und Suspendierung von Verträgen (Artikel 42-72).

<sup>358</sup> Ein solcher Grund kann gemäß Artikel 62 Abs. 3 WVK auch für die Suspendierung des Vertrages geltend gemacht werden.

<sup>359</sup> Artikel 62 Abs. 2 lit. b der WVK:

„Eine grundlegende Änderung der Umstände kann nicht als Grund für die Beendigung des Vertrages oder den Rücktritt von ihm geltend gemacht werden, [...] b) wenn die Vertragspartei, welche die grundlegende Änderung der Umstände geltend macht, diese durch Verletzung einer Vertragsverpflichtung oder einer sonstigen, gegenüber einer anderen Vertragspartei bestehenden internationalen Verpflichtung selber herbeigeführt hat“.

<sup>360</sup> Artikel 73 der WVK.

<sup>361</sup> UN Doc. A/CONF.39/L.279 (1969).

<sup>362</sup> K. Ipsen, in: Ipsen (Anm. 6), S. 1054 f.

keine Zwischenstadien, auch wenn es Beispiele gab, die schwerlich der einen oder der anderen Kategorie zuzuordnen waren<sup>363</sup>. Ein Krieg wurde als ein soziologisches Phänomen gesehen, bei dem Gewalt aller Kriegsbeteiligten untereinander ausgeübt wurde (*bellum omnium contra omnes*). Befanden sich zwei Staaten im Frieden, so galt das Friedensvölkerrecht. Sobald sich diese jedoch im Krieg befanden, trat dieses für sie außer Kraft und sie bewegten sich innerhalb des Kriegsrechts (*silent enim leges inter arma*). Bei Ausbruch des Krieges verloren internationale Verträge unmittelbar ihre Geltung. Hiervon wurde das Völkergewohnheitsrecht und das Naturrecht jedoch nicht erfasst<sup>364</sup>.

Später wurde Krieg als Fortsetzung zwischenstaatlicher Beziehungen gesehen. Obwohl die allgemeine Staatenpraxis uneinheitlich war, befand man sich während des Krieges also nicht in einem rechtsfreien Raum<sup>365</sup>. Das Friedensvölkerrecht verlor folglich nicht automatisch seine Geltung. Dieser Gedanke wurde im Jahre 1912 in einer Sitzung im *Institut de Droit International (IDI)* in Gent aufgegriffen<sup>366</sup> und von Richter *Cardozo* wiederholt:

*“international law to-day does not [während bewaffneter Konflikte] preserve treaties or annul them regardless of the effects produced. It deals with such problems pragmatically, preserving or annulling as the necessities of war exact. It establishes standards, but it does not fetter itself with rules”*<sup>367</sup>.

Die kriegsführenden Parteien mussten grundlegende Regeln der Humanität einhalten und gewisse rechtliche Beziehungen, z.B. für die Verhandlung eines Waffenstillstandsvertrages oder den Austausch von Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen auch weiterhin unterhalten<sup>368</sup>.

Eine klare Trennung zwischen Krieg und Frieden, wie sie im klassischen Völkerrecht noch üblich war, ist heute nicht mehr in gleicher Weise möglich<sup>369</sup>. Seit 1945 haben sich Staaten nur noch selten offiziell als im Krieg befindlich betrachtet, nicht zuletzt aufgrund des Kriegs- und Gewaltverbots gemäß Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta. Dennoch wird auch heute noch der bewaffnete Konflikt von vielen Staaten *de facto* als legitimes Mittel der internationalen

---

<sup>363</sup> Zum Beispiel die Feindseligkeiten zwischen Frankreich und der Vereinigten Staaten (1798-1801) oder die Blockade Venezuelas (1903).

<sup>364</sup> H. Grotius, *De jure belli ac pacis libri tres*, 1735, Prolegomena, Ziff. 25 und 26.

<sup>365</sup> S. Vöneky, *Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten*, 2001, S. 206 f.

<sup>366</sup> *Institut de Droit International*, *Manuel des lois de la guerre maritime*, Gent 1913.

<sup>367</sup> *Techt vs. Hughes*, 229 N.Y. 222 (1920), S. 240.

<sup>368</sup> Für Beispiele vgl. Kapitel 2 dieser Arbeit.

<sup>369</sup> Für die Unterscheidung zwischen Krieg und bewaffnetem Konflikt vgl. Kapitel 1 dieser Arbeit.

Streitbeilegung angesehen<sup>370</sup>. Somit tritt bereits bei Ausbruch eines bewaffneten Konflikts das humanitäre Völkerrecht in Kraft. Der Ausbruch eines bewaffneten Konflikts zieht hingegen nicht automatisch die Aussetzung aller Beziehungen des Friedensvölkerrechts nach sich<sup>371</sup>. Als sich diese Position in der Staatenpraxis durchgesetzt hatte, stellte die Rechtswissenschaft zunächst die Frage nach der Fortgeltung des Friedensvölkerrechts. In dieser Frage können drei Meinungen unterschieden werden<sup>372</sup>.

### 1. Beendigungstheorie

Die älteste Meinung (*theory of termination*) geht in Anlehnung an das Naturrecht davon aus, dass zwar gewisse Rechtsbeziehungen zwischen den Konfliktparteien auch während bewaffneter Konflikte bestehen bleiben, internationale Verträge grundsätzlich jedoch nicht<sup>373</sup>. Ein bilateraler Vertrag zwischen zwei Staaten als Zeichen eines friedlichen Neben- bzw. Miteinanders sei unvereinbar mit einem bewaffneten Konflikt<sup>374</sup>. Das gleiche gilt für multilaterale Verträge an die beide Konfliktparteien beteiligt sind<sup>375</sup>. Ausnahmen gibt es für die Verträge, deren spezifische Aufgabe es ist die Beziehung zwischen den Konfliktparteien (humanitäres Völkerrecht) und mit neutralen Drittstaaten (Neutralitätsrecht<sup>376</sup>) zu regeln. Diese Meinung lässt dabei jedoch die Vorteile außeracht, die Verträge für beide Parteien haben können<sup>377</sup>.

---

<sup>370</sup> C. Greenwood (Anm. 52), S. 43.

<sup>371</sup> *Ibid.*, S. 39; Brownlie (Anm. 147), S. 621.

<sup>372</sup> J. Delbrück, War, Effect on Treaties, in: Bernhardt (Anm. 302), S. 311.

<sup>373</sup> J.G. Heineccius, Grundlagen des Natur- und Völkerrechts, 1994, S. 485 f., § 212; G. Achenwall, J.S. Pütter, Anfangsgründe des Naturrechts, 1995, S. 319 f., §§ 958 und 969; R. Ränk, Einwirkungen des Krieges auf die nichtpolitischen Staatsverträge, 1949, S. 21 ff.

<sup>374</sup> M. Bothe (Anm. 265), 59.

<sup>375</sup> *Ibid.* (Anm. 339).

<sup>376</sup> Dazu vgl. das Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges (V. Haager Abkommen) vom 18. Oktober 1907 [RGBl. 1910, S. 151] und das Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekrieges (XIII. Haager Abkommen) vom 18. Oktober 1907 [RGBl. 1910, S. 343].

<sup>377</sup> Zum Beispiel durch die Erhaltung und Entwicklung von vergesellschafteten Arten innerhalb der AWZ von zwei oder mehr Küstenstaaten gemäß Artikel 63 SRÜ.

## 2. Weitergeltungstheorie

Eine andere Meinung (*theory of continuation*) vertritt eine gegensätzliche Ansicht, dass sämtliche internationale Verträge ihre Geltung auch während bewaffneter Konflikte behalten<sup>378</sup>. Folglich wäre hiernach die Nichtanwendbarkeit die Ausnahme und nicht die Regel. Ausnahmen gibt es für Verträge, deren Anwendbarkeit sich bereits aufgrund ihrer Natur ausschließen, wie z.B. Bündnisverträge, d.h. Allianzen und Militärhilfeabkommen zwischen den Konfliktparteien. Dabei übersieht die Meinung jedoch, dass nicht alle Konflikte auf einer rationalen Entscheidung basieren. Emotionen spielen in einem Konflikt eine wichtige Rolle und sollten auch in Hinblick auf die Folgen realistisch miteinbezogen werden. Verträge sind nur dann erhaltenswert, wenn sie auch nach einem Konflikt wieder ihre Wirkung entfalten können.

*Kiss* und *Wolfrum* sehen darüber hinaus im Umweltschutz eine Verpflichtung, die nicht nur aufgrund von Individualinteressen durchgesetzt werden muss, sondern weil sie im Interesse der gesamten Staatengemeinschaft liegt<sup>379</sup>. Der Umweltschutz kann in einem Vertragsverhältnis zwischen Staaten nicht als Verpflichtung auf Gegenseitigkeit betrachtet werden und bleibt daher auch bei Verletzungshandlungen der Gegenseite bestehen.<sup>380</sup> Mangels einer Gegenseitigkeitserwartung in diesem Bereich muss eine Konfliktpartei, auch bei Verletzung der Umweltschutzpflicht durch eine andere Konfliktpartei, im Interesse der Staatengemeinschaft die Umwelt ihrerseits schützen und nicht auch ein gleiches schädigendes Verhalten an den Tag legen.<sup>381</sup>

## 3. Vermittlungstheorie

Keine dieser beiden extremen Meinungen hat sich in der Praxis behaupten können. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts hat sich eine vermittelnde Meinung (*theory of differentiation*) herausgebildet, die sich mit der heutigen Staatenpraxis deckt<sup>382</sup>. Sie stellt neben den

---

<sup>378</sup> *Ränk* (Anm. 373), S. 29 ff.; Dazu vgl. auch den Artikel 35 der *Harvard Draft Convention on the Law of Treaties* [American Journal of International Law, Vol. 29 (1935), Sonderbeilage, Teil III].

<sup>379</sup> A. *Kiss*, The International Protection of the Environment, in: *R.St.J. MacDonald* (Hrsg.), The structure and process of international law: essays in legal philosophy doctrine and theory, 1983, S. 1069; R. *Wolfrum*, Purposes and Principles of International Environmental Law, German Yearbook of International Law, Vol. 33 (1990), 328.

<sup>380</sup> *Kiss* (Anm. 379), S. 1085 f.

<sup>381</sup> Vgl. Artikel 60 der VVK; Artikel 17 des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit.

<sup>382</sup> *Delbrück* (Anm. 372), S. 311; *H. Fischer*, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 1106 f.; *Brownlie* (Anm. 147), S. 620 f.

Interessen der Konfliktparteien auch auf die Interessen der internationalen Staatengemeinschaft ab. Der Grundgedanke dieser heute vorherrschenden Meinung versucht die störenden Elemente bewaffneter Konflikte in Hinblick auf das Vertragsrecht zu minimieren. Nicht zu übersehen ist dabei, dass bezüglich mancher politischer und sozialer Beziehungen zwischen den Konfliktparteien eine Fortgeltung von Verträgen während bewaffneter Konflikte unmöglich ist. Im Jahr 1985 hat sich eine Gruppe von Experten im Auftrage der Europäischen Kommission mit dieser Thematik beschäftigt. In ihrem Abschlussbericht geht sie davon aus, dass es gewisse grundlegende Umweltvorschriften gibt, die auch weiterhin anwendbar sind<sup>383</sup>. Dies betrifft u.a. die Pflicht von Staaten, keine Umweltschäden jenseits nationaler Jurisdiktion oder auf fremdem Gebiet zu verursachen, soweit ein neutraler Staat betroffen ist.

*Bothe* fährt in diesem Sinne in seinem Papier für die Ottawa-Konferenz fort und erklärt,

*“A modern opinion [...] favours the non-suspension of certain types of obligations even between belligerents. It would appear that some basic rules relating to the protection of the environment might be counted among the latter ones”*<sup>384</sup>.

*Green* bestreitet ebenso die Existenz einer allgemeinen Regel im Völkergewohnheitsrecht, die immer, sowohl in Friedenszeiten als auch während bewaffneter Konflikte, anwendbar ist. Er sieht das humanitäre Völkerrecht als eine Art *lex specialis*, welche in den Fällen gegenteiliger Aussagen das Umweltvölkerrecht bricht<sup>385</sup>. Dagegen ließe sich jedoch anführen, dass das Umweltvölkerrecht ebenso ein spezielles Recht ist und damit genauso Anwendung findet wie das humanitäre Völkerrecht<sup>386</sup>. Grundsätzlich gelten die *ius cogens*-Bestimmungen des Umweltvölkerrechts auch während bewaffneter Konflikte fort<sup>387</sup>.

---

<sup>383</sup> *M. Bothe*, in: EU Doc. SJ/110/85, S. 4 f.; Dazu vgl. auch die Ausführungen zum Umweltvölkergewohnheitsrecht im zweiten Teil dieses Kapitels.

<sup>384</sup> *Bothe* (Anm. 265), S. 7.

<sup>385</sup> *L.C. Green*, The Environment and the Law of Conventional Warfare, Canadian Yearbook of International Law, Vol. 29 (1992), 226.

<sup>386</sup> *S.N. Simonds*, Conventional Warfare and Environmental Protection: A Proposal for International Legal Reforms, Stanford Journal of International Law, Vol. 29 (1992), 188.

<sup>387</sup> Artikel 53 Satz 2 WVK:

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist eine zwingende Norm des allgemeinen Völkerrechts eine Norm, die von der internationalen Staatengemeinschaft in ihrer Gesamtheit angenommen und anerkannt wird als eine Norm, von der nicht abgewichen werden darf und die nur durch eine spätere Norm des allgemeinen Völkerrechts derselben Rechtsnatur geändert werden kann.“  
Für Beispiele, vgl. *Simonds* (Anm. 386), 228; *Beylerlin* (Anm. 27), S. 313, 61 f.

Die Vertreter der Vermittlungstheorie unterscheiden grundsätzlich zwischen drei Kategorien: erstens nach Verträgen, die durch bewaffnete Konflikte nicht berührt werden, zweitens nach Verträgen, die suspendiert sind und drittens nach Verträgen, die ihre Gültigkeit verlieren<sup>388</sup>.

a) Verträge, die von Konflikten nicht berührt werden

Unstreitig ist die Fortgeltung von Verträgen während bewaffneter Konflikte, die gerade für den Fall eines bewaffneten Konflikts abgeschlossen worden sind<sup>389</sup> bzw. die das Recht des bewaffneten Konflikts kodifiziert und fortentwickelt haben<sup>390</sup>. Sie entfalten ihre Wirkung gerade erst mit Eintritt des Konflikts<sup>391</sup>. Auch die Verträge, die dafür konzipiert sind, existierende Verpflichtungen des humanitären Völkerrechts zu stärken, gelten fort<sup>392</sup>. Außerdem gibt es Verträge, die aufgrund ihres Wortlauts bzw. Sinn und Zwecks während bewaffneter Konflikte fortgelten sollen<sup>393</sup>. Ebenso unumstritten ist die Geltung der Verträge, die während des Konflikts zwischen den Konfliktparteien abgeschlossen werden, z.B. Waffenstillstandsabkommen, Sondervereinbarungen i.S.d. Artikels 6 des III. Genfer Abkommens oder Vereinbarungen über neutrale Zonen i.S.d. Artikels 15 des IV. Genfer Abkommens. Das gleiche gilt auch für bilaterale Verträge zwischen den Konfliktparteien, die dazu bestimmt sind, konfliktspezifische Probleme zu behandeln, sowie für die Verträge, die

---

<sup>388</sup> *Delbrück* (Anm. 372), S. 311; *Malanczuk* (Anm. 146), S. 146.

<sup>389</sup> Zum Beispiel, gemäß Annex I, Teil A, Abs. 9 des Protokolls über das Einbringen von Schiffen und Luftfahrzeugen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzungen vom 16. Februar 1976 [ABl EG 1977, Nr. L 240, S. 1]; Artikel 10 Abs. 1 und 2 sowie Annex I, Teil A, Abs. 6 des Protokolls über die Vermeidung der Verschmutzung der südpazifischen Region durch Einbringen der Konvention über den Schutz der natürlichen Vorkommen und der Umwelt der südpazifischen Region vom 24. November 1986 [IELMT 986:87A].

<sup>390</sup> Artikel 3 der Resolution des Völkerrechtsinstitutes (IDI) vom 28. August 1985.

<sup>391</sup> Zum Beispiel die Haager Abkommen von 1907.

<sup>392</sup> Zum Beispiel das B-Waffen-Übereinkommen von 1972 und das Chemiewaffen-Übereinkommen von 1993; vgl. auch *A. Gioia*, *The Chemical Weapons Convention and its Application in Time of Armed Conflict*, in: *Bothe* (Anm. 251), S. 381 ff.

<sup>393</sup> Zum Beispiel, gemäß Artikel 73 der WVK (Anm.); gemäß Artikel I Abs. 1 des Antarktis-Vertrags vom 1. Dezember 1959 [BGBl. 1978 II, S. 1518].

ein internationales Regime definieren und Konflikte zwangsläufig in ihren Regelungsbereich mit einbeziehen, wie z.B. Verträge über die Gründung von internationalen Organisationen<sup>394</sup>.

b) Verträge, die suspendiert sind

Einige Verträge werden während bewaffneter Konflikte automatisch suspendiert, d.h. ihre Wirksamkeit wird teilweise oder völlig ausgesetzt<sup>395</sup>. Andere verlangen die Entscheidung der eigenen Institution hinsichtlich einer Suspendierung<sup>396</sup>.

Bei der Suspendierung von Verträgen während bewaffneter Konflikte erfolgen während der Konfliktdauer regelmäßig keine ausdrücklichen Erklärungen. Nach der Beendigung des Konflikts bedarf es keiner (konstitutiven) Wiederanwendungsvereinbarung<sup>397</sup>. Das einer Interpretation zugrundezulegende Verhalten der Konfliktparteien macht eine Unterscheidung zwischen Suspendierung und Beendigung eines Vertrags in der Praxis sehr schwierig.

c) Verträge, die ihre Gültigkeit verlieren

Einige wenige Verträge beinhalten Bestimmungen, die eine Anwendbarkeit während bewaffneter Konflikte explizit ausschließen, d.h. sobald ein Schaden durch den bewaffneten Konflikt entsteht<sup>398</sup>. Außerdem gibt es Verträge, die bei jeglichen militärischen Aktivitäten,

---

<sup>394</sup> Zum Beispiel die UN-Charta (Anm.), insbesondere die Ziele und Grundsätze (Kapitel I), das Verfahren über die friedliche Beilegung von Streitigkeiten (Kapitel VI) und die Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen (Kapitel VII).

<sup>395</sup> Zum Beispiel, gemäß Artikel XIX Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl vom 12. Mai 1954 [BGBl. 1956 II, S. 379]; inzwischen ersetzt durch das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) vom 2. November 1973 [BGBl. 1982 II, S. 4], das keine derartige Bestimmung enthält.

<sup>396</sup> Zum Beispiel, gemäß Artikel IV Abs. 2 des Internationalen Übereinkommens über die Hochseefischerei im Nord-Pazifik vom 9. Mai 1952 [UNTS, Bd. 205, S. 65].

<sup>397</sup> Es können jedoch zur Klarstellung der Vertragslage auch deklaratorische Wiederanwendungsvereinbarungen geschlossen oder einseitige Wiederanwendungserklärungen abgegeben werden.

<sup>398</sup> Zum Beispiel, gemäß Artikel 9 des Übereinkommens über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie vom 29. Juli 1960 [BGBl. 1975 II, S. 957]; Artikel IV Abs. 3 (a) des Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden vom 21. Mai 1963 [UNTS, Bd. 1063, S. 265]; Artikel III Abs. 2 (a) des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden vom 29. November 1969 [BGBl. 1975 II, S. 305]; Artikel 4 Abs. 2 (a) des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 18. Dezember

auch während Friedenszeiten eine Anwendbarkeit ausschließen<sup>399</sup> oder die so offensichtlich unvereinbar mit einem bewaffneten Konflikt sind, dass sie von vornherein bei dessen Ausbruch erlöschen<sup>400</sup>.

#### 4. Bewertung

Weder das Völkervertrags- noch das Völkergewohnheitsrecht weisen einen allgemeinen Rechtsgrundsatz auf, der die Fortgeltung aller völkerrechtlicher Verträge während eines bewaffneten Konflikts vorsieht<sup>401</sup>. *Vöneky* weist dazu acht Gruppen friedensvölkerrechtlicher Verträge bzw. Bestimmungen nach, die grundsätzlich während bewaffneter Konflikte fortgelten, „sofern sich im Einzelfall nichts anderes aus der Auslegung der Verträge ergibt:

- Völkerrechtliche Verträge, die ausdrücklich während eines internationalen bewaffneten Konfliktes Anwendung finden;
- Völkerrechtliche Verträge, die nach ihrem Sinn und Zweck während internationaler bewaffneter Konflikte notwendig Anwendung finden müssen;
- Multilaterale völkerrechtliche Verträge, deren Erfüllung mit einem internationalen bewaffneten Konflikt kompatibel ist;
- Die Gründungsverträge internationaler Verwaltungsorganisationen hinsichtlich aller Bestimmungen, die keinen direkten Kontakt zwischen den kriegführenden Staaten erfordern und die Durchführung von Kriegführungsmaßnahmen nicht behindern;
- Völkerrechtliche Verträge, die ein internationales Regime oder einen internationalen Status begründen, sofern nicht der territorial zuständige Staat die Nutzung seines Territoriums einer gegnerischen Konfliktpartei eröffnen muß;
- Völkerrechtliche Verträge, die bereits vor Ausbruch eines internationalen bewaffneten Konfliktes permanente Rechte begründet haben;
- Internationale Menschenrechtsverträge;
- Vertragspflichten, die zum völkerrechtlichen *ius cogens* gehören oder Pflichten *erga omnes* begründen<sup>402</sup>.

---

1971 [BGBl. 1975 II, S. 320]; Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl [BGBl. 1964 II, S. 751; 1965 II, S. 381; 1978 II, S. 1495; 1979 II, S. 62].

<sup>399</sup> Zum Beispiel, gemäß Artikel VII Abs. 4 des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 29. Dezember 1972 [BGBl. 1977 II, S. 180]; Artikel 3 Abs. 3 des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe vom 2. November 1973 [BGBl. 1982 II, S. 4].

<sup>400</sup> Zum Beispiel Friedensverträge, Freundschafts- und Handelsabkommen und Allianzen.

<sup>401</sup> *H. Fischer*, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 1107; *Vöneky* (Anm. 365), S. 311; Dazu vgl. auch Artikel 2 der Resolution des Völkerrechtsinstitutes (IDI) vom 28. August 1985 über die Auswirkung von bewaffneten Konflikten auf Verträge.

<sup>402</sup> *Vöneky* (Anm. 365), S. 307 f.

Ein Nachweis über die Fortgeltung weiterer Bereiche konnte nicht geführt werden. Die Verträge, die in der o.g. Liste nicht erfasst sind, werden folglich entweder suspendiert oder verlieren ihre Gültigkeit.

Schließlich ist zu prüfen, welche Verträge des Umweltvölkerrechts erfasst werden und somit auch während bewaffneter Konflikte fortgelten.

## II. Umweltvölkervertragsrecht

Im Völkervertragsrecht fand der Umweltschutz im wesentlichen erst seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges Eingang<sup>403</sup>. Bezeichnend für das wenig entwickelte Bewusstsein ist auch die Charta der Vereinten Nationen, die mit keiner Silbe die Bekämpfung der Umweltverschmutzung aufgreift. Dennoch nahmen sich die Vereinten Nationen recht früh dieser Thematik an und stützten sich dabei auf ihr Mandat aus Artikel 1 Nr. 3 der UN-Charta<sup>404</sup>. Einer der ersten internationalen Beiträge zum Schutz der Meeresumwelt im Allgemeinen war das Hohe-See-Übereinkommen von 1958<sup>405</sup>. In Artikel 24 heißt es:

*“Every State shall draw up regulations to prevent pollution of the seas by the discharge of oil from ships or pipelines [...]”.*

Nach dieser Frühphase des Umweltvölkerrechts entwickelte sich dieser eher junge Völkerrechtsbereich erst Anfang der 70er Jahre. Dieses „neue“ Bewusstsein entstand, wie bereits erwähnt, aufgrund von gravierenden Umweltkatastrophen. Seine eigentliche „Geburtsstunde“ fand das Umweltvölkerrecht in der Stockholmer Erklärung im Jahre 1972<sup>406</sup>.

Nachfolgend sollen nun exemplarisch einige der wichtigsten Übereinkommen des marinen Umweltvölkerrechts auf ihre Fortgeltung während bewaffneter Konflikte untersucht werden. Das UN-Seerechtsübereinkommen<sup>407</sup> (SRÜ) als rechtliches Dach bildet dabei naturgemäß den

---

<sup>403</sup> Vereinzelt gab es bereits vor 1945, so z.B. der Jay-Vertrag zwischen den Vereinigten Staaten und Großbritannien über die Großen Seen vom 19. November 1794 [CTS 52, S. 243].

<sup>404</sup> Zum Beispiel die UN-Konferenz über die Erhaltung und Nutzung der Ressourcen (UNCCUR) von 1949.

<sup>405</sup> Übereinkommen über die Hohe See vom 29. April 1958 [BGBl. 1972 II, S. 1089].

<sup>406</sup> Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen vom 16. Juni 1972 [UN Doc. A/8730 (15. Dezember 1972)].

<sup>407</sup> Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 [BGBl. 1994 II, S. 1799].

Anfang<sup>408</sup>. Es wird jedoch gemäß Artikel 237 Abs. 1 von den Bestimmungen in den nachfolgenden spezielleren Übereinkommen ggf. verdrängt.

### 1. UN-Seerechtsübereinkommen von 1982

Eine umfassende Regelung des Meeresumweltschutzes wurde erst auf der Dritten UN-Seerechtskonferenz mit dem SRÜ angenommen<sup>409</sup>. Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 des SRÜ definiert die Verschmutzung der Meeresumwelt als:

„die unmittelbare oder mittelbare Zuführung von Stoffen oder Energie durch den Menschen in die Meeresumwelt einschließlich der Flussmündungen, aus der sich abträgliche Wirkungen wie eine Schädigung der lebenden Ressourcen sowie der Tier- und Pflanzenwelt des Meeres, eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit, eine Behinderung der maritimen Tätigkeiten einschließlich der Fischerei und der sonstigen rechtmäßigen Nutzung des Meeres, eine Beeinträchtigung des Gebrauchswerts des Meerwassers und eine Verringerung der Annehmlichkeiten der Umwelt ergeben oder ergeben können“.

Die Kernvorschriften zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt finden sich in Teil XII des Übereinkommens. Neben der allgemeinen Verpflichtung in Artikel 192 SRÜ<sup>410</sup>, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren, verpflichtet Artikel 194 Abs. 2 des SRÜ die Staaten:

„[...] alle notwendigen Maßnahmen [zu ergreifen], damit die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten so durchgeführt werden, daß andere Staaten und ihre Umwelt kein Schaden durch Verschmutzung der Meeresumwelt ungeachtet ihrer Ursache zu verhüten, zu verringern und zu überwachen [...]“.

Des weiteren gehören zu diesen Maßnahmen gemäß Absatz 3 lit. a:

„das Freisetzen von giftigen oder schädlichen Stoffen oder von Schadstoffen, insbesondere von solchen, die beständig sind, vom Lande aus, aus der Luft oder durch die Luft oder durch Einbringen“.

---

<sup>408</sup> R. Lagoni, Die Abwehr von Gefahren für die marine Umwelt, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Nr. 32 (1992), 94.

<sup>409</sup> Das SRÜ hat gemäß Artikel 311 im Verhältnis der Vertragsstaaten untereinander Vorrang vor den Genfer Seerechtsübereinkommen von 1958.

<sup>410</sup> Artikel 192 SRÜ:

„Die Staaten sind verpflichtet, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren“.

Weitere Aspekte des Meeresumweltschutzes finden sich im gesamten UN-Seerechtsübereinkommen<sup>411</sup>. Das UN-Seerechtsübereinkommen hebt in Artikel 236 über die Staatenimmunität die Anwendung von Teil XII z.T. auf, wenn es heißt:

„Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt finden keine Anwendung auf Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige Schiffe oder Luftfahrzeuge, die einem Staat gehören oder von ihm eingesetzt sind und die zum gegebenen Zeitpunkt im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden“.

Einschränkend fährt Artikel 236 SRÜ in Satz 2 dann fort:

„Jedoch stellt jeder Staat durch geeignete Maßnahmen, die den Einsatz oder die Einsatzfähigkeit solcher ihm gehörender oder von ihm eingesetzter Schiffe oder Luftfahrzeuge nicht beeinträchtigen, sicher, dass diese, soweit zumutbar und durchführbar, in einer Weise betrieben werden, die mit dem Übereinkommen vereinbar ist“.

Der Meeresumweltschutz wird demnach der militärischen Notwendigkeit untergeordnet<sup>412</sup>. Somit besteht auf Seiten der o.g. Schiffe Immunität, jedoch bleibt der Flaggenstaat verantwortlich für die von den Schiffen verursachten Schäden. Ob diese Regelung des SRÜ nun auch in andere Übereinkommen, z.B. die des *Regional Seas Programms*, ohne Immunitätsklausel hineinwirkt, kann hier offen bleiben<sup>413</sup>.

Artikel 87 SRÜ bestätigt lediglich die anerkannte Freiheit der Hohen See für alle Staaten. Artikel 88 SRÜ behält die Hohe See für friedliche Zwecke vor und nimmt dabei Bezug auf Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta und den ersten Grundsatz der *Friendly Relations Declaration*<sup>414</sup>. Diese Aussage könnte vermuten lassen, dass keine Angriffshandlungen zulässig sind und damit nicht einmal ein „normaler“ Seekrieg mit den Bestimmungen des SRÜ im Einklang stehen würde. Die Möglichkeit der Nutzung der Hohen See für militärische

---

<sup>411</sup> Artikel 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5, 21 Abs. 1 d) und f), 23, 39 Abs. 2 b), 42 Abs. 1 b), 43, 54, 56 Abs. 1 b) iii), 60 Abs. 3, 63, 66-67, 94 Abs. 7, 116, 123 a) und b), 145-147, 155 Abs. 2, 162 Abs. 2 w) und x), 165 Abs. 1 und 2 sowie 194 Abs. 1 SRÜ.

<sup>412</sup> W. Heintschel von Heinegg / M. Donner (Anm. 277), 299.

<sup>413</sup> Bejahend, G.K. Walker, Oceans Law, the Maritime Environment, and the Law of Naval Warfare, in: Grunawalt (Anm. 105), S. 198 f., 290.

<sup>414</sup> Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Sinne der Charta der Vereinten Nationen. [UN GA Res. 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970]; B.-O. Bryde, Militärische und sicherheitspolitische Implikationen der neuen Seerechtskonvention, in: J. Delbrück, Das Neue Seerecht: internationale und nationale Perspektiven, 1984, S. 162; Dazu vgl. auch Artikel 301 SRÜ.

Zwecke ist damit jedoch nicht ausgeschlossen<sup>415</sup>. Beim SRÜ handelt es sich schließlich um eine *lex generalis* und bei den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts während bewaffneter Konflikte um eine *lex specialis*, womit das letztere Vorrang hat<sup>416</sup>. Außerdem ist der Krieg auf Hoher See eine der traditionellen Freiheiten der Meere und so schweigen auch die Artikel 88 ff. SRÜ hinsichtlich der Anwendbarkeit des SRÜ während bewaffneter Konflikte<sup>417</sup>. Fraglich ist jedoch, ob diese Freiheit dort endet, wo die Interessen anderer Staaten zur Ausübung ihrer Freiheiten eingeschränkt sind<sup>418</sup>. Es ist unstrittig, dass ein Seekrieg die Freiheit der Schifffahrt eines neutralen Staates beeinträchtigt. Dennoch kann man sich nicht auf die Freiheit der Schifffahrt berufen, um einen Konflikt auf See zu stoppen<sup>419</sup>. Letztlich ist auch bei einer militärischen Nutzung auf die Interessen anderer Staaten Rücksicht zu nehmen<sup>420</sup>. Ebenso impliziert die Möglichkeit der Austragung bewaffneter Konflikte auf Hoher See nicht die Erlaubnis der Zerstörung von Meeresressourcen<sup>421</sup>. Konfliktparteien können insbesondere nicht den Umstand eines bewaffneten Konflikts als Rechtfertigungsgrund für eine Umweltverschmutzung gegenüber neutralen Staaten vorbringen. Verursacht demnach eine Konfliktpartei durch den Angriff auf einen Öltanker einer anderen Konfliktpartei eine Ölverschmutzung, so ist diese für den entstehenden Schaden verantwortlich. Abgesehen vom Bestand vertraglicher Pflichten zwischen den Konfliktparteien und neutralen Staaten, gilt Artikel 192 SRÜ fort<sup>422</sup>.

Ausgeschlossen von etwaigen Konflikthandlungen sind die Küstengewässer und Archipelgewässer neutraler Staaten<sup>423</sup>. Das UN-Seerechtsübereinkommen hat mit der Erweiterung küstenstaatlicher Befugnisse über und auf dem Festlandsockel sowie in der

---

<sup>415</sup> *Bryde* (Anm. 414), S. 162.

<sup>416</sup> *Green* (Anm. 385), S. 226.

<sup>417</sup> *Bothe* (Anm. 265), S. 61.

<sup>418</sup> Artikel 87 Abs. 2 SRÜ:

„Diese Freiheiten werden von jedem Staat unter gebührender Berücksichtigung der Interessen anderer Staaten an der Ausübung der Freiheiten der Hohen See sowie der Rechte ausgeübt, die dieses Übereinkommen im Hinblick auf die Tätigkeiten im Gebiet vorsieht“.

<sup>419</sup> *Ibid.* (Anm. 417).

<sup>420</sup> *R. Wolfrum*, *Military Activities on the High Seas: What Are the Impacts of the U.N. Convention on the Law of the Sea*, in: *M. Schmitt / L.C. Green* (Hrsg.), *The Law of Armed Conflict: Into the Next Millennium*, 1998, S. 505 f.; *B.-O. Bryde* (Anm. 414), S. 163.

<sup>421</sup> *W. Heintschel von Heinegg / M. Donner* (Anm. 277), S. 313.

<sup>422</sup> Artikel 192:

„Die Staaten sind verpflichtet, die Meeresumwelt zu schützen und zu bewahren“.

<sup>423</sup> *K. Ipsen*, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 1123.

ausschließlichen Wirtschaftszone<sup>424</sup> die Frage aufgeworfen, ob militärische Aktivitäten während bewaffneter Konflikte in diesen Zonen neutraler Staaten durchgeführt werden dürfen. Die Konfliktparteien müssen bei solchen Aktivitäten die Interessen der neutralen Küstenstaaten gebührend respektieren. Unklar bleibt jedoch, welche konkreten Verpflichtungen die Konfliktparteien in diesen Zonen haben<sup>425</sup>.

Hinsichtlich des Gebiets i.S.v. Artikel 1 Abs. 1 Nr. 1 SRÜ gilt im wesentlichen das Gesagte zur Hohen See. Die Nutzung des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds ist gemäß Artikel 141 SRÜ ausschließlich friedlichen Zwecken vorbehalten. Durch den Artikel 136 wird das Gebiet zum gemeinsamen Erbe der Menschheit erklärt und gemäß Artikel 140 Abs. 1 SRÜ sind jegliche Tätigkeiten im Gebiet zum Nutzen der gesamten Menschheit auszuüben.

Damit haben einige Bestimmungen des UN-Seerechtsübereinkommens auch eine Wirkung für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte.

## 2. MARPOL 73/78

MARPOL<sup>426</sup> ist ein Rahmenübereinkommen zur Verminderung der Meeresverschmutzung. Es verbietet gemäß Artikel 1 Abs. 1 das Einleiten von Schadstoffen oder von solche Stoffe enthaltenden Ausflüssen. Artikel 2 Nr. 3 lit. a MARPOL definiert „Einleiten“ als:

„jedes von einem Schiff aus erfolgende Freisetzen unabhängig von seiner Ursache; er umfaßt jedes Entweichen, Beseitigen, Auslaufen, Lecken, Pumpen, Auswerfen oder Entleeren“<sup>427</sup>.

Gemäß Artikel 3 Abs. 3 MARPOL findet das Übereinkommen keine Anwendung auf:

---

<sup>424</sup> Dazu vgl. Artikel 59 SRÜ.

<sup>425</sup> E. Rauch, *The Protocol Additional to the Geneva Conventions for the Protection of Victims of International Armed Conflicts and the United Nations Convention on the Law of the Sea: Repercussions on the Law of Naval Warfare*, 1984, S. 36; N. Ronzitti (Anm. 258), S. 31.

<sup>426</sup> Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe (MARPOL) vom 2. November 1973 [BGBl. 1982 II, S. 4] in der Fassung des Londoner Protokolls vom 17. Februar 1978 [BGBl. 1982 II, S. 24]. MARPOL hat das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl (OILPOL) vom 12. Mai 1954 [BGBl. 1956 II, S. 379] ersetzt. OILPOL bleibt jedoch gemäß Artikel 9 Abs. 1 MARPOL für diejenigen Vertragsstaaten, die MARPOL nicht angehören, weiterhin bindend.

<sup>427</sup> Der Begriff „Einbringen“ i.S.v. MARPOL umfasst jedoch gemäß Artikel 2 Nr. 3 lit. b (i) MARPOL nicht das Einbringen i.S.d. Londoner Übereinkommens vom 29. Dezember 1972 über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen.

„Kriegsschiffe, Flottenhilfsschiffe oder sonstige einem Staat gehörende oder von ihm betriebene Schiffe, die derzeit im Staatsdienst stehen und ausschließlich anderen als Handelszwecken dienen“<sup>428</sup>.

Dennoch verpflichtet sich gemäß Satz 2 jede Vertragspartei beim Betrieb solcher Schiffe im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens zu handeln<sup>429</sup>. Im Gegensatz zu OILPOL besitzt MARPOL keine Option auf Suspendierung des Übereinkommens während bewaffneter Konflikte<sup>430</sup>.

### 3. Londoner Übereinkommen

Das Londoner Übereinkommen<sup>431</sup> verpflichtet die Vertragsstaaten in Artikel IV, das Einbringen von Schiffen und Luftfahrzeugen der in Anlage I aufgeführten Abfälle und Stoffe zu verbieten.

Das Übereinkommen findet jedoch gemäß Artikel VII Abs. 4 keine Anwendung auf Staatsschiffe und Luftfahrzeuge. Dennoch müssen auch hier die Vertragsparteien gewährleisten, dass die Bestimmungen des Übereinkommens eingehalten werden. So entspricht das Einbringen von biologischen und chemischen Kampfstoffen i.S.v. Annex I (schwarze Liste) eben nicht dem Zweck und den Zielen des Londoner Übereinkommens.

Eine explizite Ausnahme hat das 12. Konsultativtreffen hinsichtlich der Artikel III Abs. 1 lit. a (ii) und VII Abs. 4 beschlossen<sup>432</sup>. Damit verbietet das Londoner Übereinkommen das vorsätzliche Einbringen der in der schwarzen Liste enthaltenen Stoffe in die Meeresumwelt auch durch Militärschiffe. Dennoch bleibt der sachliche Anwendungsbereich dieses Verbots eher begrenzt. Denn nicht jedes vorsätzliche Einbringen ist von dieser Bestimmung erfasst, sondern nur das Einbringen zum Zweck der bloßen Beseitigung<sup>433</sup>.

---

<sup>428</sup> Für diese Ausnahme auch in den Protokollen vgl. Artikel 1 Abs. 2 MARPOL.

<sup>429</sup> Das gleiche gilt gemäß Artikel II Abs. 1 lit. d OILPOL für die Vertragsstaaten von OILPOL.

<sup>430</sup> Artikel XIX Abs. 1 Satz 1 OILPOL:

“Im Falle eines Krieges oder sonstiger Feindseligkeiten kann eine Vertragschließende Regierung, die sich als kriegführende oder neutrale Macht als betroffen betrachtet, dieses Übereinkommen für alle oder einzelne ihrer Gebiete ganz oder zum Teil zeitweilig außer Kraft setzen. Die betreffende Regierung hat die zeitweilige Außerkraftsetzung dem Büro sofort mitzuteilen”.

<sup>431</sup> Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 29. Dezember 1972 [UNTS 932, S. 3].

<sup>432</sup> *International Maritime Organization, The London Dumping Convention: The First Decade and Beyond*, London 1991, S. 83.

<sup>433</sup> Artikel III Abs. 1 lit. b (ii) des Londoner Übereinkommens.

#### 4. Barcelona-Übereinkommen

Das Barcelona-Übereinkommen<sup>434</sup> soll als Übereinkommen mit regionaler Anwendbarkeit nur ausnahmsweise angeführt werden, da es mit seiner Änderung von 1995 eine Immunität ablehnt.

Es ist im Rahmen des *Regional Seas Programme* der UNEP als Rahmenübereinkommen entwickelt worden. Es verbietet in seinem Durchführungsprotokoll<sup>435</sup> das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen. Auch hier sind Schiffe und Luftfahrzeuge im Staatsdienst ausgeschlossen<sup>436</sup>. Im Zuge der Vertragsstaatenkonferenz vom 9.-10. Juni 1995 ist das Übereinkommen weitreichend geändert und anschließend umbenannt worden<sup>437</sup>. Es findet fortan auch Anwendung auf die von jedem Vertragsstaat zu bestimmenden Küstenbereiche. In diesem Zuge wurde das Einbringungsprotokoll<sup>438</sup> angenommen, das gemäß Artikel 11 für alle Schiffe und Flugzeuge anwendbar sein wird, d.h. auch für Militärschiffe und -flugzeuge<sup>439</sup>. Dieser Umstand ist von besonderem Interesse für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte. Dieses Vorgehen könnte beispielhaft für andere Übereinkommen, insbesondere der regionalen Übereinkommen, wie z.B. des Helsinki und des Oslo-Paris Übereinkommens, sein<sup>440</sup>.

#### 5. Bewertung

Die exemplarisch ausgewählten Übereinkommen des marinen Umweltvölkerrechts haben gezeigt, dass ihre Anwendbarkeit zur Zeit noch ihre Grenze bei der Staatenimmunität finden und das Einbringen von schädigenden Stoffen in die Meeresumwelt höchstens eingeschränkt

---

<sup>434</sup> Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres vom 16. Februar 1976 [ILM 15 (1976), S. 290].

<sup>435</sup> Protokoll zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeeres durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge vom 16. Februar 1976 [UNTS 1102, S. 81].

<sup>436</sup> Artikel 11 Abs. 2 des Barcelona-Übereinkommens.

<sup>437</sup> Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstenregion des Mittelmeerraumes [Law of the Sea Bulletin, Nr. 31 (1996), S. 65].

<sup>438</sup> *Protocol for the Prevention and Elimination of Pollution of the Mediterranean Sea by Dumping from Ships and Aircraft or Incineration at Sea* vom 10. Juni 1995.

<sup>439</sup> Vgl. Artikel 16 Abs. 4 des Barcelona-Übereinkommens.

<sup>440</sup> Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes vom 9. April 1992 [BGBl. 1994 II, S. 1397] und das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks vom 17. Oktober 1990 [BGBl. 1994 II S. 1360].

ist, aber nicht verboten werden kann. Das vorsätzliche Einbringen von Öl, Abfällen oder anderen Stoffen, das nicht im Zusammenhang mit dem Einsatz oder der Einsatzfähigkeit eines Schiffes oder Luftfahrzeuges steht, könnte dennoch auch zu Konfliktzeiten als eine Verletzung der zuvor genannten Bestimmungen verstanden werden.

## § 9 Völkergewohnheitsrecht

Das Völkergewohnheitsrecht hat in gleichem Maße an Bedeutung verloren, wie die Regelungsdichte des Völkervertragsrecht zugenommen hat<sup>441</sup>. Zwar greift das Völkergewohnheitsrecht noch immer da, wo Regelungslücken im Völkervertragsrecht vorliegen. Doch liegt die überwiegende Aufgabe des Völkergewohnheitsrechts heute darin, dass vertragliche Prinzipien, wie z.B. Artikel 192 SRÜ, allgemeinverbindlich werden, also auch für Nichtvertragsparteien<sup>442</sup>.

### I. Schutz des Territoriums jenseits des eigenen Hoheitsgebiets

Einer der wichtigsten Grundsätze im Völkergewohnheitsrecht ist das Verbot von Schädigungen des Territoriums jenseits des eigenen Hoheitsgebiets. Es basiert auf dem Prinzip der (beschränkten) territorialen Integrität und der internationalen Praxis<sup>443</sup>.

#### 1. Hintergrund

Der Ursprung des Schutzes fremden Territoriums wird allgemein in den Entscheidungen zum *Trail Smelter*-Fall in den Jahren 1938 und 1941 gesehen. Dieser betraf ein Schmelzwerk in der kanadischen Stadt Trail, Provinz *British Columbia*. Die aufgrund von freigesetztem Schwefeldioxid gemessenen Rauchemissionen verursachten Umweltbeeinträchtigungen im benachbarten US-Bundesstaat Washington. Diese Emissionen wurden fortlaufend seit der Jahrhundertwende bis zu ihrer Einstellung im Jahr 1940 verursacht. Im Jahre 1935 trafen Kanada und die Vereinigten Staaten von Amerika eine Vereinbarung über die Einsetzung eines *Ad hoc*-Schiedshofs. Im *compromis d'arbitrage* hat Kanada eine Haftung für die

---

<sup>441</sup> *Beyerlin* (Anm. 27), S. 50.

<sup>442</sup> *Ibid.*, S. 51.

<sup>443</sup> *G. Palmer*, New Ways to Make International Environmental Law, *American Journal of International Law*, Vol. 86 (1992), 265; *N.L.J.T. Horbach*, The confusion about state responsibility and international liability, *Leiden Journal of International Law*, Vol. 4 (1991), 72.

verursachten Beeinträchtigungen akzeptiert. In der Entscheidung verpflichtete der Schiedshof Kanada zukünftige Beeinträchtigungen durch das Schmelzwerk in Trail zu verhindern, und führte dazu aus:

*“Under the principles of international law, as well as of the law of the United States, no State has the right to use or permit the use of its territory in such a manner as to cause injury by fumes in or to the territory of another or of the property of persons therein, when the case is of serious consequence and the injury is established by clear and convincing evidence”*<sup>444</sup>.

Obwohl diese Aussage auf diesen konkreten Fall bezogen war, hat sich diese Ansicht über das Vorliegen einer absoluten Präventionspflicht im Völkerrecht durchgesetzt und ist inzwischen auf jede Form grenzüberschreitender Beeinträchtigung anwendbar.

Nach *Huber* basiert die Entscheidung auf den allgemeinen Völkerrechtsgrundsätzen, der Staatensouveränität und der territorialen Unversehrtheit. Der dieser Entscheidung zugrundeliegende allgemeine Rechtsgrundsatz geht auf den römischen Rechtsgrundsatz *sic utere tuo ut alienum non laedas* zurück<sup>445</sup>, d.h. verursachte Schäden müssen kompensiert werden:

*“[...] It is a principle of international law, and even a general conception of law, that any breach of an engagement involves an obligation to make reparations”*<sup>446</sup>.

Diese gelten auch heute noch als ein wichtiges Präjudiz für die völkergewohnheitsrechtliche Heranbildung des in Fragen des grenzüberschreitenden Umweltschutzes maßgeblichen Grundsatzes der beschränkten territorialen Souveränität und Integrität<sup>447</sup>. Sollten noch Zweifel an dessen Status bestanden haben, wurden diese spätestens durch die Stockholmer Erklärung von 1972 beseitigt, in der es in Grundsatz 21 heißt:

*“States have, in accordance with the Charter of the United Nations and the principles of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction and control do not cause damage to the environment of other states or to areas beyond the limits of national jurisdiction”*<sup>448</sup>.

---

<sup>444</sup> *Trail Smelter-Fall* [UNRIAA (1941), Bd. III, S. 1911].

<sup>445</sup> Ein Prinzip des römischen Rechts: „Gebrauche dein Eigentum, ohne das eines Anderen zu beschädigen“. *Palmer* (Anm. 443), S. 265; *Horbach* (Anm. 443), S. 72.

<sup>446</sup> [PCIJ Rep., Serie A, Nr. 17, S. 47].

<sup>447</sup> *Beyerlin* (Anm. 27), S. 7.

<sup>448</sup> UN Doc. A/CONF/48/14/Rev.1, Kapitel 1, *Report of the United Nations Conference on the Human Environment*, Stockholm, 5.-16. Juni 1972,.

Dieser Grundsatz wurde in Grundsatz 2 der Rio-Erklärung von 1992 erneut bestätigt. Obwohl es allgemein anerkannt ist, dass Grundsatz 21 einen Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts wiedergibt, ist eine ständige Staatenpraxis mangels Berufung auf eben diesen Grundsatz kaum nachzuweisen. So hat man sich denn im wesentlichen auf die Staatenpraxis zu verlassen, so wie sie sich durch die Beteiligung an und Förderung von Übereinkommen und internationalen Rechtsakten ausdrückt.

Der Grundsatz fand schließlich auch Eingang in Grundsatz 3 des UNEP-Grundsatzentwurfs<sup>449</sup> von 1978, der Staaten auffordert sicherzustellen, dass, “[...] *activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the natural systems located within other states or in areas beyond the limits of national jurisdiction*“ und in die Weltumweltcharta von 1982.<sup>450</sup>

Noch eindeutiger sind die Verweise in vielen Übereinkommen auf Grundsatz 21 der Stockholmer Erklärung. So nahmen einige Übereinkommen in ihren Präambeln direkten Bezug<sup>451</sup> auf diesen Grundsatz oder übernahmen ihn gänzlich.<sup>452</sup> Erstmals wurde er in Artikel 3 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>453</sup> auch im Vertragswortlaut ohne Einschränkungen wörtlich wiedergegeben. Grundsatz 2 der Rio-Erklärung ist in die Präambel des Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen<sup>454</sup> eingearbeitet.

---

<sup>449</sup> *Draft Principles of Conduct in the Field of the Environment for the Guidance of States in the Conservation and Harmonious Utilization of Natural Resources Shared by Two or More States* [UN Doc. UNEP/GC.6/CRP.2 (1978)].

<sup>450</sup> UN-Generalversammlung Resolution 37/7, Ziffer 21 (e).

<sup>451</sup> Zum Beispiel im Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen) vom 9. April 1992 [BGBl. 1994 II, S. 1397].

<sup>452</sup> Zum Beispiel im Londoner Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen vom 29. Dezember 1972 [BGBl. 1977 II, S. 180]; Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen vom 13. November 1979 [BGBl. 1982 II, S. 373]; Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht vom 22. März 1985 [BGBl. 1988 II, S. 901].

<sup>453</sup> Übereinkommens über die biologische Vielfalt vom 5. Juni 1992 [BGBl. 1993 II, S. 1741].

<sup>454</sup> Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen vom 9. Mai 1992 [BGBl. 1993 II, S. 1783].

Viele andere Übereinkommen beinhalten sinngemäße Verpflichtungen, so auch die Konvention über den Schutz der Meeresumwelt und des Küstengebiets des Südostpazifiks<sup>455</sup> nebst Protokoll gegen die Verschmutzung vom Lande aus<sup>456</sup>.

Das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) macht aus der „Verantwortlichkeit“ eine „Pflicht“. Gemäß Artikel 193 SRÜ haben die Staaten

„[...] das souveräne Recht, ihre natürlichen Ressourcen im Rahmen ihrer Umweltpolitik und in Übereinstimmung mit ihrer Pflicht zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt auszubeuten.“

Damit verschiebt das SRÜ die Betonung von einer negativen Präventionspflicht von Schäden zu einer positiven Pflicht zum Schutz und zur Bewahrung der Meeresumwelt. Entsprechend sieht Artikel 194 Abs. 2 vor, dass die Staaten alle notwendigen Maßnahmen ergreifen:

„[...] damit die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehenden Tätigkeiten so durchgeführt werden, daß anderen Staaten und ihrer Umwelt kein Schaden durch Verschmutzung zugefügt wird, und damit eine Verschmutzung als Folge von Ereignissen oder Tätigkeiten, die ihren Hoheitsbefugnissen oder ihrer Kontrolle unterstehen, sich nicht über die Gebiete hinaus ausbreiten, in denen sie in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen souveräne Rechte ausüben“.

Das Abkommen der Vereinigung südostasiatischer Nationen (ASEAN) über die Bewahrung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen<sup>457</sup> sah im zweiten Element des Grundsatzes 21 einen allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsatz.

Die theoretische Grundlage für diesen Völkerrechtsgrundsatz ist in der Entscheidung von Richter *Huber* am 4. April 1928 im *Island of Palmas*-Fall dargelegt worden:

*“[...] Territorial sovereignty, as has already been said, involves the exclusive right to display the activities of a State. This right has a corollary duty: the obligation to protect within the territory the rights of other States, in particular their right to integrity and inviolability in peace and in war [...]”*<sup>458</sup>.

---

<sup>455</sup> Konvention über den Schutz der Meeresumwelt und des Küstengebiets des Südostpazifiks vom 12. November 1981 [UNEP/GC/INF.-11/Rev.1, S. 185], Artikel 3 Abs. 5.

<sup>456</sup> Protokoll gegen die Verschmutzung vom Lande vom 23. Juli 1983 [*ibid.*], Artikel XI.

<sup>457</sup> Abkommen der Vereinigung südostasiatischer Nationen (ASEAN) über die Bewahrung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen vom 9. Juli 1985 (nicht in Kraft) [15 EPL (1985), S. 64].

<sup>458</sup> *Island of Palmas*-Fall [UNRIAA Bd. II, S. 829].

Der Internationale Gerichtshof hat in seinem Gutachten zur völkerrechtlichen Zulässigkeit des Einsatzes und der Androhung des Einsatzes von Nuklearwaffen auf das Umweltvölkerergewohnheitsrecht hingewiesen:

*“The existence of the general obligation of States to ensure that activities within their jurisdiction and control respect the environment of other States or of areas beyond national control is now part of the corpus of international law relating to the environment”<sup>459</sup>.*

## 2. Neutralitätsrecht

Der Grundsatz der Prävention von grenzüberschreitender Umweltverschmutzung gilt auch im Rahmen des Neutralitätsrechts zwischen einer Konfliktpartei und einem Staat, der an dem bewaffneten Konflikt nicht beteiligt ist. Angesichts eines bestehenden bewaffneten Konflikts gibt es gewisse Modifikationen, die sich im Neutralitätsrecht niederschlagen. Die Grundlagen des Neutralitätsrechts, so wie es auf der zweiten Haager Konferenz von 1907 geschaffen wurde, wie z.B. die Unverletzlichkeit des Territoriums von neutralen Staaten, wurden 65 Jahre vor dem ersten Bemühen der UN zum Schutz der Umwelt entworfen. Gemäß der *travaux préparatoires* wurden Artikel 1 des V. Haager Abkommens und Artikel 1 des XIII. Haager Abkommens ohne ein ökologisches Bewusstsein zum Schutz und zum Erhalt der Umwelt entworfen. Die Verhandlungen in den Jahren 1899 und 1907 gingen noch nicht davon aus, dass die Umwelt in der heute möglichen Form als Ziel von Angriffen gesehen würde oder die Umwelt gar als Waffe eingesetzt werden würde<sup>460</sup>.

Einige Kommentatoren gehen dennoch davon aus, dass diese Bestimmungen auch auf Umweltschäden auf dem Gebiet von neutralen Staaten anwendbar seien:

*“The yardstick of permissible impact on neutral territory are [...] the normal peacetime rules relating to transfrontier pollution. The basic principle underlying these rules still is the prohibition of causing damage to other States”<sup>461</sup>.*

In Artikel 1 des V. Haager Abkommens heißt es explizit: „Das Gebiet der neutralen Mächte ist unverletzlich“. Eine neutrale Macht darf auf ihrem Gebiet<sup>462</sup> gemäß Artikel 5 Abs. 1 auch keine Handlungen einer Konfliktpartei dulden. Es gibt auch keine Pflicht

---

<sup>459</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), Absatz 29.

<sup>460</sup> So schreibt *Falk*: *“all of the law of war was drafted and evolved in a pre-ecological frame of mind”* [R.A. *Falk*, *Environmental Warfare and Ecocide, The Vietnam War and International Law*, Vol. 4 (1976), 295].

<sup>461</sup> *M. Bothe*, in: EU Doc. SJ/110/85, S. 8.

<sup>462</sup> Einschließlich der inneren Gewässer, der Archipelgewässer sowie der Küstenmeere.

Schädigungen des eigenen Territoriums durch die Konfliktparteien zu tolerieren. Inwieweit bei einem Einsatz von Massenvernichtungswaffen dieses zu gewährleisten ist, bleibt unberührt. Die Grenze einer zu tolerierenden Schädigung lässt sich an den Bestimmungen des Friedensvölkerrechts zur grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung festlegen. Grundlage dafür ist das bereits erörterte Verbot erheblicher Schädigung der Umwelt jenseits des eigenen Hoheitsgebiets.

Die Schädigung der Küste eines neutralen Staates, z.B. durch Ölverschmutzung oder das Inbrandsetzen von Ölquellen, stellt eine klare Verletzung i.S.d. Grundsatzes dar und damit auch seiner Neutralität. Ob und inwieweit die massiven Umweltschädigungen durch bewaffnete Konflikte auch unter dem Helsinki-<sup>463</sup> bzw. Oslo-Protokoll<sup>464</sup> oder sogar unter dem Klimaschutzübereinkommen<sup>465</sup> und dem Kyoto-Protokoll<sup>466</sup> Berücksichtigung finden müssen, soll hier nicht erörtert werden.

Angesichts dieser Beispiele scheint eine eindeutigere Definition der Unverletzbarkeit des Gebiets eines neutralen Staates, insbesondere im Lichte der modernen Umweltgefahren, mehr als notwendig.

Die Stockholmer Erklärung<sup>467</sup> der UN-Umweltkonferenz von 1972 (UNCHE) benennt in Grundsatz 21 die Grundlage des Umweltvölkerrechts:

*“States have in accordance with the Charter of the United Nations and the principle of international law, the sovereign right to exploit their own resources pursuant to their own environmental policies, and the responsibility to ensure that activities within their jurisdiction or control do not cause damage to the environment of other States or of areas beyond the limits of national jurisdiction”.*

Sie erkennt die Spannung zwischen der Staatensouveränität und dem Umweltvölkerrecht an und versucht beide zu verbinden. Der zweite Teil von Grundsatz 21 erweitert die Staatenverantwortlichkeit auch auf Schädigungshandlungen in Gebieten jenseits nationaler Jurisdiktion, wie z.B. der Hohen See. Schließlich besagt Grundsatz 26:

---

<sup>463</sup> Helsinki-Protokoll betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30% vom 8. Juli 1985 [BGBl. 1986 II, S. 1116].

<sup>464</sup> Oslo-Protokoll betreffend die weitere Reduktion von Schwefelemissionen vom 14. Juni 1994 [BGBl. 1998 II, S. 131].

<sup>465</sup> Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (FCCC) vom 9. Mai 1992 [BGBl. 1993 II, S. 1784].

<sup>466</sup> Kyoto-Protokoll zum Klimaschutz-Übereinkommen vom 10. Dezember 1997 [ILM 37 (1998), S. 22].

<sup>467</sup> *Ibid.* (Anm. 12).

*“Man and his environment must be spared the effects of nuclear weapons and all other means of mass destruction. States must strive to reach prompt agreement, in the relevant international organs, on the elimination and complete destruction of such weapons”.*

Dabei geht es weniger um eine allgemeingültige Aussage zu einem Umweltschaden als Folge eines bewaffneten Konflikts, denn um das Ausmaß eines solchen Schadens, insbesondere durch Atom- und Massenvernichtungswaffen. Auch wenn durch diese Erklärung kein neues Recht<sup>468</sup> geschaffen wurde, spiegelt sie doch die Überzeugung der Zeit wieder. Zwar wurde die Umwelt als Schutzgut erkannt, doch stand es immer im Verhältnis zu anderen Schutzgütern.

Zehn Jahre später bot die von der IUCN entworfene Weltumweltcharta<sup>469</sup> einen allgemeineren Ansatz, wenn es dort heißt:

*“Nature shall be secured against degradation caused by warfare or other hostile activities. [...] Military activities damaging to nature shall be avoided”*<sup>470</sup>.

Die Weltumweltcharta als Produkt der Diskussionen um das I. Genfer Zusatzprotokoll und das Umweltkriegsübereinkommen gab in dieser kurzen Aussage die Sicht der Staatengemeinschaft auf die Verknüpfung von Umwelt zu bewaffneten Konflikten wieder.

Ein Umweltschutz während bewaffneter Konflikte ist im Völkergelehrtenrecht, insbesondere des humanitären Völkerrechts bis dahin nicht nachzuweisen<sup>471</sup>. So stützte der UN-Sicherheitsrat seine Aussage zur Staatenverantwortlichkeit des Irak gerade nicht auf das humanitäre Völkerrecht oder gar auf die Verletzung der natürlichen Umwelt. Er leitete seine Aussage vielmehr aus der unrechtmäßigen Besetzung Kuwaits ab, d.h. er bezog sich auf die Verletzung des *ius ad bellum* und dabei insbesondere auf Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta<sup>472</sup>.

---

<sup>468</sup> Trotz des Titels „Declaration“ hat dieses Dokument keinen besonderen Rechtsstatus und ist unverbindlich.

Bereits im Jahre 1962 äußerte sich das UN-Sekretariat zum Status einer Erklärung wie folgt:

*“In view of the greater solemnity and significance of a declaration, it may be considered to import, on behalf of the organ adopting it, a strong expectation that Members of the international community will abide by it. Consequently, in so far as the expectation is gradually justified by State practice, a declaration may by custom become recognized as laying down rules binding upon States. In conclusion, it may be said that in United Nations practice, a declaration is a solemn instrument resorted to only in very rare cases relating to matters of major and lasting importance and where maximum compliance is expected”.*

[UN Doc. E/CN.4/L.610 (2. April 1962)].

<sup>469</sup> UN-Generalversammlung Resolution 37/7 (1982).

<sup>470</sup> Weltumweltcharta (Anm. 14), Ziffern 5 und 20.

<sup>471</sup> H. von Heinegg/M. Donner (Anm. 277), 292 f.

<sup>472</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 687 (8. April 1991).

Während des Zweiten Golf-Krieges wurde dennoch vermehrt die natürliche Umwelt in den Schutzbereich des humanitären Völkergewohnheitsrechts miteinbezogen. So erklärte der Vorsitzende der *“Conference of Experts on the Use of the Environment as a Tool of Conventional Warfare”* in Ottawa vom 9.-12. Juli 1991,

*“[...] 9. There was a shared view that the law of armed conflict has to be seen in the context of the evolution of environmental concerns generally. The customary laws of war, in reflecting the dictates of public conscience, now include a requirement to avoid unnecessary damage to the environment”.*

Angesichts der Umweltfolgen durch den Zweiten Golf-Krieg benennt sie, im Gegensatz zu ihren Vorgängern, explizit den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte. So heißt es in *Principle 24*:<sup>473</sup>

*“Warfare is inherently destructive of sustainable development. States shall therefore respect international law providing protection for the environment in times of armed conflict and cooperate in its further development, as necessary.”*

Während des 18. Treffens des Rechtsausschusses der UN-Generalversammlung im Jahre 1991 äußerte sich der Iran hinsichtlich der Fortgeltung des Umweltvölkerrechts während bewaffneter Konflikte wie folgt:

*“[T]he relationship between a party to the conflict and a neutral State was essentially governed by the law in time of peace and, consequently, belligerent parties had an obligation to respect environmental law vis-à-vis non-belligerent States. There was no universally accepted rule concerning the application of international law on the protection of the environment to belligerent parties, and some argued that the relationship was governed by the law of armed conflict, which meant that with the outbreak of war, the application of rules on the protection of the environment was suspended. However, others argued that in such cases, under treaty law and customary law international legal rules protecting the environment were neither suspended or terminated, since the law of armed conflict itself tended to protect the environment in time of war”*<sup>474</sup>.

Nach dem Zweiten Golf-Krieg nimmt die praktische Bedeutung des Themas Umweltschutz während bewaffneter Konflikte stetig zu. Beim Expertengespräch des *International*

---

<sup>473</sup> Umweltschutz während bewaffneter Konflikte wurde zuvor im vorbereitenden Ausschuss, der vom 12. August bis zum 4. September 1991 in Genf tagte, aufgegriffen. Bei dieser Gelegenheit äußerte sich der Generalsekretär der Konferenz Strong, dass er davon überzeugt sei, *“that much strengthened measures to prevent deliberate damage to the environment as an instrument of war must be put in place”* [Opening Plenary Statement, Prep.Com. III (26 August 1991)].

<sup>474</sup> UN Doc. A/C.6/46/SR.18 (1991) 'Summary Record of the 18<sup>th</sup> Meeting', S. 7.

*Institute of Humanitarian Law* in San Remo wurde in das San Remo Handbuch<sup>475</sup> vom Juni 1994 eine Definitionen in § 13 mit Bezug zum Umweltschutz eingefügt:

*“(c) ‘collateral casualties’ or ‘collateral damage’ means the loss of life of, or injury to, civilians or other protected persons, and damage to or the destruction of the natural environment or objects that are not in themselves military objectives”.*

Außerdem wurde eine Grundregel zum Umweltschutz in § 44 benannt:

*“Methods and means of warfare should be employed with due regard for the natural environment taking into account the relevant rules of international law. Damage to or the destruction of the natural environment not justified by military necessity and carried out wantonly is prohibited”.*

Damit fällt die Umwelt jedoch nicht automatisch unter den Begriff des „zivilen Objekts“. Angriffe auf die Umwelt oder auf bestimmte Bestandteile, wie etwa die Flora sind nicht völlig verboten. Auch die Schädigung der natürlichen Umwelt als reine Begleiterscheinung (Kollateralschaden) eines Angriffs auf ein rechtmäßiges militärisches Ziel ist nicht verboten. Dennoch besteht die klare Verpflichtung, unnötige Beeinträchtigungen der Umwelt soweit möglich zu vermeiden<sup>476</sup>. Somit sind Kampfmittel und -methoden im Rahmen der militärischen Notwendigkeiten mit Rücksicht auf die Umwelt einzusetzen. Die vorsätzliche Zerstörung der natürlichen Umwelt, ohne Rechtfertigung durch militärische Notwendigkeit, ist verboten. Durch ihre grundsätzliche Einbeziehung in den Schutzbereich des humanitären Völkergewohnheitsrechts ist die natürliche Umwelt vor Beeinträchtigungen geschützt, die durch Kampfmittel und -methoden herbeigeführt werden und die unverhältnismäßig zum beabsichtigten rechtmäßigen militärischen Vorteil stehen.

Dem *Principle 24* der Rio-Erklärung schließt sich auch der Internationale Gerichtshof (IGH) an, wenn er in seinem Rechtsgutachten von 1996 feststellt:

*“The existence of the general obligation of States to ensure that activities within their jurisdiction and control respect the environment of other States or of areas*

---

<sup>475</sup> *International Institute of Humanitarian Law*, San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea, International Review of the Red Cross, Nr. 309 (1995).

<sup>476</sup> Dazu vgl. UN-Generalversammlung Resolution 47/37 (9. Februar 1993):

*“Recognizing also the importance of the provisions of international law applicable to the protection of the environment in times of armed conflict and, in particular, both the rules of universal applicability laid down in the Hague Convention respecting the Laws and Customs of War on Land, of 18 October 1907, with the Regulations annexed thereto, and the Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, of 12 August 1949, and the applicable rules of the Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), of 1977”.*

*beyond national control is now part of the corpus of international law relating to the environment*<sup>477</sup>.

Dennoch äußert sich der IGH eher zurückhaltend bezüglich der Fortgeltung des Umweltvölkerrechts während bewaffneter Konflikte. Grundsätzlich stellt er fest, dass geltendes Umweltvölkerungsvertragsrecht während bewaffneter Konflikte keine absolute Beschränkung (*obligations of total restraint*) darstellt. In seinem Rechtsgutachten von 1996 führt er dazu aus:

*“The Court does not consider that the treaties in question could have intended to deprive a state of the exercise of its right of self-defence under international law because of its obligations to protect the environment. Nonetheless, States must take environmental considerations into account when assessing what is necessary and proportional in the pursuit of legitimate military objectives. Respect for the environment is one of the elements that go to assessing whether an action is in conformity with the principle of necessity and proportionality”*<sup>478</sup>.

Damit sind die Konfliktparteien jedenfalls bei der Wahl ihrer Mittel und Methoden der Konfliktführung an gewisse Umweltstandards gebunden, die sich wiederum am Umweltvölkerrecht orientieren müssen. Dabei sind die Grundsätze der militärischen Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Eine weitergehende Aussage wäre angesichts der wenig eindeutigen internationalen Staatenpraxis und Völkerrechtslehre kaum zu rechtfertigen gewesen.

## II. Nachhaltigkeit

Eine Besonderheit im Umweltvölkerrecht, insbesondere aber beim Umweltschutz während bewaffneter Konflikte, ist die Lösung der Interessensgegensätze gegenwärtiger und zukünftiger Generationen (Nachhaltigkeit). Die Lösung dieses Problems wird auch in *Principle 3* der Rio-Erklärung angemahnt:

*“The right to development must be fulfilled so as to equitably meet developmental and environmental needs of present and future generations”*.

---

<sup>477</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), Anmerkung 53.

<sup>478</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4), Anmerkung 30; Dazu vgl. auch die allgemeingültige Aussage des IGH vom 22. September 1995 zum *Nuclear Tests-Fall* (Neuseeland vs. Frankreich): “[...] without prejudice to the obligations of States to respect and protect the natural environment [...]” [ICJ Reports 1995, S. 306, Absatz 64].

*Falk* führt diesen subsidiären Grundsatz als anerkannten Völkergewohnheitsrechtssatz auch für den Schutz während bewaffneter Konflikte an. Hiernach ist es verboten die Methoden und Mittel der Konfliktführung einzusetzen, die dazu geeignet sind bereits ungeborenes Leben zu schädigen<sup>479</sup>.

#### § 10 Bewertung

Nach dieser exemplarischen Darstellung des Umweltvölkerrechts und des Umweltvölkergewohnheitsrechts sowie deren Fortgeltung während bewaffneter Konflikte, ist deutlich geworden, dass das Umweltvölkerrecht während bewaffneter Konflikte nicht generell und automatisch endet. Dennoch ist und bleibt dieser Bereich mit Unsicherheiten verbunden. Eine Aussage lässt sich somit nur für den Einzelfall treffen, unter Berücksichtigung der besonderen Umstände, wie z.B.:

- Betrifft der Vertrag private oder öffentliche Interessen?
- Ist der Vertrag multilateral oder bilateral?
- Wer ist Vertragspartei, im Falle eines bilateralen Vertrages?
- Sind die Vertragspflichten bzw. -rechte erfüllt oder zu erfüllen?
- Welche Intensität hat der Konflikt?

Das Umweltvölkerrecht war ursprünglich nicht dazu gedacht auf vorsätzliche Umweltschädigungen während bewaffneter Konflikte oder auf die Nutzung der Umwelt als Waffe zu reagieren.

Das moderne Völkerrecht hat sich hinsichtlich der Fortgeltung von Verträgen während bewaffneter Konflikte von der Position entfernt, dass alle rechtlichen Beziehungen zwischen den Konfliktparteien mit Ausbruch des bewaffneten Konflikts erlöschen. So gelten Vertragspflichten inzwischen eher als suspendiert, womit das Erlöschen von Verträgen zur seltenen Ausnahme geworden ist. Die für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte relevanten Bestimmungen des Umweltvölkerrechts bleiben dennoch vielfach auf Staats- bzw. Kriegsschiffe nicht anwendbar. So vermag auch das Umweltvölkerrecht nicht einen angemessenen Schutz der Umwelt während bewaffneter Konflikte sicherzustellen. Erheblich erweiterte praktische Bedeutung erhält die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts erst hinsichtlich des Umweltschutzes in Gebieten neutraler Staaten und jenseits nationaler

---

<sup>479</sup> *Falk* (Anm. 238), S. 85.

Jurisdiktion sowie auf eigenem Gebiet während bewaffneter Konflikte, welcher jedoch nicht Gegenstand dieser Arbeit ist.

## Kapitel 5: Internationale Verantwortlichkeit

Die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts und des Umweltvölkerrechts mit Schutzwirkung für die Umwelt während bewaffneter Konflikte begründen vielfältige Handlungs- und Unterlassungspflichten. Diese Pflichten können nicht nur die Staaten, sondern auch den Einzelnen treffen. Etwaige Verletzungen dieser völkerrechtlichen Pflichten ziehen regelmäßig eine Verantwortlichkeit nach sich.

### § 11 Staatenverantwortlichkeit

Der Eintritt der Staatenverantwortlichkeit setzt eine nicht zu rechtfertigende Verletzung einer geltenden völkerrechtlichen Verpflichtung durch ein Handeln voraus, das dem verletzenden Staat zugerechnet werden kann<sup>480</sup>. Es ist allgemein anerkannt, dass der Staat für ihm zurechenbare Verletzungen völkerrechtlicher Pflichten verantwortlich ist d.h. für Handlungen seiner Organe<sup>481</sup>.

Die dogmatische Begründung der Staatenverantwortlichkeit ist jedoch umstritten. So wird sie z.B. als der Völkerrechtsordnung<sup>482</sup> immanente Pflicht oder als Ausdruck der Staatengleichheit<sup>483</sup> gesehen. Andere wiederum führen die Staatenverantwortlichkeit auf das Völkergewohnheitsrecht<sup>484</sup> zurück oder zählen sie zum Bestand der allgemeinen Rechtsgrundsätze<sup>485</sup>. Ebenso unterschiedlich sind die Auffassungen über die nähere

---

<sup>480</sup> Desch (Anm. 345), 49; Dazu vgl. Artikel 1 der ILC Draft Articles on State Responsibility:

*“Every internationally wrongful act of a State entails the international responsibility of that State”.*

Die ILC kommentiert diese Aussage als:

*“one of the principles most strongly upheld by State practice and judicial decisions and most deeply rooted in the doctrine of international law”.*  
[YILC (1973), Bd. II, S. 173].

<sup>481</sup> Brownlie (Anm. 147), S. 449 ff.; Schröder, in: Graf Vitzthum (Anm. 29), S. 556 f.; Beyerlin (Anm. 27), S. 274; Dazu vgl. Artikel 4 ff. der ILC Draft Articles on State Responsibility.

<sup>482</sup> Barcelona Traction, Light and Power Co.-Fall (Belgien vs. Spanien) [ICJ Reports (1970), S. 3], S. 34.

<sup>483</sup> Jennings (Anm. 51), S. §§ 145, 103.

<sup>484</sup> Malanczuk (Anm. 146), S. 254.

<sup>485</sup> Brownlie (Anm. 147), S. 436; K. Ipsen, in: Ipsen (Anm. 6), S. 534 f.; Entscheidung des StIGH im Chorzów Factory-Fall (Anm. 157), S. 47 und in der Hauptsache im Korfu-Kanal-Fall:

*“[...] it is a principle of international law, and even a general conception of law, that any breach of an engagement involves an obligation to make reparation. In Judgement No. 8 [...] the Court*

Konkretisierung der Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Staatenverantwortlichkeit<sup>486</sup>. Insbesondere die Vorbehalte der Dritten Welt wie auch die aufgeworfenen Fragen, z.B. die Geltendmachung der Verantwortlichkeit und die Befugnis zu einseitigen Gegenmaßnahmen, haben diese Unklarheiten weiter vergrößert<sup>487</sup>. Um die Unklarheiten zu beseitigen, wurde die Internationale Völkerrechtskommission (ILC) beauftragt, eine Kodifikation der Staatenverantwortlichkeit vorzubereiten.

Nach gut zwanzigjähriger Arbeit seit dem ersten ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit wurde im Jahre 2001 ein neuer Entwurf angenommen<sup>488</sup>. Er behandelt im ersten Teil<sup>489</sup> die Voraussetzungen des Eintritts der Staatenverantwortlichkeit. Die Rechtsfolgen werden im zweiten Teil<sup>490</sup> und die Durchsetzung der Staatenverantwortlichkeit wird im dritten Teil<sup>491</sup> behandelt.

Der Grundsatz der Verantwortlichkeit ist als notwendiges Gegenstück zum Grundsatz der Staatengleichheit zu sehen<sup>492</sup>. So ergibt sich aus der Gleichheit der Staaten eine Handlungsfreiheit, doch nur soweit sie die Rechte eines anderen Staates nicht verletzt. Folglich verlangt diese Gleichheit bei Verletzungen der Rechte anderer das Entstehen des Verursachers<sup>493</sup>. Die Rechtsfolge der Staatenverantwortlichkeit ist vornehmlich die Wiederherstellungspflicht des völkerrechtmäßigen Zustands. Diese Grundregel ist in ihrer völkergewohnheitsrechtlichen Geltung unbestritten<sup>494</sup> und gilt sowohl für das humanitäre Völkerrecht als auch für das Umweltvölkerrecht<sup>495</sup>.

---

*has already said that reparation is the indispensable complement of a failure to apply a convention, and there is no necessity for this to be stated in the convention itself.*  
[PCIJ Ser. A, Nr. 17 (1928), S. 29]

<sup>486</sup> J. Wolf, in: Seidl-Hohenveldler (Anm. 15), S. 160.

<sup>487</sup> Schröder, in: Graf Vitzthum (Anm. 29), S. 554.

<sup>488</sup> UN Doc. A/56/10 'Draft articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts' (November 2001).

<sup>489</sup> *The Internationally Wrongful Act of a State* (Artikel 1-27)

<sup>490</sup> *Content of the International Responsibility of a State* (Artikel 28-41).

<sup>491</sup> *The Implementation of the International Responsibility of a State* (Artikel 42-54).

<sup>492</sup> Brownlie (Anm.), S. 435.

<sup>493</sup> *Chorzów Factory-Fall* (Deutschland vs. Polen) [PCIJ Reports, Serie A, Nr. 17 (1928), S. 46-48].

<sup>494</sup> Verdross (Anm. 159), S. 845 f.; Schröder, in: Graf Vitzthum (Anm. 29), S. 530.

<sup>495</sup> R. Wolfrum / C. Langenfeld, *Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht*, 1999, S. 127 f.

## I. Humanitäres Völkerrecht

Der Grundsatz der Staatenverantwortlichkeit für die Verletzung des Völkerrechts ist seit langem unbestritten<sup>496</sup>. Das humanitäre Völkerrecht kennt diese Grundregel sowohl im Haager<sup>497</sup> als auch im Genfer<sup>498</sup> Recht. Insbesondere Artikel 3 des IV. Haager Abkommens sieht vor, dass:

„Die Kriegspartei, welche die Bestimmungen der bezeichneten Ordnung verletzen sollte, ist gegebenen Falles zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden“.

Die Bestimmung, die in Artikel 91 des I. Genfer Zusatzprotokolls wiederholt wird, bildet eine Art *lex specialis* für das humanitäre Völkerrecht. Es geht über die allgemeinen Regeln zur Staatenverantwortlichkeit hinaus und ist als Völkergewohnheitsrecht für alle Staaten verbindlich. Die Bestimmung bezieht sich auf die Folgen einer Handlung und nicht auf ihre Zurechenbarkeit oder Schuld.

## II. Umweltvölkerrecht

Auch im Umweltvölkerrecht ist die Staatenverantwortlichkeit unbestritten<sup>499</sup>. Mit einem Bekenntnis zur Staatenverantwortlichkeit begann sogar das moderne Umweltvölkerrecht. So hieß es in der in der Stockholmer Erklärung von 1972:

„Die Staaten haben nach der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des Völkerrechts das souveräne Recht, ihre eigenen Naturgüter gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, sowie die Pflicht, dafür zu sorgen, daß durch Tätigkeiten, die innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter ihrer Kontrolle ausgeübt werden, der Umwelt in anderen Staaten oder in Gebieten außerhalb der nationalen Hoheitsbereiche kein Schaden zugefügt wird.“

---

<sup>496</sup> K. Ipsen, in: Ipsen (Anm. 6), S. 534.

<sup>497</sup> Artikel 3 des IV. Haager Abkommens.

<sup>498</sup> Artikel 51 des I., Art. 52 des II., Art. 131 des III. und Art. 148 des IV. Genfer Abkommens:

„Eine Hohe Vertragspartei kann weder sich selbst noch eine andere Vertragspartei von den Verantwortlichkeiten befreien, die ihr selbst oder einer anderen Vertragspartei auf Grund von Verletzungen im Sinne des vorstehenden Artikels [zu schweren Verletzungen, d.h. Zerstörung und Aneignung von Eigentum] zufallen“.

Sowie Artikel 91 des I. Genfer Zusatzprotokolls:

„Eine am Konflikt beteiligte Partei, welche die Abkommen oder dieses Protokoll verletzt, ist gegebenenfalls zum Schadensersatz verpflichtet. Sie ist für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihren Streitkräften gehörenden Personen begangen werden“.

<sup>499</sup> R. Wolfrum / C. Langenfeld (Anm. 495), S. 127 f.; Beyerlin (Anm. 27), S. 272.

Die Staaten arbeiten bei der Weiterentwicklung des Völkerrechts betreffend Haftung und Entschädigung für Verschmutzung und sonstige Umweltschäden zusammen, die durch Tätigkeiten innerhalb ihres Hoheitsbereichs oder unter Kontrolle dieser Staaten in Gebieten außerhalb ihres Hoheitsbereichs verursacht werden<sup>500</sup>.

Die Grundsätze 21 und 22 wurden kurz nach der Stockholmer Konferenz in Resolution 2996 (1972) der UN-Generalversammlung ausdrücklich als allgemeine Grundlage für die Staatenverantwortlichkeit in Umweltsachen bezeichnet. Diese Grundsätze waren auch die Grundlage für Artikel 30 der Charta der wirtschaftlichen Rechte und Pflichten der Staaten<sup>501</sup>.

In der Rio-Erklärung von 1992 wurde Grundsatz 22 der Stockholmer Erklärung erneut bestärkt und um eine nationale Komponente erweitert:

„Die Staaten entwickeln innerstaatliches Recht zur Haftung und Entschädigung der Opfer von Umweltverschmutzungen und anderen Umweltschäden. Außerdem arbeiten die Staaten zügig und entschlossener daran mit, das Völkerrecht im Bereich der Haftung und Entschädigung für nachteilige Auswirkungen von Umweltschäden weiterzuentwickeln, die durch Tätigkeiten unter ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle in Gebieten außerhalb ihres Hoheitsbereichs verursacht werden“<sup>502</sup>.

Trotz dieser recht frühen Bekundung der Stockholmer Erklärung finden sich im Umweltvölkervertragsrecht lediglich vereinzelte Bestimmungen zur Staatenverantwortlichkeit. Das Hohe See-Übereinkommen<sup>503</sup> sieht in Artikel VI eine Gefährdungshaftung vor<sup>504</sup>. Die Artikel 235 und 304 des SRÜ verweisen hinsichtlich der Haftung zumindest auf das Völkerrecht<sup>505</sup>. Mit der Erarbeitung von vertragspezifischen

---

<sup>500</sup> Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, Stockholm 1972, Grundsätze 21 und 22.

<sup>501</sup> UN-Generalversammlung Resolution 3281 (XXIX), 12. Dezember 1974.

<sup>502</sup> Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung, Rio de Janeiro 1992, Grundsatz 13.

<sup>503</sup> Internationale Übereinkommen über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen vom 29. November 1969 [BGBl. 1975 II, S. 139].

<sup>504</sup> Artikel 6 des Hohe See-Ölverschmutzungsübereinkommens:

„Eine Vertragspartei, die unter Verstoß gegen dieses Übereinkommen Maßnahmen getroffen hat, die anderen Schaden zufügen, ist verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe des Schadens zu zahlen, der durch Maßnahmen verursacht wurde, welche über die nach vernünftigen Ermessen zur Erreichung des in Artikel 1 genannten Zieles notwendigen Maßnahmen hinausgehen“.

<sup>505</sup> Artikel 235 Abs. 1 SRÜ:

„Die Staaten sind für die Erfüllung ihrer internationalen Verpflichtungen betreffend den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt verantwortlich. Sie haften in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht“.

Haftungsregeln gemäß Artikel XVI des Antarktis-Umweltschutzprotokolls<sup>506</sup> kam es zu einer neuen Entwicklung in den Kodifikationsbestrebungen der Verantwortlichkeit. Auch das Basler Übereinkommen<sup>507</sup> geht deutlich weiter. In Artikel 12 werden die Vertragsstaaten zur Zusammenarbeit angehalten mit dem Ziel der Annahme eines Protokolls mit Haftungsregeln<sup>508</sup>. Dieses Protokoll wurde schließlich im Jahre 1999 von der Fünften Vertragsstaatenkonferenz angenommen<sup>509</sup>.

Festzuhalten bleibt also, dass spezielle Regelungen zur Verantwortlichkeit im Umweltvölkerrecht nur sehr sporadisch vorhanden sind<sup>510</sup>. Angesichts der unbestrittenen Geltung der Staatenverantwortlichkeit im Völkerrecht sowie eines etablierten Grundsatzes des Umweltschutzes an fremden Territorien, gilt die Staatenverantwortlichkeit auch im Umweltvölkerrecht<sup>511</sup>. Demnach ist der Staat verantwortlich für Umweltschäden die er durch Aktivitäten auf dem Gebiet eines anderen Staates verursacht<sup>512</sup>.

Die völkergewohnheitsrechtliche Staatenverantwortlichkeit umfasst jedoch lediglich die zuvor geschilderten Fälle, in denen ein Staat der Verursacher eines grenzüberschreitenden Umweltschadens ist, soweit dieser ein völkerrechtliches Unrecht darstellt. Bemühungen der ILC, eine völkerrechtliche Haftung für nichtvölkerrechtswidriges Tun zu begründen, sind nicht erfolgreich gewesen. Vielmehr wurde auf dem 53. Treffen der ILC ein Entwurf zur Prävention grenzüberschreitender gefährlicher Aktivitäten angenommen<sup>513</sup>. Im Gegensatz zu den Kodifizierungsbemühungen zum Thema *“International liability for injurious*

---

<sup>506</sup> Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag vom 4. Oktober 1991 [BGBl. 1994 II, S. 2478].

<sup>507</sup> Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 [BGBl. 1994 II, S. 2704].

<sup>508</sup> Artikel 12 des Basler Übereinkommens:

“Die Vertragsparteien arbeiten zusammen, um so bald wie möglich ein Protokoll anzunehmen, das geeignete Regeln und Verfahren hinsichtlich der Haftung und des Ersatzes für Schäden festlegt, die sich aus der grenzüberschreitenden Verbringung und der Entsorgung gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle ergeben”.

<sup>509</sup> *Protocol on Liability and Compensation for Damage Resulting from Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal* vom 10. Dezember 1999.

<sup>510</sup> *Beyerlin* (Anm. 27), S. 273.

<sup>511</sup> *W. Heintschel von Heinegg*, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 924.

<sup>512</sup> *Ibid.*

<sup>513</sup> UN Doc. A/56/10 ‘*Draft articles on Prevention of transboundary harm from hazardous activities*’ (November 2001).

*consequences arising out of acts not prohibited by international law*”<sup>514</sup> besitzt der o.g. Entwurf jedoch keine Bestimmungen mehr zur Staatenverantwortlichkeit.

## § 12 Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Einzelnen

Im Rahmen des humanitären Völkerrechts spielt bei der Durchsetzung das Strafrecht als repressives Mittel eine wichtige Rolle. Dieser Abschnitt untersucht die Wirksamkeit einer strafrechtlichen Durchsetzung auf dem Gebiet des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte.

### I. Haager Recht

Das Haager Recht enthält, wie bereits in Kapitel 4 gezeigt, keine eigenen Strafbestimmungen für Einzelpersonen. Erst im Londoner Vertrag vom 8. August 1945 und in der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs in Nürnberg (IMT-Charta) wird eine persönliche Verantwortung statuiert, für die in Artikel 6 Abs. 2 lit. b der IMT-Charta aufgeführten Kriegsverbrechen:

*“[...] plunder of public and private property, wanton destruction of cities, towns or villages, or devastation not justified by military necessity”.*

Diese persönliche Verantwortung wurde später in der Resolution 95 (I) der UN-Generalversammlung wiederholt. Zwar handelte es sich bei diesen um *ad hoc*-Ausnahmen, die schließlich doch ihren Niederschlag im Genfer Recht fanden.

### II. Genfer Recht

#### 1. Genfer Abkommen von 1949

In den Genfer Abkommen von 1949 wurde schließlich ein System der Verantwortlichkeit von Einzelpersonen zur Durchsetzung des humanitären Völkerrechts eingeführt. Es ist daher zu prüfen, ob dieses System auch von Bedeutung für die Durchsetzung des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte ist.

---

<sup>514</sup> UN Doc. A/52/10 (1996), Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 10, para. 168.

Alle vier Genfer Abkommen enthalten Verpflichtungen der Staaten zur strafrechtlichen Regelung und Bestrafung<sup>515</sup>. Diese gleichlautende Bestimmung verpflichtet die Vertragsstaaten:

„[...] alle notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen zur Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen für solche Personen zu treffen, die irgendeine der im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen des vorliegenden Abkommens begehen oder zu einer solchen Verletzung den Befehl erteilen.  
[...] die notwendigen Maßnahmen, um auch diejenigen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des vorliegenden Abkommens zu unterbinden, die nicht zu den im folgenden Artikel umschriebenen schweren Verletzungen zählen, [zu ergreifen]“<sup>516</sup>.

Als schwere Verletzungen gelten nur die Handlungen, die gegen geschützte Personen und Güter begangen werden, wie z.B.

„Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und im großen Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden“<sup>517</sup>.

Die gleichlautende Bestimmung über schwere Verletzungen entspricht Artikel 23 Abs. 1 lit. g der Haager Landkriegsordnung und entspricht in etwa der Formulierung von Artikel 6 Abs. 2 lit. b der IMT-Charta.

Exemplarisch wäre Artikel 53 des IV. Genfer Abkommens zu nennen, der einer Besatzungsmacht untersagt:

„[...] bewegliches oder unbewegliches Vermögen zu zerstören, das individuell oder kollektiv Privatpersonen oder dem Staat oder öffentlichen Körperschaften, sozialen oder genossenschaftlichen Organisationen gehört, außer in Fällen, in denen die Kampfhandlungen solche Zerstörungen unbedingt erforderlich machen“.

Die Voraussetzungen für eine schwere Verletzung, d.h. „geschützte Güter“, „im großen Ausmaß“, „rechtswidrig“ und „willkürlich“ zerstört zu haben, kommen in Artikel 53 jedoch nicht vor. Eine strafrechtliche Belangung von Einzelpersonen wegen schwerer Verletzungen ist nur möglich, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Verletzung gemäß Artikel 53 wäre demnach zwar nicht schwer, sollte dennoch einer Strafverfolgung i.S.v. Artikel 146 Abs. 3 oder einem Disziplinarverfahren gemäß Artikel 123 unterliegen.

---

<sup>515</sup> R. Wolfrum, in: *Fleck* (Anm. 311), S. 422 f. (Rn. 1207).

<sup>516</sup> Artikel 49 des I., Art. 50 des II., Art. 129 des III. und Art. 146 des IV. Genfer Abkommens.

<sup>517</sup> Artikel 50 des I., Art. 51 des II., Art. 130 des III. und Art. 147 des IV. Genfer Abkommens.

Die strengen Voraussetzungen des Strafverfahrens im allgemeinen und das fehlende Umweltbewusstsein zum Zeitpunkt der Entstehung der Genfer Abkommen im besonderen, machen es nahezu unmöglich, eine Einzelperson strafrechtlich auf der Grundlage von verbotenen Zerstörungen oder schweren Verletzungen der Umwelt zu belangen. Selbst bei eindeutigen Umweltschäden, verursacht durch die Verletzung von Bestimmungen der Genfer Abkommen, hat eine Anklage auf der Grundlage von einer im großen Ausmaß rechtswidrigen und willkürlichen Zerstörung der Umwelt kaum eine Aussicht auf Erfolg.

## 2. Das I. Genfer Zusatzprotokoll

Die Bestimmungen über schwere Verletzungen der Genfer Abkommen wurden in den 25 Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und fanden ihren Niederschlag im I. Genfer Zusatzprotokoll. Außerdem umfasst das I. Genfer Zusatzprotokoll, wie bereits in Kapitel 4 gezeigt, spezielle Bestimmungen zum Schutz der Umwelt. Zu prüfen ist, ob diese Weiterentwicklung eine neue Wirkung für die Durchsetzung des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte durch das Strafrecht bringt.

In den Artikeln 52 ff. des I. Genfer Zusatzprotokolls werden vier Kategorien geschützter ziviler Objekte benannt: erstens Kulturgut und Kultstätten gemäß Artikel 53, zweitens Objekte, die für die Zivilbevölkerung lebensnotwendig sind gemäß Artikel 54, drittens die natürliche Umwelt gemäß Artikel 55 und viertens Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten gemäß Artikel 56.

Artikel 85 Abs. 3 lit. b und c des I. Genfer Zusatzprotokolls verweisen auf Handlungen, die einen Schaden für zivile Objekte verursachen und die bei vorsätzlicher Verletzung der einschlägigen Bestimmungen des Protokolls als schwere Verletzungen bezeichnet werden können. Der Artikel 85 Abs. 3 lit. b des I. Genfer Zusatzprotokolls benennt zwei Voraussetzungen; das Führen des unterschiedslos wirkenden Angriffs muss vorsätzlich erfolgen und es muss die Kenntnis davon bestehen, dass der Angriff unverhältnismäßig hohe Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge haben wird. Welche Kollateralschäden unverhältnismäßig i.S.d. Norm sind, richtet sich nach Artikel 57 Abs. 2 lit. a, iii) des I. Genfer Zusatzprotokolls. Obwohl hierunter auch schwere Folgen für die Umwelt fallen können, ist es zweifelhaft, ob eine strafrechtliche Anklage erfolgreich sein würde. Zunächst ist eine Abwägung zwischen den konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteilen und dem Gebot, die

Zivilbevölkerung gegen Kollateralschäden zu schützen, vorzunehmen<sup>518</sup>. Denn die willkürliche Handlung mit unverhältnismäßigen Schäden für zivile Objekte i.S.d. Artikels 85 Abs. 3 lit. b richtet sich nach Artikel 51 Abs. 5 lit. b auf den Schutz der Zivilbevölkerung.

Artikel 85 Abs. 3 lit. c bezieht sich auf Artikel 56 über den Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten. Dieser wiederum ist als *lex specialis* zu Artikel 51 über den Schutz der Zivilbevölkerung anzusehen. Hierbei handelt es sich um einen absoluten Schutz bestimmter Einrichtungen, woraus sich auch ein indirekter Schutz der Umwelt ergibt. Diese Einrichtungen dürfen auch dann nicht zum Gegenstand eines Angriffs gemacht werden, wenn sie von militärischer Bedeutung sind (militärische Notwendigkeit), sondern der Angriff dazu führen kann, dass gefährliche Kräfte freigesetzt werden (Überflutungen oder Radioaktivität) und dies zu schweren Verlusten der Zivilbevölkerung führen würde.

Die Absätze 3 lit. d über unverteidigte Orte und entmilitarisierte Zonen und 4 lit. d über Denkmäler, Kunstwerke oder Kultstätten sind die einzigen Fälle, in denen Angriffe auf Objekte als schwere Verletzungen einzuordnen sind. Sie beziehen sich auf die Artikel 59 und 60 bzw. auf Artikel 53.

Artikel 85 Abs. 4 verlangt jedoch keine Folgen wie in Absatz 3. Dafür benennt er vier wesentliche zusätzliche Voraussetzungen: erstens muss ein solches Objekt „eindeutig erkannt“ sein, zweitens muss dafür ein „besonderer Schutz“ gewährt worden sein, drittens darf ein solches Objekt nicht zur Unterstützung des militärischen Einsatzes verwendet werden und viertens darf es nicht in unmittelbarer Nähe militärischer Ziele gelegen sein. Artikel 85 bereitet generell einige Interpretationsprobleme. Darüber hinaus wurde die Vorschrift auch vielfach dafür kritisiert, dass sie Artikel 55 über den Schutz der natürlichen Umwelt nicht explizit als schwere Verletzung benennt<sup>519</sup>.

### § 13 Zusammenfassung

Obwohl weitere Beispiele von schweren Verletzungen durch das I. Genfer Zusatzprotokoll ergänzt wurden, hat sich das System der strafrechtlichen Durchsetzung für Umweltschäden nicht weiterentwickelt. Der Umweltschutz während bewaffneter Konflikte, insbesondere in Artikel 55 des I. Genfer Zusatzprotokolls, lässt sich durch das Strafrecht im Rahmen des Artikels 85 nicht durchsetzen.

---

<sup>518</sup> *Ibid.* (Anm. 515), S. 429 (Rn. 1209).

<sup>519</sup> *Falk* (Anm. 338), S. 93 f.

Ohnehin verlangen die o.g. Bestimmungen die Festsetzung von angemessenen Strafbestimmungen durch die Vertragsstaaten und überlassen es ihnen in welchem Umfang dies geschieht<sup>520</sup>. Diesen fehlt häufig der politische Wille, die eigenen Soldaten zu verurteilen. Auch ist ihr Handlungsspielraum insbesondere dann eingeschränkt, wenn Kriegsgefangene nicht belangt werden können, weil das Schicksal der eigenen in Kriegsgefangenschaft befindlichen Soldaten nicht gefährdet werden sollen<sup>521</sup>.

Gänzlich ist die nationale Strafverfolgung indes nicht wirkungslos, so versucht die internationale Staatengemeinschaft u.a. diesem Umstand mit der Einrichtung von internationalen Gerichtshöfen zu begegnen<sup>522</sup>. Diese werden Gegenstand des nächsten Kapitels sein.

---

<sup>520</sup> P.E. Vinuesa, Introductory Report on Criminal Sanctions for Violations of International Humanitarian Law, in: M. Bothe, National Implementation of International Humanitarian Law, 1990, S. 82.

<sup>521</sup> M. Bothe, in: Graf Vitzthum (Anm. 29), S. 663.

<sup>522</sup> Zur Frage der Doppelbestrafung vgl. Artikel 10 des ICTY-Statuts.

## Kapitel 6: Durchsetzung und Einhaltung des Völkerrechts

Um eine abschließende Bewertung des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte treffen zu können, bedarf es neben der bereits vorgenommenen Untersuchung des humanitären Völkerrechts und des Umweltvölkerrechts einer Darstellung der Mechanismen zur Durchsetzung und Einhaltung des Völkerrechts. Denn entscheidend für die Wirkung der vorgestellten völkerrechtlichen Umweltschutzbestimmungen in bewaffneten Konflikten ist deren Durchsetzung und Einhaltung.

### § 14 Repressive Durchsetzungsmaßnahmen

Der Staat nach westlichem Vorbild, ungeachtet seiner nationalen Unterschiede, war das Zentralorgan zur Organisation und Weiterentwicklung von Staatsgewalt und Gesellschaft. Im Jahre 1748 schrieb *Montesquieu* in seinem Buch über den Geist der Gesetze im Kapitel über England:

„Es gibt in jedem Staat drei Arten von Vollmacht: Die legislative Befugnis, die exekutive Befugnis in Sachen, die vom Völkerrecht abhängen, und die exekutive Befugnis in Sachen, die vom Zivilrecht abhängen. [...] Auf Grund der zweiten stiftet er Frieden oder Krieg, [...]. Auf Grund der dritten bestraft er Verbrechen oder sitzt zu Gericht über die Streitfälle der Einzelpersonen. Die letztere soll richterliche Befugnis heißen, und die andere schlechtweg exekutive Befugnis des Staates“<sup>523</sup>.

Auch andere europäische Staaten definierten ein staatliches Gewaltmonopol. Dieser Umstand spiegelt sich auch heute noch in den drei Gewalten eines Staates wider: der Legislative (Gesetzgebung), der Exekutive (Vollziehung) und der Judikative (Rechtsprechung). Die Durchsetzung des Rechts auf nationaler Ebene übernimmt somit im Rahmen der Gewaltenteilung die „vollziehende Gewalt“, d.h. die Regierung und

---

<sup>523</sup> C. de Montesquieu, *De l'esprit des lois*, 1748, Übersetzung in: K. Weigand, *Vom Geist der Gesetze*, 1965, S. 212 f.

Verwaltung<sup>524</sup>. Das Völkerrecht hingegen hat keine Zentralinstanz, die Völkerrecht durchsetzen kann.

Vor dem Ersten Weltkrieg gab es keine klaren Schranken für das Recht zum Kriege als Möglichkeit zur Durchsetzung des Völkerrechts. Es existierte keine eindeutige Unterscheidung zwischen der Sanktion und dem Krieg zur Durchsetzung der eigenen politischen und wirtschaftlichen Interessen<sup>525</sup>. Die Staaten hatten sich lediglich bereitgefunden, gewisse Verhaltensweisen einzuhalten. So musste z.B. ein Staat, der Krieg führen wollte, diesen Vorsatz (*animus belligerandi*) auch zum Ausdruck bringen. Wollte er lediglich Zwang unterhalb der Schwelle zum Krieg (*short of war*) ausüben, war er wiederum in der Pflicht, dieses deutlich zu machen. Krieg bedeutete also in der Konsequenz eine bloße Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln<sup>526</sup>. Folglich bestand auch keine Notwendigkeit für die Erschöpfung friedlicher Mittel zur Durchsetzung des Rechts. Obwohl im nationalen Recht die Durchsetzung nach einer rechtlichen Feststellung steht, war die Praxis des Völkerrechts in der Regel entgegengesetzt. Hiernach „urteilte“ der betroffene Staat selbstständig über die Völkerrechtsverletzung eines anderen Staates und übte ggf. sein Recht zum Kriege aus, ohne dass es zu einer rechtlichen Überprüfung kam.

Nach dem Ersten Weltkrieg kam es durch den Völkerbund zu einem Sinneswandel hinsichtlich des Rechts zum Kriege. Dieser Wandel lässt sich in drei wesentliche Punkte zusammenfassen: erstens den Verzicht auf Krieg als Mittel für die Lösung internationaler Streitfälle, als Grundsatz des Völkergewohnheitsrechts (*ius belli as pacis*), zweitens den Verzicht auf Krieg als Werkzeug nationaler Politik und drittens ein Recht zum Kriege unter bestimmten Voraussetzungen (Selbstverteidigungs- und Sanktionskrieg)<sup>527</sup>.

Diese Grundsätze bewirkten dennoch nicht, einen neuen Krieg zu verhindern. Zum Ende des Zweiten Weltkrieges sollte die Institutionalisierung dieser Grundsätze jedoch einen

---

<sup>524</sup> K. Hesse, Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., 1995, Rn. 530 ff.

<sup>525</sup> Wie z.B. die Besetzung Korfus durch Italien im Jahre 1923 und die Besetzung der Mandschurei durch Japan im Jahre 1931, die als Repressalie bezeichnet wurden und damit der Regelung durch die Völkerbundssatzung entzogen war.

<sup>526</sup> *Ibid.* (Anm. 34).

<sup>527</sup> Zum Beispiel, das Protokoll über die friedliche Beilegung internationaler Streitigkeiten, vom 2. Oktober 1924 (nicht in Kraft getreten) [American Journal of International Law, Vol. 19 (1925), S. 9], die Generalakte für die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten vom 26. September 1928 [American Journal of International Law, Vol. 25 (1931), S. 204] und der Vertrag über die Ächtung des Krieges (Briand-Kellogg-Pakt) vom 27. August 1928 [RGBl. 1929 II, S. 97].

endgültigen Durchbruch bewirken. Im Jahre 1944 trafen sich die damaligen vier Großmächte in Dumbarton Oaks und verabschiedeten ein System der kollektiven Sicherheit. Dieses System beruhte auf einem Verbot der Anwendung von oder Drohung mit Gewalt. Dem Völkerrecht mangelte es offensichtlich an einer Zentralinstanz, die das Völkerrecht einseitig und allgemein verbindlich setzen und durchsetzen sollte<sup>528</sup>. Bei den Verhandlungen in San Franzisko im Jahre 1945 wurde schließlich dieses System von anderen Staaten anerkannt und in Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta verankert. Dieses revolutionäre System verpflichtete die UN-Mitgliedsstaaten zur friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten. Die Vereinten Nationen selbst sollten die Rolle einer „Weltpolizei“ wahrnehmen und die Durchsetzung des Völkerrechts gewährleisten.

Warum der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (UN-Sicherheitsrat) diese Aufgabe über viele Jahrzehnte nicht wahrnehmen konnte, soll im Detail hier nicht erläutert werden. Soviel sei jedoch gesagt, dass die UN seit der Auflösung der Blöcke in Ost und West zum Ende der 1980er Jahre wieder handlungsfähiger wurde<sup>529</sup>. Doch ist bis heute die UN-Generalversammlung gerade kein „Weltgesetzgeber“. Der IGH ist handlungsfähig, wenn sich die Staaten seiner Rechtsprechung unterwerfen. So bleibt zu prüfen ob der UN-Sicherheitsrat eine Art von Vollzugsorgan sein kann<sup>530</sup>.

#### I. UN-Sicherheitsrat

Der UN-Sicherheitsrat trägt die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit. Er hat dabei im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zu handeln. Hierfür hat er gemäß Artikel 24 Abs. 2 der UN-Charta besondere Befugnisse eingeräumt bekommen, insbesondere in Kapitel VII der UN-Charta über die Maßnahmen bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen. Die konkreten Durchsetzungsmaßnahmen sind die gewaltlosen Sanktionen gemäß Artikel 41 der UN-Charta und die militärischen Sanktionen gemäß Artikel 42.

---

<sup>528</sup> Malanczuk (Anm. 146), S.3.

<sup>529</sup> Dazu vgl. B. Boutros-Ghali, An Agenda for Peace, in: A. Roberts / B. Kingsbury (Hrsg.), United Nations, Divided World: The UN's Role in International Relations, 2. Aufl., 1993, S. 468 ff.; Zur Reformbedürftigkeit z.B. H. Volger, Neue Strukturen für die Vereinten Nationen, Internationale Politik, 56. Jg. (2001), 9 ff.

<sup>530</sup> A. Bode, Der UN-Sicherheitsrat. Bestimmt die NATO seine neue Rolle?, Internationale Politik, 56. Jg. (2001), 16 ff.

In der Vergangenheit zählte der UN-Sicherheitsrat, nicht zuletzt wegen seiner Handlungsunfähigkeit bis in die 1980er Jahre, wohl kaum als echtes „Vollzugsorgan“ zur Durchsetzung des Völkerrechts. Doch seit seiner Wiedererstarkung hat er bereits Anfang der 1990er Jahre während des Zweiten Golf-Krieges gezeigt, welche Mittel ihm zur Verfügung stehen und dass er in der Lage ist diese auch anzuwenden. Mit seinen Maßnahmen zur Wiederherstellung des Weltfriedens und zur Wahrung der internationalen Sicherheit, die bereits in Kapitel 2 dargestellt wurden, ist er seiner Aufgabe gemäß Artikel 24 der UN-Charta eindeutig gerecht geworden.

Doch erst nach der Wiederherstellung der Souveränität Kuwaits, seiner Unabhängigkeit und territorialen Integrität, sprach der UN-Sicherheitsrat in seiner Resolution 687<sup>531</sup> (1991) erstmals auch Umweltbelange explizit an. Ob er tatsächlich das richtige Forum zur Durchsetzung eines Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte ist, bleibt indes abzuwarten.

## II. UN-Entschädigungsausschuss

Der UN-Entschädigungsausschuss ist ein Nebenorgan des UN-Sicherheitsrats i.S.d. Artikels 29 UN-Charta. Er wurde 1991 von der UN-Generalversammlung eingerichtet und dient dazu, Forderungen zu bearbeiten und Schadensersatz für Verluste während der Besetzung Kuwaits durch den Irak zu leisten<sup>532</sup>. In der Resolution 687 (1991) bestätigte der UN-Sicherheitsrat darüber hinaus nochmals die Staatenverantwortlichkeit des Irak für Schäden im Zusammenhang mit der Invasion und Besetzung Kuwaits<sup>533</sup>. Explizit wird hierin auch die Verantwortlichkeit für Schäden an der Umwelt und für die Zerstörung natürlicher Ressourcen festgestellt. Die Resolution war eine der weitreichendsten Entscheidungen, die je vom UN-Sicherheitsrat angenommen wurde. Sie wurde als Maßnahme unter Kapitel VII der

---

<sup>531</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 687 (3. April 1991).

<sup>532</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 687 (3. April 1991), Absatz 16, 18 und 19.

<sup>533</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 687 (3. April 1991), Absatz 16:

*“[r]eaffirms that Iraq, without prejudice to the debts and obligations of Iraq arising prior to 2 August 1990, which will be addressed through the normal mechanisms, is liable under international law for any direct loss, damage, including environmental damage and the depletion of natural resources, or injury to foreign Governments, nationals and corporations, as a result of Iraq’s unlawful invasion and occupation of Kuwait”;*

Dazu vgl. auch L. Edgerton, *Eco-Terrorist Acts During the Persian Gulf War: Is International Law Sufficient to Hold Iraq Liable?*, Georgia Journal of International and Comparative Law, Vol. 22 (1992), 155 ff.

UN-Charta beschlossen. Ein formeller Waffenstillstand zwischen dem Irak und den alliierten Streitkräften wurde von der Annahme aller Bestimmungen der Resolution durch den Irak abhängig gemacht.

Das am 2. Mai 1991 vom UN-Generalsekretär vorgeschlagene Mandat des Ausschusses ist bisher einzigartig in der Geschichte internationaler Bemühungen um eine Konfliktnachbearbeitung<sup>534</sup>. Der Ausschuss nahm seine Arbeit im Juli 1991 in Genf auf<sup>535</sup>. Seine Hauptaufgabe liegt darin, die Staatenverantwortlichkeit des Irak durchzusetzen<sup>536</sup>. Durch die direkte Zusammenarbeit des Ausschusses mit dem Embargoausschuss<sup>537</sup> hat der UN-Sicherheitsrat die absolute Kontrolle über die gesamte Außenwirtschaft des Irak. Der Ausschuss hat ein umfassendes Mandat und berührt administrative, finanzielle, rechtliche und politische Gesichtspunkte im Rahmen der Reparationsfrage.

Der Ausschuss ist mit Tausenden von Individualklagen konfrontiert und entwickelte ein vereinfachtes Verfahren zur Bewältigung seiner Aufgaben. So ist der Ausschuss letztlich die „Gegenpartei“ des Irak und gleichzeitig auch der Schiedsrichter in der Sache<sup>538</sup>.

Diese Form der Verteilung von Schadensersatz ist nur dann praktisch umzusetzen, wenn die von dem Verursacher zu erbringende finanzielle Leistung auch von ihm bezahlbar ist<sup>539</sup>. In der Resolution 705 (1991)<sup>540</sup> wurde entschieden, dass die irakischen Entschädigungszahlungen 30% des jährlichen Exports an Erdöl und Erdölprodukten nicht

---

<sup>534</sup> Bericht des UN-Generalsekretärs zu den Bestimmungen von UN-Sicherheitsrat Resolution 687:

*“[...] the Commission is not a court or an arbitral tribunal before which the parties appear; it is a political organ that performs an essentially fact-finding function of examining claims, verifying their validity, evaluating losses, assessing payments and resolving disputed claims; it is only in this last respect that a quasi-judicial function may be involved”.*

[Dokument S/22559]

<sup>535</sup> Dazu vgl. UN-Sicherheitsrat Resolution 687 (3. April 1991) und 692 (20. Mai 1991).

<sup>536</sup> J.R. Crook, The United Nations Compensation Commission: A New Structure to Enforce State Responsibility, American Journal of International Law, Vol. 87 (1993), 144 ff.

<sup>537</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 661 (1990).

<sup>538</sup> Schreiben der irakischen Regierung vom 27. Mai 1991 [UNCC Dokument S/22643].

<sup>539</sup> R.J. Bettauer, The United Nations Compensation Commission: Developments Since October 1992, American Journal of International Law, Vol. 89 (1995), 423; vgl. UN-Sicherheitsrat Resolution 706 (15. August 1991), Absätze 3-4.

<sup>540</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 705 (15. August 1991); vgl. auch Resolution 706 (15. August 1991) und 712 (19. September 1991) hinsichtlich der Erlaubnis zum kontrollierten Import von irakischem Erdöl und Erdölprodukten.

übersteigen dürfen<sup>541</sup>. Da der Irak sich jedoch weigerte diese Entscheidung zu akzeptieren, entschied sich der UN-Sicherheitsrat für eine weitere Sanktion gemäß Kapitel VII der UN-Charta<sup>542</sup>. Hierin wurden alle Staaten aufgefordert, irakische Guthaben, die durch den Verkauf von Erdöl oder Erdölprodukten nach dem 6. August 1990 entstanden waren, auf ein Treuhandkonto zu überweisen<sup>543</sup>.

Dieses Vorgehen war jedoch nicht unumstritten<sup>544</sup>, da nicht zuletzt auch die Souveränität des Irak hiervon betroffen war. Dabei war die Entscheidung des Weltsicherheitsrats als Maßnahme bei Bedrohung oder Bruch des Friedens und bei Angriffshandlungen gemäß Kapitel VII der UN-Charta bindend für alle Mitglieder der Vereinten Nationen.

In Resolution 986 (1995) wurde ein erneuter Versuch unternommen, den Irak davon zu überzeugen, gemäß der zuvor beschlossenen Bedingungen Öl für humanitäre Zwecke zu verkaufen<sup>545</sup>. Dieses konnte jedoch erst im Dezember 1996 umgesetzt werden. Die nach Resolution 986 (1995) eingezahlten Mittel flossen auf ein Treuhandkonto unter Aufsicht des UN-Generalsekretärs. Die effektive Abzugsquote, die in den Entschädigungsfonds überwiesen wurde, betrug 30%.

Resolution 1330 (2000) senkte schließlich die Abzugsquote auf 25%<sup>546</sup>. Die sich aus diesem Beschluss ergebenden zusätzlichen Mittel werden ausschließlich für humanitäre Projekte verwendet, die dem Bedarf der hilfsbedürftigsten Gruppen im Irak Rechnung tragen<sup>547</sup>.

---

<sup>541</sup> Dazu vgl. den Vorschlag vom UN-Generalsekretär an den UN-Sicherheitsrat vom 30. Mai 1991 [Dokument S/22661].

<sup>542</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 778 (2. Oktober 1992).

<sup>543</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 778 (2. Oktober 1992), Annex 7 (g):

*“[...] all States in which there are funds of the Government of Iraq [...] that present the proceeds of Iraq petroleum [...] shall cause the transfer of those funds to the escrow account provided for in resolution 706 and 712 [...]”.*

<sup>544</sup> China enthielt sich bei der Abstimmung und empfand es als außerordentliche Maßnahme und sagte:

*“[...] the seizure of a country’s frozen assets abroad is a matter that concerns the sovereignty of that country and involves complicated legal implications [...]”.*

[UN-Sicherheitsrat Dokument S/PV.3117 (2. Oktober 1992)]. Vgl. auch das Schreiben des irakischen Außenministeriums an den UN-Generalsekretär vom 23. März 1994, in dem es heißt, die Bestimmungen der Resolution

*“[...] are not legal but are conducive to the collapse of the stable banking practice that constitute the essence and the basis of international trade [...]”*

[UN-Sicherheitsrat Dokument S/1994/348].

<sup>545</sup> Dazu vgl. UN-Sicherheitsrat Resolution 986 (14. April 1995).

<sup>546</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 1330 (5. Dezember 2000), Ziffer 12.

<sup>547</sup> Bericht des UN-Generalsekretärs vom 29. November 2000 [Dokument S/2000/1132], Ziffer 126.

Die Arbeit des Entschädigungsausschusses resultiert aus dem Bekenntnis der Staatengemeinschaft zu den Grundsätzen der Staatenverantwortlichkeit<sup>548</sup>. So ist die Arbeit des UN-Entschädigungsausschusses auch eine gute Basis für weitere Durchsetzungsmaßnahmen zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte im Rahmen des UN-Systems<sup>549</sup>. Damit hat auch der UN-Sicherheitsrat bewiesen, ein effektives Forum zur Durchsetzung von Völkerrecht zu sein. Ob er dies auch perspektivisch im Bereich des Umweltschutzes sein wird, bleibt abzuwarten.

### III. Repressalie

Neben den internationalen Durchsetzungsmaßnahmen erlaubt das Völkerrecht im Rahmen der Selbsthilfe auch einseitige, repressive Durchsetzungsmaßnahmen. Für die Durchsetzung bzw. Einhaltung des Völkerrechts auf dem Gebiet des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte kommt vor allem die Repressalie in Betracht. Hierbei ist zwischen der Kriegsrepressalie und der Friedensrepressalie zu unterscheiden.

#### I. Kriegsrepressalie

Die Repressalie während bewaffneter Konflikte dient der Beendigung einer Völkerrechtsverletzung, wie z.B. eines Kriegsverbrechens. Die zentrale Dienstvorschrift 15/2 definiert Repressalien als:

„[...]an sich völkerrechtswidrige Zwangsmaßnahmen<sup>[550]</sup>, die eine Konfliktpartei anwendet, um Völkerrechtsverletzungen des Gegners zu beenden“<sup>551</sup>.

---

<sup>548</sup> B. Graefrath, *Iraqi Reparations and the Security Council*, Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 55 (1995), 10; Für einen allgemeinen Überblick vgl. A.S. Timoshenko, *Liability and Compensation for Environmental Damage*, Nairobi 1998.

<sup>549</sup> Crook (Anm. 536), S. 157.

<sup>550</sup> *Friendly-Relations Declaration* (Anm. 2), 1. Grundsatz, 5. Absatz:

„Die Staaten haben die Pflicht, Vergeltungsmaßnahmen, welche die Anwendung von Gewalt einschließen, zu unterlassen“.

Dazu vgl. auch Artikel 2 Nr. 7 der UN-Charta:

„[...] die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz [s.o.] nicht berührt“.

<sup>551</sup> *Bundesministerium der Verteidigung* (Anm.), S. 57; A.A. Steinkamm, in: *Seidl-Hohenveldern* (Anm. 15), S. 335; Dazu vgl. auch die IGH-Entscheidung im Teheraner Geisel-Fall [ICJ Rep. 1980, S. 41].

Damit erlaubt das Völkerrecht den Konfliktparteien in der Wahl der Methoden und Mittel der Konfliktführung über die gewöhnliche Gewaltanwendung im Krieg hinauszugehen. Repressalien können jedoch nicht schrankenlos ausgeübt werden<sup>552</sup>. So sind sie gegen folgende Ziele vertraglich verboten:

- Für die Zivilbevölkerung lebensnotwendige Objekte gemäß Artikel 54 Abs. 3 des I. Genfer Zusatzprotokolls;
- natürliche Umwelt gemäß Artikel 55 Abs. 2 des I. Genfer Zusatzprotokolls;
- Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten gemäß Artikel 56 Abs. 4 des I. Genfer Zusatzprotokolls;
- Kulturgut gemäß Artikel 52 Abs. 1 und 53 lit. c des I. Genfer Zusatzprotokolls und Artikel 4 Abs. 4 der Kulturgutschutz-Konvention.

Artikel 55 Absatz 2 erfasst ausschließlich Angriffe gegen die natürliche Umwelt als Repressalie, soweit sie vorsätzlich ausgeführt werden. Verboten sind somit die Angriffe nicht, die als Repressalie gegen ein anderes Objekt als die natürliche Umwelt gerichtet sind, aber einen vorhersehbaren Schaden der natürlichen Umwelt (Kollateralschaden) zur Folge haben<sup>553</sup>. Gemäß der Auslegungsregeln *in dubio mitius*, *expressio unius est exclusio alterius* und *eiusdem generis* ist das Verbot dieser Bestimmung auf die Schäden beschränkt, die den dreifachen Standard des Artikels 55 Absatz 1 erfüllen<sup>554</sup>.

Um der anderen Konfliktpartei die Möglichkeit zu geben, ihre völkerrechtswidrige Handlung einzustellen, bedarf es zunächst einer Warnung<sup>555</sup>. Aufgrund ihrer politischen und militärischen Tragweite steht das Recht auf Repressalien den für die Außenpolitik zuständigen Organen eines Staates zu<sup>556</sup>.

## 2. Friedensrepressalie

Die Friedensrepressalie ist ein völkerrechtswidriger Akt, der gerechtfertigt ist, wenn damit ein vorausgegangener Völkerrechtsbruch eines anderen Staates beantwortet wird<sup>557</sup>. Ihr Ziel ist es demnach, die Einhaltung des Völkerrechts zu erzwingen und eine Wiedergutmachung

---

<sup>552</sup> S. Oeter, in: *Fleck* (Anm. 311), S. 166 (Rn. 479).

<sup>553</sup> Verwey, *Netherlands Yearbook of International Law* (1995), S. 13 f.

<sup>554</sup> Jennings (Anm. 51), S. 1278 f.

<sup>555</sup> H. Fischer, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 953.

<sup>556</sup> S. Oeter, in: *Fleck* (Anm. 311), S. 165 (Rn. 477); In Deutschland: die Bundesregierung [*Bundesministerium der Verteidigung* (Anm.)], S. 57].

<sup>557</sup> H. Fischer, in: *Ipsen* (Anm. 6), S. 953 f.

zu erwirken, wie z.B. durch Boykott, Einfrierung von Guthaben und Einfuhrsperren<sup>558</sup>. Angesichts des allgemeinen Gewaltverbots gemäß Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta, ist die Repressalie heute nur noch zulässig, soweit damit keine Anwendung bewaffneter Gewalt verbunden ist<sup>559</sup>. Es bedarf einer vorherigen ausdrücklichen Aufforderung an den Rechtsbrecher das völkerrechtswidrige Verhalten einzustellen bzw. Wiedergutmachung zu leisten<sup>560</sup>.

Auch gegenüber dem Gebot zur friedlichen Streitbeilegung gemäß der Artikel 2 Nr. 3 und 33 der UN-Charta ist diese Zwangsmaßnahme subsidiär. Auf sie darf nur in den Fällen zurückgegriffen werden, in denen die regulären Durchsetzungsmittel versagen<sup>561</sup>. Dennoch wird die Repressalie als Zwangsmaßnahme in Form einer Gegenmaßnahme (*countermeasure*) in den Artikeln 49 ff. des ILC-Entwurfs zur Staatenverantwortlichkeit<sup>562</sup> aufgeführt. Diese sind gemäß Artikel 22 dann gestattet, wenn die Völkerrechtsverletzung ein internationales Verbrechen darstellt. Gemäß Artikel 52 Abs. 3 lit. b dürfen solche Zwangsmaßnahmen jedoch nicht ergriffen werden, wenn sich der Streit bereits vor einem Gericht oder Tribunal befindet, dessen Entscheidungen rechtsverbindlich sind.

## § 15 Rechtliche Durchsetzungsmaßnahmen

### I. Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien

Im Jahre 1993 beschloss der UN-Sicherheitsrat erstmals nach der Einrichtung der internationalen Militärgerichtshöfe in Nürnberg und Tokio die Einrichtung eines Strafgerichtshofes zur Verfolgung von Verletzungen des humanitären Völkerrechts<sup>563</sup>.

Der Internationale Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) nahm am 17. November 1993 seine Arbeit auf<sup>564</sup>. Gemäß Artikel 1 des ICTY-Statuts<sup>565</sup> können nur

---

<sup>558</sup> A.A. Steinkamm, in: *Seidl-Hohenveldern* (Anm. 15), S. 336

<sup>559</sup> A. Randelzhofer, in: *B. Simma*, Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, 1991, S. 623 (Rn. 14).

<sup>560</sup> S. Oeter, in: *Fleck* (Anm. 311), S. 166 (Rn. 478); Dazu vgl. den *Naulilaa-Fall* (1929) [RIAA, Vol. 2 (1949), S. 1021 ff.].

<sup>561</sup> B.-O. Bryde, in: *Seidl-Hohenveldern* (Anm. 15), S. 369.

<sup>562</sup> UN Doc. A/56/10 *Draft articles on Responsibility of States for internationally wrongful acts* (November 2001).

<sup>563</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 808 vom 25. Februar 1993.

<sup>564</sup> Die Rechtsgrundlage des ICTY ist sein Statut, UN-Sicherheitsrat Resolution 827 vom 25. Mai 1993 und die Verfahrensordnung vom 11. Februar 1994.

Einzelpersonen wegen schwerer Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht verfolgt werden, die seit dem 1. Januar 1991 im ehemaligen Jugoslawien begangen wurden. Das ICTY-Statut enthält kein materielles Recht, sondern verweist vielmehr auf das bereits gewohnheitsrechtlich anerkannte Völkerstrafrecht. In Artikel 2 benennt es folgende Befugnis:

„Das internationale Gericht ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die schwere Verletzungen der Genfer Abkommen vom 12. August 1949 begehen oder anordnen, nämlich die folgenden Handlungen gegen die nach den Bestimmungen des jeweiligen Genfer Abkommens geschützten Personen oder Güter: [...]

d) Zerstörung und Aneignung von Eigentum, die durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigt sind und in großem Ausmaß rechtswidrig und willkürlich vorgenommen werden“.

Wie bereits im vorherigen Abschnitt gezeigt, wird eine Verletzung der natürlichen Umwelt nicht als schwere Verletzungen von den Genfer Abkommen oder vom I. Genfer Zusatzprotokoll erfasst. Eine Zuständigkeit des ICTY gemäß Artikel 2 des ICTY-Statuts ist folglich nicht gegeben. Darüber hinaus könnte sich eine Zuständigkeit aus Artikel 3 des ICTY-Statuts ergeben:

„Das Internationale Gericht ist befugt, Personen strafrechtlich zu verfolgen, die gegen die Gesetze oder Gebräuche des Krieges verstoßen. Hierzu gehören, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, die folgenden Verstöße: [...]

a) der Einsatz von Giftwaffen oder anderen Waffen, die so ausgelegt sind, dass sie unnötige Leiden verursachen;

b) die mutwillige Zerstörung von Städten und Dörfern oder durch militärische Erfordernisse nicht gerechtfertigte Verwüstung; [...]“.

Wie bereits in Kapitel 4 ausgeführt, haben diese beiden Grundsätze der Haager Landkriegsordnung eine Schutzwirkung für die Umwelt während bewaffneter Konflikte, wenn auch nur indirekt. Demnach wäre gemäß Artikel 7 des ICTY-Statuts eine Einzelperson verantwortlich für eine Verletzung gemäß Artikel 3 lit. a und b.

Obwohl der ICTY bisher keine praktische Bedeutung für die Durchsetzung des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte gehabt hat, bleibt letztlich doch festzustellen, dass mit der Einrichtung der internationalen Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda (ICTR) das institutionalisierte Völkerstrafrecht neu belebt wurde.

---

<sup>565</sup> UN-Sicherheitsrat Resolution 827 vom 25. Mai 1993 [Vereinte Nationen, Vol. 41 (1993), S. 156]; (geändert durch Res. 1166 vom 13. Mai 1998 und Res. 1329 vom 30. November 2000).

## II. Internationaler Strafgerichtshof

Auf der Grundlage von Vorarbeiten der ILC wurde schließlich am 17. Juli 1998 nach intensiven Verhandlungen in Rom die Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH) mit überraschend großer Zustimmung beschlossen<sup>566</sup>. Der IStGH soll, ebenso wie der ICTY Kriegsverbrecher bestrafen. Seine Zuständigkeit ist aber nicht auf ein bestimmtes Gebiet und einen begrenzten Zeitraum beschränkt<sup>567</sup>. Die Mehrheit der Beteiligten und Beobachter feierte die Errichtung des IStGH als historisches Ereignis<sup>568</sup>. Ob der IStGH nun das besser geeignete Forum für die Anklage von Personen ist, denen Angriffe auf die natürliche Umwelt zur Last gelegt werden können, bleibt zu prüfen.

Der IStGH wird sich gemäß Artikel 1 des Römischen Statuts<sup>569</sup> (IStGH-Statut) nur mit den „schwersten Verbrechen, welche die internationale Gemeinschaft als Ganzes berühren,“ befassen. Die Schwellen für die genannten Tatbestände sind dementsprechend hoch. Der Völkermord muss sich gemäß Artikel 6 gegen eine bestimmte, z.B. ethnische Gruppe als solche richten. Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemäß Artikel 7 setzen einen groß angelegten oder systematischen Angriff gegen die Zivilbevölkerung voraus und Artikel 8 des IStGH-Statuts definiert Kriegsverbrechen wie folgt:

*“2. For the purpose of this Statute, "war crimes" means: [...] (b) Other serious violations of the laws and customs applicable in international armed conflict, within the established framework of international law, namely, any of the following acts: [...] (iv) Intentionally launching an attack in the knowledge that such attack will cause incidental loss of life or injury to civilians or damage to civilian objects or widespread, long-term and severe damage to the natural environment which would be clearly excessive in relation to the concrete and direct overall military advantage anticipated [...]“.*

Damit ist Artikel 8 Absatz 2 lit. b (iv) des IStGH-Statuts nahezu gleichlautend mit Artikel 85 Absatz 3 lit. b des I. Genfer Zusatzprotokolls. Auffällig sind lediglich drei Unterschiede

---

<sup>566</sup> Die Vereinigten Staaten stellen eine große Opposition gegen den IStGH dar. Dies lässt sich wohl u.a. auf eine Forderung während des Vietnam-Krieges, amerikanische Soldaten als Kriegsverbrecher zu verurteilen, zurückführen. [J.M. Goshko, U.S. Proposes Limit on Global Court, Washington Post (26. März 1998), S. A29].

<sup>567</sup> C.-H. Fleischhauer, Der Internationale Gerichtshof und seine Rolle in den internationalen Beziehungen, Sicherheit und Frieden, Bd. 4 (1998), 223; F. Jarasch, Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ergebnis von Rom und seine Bedeutung, Sicherheit und Frieden, Bd. 4 (1998), 213.

<sup>568</sup> A. Zumach, Historisches Ereignis und diplomatisches Desaster der USA: Zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes, Humanitäres Völkerrecht, Bd. 11 (1998), 136 f.

<sup>569</sup> Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 [BGBl. 2000 II, S. 1393].

zum IStGH-Statut: erstens spricht es von vorsätzlich (*intentionally*) statt von gewollt (*wilfully*)<sup>570</sup>, zweitens umfasst es auch ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt und drittens müssen Verluste, Verwundungen oder Beschädigungen eindeutig unverhältnismäßig (*clearly excessive*) sein.

Die unterschiedliche Wortwahl in Artikel 8, nämlich "*directed attack*" in Absatz 2 lit. b (i) und (ii) bzw. "*launching an attack*" in Absatz 2 lit. b (iv), könnte indirekt auf die höhere Befehlsebene und notwendige formale Planung eines Angriffs bei dem Gebot der Verhältnismäßigkeit hindeuten<sup>571</sup>. Damit wäre eine höhere Schwelle für Umweltkriegsverbrechen gesetzt.

Letztlich fallen jedenfalls auch Umweltkriegsverbrechen in die Zuständigkeit des IStGH. Doch wie er diese definieren und wie er Artikel 8 Abs. 2 lit. b des IStGH-Statuts interpretieren wird, bleibt abzuwarten. Bei konsequenter Anklage auch wegen Umweltkriegsverbrechen könnte der IStGH ein äußerst wirksames Mittel zur Durchsetzung des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte sein.

### III. Internationaler Gerichtshof

Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist gemäß Artikel 7 i.V.m. 92 der UN-Charta das Hauptrechtsprechungsorgan der UN zur Beilegung von Streitigkeiten. Er wurde am 26. Juni 1945 gegründet und trat damit die Nachfolge des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) an<sup>572</sup>.

Der IGH hat eine eigens für die Umwelt zuständige Kammer eingerichtet, wobei noch kein Fall zu Umweltschäden während bewaffneter Konflikte vorlag. Doch auch wenn gemäß Artikel 93 der UN-Charta alle UN-Mitglieder auch Vertragsparteien des Statuts des Internationalen Gerichtshofs<sup>573</sup> (IGH-Statut) sind, beruht die Gerichtsbarkeit des IGH auf einer freiwilligen Unterwerfung<sup>574</sup>. Die Entscheidungen schließlich sind gemäß Artikel 60

---

<sup>570</sup> Beide Begriffe erfassen sowohl Vorsatz, als auch grobe Fahrlässigkeit [O. Triffterer (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article, 1999, Artikel 8, Rn. 21].

<sup>571</sup> *Ibid.*, Artikel 8, Rn. 50.

<sup>572</sup> Der am 16. Dezember 1920 gegründete StIGH wurde am 18. April 1946 aufgelöst.

<sup>573</sup> Statut des Internationalen Gerichtshofs vom 26. Juni 1946 [BGBl. 1973 II, S. 503].

<sup>574</sup> Dazu vgl. Artikel 36 Abs. 2 des IGH-Statuts. Die USA haben z.B. ihrer Unterwerfungserklärung vom 26. August 1946 den Vorbehalt beigefügt, dass Gegenstände, die nach Auffassung der USA zu ihren inneren Angelegenheiten zählen, nicht der Gerichtsbarkeit des IGH unterfallen (*Connally-Vorbehalt*).

endgültig und binden die am Streit beteiligten Staaten gemäß Artikel 59 des IGH-Statuts i.V.m. Artikel 94 Abs. 1 der UN-Charta. Trotz der Bindungswirkung hat die obsiegende Partei nicht das Recht, das Urteil zwangsweise durchzusetzen. Kommt eine Streitpartei ihren Verpflichtungen aus einem Urteil nicht nach, so kann sich gemäß Artikel 94 Abs. 2 die andere Partei an den UN-Sicherheitsrat wenden. Er kann Empfehlungen abgeben oder Maßnahmen beschließen, um dem Urteil Wirksamkeit zu verschaffen<sup>575</sup>. Damit hat der IGH keine eigenen Möglichkeiten der Durchsetzung des Völkerrechts, bildet aber ggf. deren Rechtsgrundlage.

Darüber hinaus kann der IGH auch zu allen Rechtsfragen ein Gutachten erstatten. Zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte hat der IGH in seinem Gutachten vom 8. Juli 1996 schon einmal Stellung genommen<sup>576</sup>.

#### IV. Internationaler Seegerichtshof

##### Die Zuständigkeit des Internationale Seegerichtshofs (ITLOS)

„erstreckt sich auf alle ihm in Übereinstimmung mit diesem Übereinkommen unterbreiteten Streitigkeiten und Anträge sowie auf alle in einer sonstigen Übereinkunft, die dem Gerichtshof die Zuständigkeit überträgt, besonders vorgesehenen Angelegenheiten“<sup>577</sup>.

Dabei hat der Gerichtshof gemäß Artikel 293 Abs. 1 SRÜ das UN-Seerechtsübereinkommen sowie die Regeln des Völkerrechts anzuwenden, die mit ihm nicht unvereinbar sind. Seit dem 14. Februar 1997 besteht eine Umweltkammer des Gerichtshofs, die sich mit folgenden Streitigkeiten befassen soll:

- “(a) the United Nations Convention on the Law of the Sea concerning the protection and preservation of the marine environment;
- (b) special conventions and agreements relating to the protection and preservation of the marine environment referred to in article 237 of the Convention;
- (c) any agreement relating to the protection and preservation of the marine environment which confers jurisdiction on the Tribunal;”<sup>578</sup>.

Wie bereits zuvor festgestellt, hat das UN-Seerechtsübereinkommen sowie auch andere Übereinkünfte über den Schutz und die Bewahrung der Meeresumwelt i.S.v. Artikel 237 SRÜ eine Schutzwirkung für die Umwelt während bewaffneter Konflikte. Damit könnten derartige

---

<sup>575</sup> Zur Verhinderung eines solchen Beschlusses vgl. den Nicaragua-Fall [ICJ Rep. 1986, S. 169].

<sup>576</sup> IGH-Gutachten (Anm. 4).

<sup>577</sup> Statut des Internationalen Seegerichtshofs, Artikel 21 [UN-Seerechtsübereinkommen, Anlage VI].

<sup>578</sup> ITLOS, Resolution on the Chamber for Marine Environment Disputes, 8. Oktober 1999.

Streitigkeiten dem Internationalen Seegerichtshof unterworfen werden. Nicht zuletzt besagt das UN-Seerechtsübereinkommen in Artikel 301 SRÜ über die friedliche Nutzung der Meere:

„Bei der Ausübung ihrer Rechte und in Erfüllung ihrer Pflichten aufgrund dieses Übereinkommens enthalten sich die Vertragsstaaten jeder Androhung oder Anwendung von Gewalt, die gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtet oder sonst mit den in der Charta der Vereinten Nationen niedergelegten Grundsätzen des Völkerrechts unvereinbar ist“.

#### V. Internationaler Schiedsgerichtsbarkeit

Neben der internationalen Gerichtsbarkeit, besteht unabhängig davon die internationale Schiedsgerichtsbarkeit zur Durchsetzung des Völkerrechts. Die moderne internationale Schiedsgerichtsbarkeit setzt beim Jay-Vertrag vom 19. November 1794 an. Als Folge zunehmender erfolgreicher Schiedsgerichtssprüche im 19. Jahrhundert, kam es im Jahre 1907 zum I. Haager Abkommen<sup>579</sup>. Hiermit wurde auch der Ständige Schiedshof gegründet, der jedoch nicht als Gericht im üblichen Sinne angesehen werden kann<sup>580</sup>. Auch in der Folgezeit kam es zu bekannten Schiedssprüchen, wie z.B. im *Trail Smelter*-Fall oder im *Lac Lanoux*-Fall, die zu einem weiteren Erfolg beitrugen. Ein weiteres Beispiel für die Bedeutung der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist auch in Artikel 287 Abs. 1 lit. c und Abs. 5 des SRÜ zu sehen, der die Schiedsgerichtsbarkeit explizit vorsieht.

Eine weitere Form der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit zeigte sich z.B. in der Errichtung von internationalen Schiedshöfen für konkrete Schädigungsfälle. Nach dem Zweiten Weltkrieg wären das *Iran-United States Claims Tribunal* und das *Marshall Islands Nuclear Claims Tribunal* zu nennen. Der internationale Schiedshof für die Marshallinseln z.B. ist damit betraut, die Folgen von Kernwaffenversuchen der Amerikaner in den Jahren von 1946-1958 auf dem Gebiet der Marshallinseln festzustellen und zu bewerten. Hierunter sind neben den Folgen für den Menschen, auch die Folgen für die Umwelt, insbesondere deren Bedeutung für die Umweltsicherheit zu verstehen. Aufgrund dessen kann dieser internationale Schiedshof durch die Fülle seiner Erfahrungen auch konstruktiv zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte beitragen.

---

<sup>579</sup> I. Haager Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom 18. Oktober 1907 [RGBl. 1910, S. 5].

<sup>580</sup> H. Fischer, in: Ipsen (Anm. 6), S. 1022.

## § 16 Kooperative Durchsetzungsmaßnahmen

### I. Internationale Ermittlungskommission

Eine Vielzahl von Übereinkommen haben Sekretariate und andere Verwaltungsorgane, die eine Durchsetzung der eigenen Bestimmungen gewährleisten sollen.

Fakultative Untersuchungsverfahren hat es bereits in den Genfer Abkommen von 1949 gegeben<sup>581</sup>. Die Möglichkeit der gegenseitigen Anerkennung einer internationalen Ermittlungskommission gemäß Artikel 90 des I. Genfer Zusatzprotokolls versucht das Manko der Freiwilligkeit zu kompensieren<sup>582</sup>. Am 25. Juni 1991 wurde eine solche Internationale Ermittlungskommission gebildet. Sie ist gemäß Absatz 2 lit. c dafür zuständig,

- „i) alle Tatsachen zu untersuchen, von denen behauptet wird, daß sie eine schwere Verletzung im Sinne der Abkommen und dieses Protokolls oder einen anderen erheblichen Verstoß gegen die Abkommen oder das Protokoll darstellen;
- ii) dazu beitragen, daß die Abkommen und dieses Protokoll wieder eingehalten werden, indem sie ihre guten Dienste zur Verfügung stellt“.

Auch Umweltschäden könnten damit unter das Mandat der Internationalen Ermittlungskommission fallen. Ein Untersuchungsverfahren i.S.d. Artikels 149 des IV. Genfer Abkommens muss den Untersuchungen der Kommission nicht vorausgehen<sup>583</sup>. Die Internationale Ermittlungskommission ist jedoch bisher von keinem Staat, der die Zuständigkeit der Kommission anerkannt hat, einberufen worden<sup>584</sup>.

Ebenso wurde gemäß Artikel VIII des Chemiewaffen-Übereinkommens von 1993 die Durchsetzung des Übereinkommens institutionalisiert. So wurde gemäß Absatz 1 die Organisation für das Verbot chemischer Waffen gegründet. Ihre Aufgabe besteht in der Verwirklichung von Ziel und Zweck des Übereinkommens hinsichtlich der Gewährleistung der Durchführung seiner Bestimmungen, einschließlich der internationalen Verifikation der Einhaltung des Übereinkommens. Gleichzeitig bildet sie den Rahmen für die Konsultationen und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten. Sie ist wie auch ähnliche

---

<sup>581</sup> Artikel 52 des I., Art. 53 des II., Art. 132 des III. und Art. 149 des IV. Genfer Abkommens.

<sup>582</sup> *K.J. Partsch*, in: *Bothe* (Anm. 181), S. 537 ff.

<sup>583</sup> *Baker* (Anm. 335), 381; *F. Krill*, *The International Fact-Finding Commission*, *International Review of the Red Cross*, Nr. 281 (1991), 190 ff.

<sup>584</sup> *R. Wolfrum*, in: *Fleck* (Anm. 311), S. 436 f. (Rn. 1218).

„Vollstreckungsorgane“ ein Beispiel für Durchsetzungsmaßnahmen im Bereich des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte.

Darüber hinaus weist auch Artikel 19 Abs. 2 des ILC-Entwurfs<sup>585</sup> über die Prävention grenzüberschreitender gefährlicher Aktivitäten auf die Möglichkeit einer Ermittlungskommission hin.

## II. Öffentliche Meinung

Die demokratischen Verfassungen und Gesetzgeber legen großen Wert auf die Sicherung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Medien, v.a. durch größtmögliche Informations- und Meinungsäußerungsfreiheit<sup>586</sup>. Der hohe Rang, den die Massenmedien (Fernsehen, Internet, Printmedien und Rundfunk) in der heutigen Informationsgesellschaft einnehmen, spiegelt sich in der Bezeichnung „4. Gewalt“ wider. Durch das „Leitmedium“ Fernsehen ist der Eindruck einer Authentizität der mitgeteilten Information so groß, dass der „Konsument“ einen Eindruck des „Dabeiseins“ nahezu haben muss.

Eine transparente, d.h. möglichst objektive Darstellung wie auch eine bewusst subjektive oder falsche Informationspolitik<sup>587</sup> kann bei ersten Anzeichen von Völkerrechtsverletzungen Einfluss auf die Konfliktparteien, die Kampfmoral der Streitkräfte und die Meinungsbildung der Öffentlichkeit nehmen. Exemplarisch wäre hierfür die Verwendung von Fotos des *Exxon Valdez*-Unglücks als „Belege“ für die Ölkatastrophe im Persischen Golf während des Zweiten Golf-Kriegs zu nennen.

Die Bedeutung der Medien ist also sehr vielschichtig. Eine seriöse Berichterstattung in den Medien aber bietet die Möglichkeit, die objektive Wahrnehmung der Öffentlichkeit zu fördern und so auch Gelegenheit die Kenntnis über das humanitäre Völkerrecht zu verbreiten.

## III. Gegenseitigkeitserwartung der Konfliktparteien

Das Einhalten des Völkerrechts hängt zu einem großen Teil von den militärischen und politischen Entscheidungsträgern der Konfliktparteien ab. Die Motivation zur Einhaltung

---

<sup>585</sup> UN Doc. A/56/10 ‘Draft articles on Prevention of transboundary harm from hazardous activities’ (November 2001).

<sup>586</sup> Für den europäischen Raum Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) vom 4. November 1950 [BGBl. 1954 II, S. 14].

<sup>587</sup> *J.R. MacArthur*, Die Schlacht der Lügen: wie die USA den Golfkrieg verkauften, 3. Aufl., 1993.

kann rational oder irrational bestimmt sein. Bei rationalen Entscheidungen geht es um eine Interessensabwägung. Zentral ist dabei regelmäßig die eigene Schadensminimierung. Hierbei ist die Gegenseitigkeitserwartung ein wichtiges Element<sup>588</sup>. Während eines bewaffneten Konflikts kann mithin die eine Konfliktpartei nur mit einem völkerrechtmäßigen Handeln der Gegenpartei rechnen, wenn diese selbst die Bestimmungen des Völkerrechts beachtet. Wirkung weist die Gegenseitigkeitserwartung nicht auf, wenn die Form der Schadenszufügung und die Verwundbarkeit der Konfliktparteien erheblich auseinanderfallen. Sie setzt außerdem gegenseitiges Vertrauen und eine intensive Kommunikation zwischen den Konfliktparteien voraus.

#### IV. Aufrechterhaltung der Disziplin

„Die Disziplin ist der Grundpfeiler der Armee und ihre strenge Aufrechterhaltung eine Wohltat für Alle“<sup>589</sup>. Dieses Zitat von *Helmuth von Moltke* aus den Verordnungen für die Höheren Truppenführer vom 24. Juni 1869 gilt auch heute noch als Grundlage der Truppendisziplin. So heißt es heute in der deutschen zentralen Dienstvorschrift 15/2:

„Die Anordnung oder Duldung von Verstößen gegen Regeln des humanitären Völkerrechts führt zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit des eigenen Handelns bei den Untergebenen. Sie kann die Autorität des militärischen Führers, der einen derartigen Befehl gibt, untergraben und die Disziplin der Truppe gefährden“<sup>590</sup>.

#### V. Schutzmächte

Das I. Genfer Zusatzprotokoll definiert in Artikel 2 lit. c den Begriff „Schutzmacht“ als:

„[...] einen neutrale oder anderen nicht am Konflikt beteiligten Staat, der von einer am Konflikt beteiligten Partei benannt, von der gegnerischen Partei anerkannt und bereit ist, die in den Abkommen und diesem Protokoll einer Schutzmacht übertragenen Aufgaben wahrzunehmen“.

---

<sup>588</sup> *B. Simma*, Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, 1972; *B. Simma*, Das Reziprozitätsprinzip in der Entstehung des Völkergewohnheitsrechts, 1970; *M. Bothe*, in: *Graf Vitzthum* (Anm. 29), S. 660 f.

<sup>589</sup> *H. von Moltke*, Theoretische Äußerungen über Krieg, Politik und Völkerrecht, in: *R. Stumpf* (Anm. 34), S. 438.

<sup>590</sup> *Ibid.* (Anm. 50), S. 128.

Die Konfliktparteien sind verpflichtet von Beginn des Konflikts an Schutzmächte zur Wahrnehmung ihrer Interessen zu beauftragen<sup>591</sup>. Können sich die Konfliktparteien über die Ernennung von Schutzmächten nicht einigen, so kann eine Organisation, wie z.B. das IKRK als Ersatzschutzmacht anstelle einer Schutzmacht nach Artikel 5 Abs. 4 des I. Genfer Zusatzprotokolls tätig werden.

Schutzmächte haben die Aufgabe die Interessen der am Konflikt beteiligten Parteien wahrzunehmen und eine beobachtende Funktion auszuüben. Sie sind damit auch Bestandteil der Rechtssicherung aufgrund ihrer Offenlegung und der vertrauensbildenden Kommunikation<sup>592</sup>. Damit kann die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Genfer Abkommen von 1949 und des I. Genfer Zusatzprotokolls einschließlich der Umweltschutzbestimmungen gefördert werden<sup>593</sup>.

#### VI. Diplomatische Aktivitäten

Die Einhaltung des Völkerrechts kann durch Erklärungen<sup>594</sup>, Proteste, gute Dienste, Vermittlung, Untersuchung und durch diplomatische Interventionen sowohl von Staaten als auch von Organisationen, wie z.B. der UN gefördert bzw. durchgesetzt werden. Hierunter fallen auch Sanktionen, wie z.B. im Fall der Geiselnahme in der amerikanischen Botschaft in Teheran<sup>595</sup>. Der Internationale Gerichtshof sah hierin einen Völkerrechtsverstoß, der die ganze Staatengemeinschaft betreffe und forderte sie auf, zu reagieren<sup>596</sup>.

#### VII. Verbreitung des humanitären Völkerrechts

Solange die Kommandierenden der Streitkräfte keine oder lediglich beschränkte Kenntnisse über das humanitäre Völkerrecht, insbesondere der Umweltschutzbestimmungen

---

<sup>591</sup> Artikel 8 Abs. 1 des I., II. und III. Genfer Abkommens, Artikel 9 Abs. 1 des IV. Genfer Abkommens und Artikel 5 Abs. 1 des I. Genfer Zusatzprotokolls.

<sup>592</sup> M. Bothe, in: *Graf Vitzthum* (Anm. 29), S. 662.

<sup>593</sup> R. Wolfrum, in: *Fleck* (Anm. 311), S. 435 ff.

<sup>594</sup> Zum Beispiel H.-D. Genscher, Impulse für ein weltweites Verbot aller chemischen Waffen, Rede des Bundesministers des Auswärtigen in Paris am 9. Januar 1989 [Bulletin vom 10. Januar 1989, Nr. 2, S. 5 f.]; Erklärung von Rom über Frieden und Zusammenarbeit vom 8. November 1991 (NATO-Gipfelkonferenz) [Bulletin vom 13. November 1991, Nr. 128, S. 1033 ff., Ziffer 18].

<sup>595</sup> Beschluss der EU Außenminister vom 22. April 1980 [EG Bulletin (1980), Nr. 4, S. 26 f.].

<sup>596</sup> *U.S. Diplomatic and Consular Staff in Teheran-Fall* (U.S. vs. Iran) [ICJ Reports (1980), S. 43 f.].

haben, besteht die Gefahr einer Nichteinhaltung dieser Normen. Um diese Gefahr minimieren zu können oder gar auszuschließen, sind die o.g. Bestimmungen in die militärischen Handbücher vieler Staaten eingeflossen. So auch in die deutsche zentrale Dienstvorschrift 15/2<sup>597</sup>, die für alle Waffengattungen gilt. In Kapitel 4 über Kampfmittel und -methoden wird das I. Genfer Zusatzprotokoll, das Umweltkriegs-Übereinkommen und das III. Protokoll zum Waffenübereinkommen angesprochen. Das Kapitel 10 über das Recht des bewaffneten Konflikts zur See benennt das I. Genfer Zusatzprotokoll.

Die notwendigen Kenntnisse über die Regeln des humanitären Völkerrechts in den Streitkräften gemäß § 33 des Soldatengesetzes<sup>598</sup> sollen durch den vorgeschriebenen völkerrechtlichen Unterricht, durch Lehrgänge, militärische Übungen und durch die allgemeine militärische Ausbildung sichergestellt werden.

Zur Weiterentwicklung solcher Handbücher hat das Internationale Komitee vom Roten Kreuz Richtlinien für die Erstellung dieser militärischen Handbücher entworfen.

Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts in den Streitkräften z.B. durch militärische Handbücher und ihre ständige Aktualisierung leistet einen wichtigen Beitrag zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte.

### VIII. Moralische Verantwortung des Einzelnen

Den einzelnen trifft neben einer rechtlichen Verantwortung, die u.a. Gegenstand des nächsten Abschnitts sein wird, auch eine moralische Verantwortung. Voraussetzung dafür ist zunächst die Kenntnis eines jeden von den relevanten Bestimmungen wie auch ein freiwilliges Tun, d.h. ohne Gewalteinwirkung oder innere Zwänge. Eine moralische Verantwortung ist demnach nur bei einer Handlungsfreiheit und Willensfreiheit denkbar.

Jeden Einzelnen trifft somit die Verantwortung die Bestimmungen des humanitären Völkerrechts einzuhalten. Damit ist auch eine stärkere Förderung eines gemeinsamen regionalen Umdenkens zugunsten einer umfassenden Betrachtungsweise einer Umweltverantwortung gemäß der Präambel der Charta von Paris<sup>599</sup> verbunden.

---

<sup>597</sup> *Ibid.* (Anm. 50).

<sup>598</sup> Gesetz über die Rechtsstellung der Soldaten vom 19. August 1975 [BGBl. I, S. 2273].

<sup>599</sup> Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 [Europa-Archiv 1990, S. D 656 ff.; ILM 30 (1991), S. 190].

## IX. Innerstaatliche Durchführungsmaßnahmen

In Deutschland werden internationale Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) erst durch Übernahme innerstaatlich anwendbares Recht. Die allgemeinen Regeln des Völkerrechts<sup>600</sup> gelten gemäß Artikel 25 GG als Bestandteil des Bundesrechts. Hierunter fällt jedoch nicht das Völkervertragsrecht, auch wenn ein Vertrag von der Mehrheit der Staaten abgeschlossen wird. Das "Genfer Recht" wurde hingegen, wie bereits zuvor festgestellt, als allgemein anerkannte Regeln des Völkerrechts anerkannt<sup>601</sup>. Hinsichtlich ihrer Durchsetzung sind die Abkommen relativ schwach ausgestaltet und verweisen auf die innerstaatlichen Durchführungsmaßnahmen<sup>602</sup>.

In diesem Zusammenhang kommt militärischen Dienstvorschriften (Militärhandbücher) eine besondere Bedeutung zu. Als regierungsamtliche Handlungsanweisungen stellen sie für die Kommandierenden der Streitkräfte Durchführungsmaßnahmen völkerrechtlicher Bestimmungen in das nationale Recht eines Staates dar. Aufgrund ihrer Bedeutung für die tatsächliche Praxis von Staaten sind sie auch als *'among the best types of evidence [...]'* bezeichnet worden<sup>603</sup>. Auf eine weitere Darstellung der Wechselwirkungen zwischen Militärhandbüchern und den Bestimmungen des humanitären Völkerrechts sowie deren methodologische Bewertung soll dennoch verzichtet werden.

## X. Internationales Komitee vom Roten Kreuz

Von großer praktischer Bedeutung ist die Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) als Wächter der Einhaltung des humanitären Völkerrechts. Zwar ist diese Funktion nicht in den Genfer Abkommen von 1949 oder dem I. Genfer Zusatzprotokoll explizit kodifiziert, doch ist diese gewohnheitsrechtlich anerkannt<sup>604</sup>. Bei Ausbruch von bewaffneten Konflikten richtet daher das IKRK regelmäßig Appelle an die Konfliktparteien das humanitäre Völkerrecht einzuhalten. Hinsichtlich der Durchsetzung besitzt das IKRK

---

<sup>600</sup> Mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts ist das jeweils universell geltende Völkergewohnheitsrecht gemeint [H.D. Jarass / B. Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., 1992, Artikel 25, Rn. 2].

<sup>601</sup> BVerwGE 72, 241/247.

<sup>602</sup> Artikel 45 ff. des I. Genfer, Art. 46 ff. des II. Genfer, Art. 126 ff. des III. Genfer Abkommens und Artikel 80 des I. Genfer Zusatzprotokolls.

<sup>603</sup> T. Meron, The Geneva Conventions as Customary Law, American Journal of International Law, Vol. 81 (1987), 361.

<sup>604</sup> M. Bothe, in: Graf Vitzthum (Anm. 29), S. 663.

keine eigenen Mittel und muss sich daher auf diplomatische Mittel und die öffentliche Meinung beschränken.

Andere Nichtregierungsorganisationen im Umweltsektor, wie z.B. Greenpeace, Green Cross, etc., spielen bei diesem Spezialgebiet keine nennenswerte Rolle.

#### § 17 Bewertung

Die den Staaten zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einhaltung bzw. zur Durchsetzung des Völkerrechts sind vielfältig. Fraglich bleibt, ob der wiedererstarke und handlungsfähige UN-Sicherheitsrat Umweltgesichtspunkte bei seinen Entscheidungen berücksichtigen wird. Die im zweiten Teil geschilderten rechtlichen Maßnahmen sind einem stetigen Umwandlungsprozess unterworfen und werden erst ihre Wirksamkeit beweisen müssen. Gerade der Internationale Strafgerichtshof mit seinem klaren Bekenntnis zur Umwelt wird zunächst die Arbeit aufnehmen müssen. Sollten sich also die Zeichnerstaaten schließlich für eine Ratifizierung entscheiden, bleibt immer noch abzuwarten, ob Einzelpersonen tatsächlich wegen Umweltkriegsverbrechen angeklagt werden. Ein wichtiger symbolischer Schritt ist jedenfalls mit dem Römischen Statut bereits gemacht worden. Letztlich hängt doch noch einiges von den nichtrepressiven Einhaltungmaßnahmen ab. Die Verbreitung des humanitären Völkerrechts, insbesondere der Umweltschutzbestimmungen während bewaffneter Konflikte sowohl in der Öffentlichkeit als auch in den Streitkräften tragen zum Verständnis und zur moralischen Verantwortung des Einzelnen bei.

## Kapitel 7: Schlussbetrachtung

Ein Umweltschutz während bewaffneter Konflikte nimmt im Völkerrecht kontinuierlich Formen an. Wenngleich das Thema „Umweltschutz während bewaffneter Konflikte“ gar Jahrtausende zurückreicht, steht doch die Herausbildung eines humanitären Umweltvölkerrechts noch ganz am Anfang. Übereinkommen mit konkreten Umweltschutzbestimmungen während bewaffneter Konflikte sind erst im Zuge des Vietnam-Krieges entstanden. Doch verhinderten diese nicht die Ereignisse des Ersten oder Zweiten Golf-Krieges. Auch lieferten sie keine Anhaltspunkte dafür, wie die Staatengemeinschaft derartigen Schäden hätte praktisch begegnen können. Eine Weiterentwicklung des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte findet nach wie vor lediglich in Reaktion auf derartige Ereignisse statt.

### § 18 Bewertung des bestehenden Rechts

Der von *Cicero* geprägte Grundsatz *silent enim leges inter arma*<sup>605</sup> ist angesichts des humanitären Völkerrechts nicht mehr gültig. Die bestehenden Regeln des humanitären Völkerrechts lassen ungeachtet des Gewaltverbots gemäß Artikel 2 Nr. 4 der UN-Charta die Tatsache nicht außeracht, dass bewaffnete Konflikte sich nicht gänzlich verbieten lassen. Das „Recht im Kriege“ bietet einen weitgehend angemessenen Schutz von Personen und Objekten sowie bereits gewohnheitsrechtlich anerkannte Einschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Mittel und Methoden der Konfliktführung. Bereits im Jahre 1899 beschlossen Staaten erstmals:

„Die Kriegsführenden haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes“<sup>606</sup>.

Mit diesem Grundsatz wurde eindeutig die den Staaten zur Verfügung stehenden Mittel und Methoden der Konfliktführung eingeschränkt<sup>607</sup>. Dabei waren sie ausdrücklich beschränkt auf notwendige Handlungen zur Erreichung militärischer Ziele. Diese wiederum mussten geeignet sein, überflüssige Verletzungen oder unnötige Leiden zu vermeiden.

---

<sup>605</sup> *M.T. Cicero*, Pro Milone, 3. Aufl., Nachdr., 1996, Ziffer 11.

<sup>606</sup> Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs vom 29. Juli 1899 (II. Haager Abkommen). Gemäß Artikel 4 des IV. Haager Abkommens trat dieses an die Stelle des II. Haager Abkommens.

<sup>607</sup> Artikel 22 der Haager Landkriegsordnung und Artikel 35 Abs. 1 des I. Genfer Zusatzprotokolls.

Schließlich mussten sie dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Neutralitätsrecht entsprechen. Diese Bestimmungen im Völkervertrags- und Völkergewohnheitsrecht wurden offensichtlich zum Schutz der Menschen und ihres Eigentums entwickelt. Mithin weisen die Bestimmungen nur eine indirekte Schutzwirkung für die Umwelt auf. Aufgrund dessen wird die Umwelt als nicht unmittelbar Begünstigte beurteilt. Dennoch erfährt die Umwelt einen größeren Schutz durch die bestehenden Bestimmungen, als man allgemein anzunehmen glaubt. Sowohl das humanitäre Völkerrecht als auch die fortgeltenden Bestimmungen des Umweltvölkerrechts begründen einen nicht zu unterschätzenden Schutz der Umwelt während bewaffneter Konflikte. Dennoch beinhalten sie eine Vielzahl an Ausnahmen. Eine der gravierendsten Ausnahmen ergibt sich daraus, dass die Umwelt nur m.E. unter den Schutz ziviler Objekte fällt. Damit können bestimmte Teile der Umwelt auch militärische Ziele darstellen<sup>608</sup>.

Letztlich beschränkt sich also der Umweltschutz während bewaffneter Konflikte lediglich auf nur wenige Bestimmungen des humanitären Völkervertragsrechts. Das erste Übereinkommen, das sich speziell mit dem Umweltschutz hinsichtlich der Folgen militärischer Aktivitäten beschäftigt, ist das Umweltkriegs-Übereinkommen von 1977. Es verpflichtet gemäß Artikel I Abs. 1 die Vertragsstaaten:

„[...] umweltverändernde Techniken, die weiträumige, lange andauernde oder schwerwiegende Auswirkungen haben, nicht zu militärischen Zwecken oder in sonstiger feindseliger Absicht als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates zu nutzen“<sup>609</sup>.

Damit erfasst das Umweltkriegs-Übereinkommen die Manipulation der Umwelt zur feindseligen Nutzung, d.h. die Nutzung der Umwelt als „Waffe“. Inzwischen ist diese Form der Nutzung der Umwelt nur noch von marginaler militärischer Bedeutung und findet kaum noch praktische Anwendung.

Einige Monate nach Abschluss des Umweltkriegs-Übereinkommens wurde das I. Genfer Zusatzprotokoll angenommen. Dieses umfasst zwei Bestimmungen, die den Umweltschutz explizit regeln. Gemäß Artikel 35 Abs. 3 des I. Genfer Zusatzprotokolls ist es verboten:

„Methoden und Mittel der Kriegsführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, langanhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen“.

---

<sup>608</sup> M. Bothe, Protection of the Environment in Times of Armed Conflict, in: *Al-Naumi* (Anm. 349), S. 103.

<sup>609</sup> Artikel I Abs. 1 des Umweltkriegs-Übereinkommens [*Ibid.* (Anm. 125)].

Hierdurch werden Angriffe verboten, bei denen die Umwelt „Opfer“ einer solchen Konfliktführung werden würde. Darüber hinaus wird im I. Genfer Zusatzprotokoll neben dem Umweltschutz entsprechend dem klassischen „Haager Schutzbereich“ ein Umweltschutz auch im klassischen „Genfer Schutzbereich“ über Artikel 55 gewährleistet. Hiernach schließt der Schutz der natürlichen Umwelt die Fälle ein,

„[...] die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie derartige Schäden der natürlichen Umweltverursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden“.

Wegen der großen Anzahl von Vertragsstaaten und der von ihnen getroffenen Aussagen kann hier von einem Völkergewohnheitsrecht ausgegangen werden<sup>610</sup>. Darüber hinaus sind im I. Genfer Zusatzprotokoll auch Bestimmungen enthalten, die einen indirekten Umweltschutz gewährleisten. Der Artikel 56 Abs. 1 beinhaltet einen Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten. Ein Angriff auf diese ist auch dann verboten, wenn sie militärische Ziele darstellen, sofern ein solcher Angriff gefährliche Kräfte freisetzt und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Staudämme, Deiche und Kernkraftwerke sind zwar als schutzwürdige Anlagen und Einrichtungen benannt, doch findet dieser Schutz gemäß Absatz 2 sein Ende, wenn sie zu anderen als ihren gewöhnlichen Zwecken oder zur regelmäßigen, bedeutenden und unmittelbaren Unterstützung von Kriegshandlungen benutzt werden. Dies gilt nur, wenn ein solcher Angriff das einzige und gleichsam praktisch mögliche Mittel ist, um diese Unterstützung zu beenden.

Das Führen eines Angriffs gegen gefährliche Kräfte enthaltende Anlagen oder Einrichtungen wird als schwere Verletzung und damit als Kriegsverbrechen gewertet<sup>611</sup>. Insbesondere kommt die Bewertung dann zum Tragen, wenn der Angriff Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen oder die Beschädigung ziviler Objekte zur Folge hat. Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) hat sich dafür eingesetzt, ein vorbehaltloses Verbot von Angriffen auf Kernkraftwerke auszusprechen, da es hierbei zur Freisetzung radioaktiver Strahlung mit unvorhersehbaren Folgen kommen kann<sup>612</sup>. Auch gab die Vereinigung für Internationales Recht (ILA) zur Kenntnis, dass ein völkerrechtliches

---

<sup>610</sup> Obwohl England und die Vereinigten Staaten nicht Mitglieder des Protokolls sind, haben sie ihre Unterstützung hinsichtlich des Umweltschutzes auf dieser Grundlage ausgedrückt [*Timoshenko* (Anm. 548), S. 40].

<sup>611</sup> Artikel 85 Abs. 3 lit. c und Abs. 5 des I. Genfer Zusatzprotokolls.

<sup>612</sup> UN-Generalversammlung Resolution 45/58 (1990). IAEO-Generalkonferenz Resolutionen XXVII/RES/407 (1983), XXVIII/RES/425 (1984), XXIX/RES/444 (1985), XXXI/RES/475 (1987), XXXIV/RES/533 (1990).

Verbot der Zerstörung von Trinkwasseranlagen bestehe, soweit diese einen nicht unwesentlichen Schaden für das ökologische Gleichgewicht darstellen würden<sup>613</sup>.

Darüber hinaus beinhaltet das I. Genfer Zusatzprotokoll auch eine Bestimmung über neue Waffen. Artikel 36 des I. Genfer Zusatzprotokolls besagt:

„Jede Hohe Vertragspartei ist verpflichtet, bei der Prüfung, Entwicklung, Beschaffung oder Einführung neuer Waffen oder neuer Mittel und Methoden der Kriegführung festzustellen, ob ihre Verwendung stets oder unter bestimmten Umständen durch dieses Protokoll oder durch eine andere auf die Hohe Vertragspartei anwendbare Regel des Völkerrechts verboten wäre“.

Schließlich bietet die Haager Landkriegsordnung einen indirekten Schutz der Umwelt während bewaffneter Konflikte. So untersagt Artikel 23 Abs. 1 lit. g:

„die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird“<sup>614</sup>.

Doch abgesehen von den zuvor genannten Kodifikationen in den späten 1970er Jahren hat es im humanitären Völkervertragsrecht keine weiteren eigenständigen Übereinkommen mit direkter Schutzwirkung für die Umwelt gegeben. Zwar ist das humanitäre Völkergewohnheitsrecht aufgrund seiner Eigendynamik und auch durch seine Bindungswirkung für alle Staaten ein wesentlicher Bestandteil des humanitären Völkerrechts, doch ist ihre Bedeutung für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte nach wie vor unzulänglich.

Solange also das humanitäre Völkerrecht und das Umweltvölkerrecht die bestehenden und bereits dargestellten Regelungslücken nicht zu schließen vermögen, wird es keinen angemessenen Umweltschutz während bewaffneter Konflikte geben können. Auch die Verantwortlichkeit der Staaten und des Einzelnen sowie die bereitgestellten Durchsetzungsmaßnahmen werden daran nichts ändern können. Schließlich müsste man sich auf die Maßnahmen zur Einhaltung verlassen, was angesichts der Bedeutung des Umweltschutzes und der Risiken während bewaffneter Konflikte wohl kaum als akzeptabel erscheint.

---

<sup>613</sup> Madrid Resolution on the Protection of Water Resources and Water Installations in Times of Armed Conflict vom 4. September 1976 der *International Law Association* (ILA).

<sup>614</sup> Dazu vgl. auch Artikel 55 der Haager Landkriegsordnung und Artikel 53 des IV. Genfer Abkommens.

## § 19 Entwicklungsmöglichkeiten

In Absatz 39.6 der Agenda 21 heißt es:

*“Measures in accordance with international Law should be considered to address, in times of armed conflict, large-scale destruction of the environment that cannot be justified under international law”<sup>615</sup>.*

Doch in welcher Form sollten diese Maßnahmen sich gestalten? Eine klare Antwort darauf vermochte auch das IKRK in ihrem Rapport an den UN-Generalsekretär nicht zu geben:

*“Recent deliberations have clearly demonstrated the need to continue looking for ways of protecting the natural environment in times of armed conflict and have made it possible to identify a number of very important problems to which realistic and effective solutions must quickly be found. The only way of doing this is to call on experts from a range of different fields to help”<sup>616</sup>.*

Dieser Aussage folgend, haben sich in der Folgezeit eine Vielzahl von internationalen Konferenzen mit dieser Frage beschäftigt<sup>617</sup>. Hierbei wurden im wesentlichen zwei unterschiedliche Strategien aufgestellt: Erstens die Stärkung bestehender Bestimmungen und zweitens die Entwicklung neuer Bestimmungen<sup>618</sup>.

### I. Stärkung bestehender Bestimmungen

Als allgemeines Ergebnis der zuvor genannten Konferenzen fasste der UN-Generalsekretär zusammen:

*“at those meetings, generally speaking, the idea of creating an entirely new body of international rules for the protection of the environment was ruled out. Most experts insisted on the importance of existing law [...]”<sup>619</sup>.*

---

<sup>615</sup> Agenda 21 (1992), unter URL: <http://www.un.org/esa/sustdev/agenda21chapter39.htm> [Stand: 20. Juni 2002].

<sup>616</sup> UN Doc. A/47/328 (31. Juli 1991), Absatz 66.

<sup>617</sup> Die Ottawa-Konferenz über *“The Use of the Environment as a Tool of Conventional Warfare”* vom 10.-12. Juli 1991; die Londoner Konferenz über *“A ‘Fifth Geneva’ Convention on the Protection of the Environment in Times of Armed Conflict”* am 3. Juni 1991; die Münchner Konsultationen über *“Law Concerning the Protection of the Environment in Times of Armed Conflict”* vom 13.-15. Dezember 1991; die Budapester Konferenz *“Twenty-Sixth International Conference of the Red Cross and Red Crescent”* im Jahr 1991; zwei Expertentreffen des IKRKs über *“The Protection of the Environment in Time of Armed Conflict”* vom 27.-29. April 1992 (I) und vom 25.-27. Januar 1993 (II) in Genf.

<sup>618</sup> Zum Vorschlag eines neuen Übereinkommens vgl. bereits R.A. Falk, *Environmental Warfare and Ecocide: Facts, Appraisal, and Proposals*, Bulletin of Peace Proposals, Vol. 4 (1973), 91.

<sup>619</sup> UN Doc. A/47/328 (31. Juli 1992), S. 9.

Die wichtigsten Elemente bei der Stärkung bestehender Bestimmungen sind zunächst die wiederholende Bestätigung der einschlägigen Bestimmungen und des weiteren die Förderung weiterer Ratifikationen der Übereinkommen. Solch eine Bestätigung kann durch Resolutionen z.B. der UN oder des IKRK geschehen. Darüber hinaus können solche Resolutionen, insbesondere die der UN dazu dienen auch kritischere Fragen zu den Übereinkommen zu benennen.

Zwischen den Vertragsstaaten ließen sich zur Stärkung bestehender Bestimmungen sowohl kurzfristige als auch längerfristige Ziele vorstellen.

Unter den kurzfristigen Zielen wäre z.B. die Ergänzung der in Artikel 56 Abs. 2 des I. Genfer Zusatzprotokolls erfassten Anlagen zu verstehen. Hierin sollten bestimmte Objekte erfasst werden, die trotz eines potentiellen militärischen Ziels nicht als zivile Objekte i.S.d. Kapitels III des I. Zusatzprotokolls gelten, dennoch aber ein erhöhtes Umweltrisiko darstellen. Dieses könnten z.B. Ölfelder, Förderplattformen für Öl bzw. Gas oder bestimmte Schiffe sein, wie z.B. Öl- und Gastanker oder Schiffe mit nuklearem Antrieb. Mithin aber wäre ein Öltanker unter der Flagge einer Kriegspartei aufgrund seines potentiellen Schädigungsrisikos für die Meeresumwelt kein erlaubtes militärisches Angriffsziel.

Artikel 56 Abs. 1 setzt voraus, dass ein Angriff gefährliche Stoffe freisetzt und dadurch schwere Verluste unter der Zivilbevölkerung verursachen kann. Deshalb sollte eine zusätzliche Voraussetzung für die Folgen der natürlichen Umwelt aufgenommen werden, z.B.

„[...] dadurch ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen kann“.

Darüber hinaus wurde in den Verhandlungen zum Umweltkriegs-Übereinkommen u.a. der Gegenseitigkeitsvorbehalt in Artikel I Abs. 1 kritisiert. Hiernach müssen für ein Verbot die Vertragsstaaten die Techniken zusätzlich:

„[...] als Mittel zur Zerstörung, Schädigung oder Verletzung eines anderen Vertragsstaates [...] nutzen“.

Eine Reihe von Staaten forderten die Streichung der Worte „eines anderen Vertragsstaates“. Damit wollten sie erreichen, dass das Umweltkriegs-Übereinkommen gegenüber der gesamten Staatengemeinschaft (*erga omnes*) als verbindlich gelten sollte<sup>620</sup>. Andere Staaten wiederum wollten gerade nicht, dass Nichtvertragsstaaten von den Verboten

---

<sup>620</sup> Für eine Streichung, z.B. die Niederlande [CCD/PV.692 (9. März 1976)], der Iran [CCD/PV.697 (25. März 1996)], Ägypten und Jugoslawien [CCD/PV.701 (8. April 1976)] und Mexiko [CCD/PV.724 (26. August 1976)]; *Fauteux* (Anm. 213), S. 11.

des Umweltkriegs-Übereinkommens profitieren könnten und wollten vielmehr diese Situation dafür nutzen, um zu einem Beitritt zu ermuntern<sup>621</sup>. Bei der Nutzung von umweltverändernden Techniken würde es ohnehin schwierig werden, wenn nicht gar unmöglich sein, die Folgen in geographischen Grenzen zu halten, d.h. zwischen Vertrags- und Nichtvertragsstaaten zu unterscheiden<sup>622</sup>. Es wäre daher sicherlich sachdienlich auf der nächsten Revisionskonferenz des Umweltkriegs-Übereinkommens eine Streichung dieses Punktes vorzunehmen.

Ein weiterer Vorschlag sieht zusätzliche Protokolle innerhalb des *Regional Action Plans*<sup>623</sup> in Hinblick auf ein Katastrophenmanagement vor, welche nicht nur zu Friedenszeiten sondern auch während bewaffneter Konflikte Geltung haben sollen. Der Zweck solcher Protokolle wäre: erstens kriegsähnliche Maßnahmen gegenüber geschützten Objekten zu verbieten, zweitens die Verpflichtung der Konfliktparteien irreversible Umweltschäden zu vermeiden und drittens den Schutz neutraler Staaten vor Schäden durch bewaffnete Konflikte zu gewährleisten. Darüber hinaus ließe sich die Einrichtung eines Fonds zum Wiederaufbau und für Reinigungsmaßnahmen denken<sup>624</sup>. Dieser könnte analog zu den IOPC-Fonds<sup>625</sup> und zum Kuwait Protokoll von 1978<sup>626</sup> eingerichtet werden. Die Sekretariatsaufgaben könnten innerhalb des UN-Systems von z.B. dem UN-Entwicklungsprogramm (UNDP), der UNEP oder der IMO wahrgenommen werden. Eine enge Zusammenarbeit der zuvor genannten Organisationen wäre ohnehin unerlässlich.

Die Kodifizierungsarbeiten der ILC zur Prävention von grenzüberschreitenden Schäden schließen Umweltschäden während bewaffneter Konflikte nicht explizit aus. Die

---

<sup>621</sup> Gegen eine Streichung, z.B. die Sowjetunion [CCD/PV.698 (30. März 1976)] und der US Senat (Anm.), S. 17.

<sup>622</sup> M.T. Okorodudu-Fubara, *Oil in the Persian Gulf War: Legal Appraisal of an Environmental Warfare*, St. Mary's Law Journal, Vol. 23 (1991), 183; J. Goldblat (Anm. 225).

<sup>623</sup> Das UNEP *Regional Seas Programme* hat mitgewirkt bei der Entwicklung von 13 *Regional Action Plans*. Dazu vgl. Beyerlin (Anm. 27), S. 133 ff.

<sup>624</sup> E. Mann Borgese (Anm. 89), S. 108.

<sup>625</sup> Internationales Übereinkommen über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden vom 18. Dezember 1971 [BGBl. 1975 II, S. 320], geändert durch das Protokoll vom 27. November 1992 [BGBl. 1996 II, S. 686].

<sup>626</sup> *Protocol Concerning Regional Co-operation in Combating Pollution by Oil and Other Harmful Substances in Cases of Emergency* vom 24. April 1978 [A.C. Kiss, *Selected Multilateral Treaties in the Field of the Environment*, 1983, S. 492-495].

Bestimmungen dieses ILC Entwurfs<sup>627</sup> könnten daher ein geeignetes Mittel zur Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen auch während bewaffneter Konflikte werden.

## II. Schaffung neuer Bestimmungen

Ein weiterer möglicher Ansatz wäre die Schaffung eines konkreten, umfassenden und detaillierten Übereinkommens für den Umweltschutz während bewaffneter Konflikte<sup>628</sup>. Durch ein solches Übereinkommen mit materiellen und prozessualen Regelungen könnte die gegenwärtige Rechtsunsicherheit der Staaten, in Hinblick auf bereits existierende, konventionelle Umweltschutzübereinkommen, behoben werden. Ebenso könnte damit der Rechtsentwicklung im Umweltvölkerrecht Rechnung getragen werden. Inzwischen wird das Umweltvölkerrecht stärker vom Grundsatz der Prävention beherrscht<sup>629</sup>. Dieses beinhaltet die Pflicht Aktivitäten zu unterlassen, von denen befürchtet werden kann, dass sie Auswirkungen auf die Umwelt haben. Dieses ist jedoch schwer mit dem Schädigungsinteresse der Konfliktparteien während eines bewaffneten Konflikts zu vereinbaren. Es ist dem traditionellen Militärkonzepten offensichtlich fremd. Auch die Vorsichtsmaßnahmen des modernen humanitären Völkerrechts<sup>630</sup> sind nur ganz entfernt vergleichbar mit den Entwicklungen des Umweltvölkerrechts. Für ein Überleben auf diesem Planeten wird es hingegen unverzichtbar sein, diese Entwicklung auch auf den Bereich des humanitären Völkerrechts anzuwenden. Eine solche Ausweitung ist letztlich nur durch die Entwicklung neuer Bestimmungen im Völkervertragsrecht zu gewährleisten.

Die Schaffung neuer Bestimmungen wurde erstmals systematisch auf der Londoner Konferenz im Jahre 1992 diskutiert. Dort wurde provokativ ein V. Genfer Abkommen zur Disposition gestellt<sup>631</sup>. Dieser Vorschlag ging den Teilnehmern jedoch zu weit<sup>632</sup>. Dennoch stand bald fest, dass die Verbesserung der Effektivität der bestehenden Bestimmungen allein

---

<sup>627</sup> UN Doc. A/56/10 'Draft articles on Prevention of transboundary harm from hazardous activities' (November 2001).

<sup>628</sup> Dazu vgl. auch *Falk* (Anm. 617), 93, Appendix I 'A Proposed International Convention on the Crime of *Ecocide*'.

<sup>629</sup> Dazu vgl. Grundsatz 15 der Rio-Erklärung.

<sup>630</sup> Artikel 57 über Vorsichtsmaßnahmen beim Angriff und 58 des I. Genfer Zusatzprotokolls über Vorsichtsmaßnahmen gegen die Wirkung von Angriffen.

<sup>631</sup> *Plant* (Anm. 167), S. 183.

<sup>632</sup> *H.-P. Gasser*, For better protection of the natural environment in armed conflict: A proposal for action, *American Journal of International Law*, Vol. 89 (1995), 639.

nicht genügen würde. Hinsichtlich zukünftiger Entwicklungen wurden im wesentlichen zwei Initiativen angedacht: erstens ein neues Protokoll zur Kulturgutschutz-Konvention von 1954 zum Schutz des Naturerbes während bewaffneter Konflikte und zweitens ein neues generelles Übereinkommen zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte.

Die Entwicklung eines neuen Protokolls zum Schutz des Naturerbes während bewaffneter Konflikte analog zur Kulturgutschutz-Konvention wurde bereits im Jahre 1991 vorgeschlagen<sup>633</sup>. Dieses könnte durch die Entmilitarisierung von Teilen der natürlichen Umwelt zerstörerische Angriffe auf das Naturerbe verbieten. Artikel 8 der Kulturgutschutz-Konvention verlangt, dass sich das Kulturgut im Rahmen des Sonderschutzes befindet: erstens muss es sich in einer ausreichenden Entfernung von einem großen Industriezentrum oder einem wichtigen militärischen Ziel befinden und zweitens darf es nicht zu militärischen Zwecken benutzt werden. Artikel 10 verlangt darüber hinaus eine Kennzeichnung und zusätzlich eine internationale Überwachung.

Einen Schutz des kulturellen Erbes und des Naturerbes in Friedenszeiten gegen Schädigungen besteht bereits seit 1972<sup>634</sup>.

Im Jahre 1994 empfahl die IUCN-Generalversammlung auf der Grundlage der Vorarbeiten<sup>635</sup> des IUCN-Umweltrechtsausschusses (CEL) und des *International Council of Environmental Law* (ICEL) weitere Arbeiten zum Thema Umweltschutz während bewaffneter Konflikte zu unternehmen<sup>636</sup>. Eine Initiative der IUCN zum Umweltschutz während bewaffneter Konflikte griff diesen Gedanken auf und schlug Schutzgebiete (*safe areas*) analog zu den vom UN-Sicherheitsrat eingerichteten allgemeinen Schutzgebieten in Bosnien-Herzegowina im Jahre 1993<sup>637</sup> und Ruanda im Jahre 1994<sup>638</sup> vor. Unter solchen entmilitarisierten Umweltschutzzonen könnten z.B. Naturreservate, Zoos, botanische Gärten,

---

<sup>633</sup> Vorschläge vor der *Gulf Pollution Task Force* des US-Senats vom 11. Juli 1991. Dazu vgl. *B.H. Oxman*, *Environmental Warfare, Ocean Development and International Law*, Vol. 22 (1991), 436.

<sup>634</sup> Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 23. November 1972 [BGBl. 1977 II, S. 215].

<sup>635</sup> *CEL/ICEL*, Final Report of Legal Experts: law concerning the protection of the environment in times of armed conflict, München 1991; *CEL/ICEL*, Final Report: protection of cultural and natural heritage sites in times of armed conflict, Amsterdam 1992.

<sup>636</sup> IUCN-Generalversammlung Resolution 19.41 (26. Januar 1994).

<sup>637</sup> *W.E. Burhenne*, *The Prohibition of Hostile Military Activities in Protected Areas*, *Environmental Policy and Law*, Vol. 27 (1997), 374. Dazu vgl. UN-Sicherheitsrat Resolutionen 819, 824, 836 und 844 (1993).

<sup>638</sup> UN-Sicherheitsrat Resolutionen 925 und 929 (1994).

Trinkwasserreserven and andere Umweltzonen verstanden werden<sup>639</sup>. *Burhenne* schlägt auf dieser Grundlage eine Einzelfallentscheidung vor, womit eine abgeschlossene Liste von Schutzgebieten entbehrlich wäre. Die erforderlichen Einzelfallentscheidungen müssten jedoch einem noch zu bestimmenden Verwaltungsablauf im Rahmen der Vereinten Nationen unterliegen. Dort müsste auch die Verantwortung der Durchsetzung liegen. Der Schutz von kulturellen und natürlichen Gebieten von besonderer Bedeutung ist durch die Einrichtung von Schutzgebieten i.S.d. Übereinkommensentwurfs der IUCN sichergestellt<sup>640</sup>.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Initiative während des 2. Expertentreffens<sup>641</sup> des IKRK im Jahre 1993 hinsichtlich der speziellen Schutzgüter mit Umweltbezug zu nennen. Darunter wären z.B. Ölplattformen, Öl- und Gastanker, Schiffe mit nuklearem Antrieb, etc. zu verstehen. Hiernach sollte jedes Objekt mit gefährlicher Ladung als beschränktes Ziel gelten, soweit potentielle Umweltrisiken von diesem ausgehen<sup>642</sup>. Ein Schutz solcher Objekte in Analogie zu Artikel 56 des I. Genfer Zusatzprotokolls über den Schutz von Anlagen und Einrichtungen, die gefährliche Kräfte enthalten, wurde nach längerer Diskussion verneint<sup>643</sup>. Der Vertreter der US Regierung sah in dem Anliegen eine Beeinträchtigung der Freiheit der Meere.

### III. Institutionalisierung

In Form einer unabhängigen Institution hatte bereits Anfang der 1990er Jahre *Töpfer* eine Armee der „grünen Helme“ als Vertreter der Umwelt angemahnt. Auch während der Rio-Konferenz kam dieses Thema im Rahmen eines *United Nations Centre for Urgent Environmental Assistance* zur Sprache<sup>644</sup>, wurde jedoch nie umgesetzt. Im Jahre 1993 kam es dann zur Gründung des Grünen Kreuzes durch *Gorbatschow*. Dieser Zusammenschluss beschäftigt sich u.a. auch mit Umweltfolgen von Konflikten. Nach wie vor wären die „*United*

---

<sup>639</sup> *N.A. Robinson*, International Law and the Destruction of Nature in the Gulf War, Environmental Policy and Law, Vol. 21 (1991), 220.

<sup>640</sup> *Draft Convention on the Prohibition of Hostile Military Activities in Internationally Protected Areas* vom 23. August 1995 [Entwurf findet sich als Anhang IV am Ende dieser Arbeit].

<sup>641</sup> *Internationales Komitee vom Roten Kreuz*, Report on the Work of the Meeting: II Meeting of Experts on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict, Genf, 25.-27. Januar 1993, Genf 1993.

<sup>642</sup> *Ibid.*, S. 25.

<sup>643</sup> *Ibid.*, S. 24.

<sup>644</sup> UN Doc. A/CONF.151/18 vom 10. Juni 1992 ‘*Address of the President of the Russian Federation, H.E. Mr. Boris N. Yeltsin, to the United Nations Conference on Environment and Development*’.

*Nations Green Helmets*“, als schnelle Reaktion der Staatengemeinschaft auf etwaige Verstöße auch während bewaffneter Konflikte sachdienlich. Allen gemeinsam ist offensichtlich der Wille nach einem aussagekräftigen Mittel zur Durchsetzung von Umweltschutzbestimmungen<sup>645</sup>.

Auch auf nationaler Ebene reagieren die Staaten auf die veränderte Lage im Völkerstrafrecht durch das Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH). In Deutschland z.B. ist ein Entwurf für ein Völkerstrafgesetzbuch<sup>646</sup> verabschiedet worden, der in § 11 Abs. 3 auch Umweltschäden während bewaffneter Konflikte als Kriegsverbrechen unter Strafe stellt. In der Kommentierung dazu heißt es:

„Die Vorschrift beruht auf Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe b (iv) IStGH-Statut. Sie erfasst militärische Angriffe, bei denen die Umwelt in besonderem Umfang geschädigt wird und bei denen darüber hinaus dieser Schaden außer Verhältnis zu dem im Tatbestand näher spezifizierten militärischen Vorteil steht. In der praktischen Anwendung wird die Vorschrift regelmäßig nur bei solchen Handlungen zur Strafbarkeit führen können, die zumindest eine regionale Verseuchung der Umwelt bewirken und die darüber hinaus in offensichtlichem Missverhältnis zum angestrebten militärischen Vorteil stehen. Eine Erstreckung der Vorschrift auf den nichtinternationalen bewaffneten Konflikt scheidet gegenwärtig noch aus, da insoweit ein gesichertes Völkergewohnheitsrecht bislang nicht mit hinreichender Sicherheit nachweisbar ist“.

Mit einem parallelen Gesetzgebungsverfahren wurde eine Änderung des Artikels 16 Abs. 2 GG betrieben, durch welche die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden, damit Deutschland auch Deutsche dem Internationalen Strafgerichtshof überstellen kann. Dazu wurde eine Ergänzung von Artikel 16 Abs. 2 GG aufgenommen, wonach das Parlament ermächtigt wird durch Gesetz die Überstellung an bestimmte internationale Gerichtshöfe zu ermöglichen<sup>647</sup>.

Abschließend ist noch das bereits in der Einleitung angesprochene Montevideo-Programm der UNEP zu nennen. Die Aufnahme des Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte in

---

<sup>645</sup> Dazu vgl. auch die Arbeit des *United Nations Disaster Relief Coordinator* (UNDRO) hinsichtlich der Beratung bei Umweltkatastrophen (Notfallmanagementplan).

<sup>646</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Völkerstrafgesetzbuches vom 16. Januar 2002.

<sup>647</sup> BGBl. 2000 I, S. 1633.

das Arbeitsprogramm für das erste Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts spricht eine deutliche Sprache. So wird folgendes Ziel benannt:

*“To reduce or mitigate the harmful effects of military activities on the environment and to encourage a positive role for the military sector in environmental protection”<sup>648</sup>.*

---

<sup>648</sup> *Programme for the Development and Periodic Review of Environmental Law for the First Decade of the Twenty-First Century* (Montevideo III) [UNEP-Governing Council Decision 21/23 (9. Februar 2001)]; Dazu *“Military Activities and the Environment”* als Punkt 20 von Montevideo III [Anhang dieser Arbeit].

## Nachwort

Die Geschichte hat gezeigt, dass massive Veränderungen in nahezu allen Bereichen des täglichen Lebens durch die eruptive Entladung von Gewalt entstanden sind. Dieses trifft auch auf die Entwicklung des Umweltvölkerrechts zu, unabhängig von dessen Anfängen in den später 1940er Jahren bzw. dessen Konkretisierung Anfang der 1970er Jahre. Das klare Bekenntnis der Stockholmer Erklärung hat auch heute noch seine Bedeutung:

“Beide Aspekte der Umwelt des Menschen – der natürliche und der von ihm geschaffene – sind wesentliche Voraussetzungen für sein Wohlergehen und für den Genuß seiner Grundrechte, ja selbst des Rechts auf Leben”<sup>649</sup>.

Die Forderung nach Aktivitäten zur Schaffung eines angemessenen Umweltschutzes während bewaffneter Konflikte ist immer wieder in Zeiten von großen Konflikten aufgeflammt. Das humanitäre Umweltvölkerrecht sollte jedoch nicht bloß in Reaktion auf bewaffnete Konflikte diskutiert werden, sondern vielmehr unberührt von direkten Beispielen und Berechnungen von Schadensausmaß und Schuldumfang. Das Thema „Umweltschutz während bewaffneter Konflikte“ ist gerade aufgrund der Erfahrungen aus Konflikten entstanden, die auch in Zukunft nicht hinwegzudenken sein werden. Für einen neutralen, praxisorientierten Lösungsansatz bedarf es hingegen, im Rahmen der Möglichkeiten, eines emotionsfreien und friedlichen Umfelds auf der Basis des konstruktiven Willens der Staatengemeinschaft.

---

<sup>649</sup> Präambel der Stockholmer Erklärung (Anm. 12), Absatz 1, Satz 3.

## Literaturverzeichnis

### **Abbott, Kenneth W.**

International Relations Theory, International Law, and the Regime Governing Atrocities in Internal Conflicts, *American Journal for International Law*, Vol. 93 (1999), S. 361-378

### **Achenwall, Gottfried / Pütter, Johann Stephan**

Anfangsgründe des Naturrechts (1750), Frankfurt a.M. 1995

### **Adede, Andronico O.**

International Environmental Law Digest, Amsterdam 1993

### **AGORA**

May the president violate customary international law? (Cont'd), *American Journal of International Law*, Vol. 81 (1987), S. 371-390

### **AGORA**

The U.S. decision not to ratify Protocol I to the Geneva Conventions on the Protection of War Victims, *American Journal of International Law*, Vol. 81 (1987), S. 910-931

### **Ajibola, Bola**

Protection of the Environment in Times of Armed Conflict, in: N. Al-Naumi (Hrsg.), *International Legal Issues Arising under the United Nations Decade of International Law*, Den Haag 1995, S. 75-93

### **Al-Ajmi, Dhari / u.a.**

Oil Trenches and Environmental Destruction in Kuwait: One of Iraq's Crimes of Aggression, Kuwait 1998

**Aldrich, George H.**

New Life of the Laws of War, American Journal of International Law, Vol. 75 (1981), S. 764-783

**Aldrich, George H.**

Prospects for the United States Ratification of Additional Protocol I to the 1949 Geneva Convention in: American Journal of International Law, Vol. 85 (1991), S. 1-20

**Aldrich, George H.**

The jurisprudence of the Iran-United States Claims Tribunal: An analysis of the decisions of the tribunal, Oxford 1996

**Al-Ghunaim, Abdullah Yousuf**

Landmines and the Destruction of the Environment of Kuwait: One of Iraq's Crimes of Aggression, Kuwait 1999

**Almond Jr., Harry H.**

The Use of the Environment as an Instrument of War, Yearbook of International Environmental Law, Vol. 2 (1991), S. 455-468

**Almond Jr., Harry H.**

War, Weapons and Attacks on the Environment, Revue de droit militaire et de droit de la guerre, Vol. 31 (1992), S. 329-377

**Almond Jr., Harry H.**

Weapons, War and the Environment, Georgetown International Environmental Law Review, Vol. 3 (1990), S. 117-133

**Al-Nauimi, Najeeb / Meese, Richard (Hrsg.)**

International legal issues arising under the United Nations decade of international law, Den Haag 1995

**Alschen, Sergei**

NATO's Destruction of the Environment in Yugoslavia, in: Independent Commission of Inquiry to Investigate U.S./NATO War Crimes Against the People of Yugoslavia, Selected Research Findings, New York 1999, unter URL:

[http://www.iacenter.org/warcrime/14\\_law.htm](http://www.iacenter.org/warcrime/14_law.htm) [Stand: 21. November 2000], Kap. 5

**Al-Shatti, Ahmed K.S. / Harrington, J.M. (Hrsg.)**

The Environmental and Health Impact of the Kuwait Oil Fires, in: Proceedings of an International Symposium held at the University of Birmingham 17<sup>th</sup> October 1991, Birmingham 1992

**Altner, Günter**

Schöpfung am Abgrund. Die Theologie vor der Umweltfrage, Neukirchen-Vluyn 1974

**Annéus, Diana / Firsching, Ansgar / Kirchner, Andree / Lindström, Jörgen / Nemitz, Jan Christoph / Wittershagen, Oliver**

Respect, Responsibility and the Future of International Law, Nordic Journal of International Law, Vol. 65 (1996), S. 574-595

**Antoine, Philippe**

International Humanitarian Law and the Protection of the Environment in Times of Armed Conflict, International Review of the Red Cross, Nr. 291 (1991), S. 517-553

**Anzilotti, Dionisio**

Corso di diritto internazionale, Bd. III, Rom 1915

**Arkin, William M.**

On impact: modern warfare and the environment (London 1991)

**Arkin, William M.**

The environmental threat of military operations, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.),  
Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 116-135

**Bächler, Günther**

Ökologische Konflikte in der Dritten Welt und Wege ihrer friedlichen Bearbeitung,  
Chur 1996

**Bahadir, Müfit / Parlar, Harun / Spiteller, Michael (Hrsg.)**

Springer Umweltlexikon, 2. Aufl., Berlin 2000

**Baker, Betsy**

Legal Protection for the Environment in Times of Armed Conflict, Virginia Journal of  
International Law, Vol. 33 (1993), S. 351-383

**Barboza, Julio**

Harm to the Environment and Resulting harm to Persons or Property, in: UN Doc.  
A/CAN.4/428 (1990), S. 39

**Barman, Saul**

Jewish Environmental Values: The Dynamic Tension Between Nature and Human  
Needs, in: Institute for Environmental Studies, Human Values and the Environment  
(1992)

**Barnaby, Frank**

Environmental Warfare, Bulletin of the Atomic Scientists, Vol. 32 (1976), S. 36-43

**Bennett, Olivia (Hrsg.)**

Greenwar: environment and conflict, Budapest 1991

**Berber, Friedrich**

Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I: Allgemeines Friedensrecht, 2. Aufl., München 1975

**Berber, Friedrich**

Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. II: Kriegsrecht, 2. Aufl., München 1969

**Bernhardt, Rudolf (Hrsg.)**

Encyclopedia of Public International Law, Amsterdam 1981-1997

**Best, Geoffrey**

The historical evolution of cultural norms relating to war and the environment, in: A. Westing (Hrsg.), Cultural Norms, War and the Environment, Oxford 1988, S. 18-28

**Best, Geoffrey**

The Restraint of War in Historical and Philosophical Perspective, in: A.J.M. Delissen / G.J. Tanja (Hrsg.), Humanitarian Law of Armed Conflict: Challenges Ahead (Dordrecht 1991), S. 3-26

**Bettauer, Ronald J.**

The United Nations Compensation Commission: Developments Since October 1992, American Journal of International Law, Vol. 89 (1995), S. 416-423

**Beyrlin, Ulrich**

Umweltvölkerrecht, München 2000

**Bleckmann, Albert**

Völkerrecht, Baden-Baden 2001

**Blishchenko, Igor P. / Shavrov, Vladimir Ph.**

The Legal Basis of Claims for Damage to the Environment Resulting from Military Action, *Österreichische Zeitschrift für Öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 40 (1989), S. 29-45

**Blix, Hans**

Arms Control Treaties Aimed at Reducing the Military Impact on the Environment, in: J. Makarczyk (Hrsg.), *Essays in International Law in Honour of Judge Manfred Lachs*, Den Haag 1984, S. 703-716

[zitiert: FS Lachs]

**Blix, Hans**

Means and Methods of Combat, in: UNESCO, *International Dimensions of Humanitarian Law (Genf 1988)*, S. 137 ff.

**Bode, Aiko**

Der UN-Sicherheitsrat. Bestimmt die NATO seine neue Rolle?, *Internationale Politik*, Jg. 5 (2001), S. 16-20

**Boecker, Hans Jochen / u.a. (Hrsg.)**

Altes Testament, 3. Aufl., Neukirchen-Vluyn 1989

**Borchard, Edwin M.**

Theoretical Aspects of the International Responsibility of States in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 1 (1929), S. 223-250

**Bothe, Michael**

Criminal responsibility for environmental damage in times of armed conflict in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), *Protection of the Environment During Armed Conflict*, Newport 1996, S. 473-478

**Bothe, Michael**

The Protection of the Environment in Times of Armed Conflict: Legal Rules, Uncertainty, Deficiencies and Possible Developments, German Yearbook of International Law, Vol. 34 (1991), S. 54-62

**Bothe, Michael**

Protection of the Environment in Times of Armed Conflict, in: N. Al-Naumi (Hrsg.), International Legal Issues Arising under the United Nations Decade of International Law, Den Haag 1995, S. 95-104

**Bothe, Michael**

The Additional Protocols, in: N. Ronzitti (Hrsg.), The Law of naval warfare: a commentary on the relevant agreements and documents, Dordrecht 1988, S. 759-767

**Bothe, Michael**

War and Environment, in: R. Bernhardt (Hrsg.), Encyclopedia of Public International Law, Vol. 4, Amsterdam 1982, S. 290-293

**Bothe, Michael**

Die strafrechtliche Immunität fremder Staatsorgane, in: Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 31 (1971), S. 246-270

**Bothe, Michael**

Das völkerrechtliche Verbot des Einsatzes chemischer und bakteriologischer Waffen (Köln 1973)

**Bothe, Michael / Kurzidem, Thomas / MacAlister-Smith, Peter (Hrsg.)**

National Implementation of International Humanitarian Law: Proceedings of an International Colloquium held at Bad Homburg, June 17-19, 1988, Dordrecht 1990

**Bothe, Michael / Partsch, Karl Josef / Solf, Waldemar A. (Hrsg.)**

New Rules for Victims of Armed Conflicts: Commentary on the 2 1977 Protocols  
Additional to the Geneva Conventions of 1949, Den Haag 1982

**Bothe, Michael / Ronzitti, Natalino / Rosas, Allan (Hrsg.)**

The New Chemical Weapons Convention: Implementation and Prospects, Den Haag  
1998

**Boutros-Ghali, Boutros**

An Agenda for Peace, in: A. Roberts / B. Kingsbury (Hrsg.), United Nations, Divided  
World: The UN's Role in International Relations, 2. Aufl., Oxford 1993, S. 468-498.

**Bouvier, Antoine**

Protection of the natural environment in time of armed conflict, in: International  
Review of the Red Cross, Nr. 285 (1991), S. 567-578

**Bouvier, Antoine**

Recent studies on the protection of the environment in time of armed conflict, in:  
International Review of the Red Cross, No. 291 (1992), S. 554-566

**Boyle, Alan E.**

State responsibility for breach of obligations to protect the global environment, in:  
W.E. Butler (Hrsg.), Control over compliance with international law (Dordrecht  
1991), S. 69-81

**Brownlie, Ian**

Principles of Public International Law, 5. Aufl., Oxford 1998

**Brownlie, Ian**

System of the Law of Nations, Teil 1: State Responsibility , Oxford 1983

**Bryde, Brun-Otto**

Militärische und sicherheitspolitische Implikationen der neuen Seerechtskonvention, in: J. Delbrück, Das Neue Seerecht: internationale und nationale Perspektiven, Berlin 1984, S. 151-190

**Builder, Carl H. / Graubard, Morlie H.**

The International Law of Armed Conflict: Implications for the Concept of Assured Destruction, Santa Monica 1982

**Bundesministerium der Verteidigung**

Zentrale Dienstvorschrift 15/2: Handbuch: Humanitäres Völkerrecht in bewaffneten Konflikten, Bonn 1992

**Burhenne, Wolfgang E.**

The Prohibition of Hostile Military Activities in Protected Areas, Environmental Policy and Law, Vol. 27 (1997), S. 373-376

**Caggiano, Mark J.T.**

The Legitimacy of Environmental Destruction in Modern Warfare: Customary Substance Over Conventional Form, Boston College Environmental Affairs Law Review, Vol. 20 (1993), S. 479-506

**Caron, David D.**

The Iran-United States Claims Tribunal and the International Arbitral Process, Leiden 1990

**Caron, David D.**

The Place of the Environment in International Tribunals, in: J. Austin / C. Bruch (Hrsg.), The Environmental Consequences of War: Legal, Economic, and Scientific Perspectives, Cambridge 2000, S. 372-391

**Carruthers, Richard**

International Controls on the Impact on the Environment of Wartime Operations,  
Environmental and Planning Law Journal, Vol. 10 (1994), S. 38-53

**Cassese, Antonio**

International law in a divided world, Oxford 1994

**Cassese, Antonio (Hrsg.)**

The New Humanitarian Law of Armed Conflict, Neapel 1979

**Castellaneta, Maria**

La responsabilità internazionale degli Stati per danni all'ambiente causati nel corso di  
conflitti armati, Rivista Diritto Internazionale, (1998), S. 632-672

**Centner, Christopher M.**

Environmental Warfare: Implications for Policymakers and War Planners, Strategic  
Review, Vol. 24 (1996), S. 71-77

**Channon, Gloria**

Designers and Destroyers: The Military and the Environment, Propaganda-Review,  
Vol. 11 (1994), S. 56-59

**Cicero, Marcus Tullius**

Pro Milone, 3. Aufl., Nachdr., Stuttgart 1996

**Clausewitz, Carl von**

Vom Kriege, Berlin 1832/34, Nachdr., in: R. Stumpf (Hrsg.), Kriegstheorie und  
Kriegsgeschichte, Frankfurt a.M. 1993

**Clément, Etienne**

Le concept de responsabilité collective de la communauté internationale pour la protection des biens culturels dans les conventions et recommandations de l'UNESCO, *Revue Belge de Droit International* (1993), S. 534-551

**Clément, Etienne**

Le réexamen de la Convention de La Haye de 1954 pour la protection des biens culturels en cas de conflit armé, in: N. Al-Nauimi (Hrsg.), *International Legal Issues Arising under the United Nations Decade of International Law*, Den Haag 1995, S. 133-150

**Crook, John R.**

The United Nations Compensation Commission: A New Structure to Enforce State Responsibility, *American Journal of International Law*, Vol. 87 (1993), S. 144-157

**Dahm, Georg / Delbrück, Jost / Wolfrum, Rüdiger**

*Völkerrecht*, Bd. I, Teil 1, 2. Aufl., Berlin 1989

**Delbrück, Jost**

War, Effect on Treaties, in: R. Bernhardt (Hrsg.), *Encyclopedia of Public International Law*, Vol. 4, Amsterdam 1982, S. 310-315

**Delbrück, Jost (Hrsg.)**

*Das neue Seerecht: Internationale und nationale Perspektiven*, Berlin 1984

**Delissen, Astrid J.M. / Tanja, Gerard J. (Hrsg.)**

*Humanitarian Law of Armed Conflict: Challenges Ahead*, Dordrecht 1991

**DeMarco, Ronald A. / Quinn, John P.**

The impact of war and military operations other than war on the marine environment: policy making on the frontiers of knowledge, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), *Protection of the Environment During Armed Conflict*, Newport 1996, S. 87-98

**Desch, Thomas**

Haftung für Umweltschäden im Krieg: einige Bemerkungen zu I. P. Blishchenko und V. Ph. Shavrov, Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht und Völkerrecht, Bd. 40 (1989), S. 47-71

**Diederich, Michael D.**

“Law of War” and Ecology: A Proposal for a Workable Approach to Protecting the Environment through the Law of War, Military Law Review, Vol. 136 (1992), S. 137-160

**Dinstein, Yoram**

The International Law of Belligerent Occupation and Human Rights, Israel Yearbook on Human Rights, Vol. 8 (1978), S. 104-143

**Doswald-Beck, Louise**

International Humanitarian Law and the Advisory Opinion of the International Court of Justice on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, International Review of the Red Cross, Nr. 316 (1997), S. 35-55

**Doswald-Beck, Louise (Hrsg.)**

San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea, Cambridge 1995

**Drucker, Merrit P.**

The Military Commander’s Responsibility for the Environment, Environmental Ethics, Vol. 11 (1989), S. 135-152

**Dunant, Henry Jean**

Eine Erinnerung an Solferino, Basel 1863

**Dunoff, Jeffrey L. / Trachtman, Joel P.**

The Law and Economics of Humanitarian Law Violations in Internal Conflict, American Journal of International Law, Vol. 93 (1999), S. 394-409

**Dupuy, René-Jean (Hrsg.)**

The Future of the International Law of the Environment, Dordrecht 1985

**Earle, Sylvia A.**

Persian Golf Pollution: Assessing the Damage One Year Later, National Geographic (Februar 1992), S. 122-134

**Edgerton, Laura**

Eco-Terrorist Acts During the Persian Gulf War: Is International Law Sufficient to Hold Iraq Liable?, Georgia Journal of International and Comparative Law, Vol. 22 (1992), S. 151-174

**Edwards, Jonathan P.**

The Iraqi oil "weapon" in the 1991 Gulf-War: A Law of Armed Conflict Analysis, Naval Law Review, Vol. 40 (1992), S. 105-132

**Eisermann, Andrea**

Schädigung des Persischen Golfes nach dem Golfkrieg: Eine Bestandsaufnahme, in: H. Spieker (Hrsg.), Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III, Bochum 1996, S. 75-104

**Eisermann, Andrea / u.a.**

Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Forschungsproblematik aus naturwissenschaftlicher und völkerrechtlicher Sicht, in: H. Spieker (Hrsg.), Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III (Bochum: 1996), S. 3-21

**Environmental Law Institute**

Addressing Environmental Consequences of War: Background Paper for the First International Conference on Addressing Environmental Consequences of War: Legal, Economic, and Scientific Perspectives, June 10-12, 1998, Washington D.C.

**Falk, Richard A.**

Environmental Disruption by Military Means and International Law, in: A. Westing (Hrsg.), *Environmental Warfare: A Technical, Legal and Policy Appraisal*, London 1984, S. 33-52

**Falk, Richard A.**

The Environmental Law of War: an Introduction, in: G. Plant (Hrsg.), *Environmental Protection and the Law of War: A 'Fifth Geneva' Convention on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict*, London 1992, S. 78-95

**Falk, Richard A.**

Environmental Warfare and Ecocide, *The Vietnam War and International Law*, Vol. 4 (1976), S. 287-303

**Falk, Richard A.**

Environmental Warfare and Ecocide: Facts, Appraisal, and Proposals, *Bulletin of Peace Proposals*, Vol. 4 (1973), S. 80-96

**Falk, Richard A.**

*Revitalizing International Law*, Ames 1989

**Fauteux, Paul**

The Gulf War, the ENMOD Convention and the Review Conference, *UNIDIR Newsletter*, No. 18 (1992), S. 6-11

**Feliciano, Florentino P.**

Marine Pollution and Spoliation of Natural Resources as War Measures: A Note on Some International Law Problems in the Gulf War, *Houston Journal of International Law*, Vol. 14 (1992), S. 483-520

**Fenrick, William J.**

New Developments in the Law Concerning the Use of Conventional Weapons in Armed Conflict, *Canadian Yearbook of International Law*, Vol. 19 (1981), S. 229 ff.

**Finch, Frank R.**

This land is our land: The environmental treat of army operations, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), *Protection of the Environment During Armed Conflict*, Newport 1996, S. 99-115

**Fischer, Horst**

Limitation and Prohibition of the Use of Certain Weapons in Non-International Armed Conflicts, *Yearbook: International Institute of Humanitarian Law 1989-90* (1992), S. 117-180

**Fitzmaurice, G.-G.**

The Juridical Clauses of the Peace Treaties, *Recueil des Cours: collected courses of the Hague Academy of International Law*, Vol. 71 (1948-II), S. 259-278

**Fleck, Dieter**

Protection of the environment during armed conflict and other military operations: The way ahead, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), *Protection of the Environment During Armed Conflict*, Newport 1996, S. 529-535

**Fleck, Dieter (Hrsg.)**

Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994

**Fleischhauer, Carl-August**

Der Internationale Gerichtshof und seine Rolle in den internationalen Beziehungen, Sicherheit und Frieden, Bd. 4 (1998), S. 223-227.

**Ford, Peter**

Vital Saudi Water Plant Prepares for Oil Slick, The Christian Science Monitor (1. Februar 1991), S. 1

**Fox, Hazel**

Reparations and state responsibility: claims against Iraq arising out of the invasion and occupation of Kuwait, in: P. Rowe (Hrsg.), The Gulf War 1990-91 in International and English Law, London 1993, S. 261-286

**Fromer, Jakob**

Der Babylonische Talmud, Frechen 2000

**Gaines, Arthur G.**

Comment: The environmental threat of military operations, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 136-147

**Garrett, Joseph G.**

The army and the environment: environmental considerations during army operations, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 42-55

**Gasser, Hans-Peter**

Das humanitäre Völkerrecht, in: H. Haug, Menschlichkeit für Alle: Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten Halbmonds, 2. Aufl., Bern 1993, S. 499-599

**Gasser, Hans-Peter**

For better protection of the natural environment in armed conflict: A proposal for action, *American Journal of International Law*, Vol. 89 (1995), S. 637-644

**Gasser, Hans-Peter**

The debate to assess the need for new international accords, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), *Protection of the Environment During Armed Conflict*, Newport 1996, S. 521-528

**Gioia, Andrea**

The Chemical Weapons Convention and its Application in Time of Armed Conflict, in: M. Bothe, *The New Chemical Weapons Convention: Implementation and Prospects*, Den Haag 1998, S. 379-413

**Goldblat, Jozef**

The Environmental Modification Convention of 1977: an analysis, in: A. Westing (Hrsg.), *Environmental Warfare: A Technical, Legal and Policy Appraisal*, London 1984, S. 53-64

**Goldblat, Jozef**

Legal Protection of the Environment Against the Effects of Military Activities, *Bulletin of Peace Proposals*, Vol. 22 (1991), S. 399-406

**Goldblat, Jozef**

Prospects for a Ban on the Use of Nuclear Weapons at the 3<sup>rd</sup> International Security Forum and 1<sup>st</sup> Conference of the PfP Consortium of Defense Academies and Security Studies Institutes “Networking the Security Community in the Information Age”, Workshop 5D: Arms Control and Disarmament, Zürich 19.-21. Oktober 1998, unter URL:

[http://www.isn.ethz.ch/securityforum/Online\\_Publications/WS5/WS\\_5D/Goldblat.htm](http://www.isn.ethz.ch/securityforum/Online_Publications/WS5/WS_5D/Goldblat.htm) [Stand: 21. November 2000].

**Goldblat, Jozef**

The Environmental Warfare Convention: How Meaningful Is It?, *AMBIO*, Vol. 6 (1977), S. 216-221

**Goldie, L.F.E.**

International Principles of Responsibility for Pollution, *Columbia Journal of Transnational Law*, Vol. 9 (1970), S. 283-330

**Görres-Gesellschaft**

Staatslexikon, 7. Aufl., Freiburg 1995

**Graefrath, Bernhard**

Iraqi Reparations and the Security Council, *Zeitschrift für Ausländisches Öffentliches Recht und Völkerrecht*, Bd. 55 (1995), S. 1-68

**Graefrath, Bernhard**

Responsibility and Damages Caused: Relationship between Responsibility and Damages, *Recueil des Cours: collected courses of the Hague Academy of International Law*, Vol. 185 (1984-II), S. 9-150

**Graf Vitzthum, Wolfgang**

Völkerrecht, 2. Aufl., Berlin 2001

**Green, Leslie C.**

State responsibility and civil reparation for environmental damage, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), *Protection of the Environment During Armed Conflict*, Newport 1996, S. 416-439

**Green, Louise C.**

The Environment and the Law of Conventional Warfare, *Canadian Yearbook of International Law*, Vol. 29 (1992), S. 222-237

**Greenpeace International**

The Environmental Legacy of the Gulf War, Amsterdam 1992

**Greenwood, Christopher**

Customary Law Status of the 1977 Geneva Protocols, in: A.J.M. Delissen, Humanitarian Law of Armed Conflict (Dordrecht 1991), S. 93 ff.

**Greenwood, Christopher**

Geschichtliche Entwicklungen und Rechtsgrundlagen, in: D. Fleck, Handbuch des humanitären Völkerrechts in bewaffneten Konflikten, München 1994, S. 1 ff.

**Greenwood, Christopher**

The Advisory Opinion on nuclear weapons and the contribution of the International Court to international humanitarian law, International Review of the Red Cross, Nr. 316 (1997), S. 65-75

**Greenwood, Christopher**

Scope of Applications of Humanitarian Law, in: D. Fleck (Hrsg.), The Handbook of Humanitarian Law in Armed Conflicts, Oxford 1995, S. 39-63

**Greenwood, Christopher**

State responsibility and civil liability for environmental damage caused by military operations, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 397-415

**Grewe, Wilhelm**

Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl., Baden-Baden 1988

**Grotius, Hugo**

De jure belli ac pacis libri tres, Amsterdam 1735

**Grunawalt, Richard J. / King, John E. / McClain, Ronald S. (Hrsg.)**

Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996

**Guruswamy, Lakshman D. / Palmer, Geoffrey W.R. / Weston, Burns H. (Hrsg.)**

International Environment Law and World Order: A Problem-Oriented Coursebook,  
St. Paul 1994

**Guttry, Andrea de / Ronzitti, Natalino (Hrsg.)**

The Iran-Iraq War (1980-1988) and the Law of Naval Warfare: Collection of  
Documents and Related Commentaries on Naval Practice, Cambridge 1993

**Hall, William Edward (Begr.)**

A Treatise on International Law, 8. Aufl., Oxford 1924

**Handl, Günther**

Environmental Security and Global Change: The Challenge to International Law, in:  
W. Lang / u.a. (Hrsg.), Environmental Protection and International Law, London  
1995, S. 59-89

**Harlow, Bruce A. / McGregor, Michael E.**

International environmental law considerations during military operations other than  
war, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed  
Conflict, Newport 1996, S. 315-332

**Haug, Hans**

Menschlichkeit für Alle: Die Weltbewegung des Roten Kreuzes und des Roten  
Halbmonds, 2. Aufl., Bern 1993

**Heineccius, Johann Gottlieb**

Grundlagen des Natur- und Völkerrechts (1737), Frankfurt a.M. 1994

**Heintschel von Heinegg, Wolff / Donner, Michael**

New Developments in the Protection of the Natural Environment in Naval Armed Conflicts, German Yearbook of International Law, Vol. 37 (1994), S. 281-314

**Herczegh, Géza**

General Principles of Law and the International Legal Order, Budapest 1969

**Hesse, Konrad**

Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Aufl., Heidelberg 1995

**Honigman, Steven S. / Quinn, John P.**

Navy Blue Goes Green, U.S. Naval Institute Proceedings, August 1998, S. 56-59

**Horbach, N.L.J.T.**

The confusion about state responsibility and international liability, Leiden Journal of International Law, Vol. 4 (1991), S. 47-74

**Hulme, Karen**

Armed Conflict, Wanton Ecological Devastation and Scorched Earth Policies: How the 1990-91 Gulf Conflict Revealed the Inadequacies of the Current Laws to Ensure Effective Protection and Preservation of the Natural Environment, Journal of Armed Conflict Law, Vol. 2 (1997), S. 45-81

**Institute for Environmental Studies**

Human Values and the Environment: Conference Proceedings, Madison 1992

**International Institute of Humanitarian Law**

San Remo Manual on International Law Applicable to Armed Conflicts at Sea, International Review of the Red Cross, Nr. 309 (1995), S. 1-43

**International Maritime Organization**

The London Dumping Convention: The First Decade and Beyond, London 1991

**International Military Tribunal**

Der Prozess gegen die Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärgerichtshof, Nürnberg 1948

**International Union for the Conservation of Nature / IUCN**

Protection of Cultural and Natural Heritage Sites in Times of Armed Conflict, Environmental Policy and Law, Vol. 23 (1993), S. 288-289

**Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

Meeting of Experts on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict: Report on the Work of the Meeting, Geneva, 27-29 April 1992

**Internationales Komitee vom Roten Kreuz**

II Meeting of Experts on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict: Report on the Work of the Meeting, Geneva, 25-27 January 1993

**Ipsen, Knut**

Völkerrecht, 4. Aufl., München 1999

**Jarasch, Frank**

Der Internationale Strafgerichtshof: Das Ergebnis von Rom und seine Bedeutung, Sicherheit und Frieden, Bd. 4 (1998), S. 213-219

**Jarass, Hans D. / Bodo Pieroth**

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, München 2. Aufl., 1992

**Jaschinski, Herbert**

Neuartige chemische Kampfstoffe im Blickfeld des Völkerrechts: Der Einsatz nicht tödlich wirkender sowie Pflanzen schädigender chemischer Kampfstoffe in bewaffneten Konflikten und das Völkerrecht, Berlin 1975

**Jellinek, Georg**

Ausgewählte Schriften und Reden, Berlin 1911

**Jennings, Robert**

What is international law and how do we tell when we see it?, *Annuaire Suisse de Droit International*, Vol. 37 (1981), 59-88

**Jennings, Robert / Watts, Arthur**

Oppenheim's International Law, Vol. I, 9. Aufl., Harlow 1992

**Joyner, Christopher C. / Kirkhope, James T.**

The Persian Gulf War Oil Spill: Reassessing the Law of Environmental Protection and the Law of Armed Conflict, *Case Western Reserve Journal of International Law*, Vol. 24 (1992), S. 29-62

**Juda, Lawrence**

Negotiating a treaty on environmental modification warfare: the convention on environmental warfare and its impact upon arms control negotiations, *International Organization*, Vol. 32 (1978), S. 975-991

**Kane, Joel P.**

Night Vision Goggles and DESERT STORM, *Marine Corps Gazette* (Februar 1992), S. 42-43

**Karlshoven, Frits**

Reaffirmation and Development of International Humanitarian Law Applicable in Armed Conflicts: The Diplomatic Conference, Geneva, 1974-1977, Netherlands Yearbook of International Law, Vol. 9 (1978), S. 107-171

**Kasto, Jalil**

Jus cogens and humanitarian law, o.O. 1994

**Kelly, Katherine M.**

Declaring War on the Environment: The Failure of International Environmental Treaties During the Persian Gulf War, American University Journal of International Law and Policy, Vol. 7 (1992), S. 921-950

**Kelsen, Hans**

The law of the United Nations: a critical analysis of its fundamental problems, London 1951

**Khalid, Fazlun M. / O'Brien, Joanne (Hrsg.)**

Islam and Ecology, New York 1992

**Kirchner, Andree**

The Destructive Legacy of the Cold War: The Dumping of Radioactive Waste in the Arctic, European Environmental Law Review, Vol. 9 (2000), S. 47-55

**Kirchner, Andree**

Environmental Protection in Time of Armed Conflict, European Environmental Law Review, Vol. 9 (2000), S. 266-272

**Kiss, Alexandre C.**

The International Protection of the Environment, in: R.St.J. MacDonald (Hrsg.), The structure and process of international law: essays in legal philosophy doctrine and theory, Den Haag 1983

**Kiss, Alexandre C. (Hrsg.)**

Selected Multilateral Treaties in the Field of the Environment, Nairobi 1983

**Kloepfer, Michael**

Umweltrecht, 2. Aufl., München 1998

**Knipping, Franz / Mangoldt, Hans von / Rittberger, Volker (Hrsg.)**

Das System der Vereinten Nationen und seine Vorläufer, Bern/München

Bd. I/1: H.v. Mangoldt / V. Rittberger (Hrsg.), Vereinte Nationen, 1995

Bd. I/2: H.v. Mangoldt / V. Rittberger (Hrsg.), Sonderorganisationen und andere Institutionen, 1995

Bd. II: F. Knipping (Hrsg.), 19. Jahrhundert und Völkerbundszeit, 1996

**Koskenniemi, Martti**

From Apology to Utopia: The Structure of International Legal Argument, Helsinki 1989

**Koskenniemi, Martti**

Faith, Identity, and the Killing of Innocent: International Lawyers and Nuclear Weapons, Leiden Journal of International Law, Vol. 10 (1997), S. 137-162

**Krass, Allan S.**

The Environmental Modification Convention of 1977: the question of verification, in: A. Westing (Hrsg.), Environmental Warfare: A Technical, Legal and Policy Appraisal, London 1984, S. 65-76

**Krill, Françoise**

The International Fact-Finding Commission, International Review of the Red Cross, Nr. 281 (1991), S. 190-207

**Kuhn, Marco**

Können nationale Rechtsvorstellungen zur Implementierung umweltschützender Regeln des humanitären Völkerrechts beitragen?: Einige Betrachtungen am Beispiel des spanischen Rechts, insbesondere Verfassungsrechts, in: H. Spieker (Hrsg.), Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III, Bochum 1996, S. 255-297

**Kutner, Luis / Nanda, Ved P.**

Draft Indictment of Saddam Hussein, Denver Journal of International Law and Policy, Vol. 20 (1991), S. 91-97

**Lagoni, Rainer**

Umweltvölkerrecht: Anmerkungen zur Entwicklung eines Rechtsgebietes, in: W. Thieme (Hrsg.), Umweltschutz im Recht, Berlin 1988, S. 233-250

**Lagoni, Rainer**

Die Abwehr von Gefahren für die marine Umwelt, Berichte der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht, Nr. 32 (1992), S. 94

**Lagoni, Rainer**

Gewaltverbot, Seekriegsrecht und Schifffahrtswfreiheit im Golfkrieg, in: W. Fürst (Hrsg.), Festschrift für Wolfgang Zeidler, Berlin 1987, S. 1833-1867

**Lailach, Martin**

The General Assembly's Request for an Advisory Opinion From the International Court of Justice on the Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Leiden Journal of International Law, Vol. 8 (1995), S. 401-429

**Lamizière, Georges**

The Impact of Warfare on the Environment and Related Themes at the United Nations Conference on Environment and Development, UNIDIR Newsletter, Nr. 18 (1992), S. 15

**Lamm, Norman**

Faith and Doubt: Studies in Traditional Jewish Thought, 2. Aufl., New York 1986

**Lang, W. / Neuhold, H. / Zemanek, K. (Hrsg.)**

Environmental Protection and International Law, London 1995

**Lanier-Graham, Susan D.**

The Ecology of War: Environmental Impacts of Weaponry and Warfare, New York 1993

**Lehnes, Patrick**

Probleme der eindeutigen Ermittlung von Ausdehnung, Dauer und Schwere einer Umweltschädigung, in: H. Spieker (Hrsg.), Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III, Bochum 1996, S. 23-73

**Lehnes, Patrick / u.a.**

Die Ökologie und ihre Bedeutung im Kontext des Umweltrechts, in: H. Spieker (Hrsg.), Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III, Bochum 1996, S. 105-169

**Leibler, Anthony**

Deliberate Wartime Environmental Damage: New Challenges for International Law, California Western International Law Journal, Vol. 23 (1992), S. 67-137

**Levie, Howard S.**

Comment: Criminal responsibility for environmental damage, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 491-498

**Levie, Howard S.**

Protection of War Victims: Protocol I to the 1949 Geneva Conventions, Vol. III,  
Dobbs Ferry 1980

**Lieber, Francis**

Guerrilla parties: considered with reference to the laws and usages of war, New York  
1862

**Lijnzaad, Liesbeth / Tanja, Gerard J.**

Protection of the Environment in Times of Armed Conflict: The Iraq-Kuwait War,  
Netherlands International Law Review, Vol. 40 (1993), S. 169-199

**Linhard, Robert E.**

Protection of the environment during armed conflict and other military operations, in:  
R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict,  
Newport 1996, S. 57-62

**Lohs, Karlheinz**

Der Begriff „Schaden“ aus umwelttoxikologischer Sicht generell sowie speziell im  
Zusammenhang mit Waffenwirkungen auf die Umwelt, in: H. Spieker (Hrsg.),  
Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt  
im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III, Bochum 1996, S. 171-184

**Low, Luan / Hodgkinson, David**

Compensation for Wartime Environmental Damage: Challenges to International Law  
After the Gulf War, Virginia Journal of International Law, Vol. 35 (1995), S. 405-483

**Luther, Martin**

Biblia: Das ist: Die gantze Heilige Schrift: Deudsch, Wittenberg 1545

**Maalouf, Amin**

Der Heilige Krieg der Barbaren: Die Kreuzzüge aus der Sicht der Araber, München 1997

**MacArthur, John R.**

Die Schlacht der Lügen: wie die USA den Golfkrieg verkauften, 3. Aufl., München 1993

**MacDonald, Ronald St. John (Hrsg.)**

The structure and process of international law: essays in legal philosophy doctrine and theory, Den Haag 1983

**MacDougal, Myres S. / Feliciano, Florentino P.**

The international law of war: transnational coercion and world public order, Dordrecht 1994

**MacDougal, Myres S. / Reisman Michael W.**

International Law in Contemporary Perspective, Mineola 1981

**Makarczyk, Jerzy (Hrsg.)**

Essays in International Law in Honour of Judge Manfred Lachs, Den Haag 1984

**Malanczuk, Peter**

Akehurst's Modern Introduction to International Law, 7. Aufl., London 1997

**Mancini, Pasquale Stanislao**

Diritto internazionale: prelezioni con un saggio sul Machiavelli, Neapel 1873

**Mandelbaum, Michael**

A Perfect Failure: NATO's War Against Yugoslavia, Foreign Affairs, Vol. 78 (1999), S. 2-8

**Mann Borgese, Elisabeth**

The Protection of the Marine Environment in the Case of War, in: R.-J. Dupuy (Hrsg.), The Future of the International Law of the Environment, Dordrecht 1985, S. 105-108

**Mattes, Martin A. / Bothe, Michael**

Draft Convention on Environmental Warfare Offered at Disarmament Conference, Environmental Policy and Law, Vol. 1 (1975), S. 136-137

**McCormack, Timothy L.H. / Simpson, Gerry J. (Hrsg.)**

The Law of War Crimes: national and international approaches, Den Haag 1997

**McCoubrey, Hilaire**

International Humanitarian Law: The Regulation of Armed Conflict, Aldershot 1990

**McKinnon, Michael / Vine, Peter**

Quellen der Finsternis: Welche Auswirkungen hat die ökologische Katastrophe am Golf?, Köln 1991

**McNeill, John H.**

Protection of the Environment in Times of Armed Conflict: Environmental Protection in Military Practice, Hague Yearbook of International Law, 1993, S. 75-84

**McNeill, John H.**

Protection of the environment in time of armed conflict: Environmental protection in military practice, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 536-545

**Mensah, Thomas A.**

Environmental Damages under the Law of the Sea Convention, in: J. Austin /C. Bruch (Hrsg.), The Environmental Consequences of War: Legal, Economic, and Scientific Perspectives, Cambridge 2000, S. 334-371

**Merón, Theodor**

Application of Humanitarian Law in Noninternational Armed Conflicts, in: American Society of International Law Proceedings of the 85<sup>th</sup> Annual Meeting, Washington, D.C., April 17-20, 1991, S. 83-101

**Merón, Theodor**

Comment: Protection of the environment during non-international armed conflicts, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 353-358

**Merón, Theodor**

The Geneva Conventions as Customary Law, American Journal of International Law, Vol. 81 (1987), S. 348-370

**Merrills, J.G.**

International Dispute Settlement, 2. Aufl., Cambridge 1993

**Meyrowitz, Henri**

Le Droit de la guerre dans le conflit vietnamien, Annuaire français de droit international (1967), S. 153-182

**Mickelson, Karin**

Rereading Trail Smelter, Canadian Yearbook of International Law, Vol. 31 (1993), S. 219-234

**Miller, Jeffrey G.**

Civil Liability for War-Caused Environmental Damage: Models from United States Law, in: J. Austin / C. Bruch (Hrsg.), The Environmental Consequences of War: Legal, Economic, and Scientific Perspectives, Cambridge 2000, S. 392-438

**Moltmann, Jürgen**

Gott in der Schöpfung: ökolog. Schöpfungslehre, 2. Aufl., München 1985

**Moore, John Norton**

Crisis in the Gulf: Enforcing the Rule of Law, New York 1992

**Morris, Virginia**

Protection of the Environment in Wartime: The United Nations General Assembly Considers the Need for a New Convention, *The International Lawyer*, Vol. 27 (1993), S. 775-782

**Morris, Virginia / Bourloyannis, M.-Christiane**

The Work of the Sixth Committee at the Forty-Seventh Session of the UN General Assembly, *American Journal of International Law*, Vol. 87 (1993), S. 306-323

**Moynihan, Daniel Patrick / Sohn, Louis B.**

The Gulf War: Collective Security, War Powers, and Laws of War, in: *American Society of International Law Proceedings of the 85<sup>th</sup> Annual Meeting*, Washington, D.C., April 17-20, 1991, S. 1-29

**Mulinen, Frédéric de**

Handbook on the Law of War for Armed Forces, Genf 1987

**Muntz, Jerry**

Environmental Modification, *Harvard International Law Journal*, Vol. 19 (1978), S. 384-389

**Notar, Charles E.**

Operational Doctrine and the Environment, *Military Review* (1996), S. 101-103

**O'Brien, William Vincent**

The Conduct of Just and Limited War, New York 1981

**O'Connell, Daniel Patrick**

*International Law*, 2. Aufl., London 1970

**Okorodudu-Fubara, Margaret T.**

Oil in the Persian Gulf War: Legal Appraisal of an Environmental Warfare, St. Mary's Law Journal, Vol. 23 (1991), S. 123-219

**Oppenheim, Lassa Francis Lawrence**

International Law: A treatise, Vol. I: Peace, London 1905

**Oxman, Bernard H.**

Comment: Developing the environmental law of armed conflict in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 576-581

**Oxman, Bernard H.**

Environmental Warfare, Ocean Development and International Law, Vol. 22 (1991), S. 433-437

**Palmer, Geoffrey**

New Ways to Make International Environmental Law, American Journal of International Law, Vol. 86 (1992), S. 259-283

**Panzer, Antonio Filippo**

Some Considerations on the Review of the 1977 Environmental Modification Techniques (ENMOD) Convention, Italian Yearbook of International Law, Vol. 6 (1985), S. 96-105

**Patton, Ed**

Gulf War: After Effects and Legal Consequences, Journal of Energy and Natural Resources Law, Vol. 11 (1993), S. 98-105

**Petrovic, Milos**

Violations of International and Domestic Laws and Conventions, in: Independent Commission of Inquiry to Investigate U.S./NATO War Crimes Against the People of Yugoslavia, Selected Research Findings (New York 1999), Kap. 14, unter URL: [http://www.iacenter.org/warcrime/14\\_law.htm](http://www.iacenter.org/warcrime/14_law.htm) [Stand: 21. November 2000].

**Phillimore, Robert**

Commentaries upon international Law, Teil 1, 3. Aufl., London 1879

**Pictet, Jean S.**

Development and Principles of International Humanitarian Law: course given in July 1982 at the Univ. of Strasbourg as pt. of the courses organized by the Internat. Inst. of Human Rights, Dordrecht 1985

**Pictet, Jean S.**

Humanitarian Law and the Protection of War Victims, Leiden 1975

**Pictet, Jean S. (Hrsg.)**

The Geneva Convention of 12 August 1949: Commentary, Teil 4: Geneva Convention Relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, Genf 1958

**Plant, Glen**

Comment: State responsibility and civil liability for environmental damage caused by military operations, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 440-446

**Plant, Glen**

Environmental Damage and the Laws of War: Points Addressed to Military Lawyers, in: H. Fox / M. Meyer (Hrsg.), Armed Conflict and the New Law, Vol. II: Effecting Compliance, London 1993, S. 159-174

**Plant, Glen**

Legal Aspects of Marine Pollution during the Gulf War, *International Journal of Estuarine and Coastal Law*, Vol. 7 (1992), S. 217-231

**Plant, Glen (Hrsg.)**

Environmental Protection and the Law of War: A 'Fifth Geneva' Convention on the Protection of the Environment in Time of Armed Conflict, London 1992

**Plant, Glen / Tarasofsky, Richard**

Armed conflict and the environment: The UN General Assembly Sixth Committee's Task, in: H. Spieker (Hrsg.), *Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III*, Bochum 1996, S. 185-208

**Popovic, Neil A.F.**

Humanitarian Law, Protection of the Environment, and Human Rights, *Georgetown International Environmental Law Review*, Vol. 8 (1995), S. 67-89

**Prime, Ranchor**

Hinduism and Ecology: Seeds of Truth, New York 1992

**Rad, Gerhard von**

Theologie des Alten Testaments, Bd. 1: Die Theologie der geschichtlichen Überlieferungen Israels, 9. Aufl., München 1987

**Rahim, Nafissa Abdel / u.a. (Hrsg.)**

Greenwar: Environment and Conflict, Budapest 1991

**Ränk, Richard**

Einwirkungen des Krieges auf die nichtpolitischen Staatsverträge, Uppsala 1949

**Ratner, Steven R.**

The Schizophrenias of International Criminal Law, Texas International Law Journal, Vol. 33 (1998), S. 237-256

**Rauch, Elmar**

The Protocol Additional to the Geneva Conventions for the Protection of Victims of International Armed Conflicts and the United Nations Convention on the Law of the Sea: Repercussions on the Law of Naval Warfare, Diss., Berlin 1984

**Rengger, Nicholas J. (Hrsg.)**

Treaties and Alliances of the World, 5. Aufl., Essex 1990

**Reschke, Brigitte**

Sicherheitsratsresolutionen und der Schutz der Umwelt, in: H. Spieker (Hrsg.), Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III, Bochum 1996, S. 299-319

**Roach, J. Ashley**

Comment: The debate to assess the need for new international accords, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 556-558

**Roberts, Adam**

Environmental issues in international armed conflict: The experience of the 1991 Gulf War, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 222-277

**Roberts, Adam**

Environmental Destruction in the 1991 Gulf War, International Review of the Red Cross, Nr. 291 (1992), S. 538-553

**Roberts, Adam**

Failures in Protecting the Environment in the 1990-91 Gulf War, in: P. Rowe (Hrsg.),  
The Gulf War 1990-91 in International and English Law, London 1993, S. 111-154

**Roberts, Adam / Kingsbury, Benedict (Hrsg.)**

United Nations, Divided World: The UN's Role in International Relations, 2. Aufl.,  
Oxford 1993

**Robertson, Horace B.**

The "New" Law of the Sea and the Law of Armed Conflict at Sea, The Newport  
Papers, (1992), Heft 3, S. 1-52

**Robinson, Julian Perry**

The Effects of Weapons on Ecosystems, Oxford 1979

**Robinson, Nicholas A.**

International Law and the Destruction of Nature in the Gulf War, Environmental  
Policy and Law, Vol. 21 (1991), S. 216-220

**Ronzitti, Natalino (Hrsg.)**

The Law of Naval Warfare: A Collection of Agreements and Documents with  
Commentaries, Dordrecht 1988

**Ross, Marc A.**

Environmental Warfare and the Persian Gulf War: Possible Remedies to Combat  
International Destruction of the Environment, Dickinson Journal of International  
Law, Vol 10 (1992), S. 515-539

**Rowe, Peter (Hrsg.)**

The Gulf War 1990-91 in International and English Law, London 1993

**Rudolphi, Hans-Joachim**

Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 3. Aufl., 1995, Bd. 1, Nr. 2

**Runciman, Steven**

Geschichte der Kreuzzüge, München 1995

**Salter, John**

Environmental Legal Issues Arising from the Gulf Conflict, Oil & Gas Law and Taxation Review, Vol. 8 (1990), S. 348-353

**Sánchez Rodríguez, Luis I.**

Commentary on the 1977 Environmental Modification Convention, in: N. Ronzitti (Hrsg.), The Law of Naval Warfare: A Collection of Agreements and Documents with Commentaries, Dordrecht 1988, S. 661-672

**Sandoz, Yves**

Protection of the environment in time of war, UNIDIR Newsletter, Nr. 18 (1992), S. 12-14

**Sandoz, Yves / Swinarski, C. / Zimmermann, B. (Hrsg.)**

Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, Genf 1987

**Sands, Philippe**

The Gulf War: Environment as a Weapon, in: American Society of International Law Proceedings of the 85<sup>th</sup> Annual Meeting, Washington, D.C., April 17-20, 1991, S. 214-229

**Schachter, Oscar**

United Nations Law in the Gulf Conflict, American Journal of International Law, Vol. 85 (1991), S. 452-473

**Schafer, Bernard K.**

The Relationship Between the International Law of Armed Conflict and Environmental Protection: The Need to Re-evaluate What Types of Conduct are Permissible During Hostilities, California Western International Law Journal, Vol. 19 (1989), S. 287-325

**Schmidt, Johann Michael / u.a.**

Altes Testament, 3. Aufl., 1989

**Schmitt, Michael N.**

Bellum Americanum: The US View of 21<sup>st</sup> Century War and its Possible Implications for the Law of Armed Conflict, Michigan Journal of International Law, Vol. 19 (1998), S. 1051-1090

**Schmitt, Michael N.**

Green War: An Assessment of the Environmental Law of International Armed Conflict, Yale Journal of International Law, Vol. 22 (1997), S. 1-109

**Schmitt, Michael N.**

The Resort to Force in International Law: Reflections on Positivist and Contextual Approaches, The Air Force Law Review, (1994), S. 105-120

**Schmitt, Michael N. / Green, Leslie C. (Hrsg.)**

The law of armed conflict: into the next millennium, Newport 1998

**Schneider, Patricia**

Frieden durch Recht: ein historisch-systematischer Abriss, Hamburg 1999

**Schwarzenberger, Georg**

International Law, Vol. II: The Law of Armed Conflict, London 1968

**Seidl-Hohenveldern, Ignaz (Hrsg.)**

Völkerrecht, 3. Aufl., Neuwied 2001

**Seršić, Maja**

Protection of Cultural Property in Time of Armed Conflict, Netherlands Yearbook of International Law, Vol. 27 (1996), S. 3-38

**Sharp, Walter G.**

The Effective Deterrence of Environmental Damage During Armed Conflict: A Case Analysis of the Persian Gulf War, Military Law Review, Vol. 137 (1992), S. 1-66

**Shearer, Ivan**

The debate to assess the need for new international accords, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 546-555

**Shelton, Dinah**

Human Rights, Environmental Rights, and the Right to Environment, Stanford Journal of International Law, Vol. 28 (1991), S. 103-138

**Sico, Luigi**

Riflessioni sul caso delle bombe NATO in Adriatico, in: Società Italiana di Diritto Internazionale, Il Diritto Internazionale del Mare, Neapel 2002

**Simma, Bruno**

Das Reziprozitätsprinzip in der Entstehung des Völkergewohnheitsrechts, München 1970

**Simma, Bruno**

Das Reziprozitätselement im Zustandekommen völkerrechtlicher Verträge, Berlin 1972

**Simma, Bruno (Hrsg.)**

Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, München 1991

**Simonds, Stephanie N.**

Conventional Warfare and Environmental Protection: A Proposal for International Legal Reforms, *Stanford Journal of International Law*, Vol. 29 (1992), S. 165-221

**Simpson, Gerry J.**

The Law of War Crimes: National and International Approaches, Den Haag 1997

**Singh, Nagendra**

The Environmental Law of War and the Future of Mankind, in: R.-J. Dupuy (Hrsg.), *The Future of the International Law of the Environment*, Dordrecht 1985, S. 419-423

**Sørensen, Max (Hrsg.)**

Manual of Public International Law, London 1968

**Spieker, Heike**

Beitrag der Völkerrechtswissenschaft zum Rechtsetzungsprozeß, in: H. Spieker (Hrsg.), *Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III*, Bochum 1996, S. 321-352

**Spieker, Heike**

Völkergewohnheitsrechtlicher Schutz der natürlichen Umwelt im internationalen bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt I, Diss., Bochum 1992

**Spieker, Heike (Hrsg.)**

Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III, Bochum 1996

**Stannard, Carolyn**

Legal Protection of the Environment in Wartime, *Sydney Law Review*, Vol. 14 (1992), S. 373-377

**Steinicke, Dietrich**

Wirtschaftskrieg und Seekrieg: Die allgemeine völkerrechtliche Anerkennung des anglo-amerikanischen Kriegsbegriffes und ihre Rechtsfolgen, Frankfurt a.M. 1970

**Stephanus, Henricus**

Plato, Genf 1578

**Stone, C.D.**

Defending the Global Commons, in: P. Sands (Hrsg.), *Greening International Law*, London 1993, S. 34-49

**Stumpf, Reinhard**

Kriegstheorie und Kriegsgeschichte, Frankfurt a.M. 1993

**Subedi, Surya P. / Schmitt, Michael N. / Grunawalt, Richard J.**

Land and Maritime Zones of Peace in International Law, *American Journal of International Law*, Vol. 91 (1997), S. 568-569

**Szasz, Paul C.**

Comment: The existing legal framework, protecting the environment during international armed conflict, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), *Protection of the Environment During Armed Conflict*, Newport 1996, S. 278-287

**Tanja, Gerard J.**

Individual accountability for environmental damage in times of armed conflict: international and national penal enforcement possibilities, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), *Protection of the Environment During Armed Conflict*, Newport 1996, S. 479-490

**Tarasofsky, Richard G.**

Armed Conflict and the Environment, Yearbook of International Environmental Law, Vol. 5 (1995), S. 212-216

**Tarasofsky, Richard G.**

Legal Protection of the Environment during International Armed Conflict, Netherlands Yearbook of International Law, Vol. 24 (1993), S. 17-79

**Terry, James P.**

The Environment and the Laws of War: The Impact of Desert Storm, Naval War College Review, Vol. 65 (1992), S. 61-67

**Thieme, Werner (Hrsg.)**

Umweltschutz im Recht, Berlin 1988

**Thomas, Ann W. van / Thomas, Aaron J.**

Legal Limits on the Use of Chemical and Biological Weapons, Dallas 1970

**Tikhomirov, Sergey N.**

International Law Protection of the Environment in Times of Armed Conflict, The SEU Times – Socio-Ecological Union Newsletter (1999)

**Timoshenko, Alexandre S.**

Ecological Security: The International Aspect, Pace Environmental Law Review, Vol. 7 (1989), S. 151-160

**Timoshenko, Alexandre S. (Hrsg.)**

Liability and Compensation for Environmental Damage, Nairobi 1998

**Triffterer, Otto**

Umweltstrafrecht: Einführung und Stellungnahme zum Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität, Baden-Baden 1980

**Triffterer, Otto (Hrsg.)**

Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court: Observers' Notes, Article by Article, Baden-Baden 1999

**United Nations Centre for Disarmament**

Status of Multilateral Arms Regulation and Disarmament Agreements, New York 1987

**United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO)**

International Dimensions of Humanitarian Law, Genf 1988

**United Nations Environment Programme (UNEP)**

Report of the Working Group of Experts on Liability and Compensation for Environmental Damage Arising from Military Activities, in: UNEP Doc. Env.Law/3/Inf.1 (15. Oktober 1996)

**United Nations Environment Programme (UNEP)**

Environmental Law Training Manual, Nairobi 1997

**United Nations Environment Programme (UNEP) / UNCHS**

Consequences for the Environment & Human Settlements, Nairobi 1999

**United Nations War Crimes Commission**

History of the United Nations War Crimes Commission and the Development of the Laws of War, London 1948

**United Nations War Crimes Commission**

Law Reports of Trials of War Criminals, London 1947-

**United States Department of Defense**

Report to Congress on the Conduct of the Persian Gulf War - Appendix on the Role of the Law of War, 10. April 1992, International Legal Materials, Vol. 31 (1992), S. 612-644

**Verdross, Alfred / Simma, Bruno**

Universelles Völkerrecht: Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin 1984

**Verwey, Wil D.**

Comment: Protection of the environment in times of armed conflict: Do we need additional rules?, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 559-575

**Verwey, Wil D.**

Observations on the Legal Protection of the Environment in Times of International Armed Conflict, Hague Yearbook of International Law, Vol. (1994), S. 35-52

**Verwey, Wil D.**

Protection on the Environment in Times of Armed Conflict: In Search of a New Legal Perspective, Leiden Journal of International Law, Vol. 8 (1995), S. 7-40

**Verwey, Will D.**

Riot Control Agents and Herbicides in War: Their humanitarian, toxicological, ecological, military, polemological, and legal aspects, Leiden 1977

**Vinuesa, Paul E.**

Comment: The existing legal framework: Protecting the environment during non-international armed conflict operations involving the use of force, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 346-352

**Vinuesa, Paul E.**

Introductory Report on Criminal Sanctions for Violations of International Humanitarian Law, in: M. Bothe, National Implementation of International Humanitarian Law, Dordrecht 1990

**Vogler, John**

The Global Commons: Environmental and Technological Governance, 2. Aufl., Chichester 2000

**Volger, Helmut**

Neue Strukturen für die Vereinten Nationen, Internationale Politik, 56. Jg. (2001), S. 9-15

**Vöneky, Silja**

Die Fortgeltung des Umweltvölkerrechts in internationalen bewaffneten Konflikten, Heidelberg 2001

**Vukas, Budislav**

Il caso delle bombe NATO in Adriatico, in: Società Italiana di Diritto Internazionale, Il Diritto Internazionale del Mare, Neapel 2002

**Walker, George K.**

Oceans Law, the Maritime Environment, and the Law of Naval Warfare, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 185-221

**Wallach, Evan J.**

The Use of Crude Oil by an Occupying Belligerent State as a *Munition De Guerre*, International and Comparative Law Quarterly, Vol. 41 (1992), S. 287-310

**Wallenfels, Monica**

Der Schadensbegriff im Völkerrecht: Eine Untersuchung des Begriffs in friedensvölkerrechtlichen Übereinkommen und Deklarationen, in: H. Spieker (Hrsg.), Naturwissenschaftliche und völkerrechtliche Perspektiven für den Schutz der Umwelt im bewaffneten Konflikt: Waffenwirkung und Umwelt III, Bochum 1996, S. 209-253

**Walzer, Michael**

Just and Unjust Wars: A Moral Argument with Historical Illustrations, New York 1977

**Weigand, Karl**

Vom Geist der Gesetze, Stuttgart 1965

**Wengler, Wilhelm**

Völkerrecht, Berlin 1964

**Westing, Arthur H. (Hrsg.)**

Environmental Hazards of War: Releasing Dangerous Forces in an Industrialized World, London 1990

**Westing, Arthur H. (Hrsg.)**

Explosive Remnants of War: Mitigating the Environmental Effects, London 1985

**Westing, Arthur H. (Hrsg.)**

Global Resources and Environmental Conflict: Environmental Factors in Strategic Policy and Action, Oxford 1986

**Westing, Arthur H. (Hrsg.)**

Cultural Norms, War and the Environment, Oxford 1988

**Westing, Arthur H. (Hrsg.)**

Ecological Consequences of the Second Indochina War, Stockholm 1976

**Westing, Arthur H. (Hrsg.)**

Environmental Warfare: A Technical, Legal and Policy Appraisal, London 1984

**Westing, Arthur H. (Hrsg.)**

Herbicides in War: The Long-term Ecological and Human Consequences, London 1984

**Westing, Arthur H. (Hrsg.)**

Warfare in a Fragile World: Military Impact on the Human Environment, London 1980

**Westlake, John**

International Law, Vol. II: War, Cambridge 1907

**Whitehead, Joel R. / O'Brien, Daniel / Chmar, Andrew T.**

Protection of the environment during war: a new perspective, Carlisle Barracks 1997

**Wieacker, Franz**

Voraussetzungen europäischer Rechtskultur, Göttingen 1985

**Williams, Kenneth A.**

The Iraq-Kuwait Crisis: An Analysis of the Unresolved Issue of Crimes Liability, Brooklyn Journal of International Law, Vol. 18 (1992), S. 385-413

**Williams, Walter L.**

Neutrality in Modern Armed Conflict: A Survey of the Developing Law, Military Law Review, Vol. 90 (1980), S. 9-48

**Wolfrum, Rüdiger**

Military Activities on the High Seas: What Are the Impacts of the U.N. Convention on the Law of the Sea, in: M. Schmitt / Green, L.C. (Hrsg.), The Law of Armed Conflict: Into the Next Millennium, Newport 1998, S. 501-513

**Wolfrum, Rüdiger**

Purposes and Principles of International Environmental Law, German Yearbook of International Law, Vol. 33 (1990), S. 308-330

**Wolfrum, Rüdiger / Langenfeld, Christine**

Umweltschutz durch internationales Haftungsrecht, Berlin 1999

**Wright, William H.**

Naval warfare and the environment, in: R.J. Grunawalt / u.a. (Hrsg.), Protection of the Environment During Armed Conflict, Newport 1996, S. 35-41

**Wunsch, Charles R.**

The Environmental Modification Treaty, ASILS International Law Journal, Vol. 4 (1980), S. 113-131

**York, Christopher**

International Law and the Collateral Effects of War on the Environment: The Persian Gulf, South African Journal of Human Rights, Vol. 7 (1991), S. 269-290

**Zedalis, Rex J.**

Gulf War Compensation Standard: Concerns under the Charter, Revue Belge de Droit International (1993), S. 333-350

**Zedalis, Rex J.**

Burning of the Kuwaiti Oil Fields and the Law of War, Vanderbilt Journal of Transnational Law, Vol. 24 (1991), S. 711-755

**Zemmali, Ameer**

The protection of water in times of armed conflict, International Review of the Red Cross, Nr. 308 (1995), S. 550-564

**Zemmali, Ameer**

La protection de l'environnement en periode de conflit armé dans les normes humanitaires et l'action du Comité international de la Croix Rouge, in: N. Al-Naumi (Hrsg.), International Legal Issues Arising under the United Nations Decade of International Law, Den Haag 1995, S. 105-131

**Zumach, Andreas**

Historisches Ereignis und diplomatisches Desaster der USA: Zur Gründung des Internationalen Strafgerichtshofes, Humanitäres Völkerrecht, Bd. 11 (1998), S. 136-138

## Linkverzeichnis

Europarat	<a href="http://www.euoparat.de">http://www.euoparat.de</a> ( <a href="http://www.coe.int">www.coe.int</a> )
B-Waffen-Übereinkommen von 1972 (BWC)	<a href="http://www.un.org/Depts/dda/WMD/bwc/index.html">http://www.un.org/Depts/dda/WMD/bwc/index.html</a>
Chemiewaffen-Übereinkommen von 1993 (CWC)	<a href="http://www.opcw.nl/">http://www.opcw.nl/</a>
Green Cross International	<a href="http://www.gci.ch">http://www.gci.ch</a>
Greenpeace International	<a href="http://www.greenpeace.org">http://www.greenpeace.org</a>
Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)	<a href="http://www.icrc.org">http://www.icrc.org</a>
International Council of Environmental Law (ICEL)	<a href="http://www.icel.org">http://www.icel.org</a>
Internationaler Gerichtshof(IGH)	<a href="http://www.icj-cij.org">http://www.icj-cij.org</a>
Internationaler Strafgerichtshof (IStGH)	<a href="http://www.un.org/icc">http://www.un.org/icc</a>
International Institute of Humanitarian Law	<a href="http://www.iihl.org">http://www.iihl.org</a>
Internationale Völkerrechtskommission (ILC)	<a href="http://www.un.org/law/ilc">http://www.un.org/law/ilc</a>
Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (ICTY)	<a href="http://www.icty.org">http://www.icty.org</a>
Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (ICTR)	<a href="http://www.icttr.org">http://www.icttr.org</a>
International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN)	<a href="http://www.iucn.org">http://www.iucn.org</a>
International Union for the Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN) – Environmental Law Center	<a href="http://www.iucn.org/themes/law/">http://www.iucn.org/themes/law/</a>
Ministerium der Verteidigung von	<a href="http://www.bundeswehr.de/index_.html">http://www.bundeswehr.de/index_.html</a>

Deutschland

Ministerium der Verteidigung von  
Norwegen

<http://odin.dep.no>

North Atlantic Treaty Organization  
(NATO)

<http://www.nato.int>

North Atlantic Treaty Organization  
(NATO) – Committee on Challenges  
of Modern Society (CCMS)

Organisation für Sicherheit und  
Zusammenarbeit in Europa (OSZE)

<http://www.osce.org>

Reuters Business Briefing

<http://www.briefing.reuters.com>

Stockholm International Peace  
Research Institute SIPRI

<http://www.sipri.org/>

Vereinte Nationen (UN)

<http://www.un.org>

United Nations Educational,  
Scientific and Cultural Organization  
(UNESCO)

<http://www.unesco.org>

United Nations Institute for  
Disarmament Research

<http://www.unog.ch/UNIDIR/>

United Nations Conference on  
Disarmament

<http://www.unog.ch/disarm/dconf.htm>

United Nations Environment  
Programme (UNEP)

<http://www.unep.org>

United Nations Environment  
Programme (UNEP) - Balkan Task  
Force (BTF)

<http://www.grid.unep.ch/btf>

United Nations Environment  
Programme (UNEP) - Mediterranean  
Action Plan (MAP)

<http://www.unepmap.gr/>

United States Naval Institute

<http://www.usni.org>

West-Europäische Union (WEU)

<http://www.weu.int>

### Übereinkommensverzeichnis

<b>Jahr</b>	<b>deutsche Bezeichnung</b>	<b>Quelle</b>	<b>englische Bezeichnung</b>	<b>Quelle</b>
1794	Jay-Vertrag vom 19. November 1794	o.A.	<i>Jay Agreement</i>	CTS 52, p. 243
1868	St. Petersburger Erklärung von 1868, um den Gebrauch von gewissen Wurfgeschossen in Kriegszeiten zu verbieten, vom 29. November (11. Dezember) 1868	Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 3. Dezember 1868 (Nr. 286), S. 4786	<i>Declaration Renouncing the Use, in Time of War, of Explosive Projectiles Under 400 Grammes Weight</i>	1 AJIL (1907), Supp 95-6
1899	Erklärung betreffend das Verbot der Verwendung von Geschossen mit erstickenden oder giftigen Gasen, vom 29. Juli 1899	RGBl. 1901, S. 474	<i>Hague Declaration Concerning Asphyxiating Gases</i>	1 AJIL (1907), Supp 157-9
1907	Anlage zum IV. Haager Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 18. Oktober 1907	RGBl. 1910, S. 132	<i>Annex to the Hague Convention on the Laws and Customs of War on Land</i>	2 AJIL (1908), Supp 90-117
1907	Haager Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten, vom 18. Oktober 1907	RGBl. 1910, S.82	<i>Convention Relative to the Opening of Hostilities</i>	2 AJIL (1908), Supp 85
1907	Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, vom 18. Oktober 1907	RGBl. 1910, S. 107	<i>Convention Respecting the Laws and Customs of War on Land</i>	2 AJIL (1908), Supp 90
1925	Genfer Protokoll über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen sowie von bakteriologischen Mitteln im Kriege, vom 17. Juni 1925	RGBl. 1929 II, S. 173	<i>Protocol for the Prohibition of the Use in War of Asphyxiating, Poisonous or Other Gases, and of Bacteriological Methods of Warfare</i>	25 AJIL (1931), Supp 94
1928	Vertrag über die Ächtung des Krieges, vom 27. August 1928	RGBl. 1929 II, S. 97	<i>Treaty for the Renunciation of War as an Instrument of National Policy</i>	22 AJIL (1928), Supp 171
1933	Abkommen über die Rechte und Pflichten von Staaten, vom 26. Dezember 1933	o.A.	<i>Montevideo Convention on Rights and Duties of States</i>	LNTS, Vol. 165, p. 19

1933	Saavedra-Lamas-Pakt, vom 10. Oktober 1933	o.A.		LNTS, Vol. CLXIII, p. 393
1949	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde, vom 12. August 1949	BGBI. 1954 II, S. 783	<i>Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of the Wounded and Sick in Armed Forces in the Field</i>	UNTS, Vol. 75, p. 31
1949	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See, vom 12. August 1949	BGBI. 1954 II, S. 813	<i>Geneva Convention for the Amelioration of the Condition of Wounded, Sick and Shipwrecked Members of Armed Forces at Sea</i>	UNTS, Vol. 75, p. 85
1949	Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen, vom 12. August 1949	BGBI. 1954 II, S. 838	<i>Geneva Convention relative to the Treatment of Prisoners of War</i>	UNTS, Vol. 75, p. 135
1949	Genfer Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten, vom 12. August 1949	BGBI. 1954 II, S. 917	<i>Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War</i>	UNTS, Vol. 75, p. 287
1950	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vom 4. November 1950	BGBI. 1954 II, S. 14	<i>Convention for the Protection of Human Rights and Fundamental Freedoms</i>	ETS No.: 005
1952	Internationalen Übereinkommens über die Hochseefischerei im Nord-Pazifik, vom 9. Mai 1952	o.A.	<i>International Convention for the High Seas Fisheries of the North Pacific Ocean</i>	UNTS, Vol. 205, p. 65
1954	Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, vom 14. Mai 1954	BGBI. 1967 II, S. 1233	<i>Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict</i>	UNTS, Vol. 249, p. 240
1954	Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, vom 12. Mai 1954	BGBI. 1956 II, S. 379	<i>International Convention for the Prevention of Pollution of the Sea by Oil</i>	UNTS, Vol. 327, p. 3
1958	Übereinkommen über die Hohe See, vom 29. April 1958	BGBI. 1972 II, S. 1089	<i>Convention on the High Seas</i>	UNTS, Vol. 450, p. 82
1960	Übereinkommens über die Haftung	BGBI. 1975 II, S. 957	<i>Convention on Third Party Liability in the</i>	UKTS 69 (1968),

	gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie, vom 29. Juli 1960		<i>Field of Nuclear Energy</i>	Cmnd 3755
1961	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen, vom 18. April 1961	BGBI. 1964 II, S. 959	<i>Vienna Convention on Diplomatic Relations</i>	UNTS, Vol. 500, p. 95
1963	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, vom 24. April 1963	BGBI. 1969 II, S. 1585	<i>United Nations Conference on Consular Relations</i>	UNTS, Vol. 596, p. 261
1963	Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Nuklearschäden, vom 21. Mai 1963		<i>Additional Protocol to Amend the Convention on Third Party Liability in the Field of Nuclear Energy</i>	UNTS, Vol. 1063, p. 265
1969	Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden, vom 29. November 1969	BGBI. 1975 II, S. 305	<i>International Convention on Civil Liability for Oil Pollution Damage</i>	UNTS, Vol. 973, p. 3
1971	Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden, vom 18. Dezember 1971	BGBI. 1975 II, S. 320	<i>International Convention on the Establishment of an International Fund for Compensation for Oil Pollution Damage</i>	UNTS, Vol. 1110, p. 57
1972	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen vom 10. April 1972	BGBI. 1983 II, S. 132	<i>Convention on the Prohibition of the Development, Production and Stockpiling of Bacteriological (Biological) and Toxin Weapons and on their Destruction</i>	TIAS 8062
1972	Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt, vom 23. November 1972	BGBI. 1977 II, S. 215	<i>Convention for the Protection of the World Cultural and Natural Heritage</i>	UNTS, Vol. 1037, p. 151
1972	Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen	BGBI. 1977 II, S. 180	<i>Convention on the Prevention of Marine Pollution by Dumping of Wastes and Other Matter</i>	UNTS, Vol. 1046, p. 120

	Stoffen, vom 29. Dezember 1972			
1973	Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffen, vom 2. November 1973	BGBI. 1982 II, S. 4	<i>International Convention for the Prevention of Pollution from Ships</i>	ILM 12 (1973), p. 1319
1976	Übereinkommen zum Schutz des Mittelmeeres vom 16. Februar 1976	o.A.	<i>Convention for the Protection of the Mediterranean Sea Against Pollution</i>	ILM 15 (1976), p. 290
1976	Protokoll über das Einbringen von Schiffen und Luftfahrzeugen des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzungen, vom 16. Februar 1976	o.A.	<i>PROTOCOL FOR THE PREVENTION OF POLLUTION OF THE MEDITERRANEAN SEA BY DUMPING FROM SHIPS AND AIRCRAFT</i>	ABl EG 1977, Nr. L 240, p. 1
1977	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte, vom 8. Juni 1977	BGBI. 1990 II, S. 1551	<i>Protocol Additional to the Geneva Convention of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts</i>	UNTS, Vol. 1125, p. 3
1977	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte, vom 8. Juni 1977	BGBI. 1990 II, S. 1637	<i>Protocol Additional to the Geneva Convention of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts</i>	UNTS, Vol. 1125, p. 609
1977	Übereinkommen über das Verbot der militärischen oder einer sonstigen feindseligen Nutzung umweltverändernder Techniken, vom 18. Mai 1977	BGBI. 1983 II, S. 125	<i>Convention on the Prohibition of Military or Any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques</i>	UNTS, Vol. 1108, p. 151
1978	o.A.	o.A.	<i>Kuwait Regional Convention for Co-operation on the Protection of the Marine Environment from Pollution, vom 23. April 1978</i>	UNTS, Vol. 1140, p. 133
1979	Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigungen, vom 13. November 1979	BGBI. 1982 II, S. 373	<i>Convention on Long-Range Transboundary Air Pollution</i>	ILM 18 (1979), p. 1442
1980	Übereinkommen über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter	BGBI. 1992 II, S. 958; 1993 II, S. 935	<i>Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons</i>	ILM, Vol. 19 (1980), S. 1524

	konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können, vom 10. Oktober 1980		<i>which may be deemed to be Excessively Injurious or to have Indiscriminate Effects</i>	
1980	Protokoll über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes von Brandwaffen, vom 10. Oktober 1980	Anhang III zum Waffenübereinkommen, UN Doc. A/CONF.95/15 (1981)	<i>Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Incendiary Weapons</i>	ILM 19 (1980), p. 1524
1981	Konvention über den Schutz der Meeresumwelt und des Küstengebiets des Südpazifiks, vom 12. November 1981	o.A.	<i>Convention for the Protection of the Marine Environment and Coastal Area of the South-East Pacific</i>	UNEP/GC/INF.-11/Rev.1, S. 185
1982	Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, vom 10. Dezember 1982	BGBI. 1994 II, S.1799	<i>United Nations Convention on the Law of the Sea</i>	ILM 21 (1982), p. 1261
1985	Wiener Übereinkommen zum Schutz der Ozonschicht, vom 22. März 1985	BGBI. 1988 II, S. 901	<i>Convention for the Protection of the Ozone Layer</i>	ILM 26 (1987), p. 1529
1985	Abkommen der Vereinigung südostasiatischer Nationen (ASEAN) über die Bewahrung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen, vom 9. Juli 1985	o.A.	<i>Agreement on the Conservation of Nature and Natural Resources</i>	15 EPL (1985), p. 64
1985	Helsinki-Protokoll betreffend die Verringerung von Schwefelemissionen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses um mindestens 30%, vom 8. Juli 1985	BGBI. 1986 II, S. 1116	<i>Protocol on the Reduction of Sulphur Emissions</i>	ILM 27 (1988), p. 707
1986	Protokolls über die Vermeidung der Verschmutzung der südpazifischen Region durch Einbringen der Konvention über den Schutz der natürlichen Vorkommen und der Umwelt der südpazifischen Region, vom 24. November 1986	o.A.	<i>Protocol Concerning Co-operation in Combating Pollution Emergencies in the South Pacific Region to the Convention for the Protection of the Natural Resources and Environment of the South Pacific Region by Dumping</i>	ILM 26 (1987), p. 38
1989	Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung, vom 22. März 1989	BGBI. 1994 II, S. 2704	<i>Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal</i>	ILM 28 (1989), p. 657

1991	Umweltschutzprotokoll zum Antarktisvertrag, vom 4. Oktober 1991	BGBI. 1994 II, S. 2478	<i>Protocol to the Antarctic Treaty on Environmental Protection</i>	ILM 30 (1991), p. 1461
1992	Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets, vom 9. April 1992	BGBI. 1994 II, S. 1397	<i>Convention on the Protection of the Marine Environment of the Baltic Sea Area</i>	
1992	Übereinkommens über die biologische Vielfalt, vom 5. Juni 1992	BGBI. 1993 II, S. 1741	<i>Convention on Biological Diversity</i>	ILM 31 (1992), p. 818
1992	Rahmenabkommens der Vereinten Nationen über Klimaveränderungen, vom 9. Mai 1992	BGBI. 1993 II, S. 1783	<i>Framework Convention on Climate Change</i>	ILM 31 (1992), p. 851
1993	Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen vom 13. Januar 1993	BGBI. 1994 II, S. 807	<i>Convention on the Prohibition of the Development, Production, Stockpiling and Use of Chemical Weapons and on their Destruction</i>	ILM 29 (1990), p. 800
1994	Oslo-Protokoll betreffend die weitere Reduktion von Schwefelemissionen, vom 14. Juni 1994	BGBI. 1998 II, S. 131	<i>Protocol on Further Reduction of Sulphur Emissions</i>	ILM 33 (1994), p. 1542
1995	o.A.	o.A.	<i>Protocol for the Prevention and Elimination of Pollution of the Mediterranean Sea by Dumping from Ships and Aircraft or Incineration at Sea, 10 June 1995</i>	o.A.
1997	Kyoto-Protokoll zum Klimaschutz-Übereinkommen, vom 10. Dezember 1997	o.A.	<i>Protocol to the Framework Convention on Climate Change</i>	ILM 37 (1998), p. 22
1999	II. Protokoll zur Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, vom 26. März 1999	o.A.	<i>Hague Protocol for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict</i>	ILM 38 (1999), p. 769
1999	o.A.	o.A.	<i>Protocol on Liability and Compensation for Damage Resulting from Transboundary Movements of Hazardous Wastes and Their Disposal, 10 December 1999</i>	o.A.

## **Anhang 1**

*The Programme  
for the Development and Periodic Review of  
Environmental Law*

*for the First Decade of the  
Twenty-First Century*

United Nations Environment Programme  
2001

*Decision 21/23 of the Governing Council of 9 February 2001*

The following programme areas, together with the respective objectives, strategies and actions, are proposed as a non-exhaustive list of elements for the Programme. UNEP, in accordance with its catalytic role, will take action in these areas in coordination with States, conferences of the parties and secretariats of multilateral environmental agreements, other international organizations, non-State actors and persons. For UNEP, the implementation of these activities should be consistent with UNEP's biennial programmes of work.

I. EFFECTIVENESS OF ENVIRONMENTAL LAW  
1. Implementation, compliance and enforcement

**Objective:** To achieve effective implementation of, compliance with, and enforcement of environmental law.

**Strategy:** Promote the effective implementation of environmental law through, inter alia, the widest possible participation in multilateral environmental agreements and the development of relevant strategies, mechanisms and national laws.

**Action:**

- (a) Conduct studies on:
  - (i) The effectiveness of, and compliance with, international environmental law, identifying the underlying causes of non-compliance; and
  - (ii) The environmental effectiveness of domestic environmental law, with the consent and cooperation of the relevant State or States;
- (b) Identify effective means to address major constraints faced especially by developing countries, and, in particular, the least developed among them, and countries with economies in transition in implementing environmental law;
- (c) Cooperate with States, particularly by providing assistance to developing countries, and, in particular, the least developed among them, and countries with economies in transition, in:
  - (i) Establishing and strengthening domestic law to improve compliance with international environmental obligations and enforcement of such obligations through domestic law;
  - (ii) Developing national environmental action plans or strategies and, where appropriate, regional action plans or strategies, to assist in the implementation of international environmental obligations;
- (d) Develop, where appropriate, as advice to competent national authorities, model laws or equivalent guidance materials for the implementation of international environmental instruments;
- (e) Prepare comparative analyses of compliance mechanisms, including reporting and verification mechanisms, under different multilateral environmental

- agreements and, where appropriate, under agreements in other fields of international law;
- (f) Promote facilitative means of implementation of, and compliance with, international environmental law and, in this regard, study the efficacy of financial mechanisms, technology transfer and economic incentives under existing international environmental law instruments;
  - (g) Promote the use, where appropriate, of disincentives, including effective civil liability mechanisms, to encourage compliance with environmental law;
  - (h) Evaluate and, as appropriate, promote the wider use of criminal and administrative law in the enforcement of domestic environmental laws and standards;
  - (i) Explore options for advancing the effective involvement of non-State actors in promoting implementation of, and compliance with, international environmental law and its enforcement at the domestic level;
  - (j) Promote further regional cooperation for enhancing implementation of, and compliance with, international environmental law;
  - (k) Encourage, during the development of new international environmental legal instruments, consideration of the implementation and enforcement aspects of those instruments.

## 2. Capacity-building

**Objective:** To strengthen the regulatory and institutional capacity of developing countries, in particular the least developed and small island developing States, and countries with economies in transition, to develop and implement environmental law.

**Strategy:** Provide appropriate technical assistance, education and training to those concerned based on assessment of needs.

**Action:**

- (a) Assist the development and strengthening of domestic environmental legislation, regulations, procedures and institutions;
- (b) Arrange seminars, workshops and exchange programmes for government officials, the judiciary, the legal profession and others concerned, on environmental law and policy, including on the implementation of international environmental instruments;
- (c) Provide appropriate training and support to enhance the participation of representatives from developing countries, particularly the least developed among them and small island developing States, and countries with economies

in transition, in international meetings and negotiations related to environmental law;

- (d) Produce and disseminate environmental law publications to serve as tools of capacity-building;
- (e) Promote the teaching of domestic, international and comparative environmental law in universities and law schools, and to this end, develop teaching materials, including video and other electronic media;
- (f) Collaborate with governments and relevant international bodies in facilitating educational programmes in environmental law at the national and regional levels;
- (g) Strengthen coordination among relevant international organizations and institutions, including those that provide financing, on educational projects and programmes related to environmental law, its implementation and enforcement and the underlying causes of environmental damage.

### 3. Prevention and mitigation of environmental damage

**Objective:** To strengthen measures to prevent environmental damage, and to mitigate such damage when it occurs.

**Strategy:** Promote the development and application of policies and measures to prevent environmental damage and mitigate such damage by means, inter alia, of restoration or redress, including compensation, where appropriate.

**Action:**

- (a) Promote, where appropriate, efforts by States to develop and adopt minimum international standards at high levels of protection and best practice standards for the prevention and mitigation of environmental damage;
- (b) Conduct studies, with the consent and cooperation of the States concerned, on the effectiveness of existing regimes of civil liability as a means of preventing environmentally harmful activities and mitigating environmental damage, and provide expertise to States to enhance the effectiveness of such regimes;
- (c) Conduct studies, with the consent and cooperation of the States concerned, on the adequacy and effectiveness of ways and means of providing compensation, remediation, replacement and restoration for environmental damage, including methods of valuation, and encourage efforts by States to develop and adopt standard environmental economic valuation tools and techniques for such valuation;
- (d) Support the development by States of processes and procedures for victims and potential victims of environmentally harmful activities, regardless of their nationality, to:

- (i) Ensure appropriate access to justice; and
  - (ii) Provide appropriate redress, including the possibility of compensation, inter alia, through insurance and compensation funds;
- (e) Promote collaboration among governments, international organizations and civil society in strengthening regimes for prevention and mitigation of environmental damage;
- (f) Assist developing countries, in particular the least developed among them, and countries with economies in transition in the development and application of legislative, administrative and institutional mechanisms for implementing international instruments and domestic policies relating to prevention and mitigation of environmental damage.

#### 4. Avoidance and settlement of international environmental disputes

**Objective:** To improve the effectiveness of measures and methods for avoiding and settling international environmental disputes.

**Strategy:** Develop and promote new and existing means for avoiding environmental disputes and, where such avoidance is not possible, for their peaceful settlement.

**Action:**

- (a) With respect to the avoidance of environmental disputes, encourage States to:
- (i) Regularly exchange environmental data and information;
  - (ii) Assess transboundary environmental impacts of planned activities;
  - (iii) Undertake early notification and consultation concerning planned activities that may have significant adverse impacts in other States or in areas beyond the limits of national jurisdiction;
  - (iv) Undertake monitoring, fact-finding, reporting and other means and procedures for verifying compliance and addressing non-compliance;
  - (v) Consider, as appropriate, innovative approaches to dispute avoidance, such as the use of third-party neutrals to facilitate open and complete information exchange, particularly among parties with differing levels of technical expertise.
- (b) With respect to the settlement of environmental disputes:
- (i) Study the actual and potential facilitative role of international bodies and agencies in the settlement of environmental disputes, including, where appropriate, through environmental ombudsmen;
  - (ii) Study experience regarding dispute settlement provisions of international environmental agreements in order to assess the effectiveness of those provisions;
  - (iii) Identify the most effective mechanisms for settling environmental disputes;
  - (iv) Facilitate the use of expert opinions, as appropriate, for settling environmental disputes;

- (v) Promote innovative approaches and mechanisms for settling environmental disputes;
- (c) Study the experience gained in the operation of dispute settlement mechanisms in other fields of international law;
- (d) Examine the relationship between dispute settlement systems in international environmental agreements and those in other international regimes, including regimes relating to trade and investment;
- (e) Provide training in rules and procedures concerning environmental dispute avoidance and settlement for government officials and the legal profession, including the judiciary.

#### 5. Strengthening and development of international environmental law

**Objective:** To strengthen and further develop international environmental law, building on the existing foundations.

**Strategy:** Encourage international action to address gaps and weaknesses in existing international environmental law and to respond to new environmental challenges.

**Action:**

- (a) Undertake assessments of existing and emerging challenges to the environment in order to identify gaps and weaknesses, including inter-linkages and cross-cutting issues, in international environmental law and specify the role it should play in responding to those challenges;
- (b) Develop criteria for determining the need for and feasibility of new international environmental instruments, taking into account existing instruments and practice;
- (c) Review the application of the principles contained in the 1972 Stockholm Declaration of the United Nations Conference on the Human Environment and the 1992 Rio Declaration on Environment and Development, identify the extent to which they are applied internationally and disseminate the resulting information to States;
- (d) Examine other fields of international law for the purpose of identifying emerging concepts, principles and practices relevant to the development and implementation of environmental law;
- (e) Assist governments, particularly those of developing countries, and in particular the least developed among them, and countries with economies in transition, in the development of bilateral, regional and global legal instruments in the field of the environment, involving for this purpose the expertise and experience of all concerned;

- (f) Strengthen collaboration within the United Nations system as well as with other intergovernmental bodies in their work on the development of instruments relevant to the environment and, in particular, encourage, where appropriate, the integration of sustainable development in those instruments;
- (g) Encourage efforts by academics and researchers towards better organization of international environmental law, starting with its compilation as a possible step towards codification.

## 6. Harmonization and coordination

**Objective:** To promote, where appropriate, harmonized approaches to the development and implementation of environmental law and encourage coordination of relevant institutions.

**Strategy:** Promote domestic, regional and global actions towards the development and application of appropriate harmonized approaches to environmental law and encourage coherence and coordination of international environmental law and institutions.

### **Action:**

- (a) Assist States to:
  - (i) Improve progressively their environmental standards on a global or regional level;
  - (ii) Promote coherence between environmental law and other laws, both at domestic and international levels, to ensure that they are mutually supportive and complementary;
  - (iii) Study the ways in which developing countries have integrated environmental policy into their governmental processes and advise governments on this subject;
- (b) Conduct studies on the legal aspects of, obstacles to and opportunities for consolidating and rationalizing the implementation of multilateral environmental agreements, so as to avoid duplication of their work and functions;
- (c) Improve ways of harmonizing and otherwise rationalizing the reporting obligations in multilateral environmental agreements.

## 7. Public participation and access to information

**Objective:** To improve the quality of decision-making in environmental matters through increased transparency, access to information and public participation.

**Strategy:** Promote and further develop means in law and practice to increase transparency, strengthen access to information and improve public participation in processes leading to decision-making relating to the environment.

### **Action:**

- (a) Collect, study and disseminate information on the law and practice relating to access to information, public participation in processes leading to decision-making and access to judicial and administrative proceedings relating to environmental matters;
- (b) Assist developing countries, and in particular the least developed among them, and countries with economies in transition, in developing means in law and practice to collect and disseminate information concerning the environment;
- (c) Explore means in law and practice for promoting appropriate public participation in the implementation of, compliance with and enforcement of environmental law;
- (d) Review procedures and practices with regard to public participation and access to information at international institutions and in negotiations and other activities related to sustainable development;
- (e) Organize training on laws and procedures relating to access to environmental information and public participation in processes leading to environmental decision-making;
- (f) Investigate the need for and feasibility of new international instruments on access to information, public participation in processes leading to decision-making and access to judicial and administrative proceedings relating to environmental matters.

## 8. Information technology

**Objective:** To improve the development, content, effectiveness and awareness of environmental law through the use of new and existing information technology.

**Strategy:** Promote the appropriate use of new and existing information technology in the development, implementation and enforcement of environmental law, as well as the dissemination of information relating to environmental law, taking into account the special needs and circumstances of countries that may lack access to some or all aspects of information technology.

### **Action:**

- (a) Study and promote ways in which new and existing information technologies can be used to:
  - (i) Assist in the development of environmental laws;
  - (ii) Promote dialogue and public participation on environmental matters with respect to, inter alia, environmental impact assessment;
  - (iii) Avoid or settle environmental disputes;
  - (iv) Strengthen enforcement and compliance;
  - (v) Increase efficiency in the cooperative activities of multilateral environmental agreements;

- (vi) Improve education in environmental law;
- (b) Explore the tools to improve existing international arrangements and build new ones for access to, processing of and dissemination of information on environmental legislation from national and international sources;
- (c) Promote methods for using the Internet and information technology to enhance public awareness of environmental law and to make international instruments and other documents available, including in all United Nations languages;
- (d) Support efforts to ensure that environmental agencies, institutions and organizations, particularly in developing countries, have access to World Wide Web legal databases;
- (e) Further develop the United Nations Environment Programme (UNEP) Web page and promote further development of the Web pages of multilateral environmental agreements;
- (f) Promote the use and further development of the joint UNEP/World Conservation Union (IUCN) environmental law database (ECOLEX).

#### 9. Innovative approaches to environmental law

**Objective:** To improve the effectiveness of environmental law through the application of innovative approaches.

**Strategy:** Identify and promote innovative approaches, tools and mechanisms that will improve the effectiveness of environmental law.

**Action:**

- (a) Assess State practice in utilizing tools such as eco-labelling, certification, pollution fees, natural resource taxes and emissions trading and assist, as appropriate, in the use of such tools;
- (b) Promote the development and assess the effectiveness of voluntary codes of conduct and comparable initiatives that promote environmentally and socially responsible corporate and institutional behaviour, to complement domestic law and international agreements;
- (c) Encourage consideration of the use of spokesmen for environmental values and concerns, including for the interests of future generations;
- (d) Study the contribution that other fields of law can make to environmental protection and sustainable development;
- (e) Enhance, through studies, the relationship of indigenous and local communities embodying traditional lifestyles to the management and protection of the environment;

- (f) Promote ecosystem management in law and practice, including the valuation of services provided by ecosystems, such as environmental benefits;
- (g) Encourage the development of legal and policy frameworks for reducing the debt burdens of developing countries in ways that benefit the environment.

## II CONSERVATION AND MANAGEMENT

### 10. Freshwater resources

**Objective:** To enhance the conservation, protection, integrated management and sustainable use of freshwater resources, both ground and surface water.

**Strategy:** Encourage the development of national and regional policies, action plans and, where appropriate, legal instruments for the conservation, protection, regeneration, integrated management and maintenance of the quality and sustainable use of freshwater resources.

**Action:**

- (a) Encourage international cooperation to the end of ensuring access to clean drinking water, particularly in countries affected by the problem of drought or lack of water;
- (b) Encourage States to develop and apply law and policies for the purposes of the sustainable use of freshwater resources and their protection from contamination and other threats;
- (c) Encourage actions by States, individually and collectively, to improve conservation, protection, integrated management and maintenance of the quality and sustainable use of freshwater resources;
- (d) Assess experiences of States with regard to water supply, waste water treatment and sanitation;
- (e) Continue its work on reviewing the environmental aspects of transboundary watercourses.

### 11. Coastal and marine ecosystems

**Objective:** To promote and improve the integrated management, conservation and sustainable use of coastal and marine resources and ecosystems.

**Strategy:** Promote the effective implementation of international instruments and domestic laws and policies for the integrated management, conservation and sustainable use of coastal and marine resources and ecosystems.

**Action:**

- (a) Promote respect for and effective implementation of the Global Programme of Action for the Protection of the Marine Environment from Land-based Activities, the Agreement for the Implementation of the Provisions of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 relating to the Conservation and Management of Straddling Fish Stocks and Highly Migratory Fish Stocks, and other international instruments relating to protection and sustainable use of coastal and marine resources and ecosystems;
- (b) Assist governments and relevant international bodies in the implementation and further development of regional seas conventions, protocols and related action plans;
- (c) Collaborate with relevant international bodies on legal issues relating to the enhancement of the conservation and sustainable management of marine resources, including fisheries;
- (d) Study and, as appropriate, promote land use planning and the creation of marine protected areas for the integrated management, conservation and sustainable use of coastal ecosystems;
- (e) Explore the means in law and practice, including through regional seas conventions, for improving the protection of coral reefs, wetlands, mangroves and other coastal and marine ecosystems;
- (f) Collaborate with relevant international bodies in further integrating environmental considerations into rules relating to navigational safety.

## 12. Soils

Objective: To improve the conservation, rehabilitation and sustainable use of soils.

Strategy: Promote the development and implementation of laws and policies for enhancing the conservation, sustainable use and, where appropriate, rehabilitation of soils.

**Action:**

- (a) Review domestic land use laws, change of land use laws and tenure systems with the aim of achieving soil conservation and reclamation goals;
- (b) Promote the integration of soil conservation measures into relevant domestic laws, taking into account, where appropriate, relevant international instruments such as the United Nations Convention to Combat Desertification in those Countries Experiencing Serious Drought and/or Desertification, particularly in Africa.

### 13. Forests

**Objective:** To enhance the conservation and sustainable use of all types of forests.

**Strategy:** Promote the development and implementation of measures aimed at the protection, conservation and sustainable use of all types of forests.

**Action:**

- (a) Promote the integration of environmental concerns into domestic forest policies and legislation and the integration of forest conservation goals into other laws related to the use of forests;
- (b) Promote, where appropriate, means in domestic law and practice that provide incentives and remove disincentives for local people to conserve forests;
- (c) Encourage the elaboration of domestic laws and enhanced international cooperation in the prevention, assessment, monitoring and mitigation of forest fires;
- (d) Assist in coordination among international institutions in the development and implementation of internationally agreed actions on forests.

### 14. Biological diversity

**Objective:** To enhance the conservation of biological diversity, the sustainable use of its components, biosafety and the fair and equitable sharing of the benefits arising out of the utilization of genetic resources.

**Strategy:** Promote, in consultation and cooperation with the Conference of the Parties and the secretariat of the Convention on Biological Diversity, the development and implementation of national, regional and global policies and legal instruments, as appropriate, for the conservation and sustainable use of biological diversity in all ecosystems, for the fair and equitable sharing of benefits arising out of such use and for biosafety.

**Action:**

- (a) Promote the development and application of domestic laws for the conservation and sustainable use of biological diversity in situ and ex situ, including through ecosystem management and land use policies, as well as for the fair and equitable sharing of the benefits arising out of the utilization of genetic resources and for biosafety;
- (b) Assist developing countries, in particular the least developed among them and the small island developing States, and countries with economies in transition, in the development and application of legislative, administrative and institutional measures for the implementation of international instruments concerning biological diversity;

- (c) Contribute to the analysis of the relationship between intellectual property rights the knowledge, innovations and practices of local and indigenous communities and the conservation and use of biological diversity in the context of studying ways and means to prevent and resolve conflict or incoherence between obligations under environmental and trade-related international agreements;
- (d) Examine possible international responses to challenges posed by harmful invasive species, taking into account the cross-cutting nature of those problems and work under way in other international fora;
- (e) Support the implementation of relevant multilateral environmental agreements, in particular the Convention on Biological Diversity and the Cartagena Protocol on Biosafety.

### 15. Pollution prevention and control

**Objective:** To prevent, reduce and control environmental pollution, and take into account the challenges presented by urban development.

**Strategy:** Strengthen and expand existing and develop new legal instruments and guidelines to prevent, reduce and control environmental pollution.

**Action:**

- (a) Promote the further development of regional agreements to combat transboundary pollution, and in particular transboundary air pollution;
- (b) Assist developing countries and countries with economies in transition in strengthening national legislation and institutions to prevent, reduce and control at source pollution, and in particular transboundary air pollution;
- (c) Develop and promote means in law and practice for taking measures at the local level to address transboundary air pollution;
- (d) Promote the effective implementation of international environmental regimes relating to climate change and ozone layer depletion;
- (e) Promote the effective implementation of the Basel Convention on the Control of Transboundary Movements of Hazardous Wastes and their Disposal;
- (f) Promote the effective implementation of multilateral environmental agreements in the field of chemicals, including adherence to the Rotterdam Convention on the Prior Informed Consent Procedure for Certain Hazardous Chemicals and Pesticides in International Trade and to a global legally binding instrument on persistent organic pollutants;

- (g) Elaborate a strategy to enhance the coherence between environmental and other conventions concerning chemicals;
- (h) Promote the development of instruments and arrangements that discourage or prevent the environmentally unsound relocation and transfer to other States of any environmentally harmful activities and substances;
- (i) Assist developing countries and countries with economies in transition to develop national pollutant release and transfer registries to promote, inter alia, contingency plans, public right-to-know programmes, and cleaner production process methods;
- (j) Promote the development of domestic laws and policies that encourage integrated pollution control, pollution prevention, waste minimization and the environmentally sound and safe management of chemicals and assist developing countries, in particular the least developed among them, and countries with economies in transition, to achieve this objective;
- (k) Promote laws and policies that support environmentally sound planning and environmental impact assessment at the national level;
- (l) Develop guidelines and other instruments to improve the management of wastes in the context of urbanization and related challenges;
- (m) Intensify its work, including undertaking appropriate legal studies, to more effectively address environmental problems of urban areas, coordinating closely with other relevant international organizations, including the United Nations Centre for Human Settlements (UNCHS) (Habitat);
- (n) Conduct studies on particular issues and challenges associated with environmental impact assessments in urban areas.

## 16. Production and consumption patterns

**Objective:** To improve the sustainability of ecosystems through adequate patterns of production and consumption.

**Strategy:** Develop and apply means in law and practice to promote sustainable patterns of production and consumption.

**Action:**

- (a) Identify and promote best practices and innovative laws and policies aimed at achieving sustainable production and consumption;
- (b) Study best practices and innovative laws and policies that define the role and duties of the producer as well as the consumer in achieving sustainable production and consumption;

- (c) Develop guidelines and promote the adoption of environmentally sound procurement policies by governments and international organizations.

### 17. Environmental emergencies and natural disasters

Objective: To improve the ability of the international community to prevent and respond to environmental emergencies arising from man-made and natural disasters.

Strategy: Develop further laws and policies aimed at preventing man-made disasters and responding to and mitigating man-made and natural disasters.

**Action:**

- (a) In close cooperation with governments, public organizations and civil society, develop and promote policies, laws and institutions to prevent man-made disasters, and respond to and mitigate man-made and natural disasters;
- (b) Promote international cooperation in establishing mechanisms for disaster prevention and preparedness, including early warning systems for environmental emergencies;
- (c) Study the need for and feasibility of the development of legal frameworks for international cooperation, in particular at the regional level, addressing man-made and natural disasters;
- (d) Collaborate with relevant bodies to address legal issues relating to the phenomenon of environmentally disruptive ocean currents, in particular the "El Niño" phenomenon.

## III. RELATIONSHIP WITH OTHER FIELDS

### 18. Trade

Objective: To secure environmental protection objectives in international trade, investment and financial laws and policies in order to achieve sustainable development and the appropriate balance between trade and environmental objectives.

Strategy: Encourage further the complementarity and mutual supportiveness of measures relating to environmental protection and international trade, investment and finance.

**Action:**

- (a) Identify and promote, through collaboration among governments, relevant organizations and civil society, legal instruments that integrate in a complementary and mutually supportive manner:
  - (i) Environmental and trade laws and policies;
  - (ii) Environmental and investment laws and policies;

- (b) Identify and promote, through collaboration among governments, relevant organizations and civil society:
  - (i) Modalities for financing measures designed to resolve environmental problems, taking into account the linkage between environmental degradation and poverty;
  - (ii) Economic and fiscal instruments for environmental protection and resource management;
- (c) Conduct studies to identify means of promoting optimal coherence between obligations under environmental and trade-related international agreements;
- (d) Promote and facilitate common international approaches to environmental problems as a means of anticipating and avoiding potential unilateral actions that could lead to environment and trade disputes;
- (e) Encourage the resolution of trade disputes within the appropriate for a in ways that ensure the full and effective consideration of relevant environmental concerns and information, as well as transparency and public participation;
- (f) Assist in developing the methodology for, and promote the implementation of, environmental impact assessments of investment and trade liberalization policies, particularly through capacity-building in developing countries and countries with economies in transition;
- (g) Collaborate with private and public financial institutions, including export credit agencies, in the further development of guidelines and standards with respect to environmental impact assessment, public participation and environmental protection, for investments in developing countries.

#### 19. Security and the environment

Objective: To encourage integration of the environmental dimension into traditional concepts of security.

Strategy: Encourage the consideration of environmental issues in policies, law and institutions related to national, regional and global security.

**Action:**

- (a) Study further the subject of the relationship between environmental protection and security issues;
- (b) Encourage studies on the concept of security and the environment.

#### 20. Military activities and the environment

Objective: To reduce or mitigate the harmful effects of military activities on the environment and to encourage a positive role for the military sector in environmental protection.

**Strategy:** Collaborate with governments and international organizations concerned in developing and promoting compliance with environmental protection norms relating to military activities so as to avoid and mitigate environmental damage.

**Action:**

- (a) Survey, with the cooperation of States, application of environmental norms, standards and procedures to military activities;
- (b) Study the adequacy of, and identify any gaps in, existing legal regimes in protecting the environment from military activities, including to what extent the rules on warfare are protective of the environment, to what extent international environmental obligations apply during times of armed conflict and to what extent the military sector complies with national and international environmental obligations during peacetime;
- (c) Develop and clarify norms regarding the environmental impacts of military activities, in particular by:
  - (i) Reviewing, with the cooperation of States, the effectiveness of existing regimes for environmental protection with respect to military activities;
  - (ii) Reviewing, with the cooperation of States, existing codes of conduct, rules of engagement and manuals for armed forces to determine how they address environmental protection, and developing on that basis a model code of conduct or rules of engagement designed to reduce the likelihood of environmental damage through military activities;
  - (iii) Exploring the feasibility of a general agreement for the protection of certain designated areas of natural and cultural heritage in times of armed conflict;
- (d) Promote laws and policies that encourage consideration, in designing new weapons and military equipment, of their environmental effects throughout their life cycle, i.e., in their production, transport, use and disposal;
- (e) Study the feasibility of developing legal mechanisms for mitigating damage caused by military activities, especially concerning:
  - (i) The removal of military hardware that harms the environment;
  - (ii) The restoration of the environment damaged by military activities;
- (f) Undertake actions to enhance legal and institutional capacity to prevent and reduce environmental damage from military activities, by developing opportunities for training for civil and military staff in the military establishments in the application of legal norms of environmental protection.

## **Anhang 2**

*Guidelines for Military Manuals and Instructions  
on the Protection of the  
Environment in Times of Armed Conflict*

International Committee of the Red Cross  
1993

***Follow-up to the International Conference for the Protection of War Victims  
(1993)***

*Resolution 1 adopted by the 26th International Conference of the Red Cross and Red Crescent (Geneva, 1995) endorsed the recommendations drawn up by an intergovernmental group of experts charged with translating the Final Declaration of the International Conference for the Protection of War Victims (Geneva, August/September 1993) into proposals for "concrete and effective measures" [1]. These recommendations are addressed primarily to the States party to the Geneva Conventions, including the depositary of those instruments. However, the ICRC, the International Federation of Red Cross and Red Crescent Societies and the National Red Cross and Red Crescent Societies are also urged to contribute to the effort of achieving better implementation of international humanitarian law, the main objective being to prevent violations from occurring.*

*The Review intends to inform its readers from time to time of such "concrete and effective measures" which have been or ought to be taken by all concerned, in particular those proposed by the ICRC. The Review would be especially pleased if it could also report on measures taken by States.*

*The first paper in this series relates to a proposal which had been drafted before the War Victims Conference set this process in motion in 1993. It is an attempt to strengthen respect for the natural environment in armed conflict.*

*The Review*

**Guidelines for Military Manuals and Instructions on the Protection of the Environment in Times of Armed Conflict**

In two previous issues of the *Review*, ICRC legal expert Antoine Bouvier reported on the work being done on the international level to strengthen the legal means of protecting the natural environment in times of armed conflict [2]. In his second article, after reporting on the results achieved in 1992 by the 47th session of the United Nations General Assembly, the author concluded that "existing law, if properly implemented and respected, provided adequate protection". Better implementation of existing international obligations is thus the main issue. In his opinion, "emphasis should henceforth be placed on seeking new mechanisms and putting the existing means into effect" [3].

Since 1993 further work has been done along the lines advocated by Bouvier, which, by the way, correspond to the position taken on various occasions by the ICRC. It is not our intention here to give a comprehensive account of the various steps taken to strengthen protection of the natural environment in armed conflict [4]. We merely propose to present and briefly discuss a practical proposal which the ICRC, after consultation with a group of international experts, submitted to the United Nations in 1994: the *Guidelines for military manuals and instructions on the protection of the environment in times of armed conflict*.

Without formally approving them, the UN General Assembly, at its 49th session, invited all States to "give due consideration to the possibility of incorporating [the Guidelines] into their military manuals and other instructions addressed to their military personnel" [5].

The Guidelines are intended as a tool to facilitate the instruction and training of armed forces in an often neglected area of international humanitarian law: the protection of the natural environment. They are nothing more and nothing less than a summary of the existing applicable international rules which must be known and respected by members of the armed forces. In other words, they are an instrument for dissemination purposes. The Guidelines drafted by the ICRC should not be seen as a blueprint for a new codification. Their sole aim is to contribute in a practical and effective way to raising awareness of a precious asset which merits respect and protection even - or especially - in time of armed conflict: the natural environment. It is now up to States and, in particular, the armed forces, to take appropriate action.

Hans-Peter Gasser

## **Guidelines for military manuals and instructions on the protection of the environment in times of armed conflict [6]**

### I. Preliminary remarks

(1) The present Guidelines are drawn from existing international legal obligations and from State practice concerning the protection of the environment against the effects of armed conflict. They have been compiled to promote an active interest in, and concern for, the protection of the environment within the armed forces of all States.

(2) Domestic legislation and other measures taken at the national level are essential means of ensuring that international law protecting the environment in times of armed conflict is indeed put into practice.

(3) To the extent that the Guidelines are the expression of international customary law or of treaty law binding a particular State, they must be included in military manuals and instructions on the laws of war. Where they reflect national policy, it is suggested that they be included in such documents.

### II. General principles of international law

(4) In addition to the specific rules set out below, the general principles of international law applicable in armed conflict - such as the principle of distinction and the principle of proportionality - provide protection to the environment. In particular, only military objectives may be attacked and no methods or means of warfare which cause excessive damage shall be employed. Precautions shall be taken in military operations as required by international law.

G.P.I Arts. 35, 48, 52 and 57

(5) International environmental agreements and relevant rules of customary law may continue to be applicable in times of armed conflict to the extent that they are not inconsistent with the applicable law of armed conflict. Obligations concerning the protection of the environment that are binding on States not party to an armed conflict (e.g. neighbouring States) and that relate to areas beyond the limits of national jurisdiction (e.g. the high seas) are not affected by the existence of the armed conflict to the extent that those obligations are not inconsistent with the applicable law of armed conflict.

(6) Parties to a non-international armed conflict are encouraged to apply the same rules that provide protection to the environment in international armed conflict and, accordingly, States are urged to incorporate such rules in their military manuals and instructions on the laws of war in a way that does not discriminate on the basis of how the conflict is characterized.

(7) In cases not covered by international agreements, the environment remains under the protection and authority of the principles of international law derived from established custom, the principles of humanity and the dictates of public conscience.

H.IV preamble, G.P.I Art. 1.2, G.P.II preamble

### III. Specific rules on the protection of the environment

(8) Destruction of the environment not justified by military necessity violates international humanitarian law. Under certain circumstances, such destruction is punishable as a grave breach of international humanitarian law.

H.IV.R Art. 23(g), G.C.IV Arts. 53 and 147, G.P.I Arts. 35.3 and 55

(9) The general prohibition on destroying civilian objects, unless such destruction is justified by military necessity, also protects the environment.

H. IV. R Art. 23(g), G.C.IV Art. 53, G. P. I Art. 52, G. P. I I Art. 14

In particular, States should take all measures required by international law to avoid:

(a) making forests or other kinds of plant cover the object of attack by incendiary weapons except when such natural elements are used to cover, conceal or camouflage combatants or other military objectives, or are themselves military objectives;

CW.P.III

(b) attacks on objects indispensable to the survival of the civilian population, such as foodstuffs, agricultural areas or drinking water installations, if carried out for the purpose of denying such objects to the civilian population;

G.P.I Art. 54, G.P.II Art. 14

(c) attacks on works or installations containing dangerous forces, namely dams, dykes and nuclear electrical generating stations, even where they are military objectives, if such attack may cause the release of dangerous forces and consequent severe losses among the civilian population and as long as such works or installations are entitled to special protection under Protocol I additional to the Geneva Conventions;

G.P.I Art. 56, G.P.II Art. 15

(d) attacks on historic monuments, works of art or places of worship which constitute the cultural or spiritual heritage of peoples.

H.CP, G.P.I Art. 53, G.P.II Art. 16

(10) The indiscriminate laying of landmines is prohibited. The location of all pre-planned minefields must be recorded. Any unrecorded laying of remotely delivered non-self neutralizing landmines is prohibited. Special rules limit the emplacement and use of naval mines.

G.P.I Arts. 51.4 and 51.5, CW.P.II Art. 3, H.VII

(11) Care shall be taken in warfare to protect and preserve the natural environment. It is prohibited to employ methods or means of warfare which are intended, or may be expected, to cause widespread, long-term and severe damage to the natural environment and thereby prejudice the health or survival of the population.

G.P.I Arts. 35.3 and 55

(12) The military or any other hostile use of environmental modification techniques having widespread, long-lasting or severe effects as the means of destruction, damage or injury to any other State party is prohibited. The term "environmental modification techniques" refers to any technique for changing - through the deliberate manipulation of natural processes - the dynamics, composition or structure of the Earth, including its biota, lithosphere, hydrosphere and atmosphere, or of outer space.

ENMOD Arts. I and II

(13) Attacks against the natural environment by way of reprisals are prohibited for States party to Protocol I additional to the Geneva Conventions.

G.P.I Art. 55.2

(14) States are urged to enter into further agreements providing additional protection to the natural environment in times of armed conflict.

G.P.I Art. 56.6

(15) Works or installations containing dangerous forces, and cultural property shall be clearly marked and identified, in accordance with applicable international rules. Parties to an armed conflict are encouraged to mark and identify also works or installations where hazardous activities are being carried out, as well as sites which are essential to human health or the environment.

e.g. G.P.I Art. 56.7, H.CP. Art. 6

IV. Implementation and dissemination

(16) States shall respect and ensure respect for the obligations under international law applicable in armed conflict, including the rules providing protection for the environment in times of armed conflict.

G.C.IV Art. 1, G.P.I Art. 1.1

(17) States shall disseminate these rules, making them known as widely as possible in their respective countries, and include them in their programmes of military and civil instruction.

H.IV.R Art. 1, G.IV Art. 144, G.P.I Art. 83, G.P.II Art. 19

(18) In the study, development, acquisition or adoption of a new weapon, means or method of warfare, States are under an obligation to determine whether its employment would, in some or all circumstances, be prohibited by applicable rules of international law, including those providing protection to the environment in times of armed conflict.

G.P.I Art. 36

(19) In the event of armed conflict, the parties thereto are encouraged to facilitate and protect the work of impartial organizations contributing to preventing or repairing damage to the environment, pursuant to special agreements between the parties concerned or, as the case

may be, the permission granted by one of them. Such work should be performed with due regard to the security interests of the parties concerned.

e.g. G.C.IV Art. 63.2, G.P.I Arts. 61-67

(20) In the event of breaches of rules of international humanitarian law protecting the environment, measures shall be taken to stop any such violation and to prevent further breaches. Military commanders are required to prevent and, where necessary, to suppress and to report to competent authorities breaches of these rules. In serious cases, offenders shall be brought to justice.

G.C.IV Arts. 146 and 147, G.P.I Arts. 86 and 87

Annex

### **Sources of international obligations concerning the protection of the environment in times of armed conflict**

- General principles of law and customary international law

- International conventions

*Main international treaties with rules on the protection of the environment in times of armed conflict:*

Hague Convention (IV) respecting the Laws and Customs of War on Land, of 1907 (H.IV), and Regulations Respecting the Laws and Customs of War on Land (H.IV.R)

Hague Convention (VIII) relative to the Laying of Automatic Submarine Contact Mines, of 1907 (H. VIII)

Geneva Convention relative to the Protection of Civilian Persons in Time of War, of 1949 (G.C.IV)

Hague Convention for the Protection of Cultural Property in the Event of Armed Conflict, of 1954 (H.CP)

Convention on the Prohibition of Military or any Other Hostile Use of Environmental Modification Techniques, of 1976 (ENMOD)

Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949 and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), of 1977 (G.P.I)

Protocol additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949 and relating to the Protection of Victims of Non-International Armed Conflicts (Protocol II), of 1977 (G.P.II)

(United Nations) Convention on Prohibitions or Restrictions on the Use of Certain Conventional Weapons Which May be Deemed to be Excessively Injurious or to Have Indiscriminate Effects, of 1980 (CW), with:

- Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Mines, Booby-traps and Other Devices (CW.P.II)

- Protocol on Prohibitions or Restrictions on the Use of Incendiary Weapons (CW.P.III)

## Notes

2. *IRRC*, No. 310, January-February 1996, pp. 58-60. For the text of the Final Declaration of the International Conference for the Protection of War Victims, see *IRRC*, No. 296, September-October 1993, pp. 377-381, and for the Recommendations of the Intergovernmental Group of Experts for the Protection of War Victims see *IRRC*, No. 304, January-February 1995, pp. 33-38.

2. A. Bouvier, "Protection of the natural environment in time of armed conflict", *IRRC*, No. 285, November-December 1991, pp. 567-578, and "Recent studies on the protection of the environment in time of armed conflict", *IRRC*, No. 291, November-December 1992, pp. 554-566.

3. "Recent studies ..." (note 2), p. 566.

4. See A. Bouvier's articles (note 2) and the more recent account in H. P. Gasser, "For better protection of the natural environment in armed conflict: a proposal for action", 89 *American Journal of International Law*, 1995, pp. 637-644.

5. GA res. 49/50, of 9 December 1994. The Guidelines have been published as an annex to UN Doc. A/49/323 (1994). See also H. P. Gasser (note 4).

6. UN Doc. A/49/323 (1994) and GA res. 49/50 (1994).

## **Anhang 3**

### *Draft Convention on the Prohibition of Hostile Military Activities in Internationally Protected Areas*

International Union for the Conservation of Nature

### The States Parties to the present Convention

Recognising the value of the work done by the competent international organizations both within and outside the United Nations system in dealing with the questions of protection of cultural or natural heritage in times of armed conflicts,

Convinced of the need to further develop international rules relating to armed conflicts to ensure full protection, during such conflicts, of protected areas within the scope of the present Convention,

Convinced further that the rules of international law should establish viable mechanisms for bringing about complete prohibition of all hostile military activities into, out of, or affecting any internationally protected areas in all circumstances, pending the earliest possible termination of an armed conflict,

Mindful of the powers and functions of the Security Council of the United Nations under Chapter VII of the Charter, and of the role the Council could play in adopting appropriate resolutions, in the exercise of such powers and functions, implementing, inter alia, the rules contained in the articles set forth below,

Mindful also of the important role the regional arrangements or agencies can play under Chapter VII of the Charter, in implanting the present Convention, in conformity with the procedures established under the 1994 United Nations cooperation declaration,

Have agreed as follows:

#### Article 1 Use of terms

For the purposes of the present Convention:

- (a) “protected areas” means natural or cultural area of outstanding international significance from the points of view of ecology, history, art, science, ethnology, anthropology, or natural beauty, which may include, *inter alia*, areas designated under any international agreement or intergovernmental programme which meet these criteria; and
- (b) “United Nations cooperation declaration” means the Declaration on the Enhancement of cooperation between the United Nations and Regional Arrangements or Agencies in the Maintenance of International Peace and Security, annexed to the General Assembly resolution 49/57, adopted on 9 December 1994.

#### Article 2 Designation of internationally protected areas

1. Each resolution adopted by the security council to take action under Chapter VII of the Charter, in response to a situation of armed conflicts, shall include a list of the relevant internationally protected areas, thereby designated as non-target areas in which all hostile military activities shall not be permitted during the armed conflict in question.

2. The same rule shall apply to the regional arrangements or agencies when taking appropriate actions in the exercise of their functions under Chapter VIII of the Charter, in conformity with the United Nations cooperation declaration.

Article 3  
Loss of the status of internationally protected areas

Any internationally protected area as defined in article 1 for designation pursuant to article 2 of the present Convention, shall cease to enjoy such protection when the State Party in whose territory the area is situated:

- (a) maintains military installations of any kind within (...) of the area in question,
- (b) decides to use the area in question to carry out any military activities during an armed conflict.

Article 4  
Measures for monitoring compliance with the  
protection of the designated areas

1. The Security Council, or the regional arrangement or agency as appropriate, shall send expert missions to monitor compliance with the provisions of the present Convention.
2. Competent United Nations organs, programmes and bodies, its specialised agencies or the International Atomic Energy Agencies as well as non-governmental international organisations, may also send expert missions to monitor compliance with the provisions of the present Convention, as part of the United Nations operations.
3. The expert missions shall report any cases of non-compliance to the sending body which shall take necessary actions to ensure effective implementation of the present Convention.
4. Members of the expert missions performing the functions described in this article shall be considered as United Nations personnel within the meaning of article 1 of the Convention on the safety of the United Nations and Associated Personnel, annexed to the General Assembly resolutions 49/59, adopted on 9 December 1994.

Article 5  
Dissemination

The States Parties undertake to disseminate the present Convention as widely as possible and, in particular, to include the study thereof, as well as pertinent provisions of the relevant international instruments.

Article 6  
Review meetings

At the request of one or more States Parties, and if approved by a majority of States Parties, the Secretary-General of the United Nations shall convene a meeting of the States Parties to review the implementation of the present Convention, and any problems encountered with regard to its application.

Article 7  
Dispute settlement

1. Any dispute between two or more States Parties concerning the interpretation or application of this Convention which is not settled by negotiation shall, at the request of one of them, be submitted to arbitration. If within six months from the date of the request for arbitration the parties are unable to agree on the organization of the arbitration, the dispute may be submitted to the International Court of Justice by any of the parties by application in conformity with the Statute of the Court.

Article 8  
Signature

This Convention shall be open for signature by all States, until (-----), at United Nations Headquarters in New York.

Article 9  
Ratification, acceptance or approval

This Convention is subject to ratification, acceptance or approval. Instruments of ratification, acceptance or approval shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 10  
Accession

This Convention shall be open for accession by any State. The instruments of accession shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations.

Article 11  
Entry into force

1. This Convention shall enter into force thirty days after (-----) instruments of ratification, acceptance, approval or accession have been deposited with the Secretary-General of the United Nations.

2. For each State ratifying, accepting, approving or acceding to the Convention after the deposit of the (-----) instrument of ratification, acceptance, approval or accession, the Convention shall enter into force on the thirtieth day after the deposit by such State of its instrument of ratification, acceptance, approval or accession.

Article 12  
Authentic texts

The original of this Convention, of which the Arabic, Chinese, English, French, Russian and Spanish texts are equally authentic, shall be deposited with the Secretary-General of the United Nations, who shall send certified copies thereof to all States.